Tkb 1

VII
15 A 6

Frankreichs

gegenwärtige

Lage, Verfassung

und Verwaltung

mit einem Rückblick

auf die vergangenen Zeiten,

als Einleitung.

Vom

Hofrath Dabelow

zu Leipzig.

Leipzig, 1810.

bey Mitzky et Comp.

mich.

Vorrede.

Die Absicht dieser Schrift ist Seit. 71. der Einleitung angedeutet worden. Ihre Grenzen giebt schon der Titel an. Zwar begreift der Ausdruck: Lage auch zugleich das Statistische in sich, allein in welchem Sinne ich ihn nehmen wollte, zeigt am Besten die Ausführung selbst.

Ich wollte 1) die gegenwärtige Lage, Verfassung und Verwaltung des französischen Staates allein schildern — nicht ihn zugleich mit andern Staaten vergleichen. Für eine solche Vergleichung haben wir bereits an der vergleichenden Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere deutsche Staaten, Frankf. und Leipzig 1808. ein Buch, was nicht so gar viel mehr zu wünschen übrig lässt. Ich beschränkte mich daher blos auf den französischen Staat, und nahm auch selbst ein Land nicht mit, das, wenn es gleich mit Frankreich unter einem Oberhaupte vereinigt ist,

doch als ein selbstständiger Staat betrachtet werden muss: ich meyne das Königreich Italien. Ich wollte 2) für alle drey Stücke, die Lage, die Verfassung, und die Verwaltung Frankreichs, blos vollständig *schildern. Mein Buch durfte daher keine zu sehr ins Detail gehende Entwickelung der einzelnen Parthien enthalten; nicht den Gegenstand ganz zu erschöpfen suchen. In wenigen Bogen sollte sich jeder in allem orientiren können. Wer das Detail kennen lernen will, muss sich an die über einzelne Theile vorhandenen Werke halten, die hier benutzt worden sind. — Endlich 3) wollte ich auch die Leser in den Stand setzen, Frankreichs Lage, Verfassung und Verwaltung mit der* ehemaligen

vergleichen zu können. Ich liess zu diesem Ende eine kurze Einleitung über das ehemalige Frankreich voraufgehen.

Ob der Zweck, den ich mir vorgesetzt hatte, überall etwas tauge und ob ich ihn erreicht habe, mögen Sachverständige beurtheilen.

Da ich nicht für Juristen schrieb, auch überall nicht für Gelehrte, sondern blos für gebildete Leser aller Stände, die von Frankreich etwas wissen wollen, so konnte ich auch keinen für die Wissenschaft oder einen einzelnen Theil derselben gehörigen Standpunct ergreifen. Alle Theile mussten daher gleich seyn, und durfte keiner vollständiger als der andere bearbeitet werden.

Es sind bey der Ausarbeitung

nebst einigen handschriftlichen Nachrichten, die bekannten Werke — allemal die neuesten gebraucht worden. Den neuesten Almanac imperial erhielt ich erst, als das Buch schon zur Hälfte abgedruckt war, und musste daher die Veränderungen nachtragen. Sie stehen unter dem Anhange: Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze überschrieben.

Der Zweck, den ich mir bey diesem Buche vorgesetzt hatte, hat auch auf den ganzen Plan desselben Einfluss gehabt. Er bewährt sich meiner Einsicht nach erst, wenn man das Ganze durchlesen hat.

Ich hoffe um so mehr auf Nachsicht und freundliche Zurechtweisung, als ich mich bey diesem Bu-

che zuerst aus der juristischen Sphäre herauswage. Die Schwierigkeit bey der Ausarbeitung sieht ein jeder Sachverständige ohne meine Erinnerung von selbst ein, da uns noch so viele Nachrichten über Frankreichs Verfassung und Verwaltung ganz abgehen, und fortdauernd Veränderungen vorfallen.

Leipzig, den 10 May 1810.

Frankreichs

gegenwärtige

Lage, Verfassung und Verwaltung,

mit einem Rückblick

auf die vergangenen Zeiten,

als

Einleitung.

Einleitung.

I.

1. Frankreich vor der Revolution, in seiner bekannten Begränzung, und ohne seine Besitzungen ausserhalb des Continents von Europa, enthielt einen Flächen-Raum von etwa 2,700 Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von etwa 26 Millionen Seelen. Die Staats-Einkünfte beliefen sich etwa auf 600 Mill. Livres, mit Auschluss dessen, was der Staat aus der Insel Corsica und den Colonien bezog *a*). Die Kriegsmacht zu Lande bestand mit Ausschluss der Colonial-Truppen aus 168,000 Mann, und die zur See aus 74 Linienschiffen und 65 Fregatten, deren Unterhaltung dem Staate zusammen auf 128 Millionen 200,000 Livres kostete *b*). — Der Staat stand in der letzten Zeit ziemlich isolirt, und mit den übrigen

a) Nach Neckers Angabe in seinem bekannten Werke de l'administrat. des finances de la France, welcher alle neueren französischen Statistiker gefolgt sind, obgleich sie solche nicht für ganz genau halten. Es fehlt indess an einer genaueren. Hier interessirt die Sache so sehr nicht.

b) Nach der Angabe des Kriegsministers im Jahr 1789.

Europäischen Mächten fast nur in völkerrechtlicher Verbindung.

2. Die Haupt-Eintheilung des französischen Staats-Gebiets war unstreitig die in Landschaften (provinces) c); ausserdem aber wurde dasselbe noch in militairischer Hinsicht in Gouvernements d) und in finanzieller in Generalitäten oder Intendanturen e) eingetheilt. Zu diesen vorzüglicheren Abtheilungen kamen noch als minderwichtige, eine gerichtliche Abtheilung in Ansehung der bürgerlichen Verfassung nach den Parlementern in Parlements-Bezirke, und eine geistliche in Betreff der kirchlichen Verfassung in geistliche Provinzen; so dass im Ganzen fünf verschiedene Abtheilungen des Staats-Gebiets angenommen werden können.

3. Jedem Gouvernement war eine Militair-Person vom hohen Range vorgesetzt, welche den Titel Gouverneur führte. Die Gouverneurs musten die Landschaften und Städte in Gehorsam gegen den König, und in innerer Ruhe erhalten; sie hatten das Commando über die Gouvernements-Truppen, sorgten für die Erhaltung der Festungen und unterstützten die

c) Zahl und Namen derselben sind allgemein bekannt.

d) 41 grössere und nächstdem noch 8 kleinere, wovon Paris allein eins ausmachte.

e) Ihrer waren 31, jedoch mit Inbegriff der Insel Corsica.

Handhabung der Gerechtigkeit. Von Polizey-Sachen war ihnen nahmentlich die Polizey über Schauspiele und öffentliche Festivitäten anvertraut. In den Städten und Festungen gab es sonst noch besondere Gouverneurs (wovon einige auch wohl einen kleinen District unter sich hatten), welche mit den Provinzial-Gouverneurs zwar in Verbindung standen, ihnen aber doch nicht eigentlich unterworfen waren.

4. Ueber die Generalitäten waren Obrigkeitliche Personen vom Civilstande gesetzt, welche Intendanten hiessen, und das gesammte Justiz-, Polizey- und Finanz-Wesen in dem zur Intendantur gehörigen Districte zu besorgen hatten. Sie erhoben die Gefälle von den Unterthanen, entschieden über Repartition der Anlagen, über neue Handels-Etablissements und über die Dislocation der Truppen. Nächstdem lag ihnen ob, für die Verpflegung der Truppen, für die Anfüllung der Magazine, so wie auch dafür zu sorgen, dass Brücken, Heerstrassen und andere Staats-Anstalten, desgleichen öffentliche Gebäude im gehörigen Stande erhalten wurden. Die Intendanten hatten auch den Vorsitz bey den Recrutirungen durch die Aushebung, und die besondere Aufsicht über die Communen und deren Vermögen *f*). Das Amt eines Intendanten wurde

f) Keine Commüne durfte ohne seine Autorisation einen Prozess führen.

seit der Zeit besonders wichtig, wo man die Intendanten als gebohrne Commissarien (commissaires nés) des Königs zu betrachten anfing, und alle unmittelbare Aufträge vom Hofe, sowohl in Finanz- und Justiz- als in andern Sachen, an sie ergingen. Von dieser Zeit an wurden auch solche Stellen meistentheils nur durch Personen vom sehr hohen Range bekleidet.

5. Die Staats-Einkünfte flossen theils aus den Impositions und Taxes, theils aus dem Domaine.

Von den Impositions und Taxes waren die vorzüglichsten: die Auflagen (droits) auf Salz *g*) und Taback; die Abgaben beym Ein- und Ausgang der Waaren (droits de traité) *h*); die besonderen Abgaben von dem Vermögen und

g) Die Salzsteuer hiess gabelle. Man unterschied mit Hinsicht auf diese Abgabe provinces des grandes et petites gabelles, de salines, provinces redimées, franches und de quart bouillon, nach der Verschiedenheit dieser Abgaben, der Befreyung davon gegen ein Aversions-Quantum und der Art ihrer Entrichtung.

h) Sie fanden nicht nur an den Grenzen von Frankreich, sondern auch an den Grenzen der einzelnen Landschaften statt; oft sogar beym Ein- und Ausgang der Waaren in einer Stadt. Mit Hinsicht auf diese Abgaben wurden die Provinzen Frankreichs in provinces de cinq grosses fermes, worin der projectirte Tarif von Colbert von 1664 für das Ganze eingeführt war; provinces reputès étrangéres, nämlich mit Hinsicht auf diesen Tarif, uud d'étranger effectif, wo das Douanen-Wesen niemals war eingeführt worden, sondern immer an den Grenzen nach dem Innern von Frankreich geblieben war, z. B. die Elsas, eingetheilt.

Einkünften der roturiers und die sich ihnen gleichstellten i) (la taille), die allgemeine Vermögens-Steuer (deux vingtièmes); die Kopfsteuer (capitation) und Gewerbs- und Industrie-Steuer, (theils allgemeine, theils besondere und für bestimmte Objecte, als Fabrication des Papiers, der Karten u. s. w.); die Abgaben zum Brücken- und Strassenbau (des corvées); die Stempel-Abgaben. — Die Impositions waren theils allgemeine, theils nur locale. Auch theilte man sie in alte und neue ein. Zu den letztern gehörten auch die sogenannten droits d'aide (ursprünglich von den Unterthanen zur Aushülfe, wo die ordentlichen Abgaben nicht langten, bewilligte Steuern, die aber hernach in Schuldigkeit ausgeartet waren, z. B. troisième vingtième als Zulage zu den deux vingtièmes). — Es waren eigene Cours des aides angeordnet, welche in letzter Instanz alle über diese Hülfs-Steuern entstandene Streitigkeiten entschieden.

Das Domaine begriff alles in sich, was von Eigenthum und Rechten unmittelbar an die Krone geknüpft war, und bestand daher 1) aus dem nach französischer Verfassung schon von Natur domaniellen, als dem Meer, den schiff- und flössbaren Strömen, den Heerstrassen, Festungs-Werken und Mauern der Städte u.s.f.

i) Edelleute, die ihre Güter selbst baueten.

2) aus dem adventizischen Staats - Vermögen, als den ursprünglich destinirten sowohl, als den in der Folge durch Kauf, Tausch, Succession und andere Rechts - Titel erworbenen Kron-Gütern, oder eigentlich sogenannten Domainen. 3) aus den droits de la Couronne (in unserer Sprache nützliche Regalien). Von diesen waren das Zoll- Münz- und Post - Regal unstreitig die bedeutendsten; ausserdem gab es aber noch eine Menge anderer nicht weniger bedeutender Rechte, als das droit d'aubaine (Recht, Erbschaften, welche Ausländern gehörten, einzuziehen); droit de déshérence (Recht des Staats auf vacante Erbschaften); regale (Recht des Königs auf die Einkünfte vacanter geistlicher Pfründen); marcd'or (Siegel - Abgabe bey Ausfertigung der Amts-Bestallungen, brévets, der Concessionen, Privilegien und überall der Gnadenbezeugungen), zu welchen noch die amendes (Strafgelder) Confiscationen u. a. m. hinzu kamen.

Von dem Domaine durfte, den Fall des dringenden Bedürfnisses des Staats ausgenommen, nichts veräussert werden, und musste sich der Regent bey seiner Thronbesteigung durch einen Eid verbinden, darüber zu halten. Es war blos erlaubt daraus Appanagen anzuweisen, die aber nach dem Abgange der Appanagirten und ihrer männlichen Leibes-Erben wieder an die Krone zurück fielen.

Einzelne Rechte der Krone befanden sich auch wohl in den Händen der Privaten. So z. B. hatten einige Städte vermöge Verwilligung (octrois) das Recht, von den ein- und ausgehenden Waaren u.s.w. eine Abgabe zu fordern, theils zur Bezahlung ihrer Schulden, theils zur Erfüllung gegen den Staat übernommener Verbindlichkeiten; und befanden sich die Standesherren (Seigneurs) in dem unvordenklichen Besitz, sich die in ihren Jurisdictions-Bezirken vorfallenden Strafgelder und Confiscationen zuzueignen.

Wenn mehrere Abgaben in dem alten Frankreich schon an sich sehr drückend waren, so war es noch mehr die Art ihrer Erhebung. Sie standen nämlich entweder in eigener Administration des Staats, oder waren in Pacht ausgethan. Nicht blos eigentliche Abgaben, sondern auch andere königliche Einkünfte waren theils einzeln, theils mehrere und in ganzen Districten zusammen verpachtet, aus welcher letztern Verpachtung die grandes fermes du Roi oder fermes generales — General-Pachte entstanden.

6. Das Heer wurde theils durch Anwerbung, theils durch Aushebung (levée) ergänzt. Die Aushebungen waren meistens willkührlich und erzwungen (forcées) und entschied hier das Loos; doch konnte man sich der Stellvertreter bedienen; auch gab es der Exemtionen sehr viele. — Die Verpflichtung zum

Krieges - Dienst war auf 6 Jahr bestimmt, und traf das Alter von 16 — 40 Jahren. Die ausgehobenen Truppen hiessen miliciens zum Unterschiede von den geworbenen, wurden in Friedens-Zeiten grösstentheils beurlaubt, und brauchten nur bey den jährlichen Uebungen zu erscheinen. Das Militair war grösstentheils schlecht, besser die Marine, die Ludwig der XVI. wieder herstellte, oder vielmehr ganz neu schuf. — Die Matrosen zum Seedienste wurden nach der Ordonnanz von 1784 aus denjenigen ausgehoben, die in der Inscription maritime begriffen waren, und die Dienstpflicht dauerte bis zum 60sten Jahr.

Die Armee war in Regimenter getheilt und bestand aus 147 Regimenter Infanterie und 61 Regimenter Cavallerie. In der Infanterie unterschied man eigentliche französische Infanterie (infanterie francoise) k), die wel-

k) Jedes Regiment franz. Infanterie bestand aus 2 Bataillon, das erste Bataillon wieder aus 4 Compagnien Fuselier und einer Comp. Grenadier. Das zweyte aus 4 Füselier - Compagnieen und 1 Grenadier Compagnie. Der Stab bestand aus 1 Colonel, 1 Lieutenant Colonel, 1 Major (premier) 1 Major en second, 1 Quartier-maitre-tresorier (Regiments - Quartier - Meister), 2 Fahnenträgern, 2 Adjudanten, 1 Chirurgien-major und noch andern Personen. — Die Infanterie étrangère war auf gleiche Art organisirt. Die Regimenter der leichten Infanterie bestanden nur aus einem einzigen Bataillon von 4 Compagnien, wovon jede Compagnie ihren Capitaine commandant, Capitaine en second, Premier - Second - Lieutenant, Sergent major

che aus Ausländern, als Deutschen, Schweitzern u.s.w. bestand (infanterie etrangère), die leichte Infanterie, das Corps royal d'artillerie, die königlichen Grenadier und die Provinzial-Regimenter; und in der Cavallerie, die eigentliche sogenannte Cavallerie *l*), die Husaren, Dragoner und die Chasseurs.

Zur Armee wurden nicht gerechnet die zum Maison du Roi gehörigen Truppen (königlichen Garden) *m*), das Corps royal du genie, die Marechaussée und die Truppen, welche die Küsten bewahrten (garde côtes) *n*). Die Marechaussée, welche aus alten gedienten Militairs bestand, und in 6 Divisionen getheilt war, wovon jede Division ihren Inspecteur géneral hatte, war dazu bestimmt für die Sicherheit der Heerstrassen und die Erhal-

u. s. w. hatte. Der Stab war zusammengesetzt aus 1 Lieutenant-colonel commandant, 1 Major, 1 Quartiermeister, 1 Adjudant u. s. w.

l) Alle Regimenter der eigentlichen Cavallerie bestanden vor den 17. März 1788 aus 4 Escadrons, durch die Ordonnanz von diesem Tage wurden sie aber auf 3 reduzirt. Jede Escadron bestand aus 2 Compagnien. Der Stab bestand aus 1 Colonel, 1 Lieutenant-colonel, Major, Major en second, Quartier-maitre u. s. w. Die Husaren-, Dragoner- und Chasseur-Regimenter behielten ihre 4 Escadrons nach wie vor.

m) Sie theilten sich in Gardes a pied de la maison du roi, gardes de la porte, gardes de la prévoté de l'hotel, gardes du Corps, gardes Françaises, und gardes Suisses.

n) Die messiers champétres (Feld-Garde), wurde gar nur von den Commünen unterhalten.

tung der inneren Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Erhaltung dieses gut bezahlten Corps kam dem Staate etwa auf vier Millionen Livres zu stehen.

Bey den Anführern der Armee unterschied man den Général en Chef — gewöhnlich ein Marechall de France — von den unter ihm commandirenden Officiers generaux den lieutenans generaux und marechaux de camp. Unter den letzteren standen die brigadiers, welche eine Armee-Division oder Brigade commandirten. — Bey der Flotte gab es auch einen Lieutenant général, der das Commando gleich nach dem Vice-Admiral hatte, und dem die Chefs d'escadre unterworfen waren. — Die Commissaires de guerre, welche im Kriege die Armee begleiteten, hatten mit der Aufführung, Polizey und Disciplin der Truppen zu thun und konnten die Offiziers interdiciren, ihnen ihre Besoldungen zurück halten, sie auch gar arretiren lassen.

7. Das gesammte französische Volk theilte sich in Freye und Leibeigene (Serfs). Letztere gab es jedoch kurze Zeit vor der Revolution auf den königl. Domainen nicht mehr. Ludwig der Sechzehnte ertheilte ihnen die Freyheit mit der wahrhaft königlichen Aeusserung: Je veux des citoyens et non point des esclaves; allein sein Beyspiel fand bey den

Grund - Eigenthümern wenig Nachahmer. — Sclaven (esclaves) gab es nur in den Colonien, und jeder Sclave wurde von selbst frey, sobald er den Boden von Frankreich betreten hatte. — Die Freyen theilten sich wieder in Nobles und Roturiers. Der Adel wurde erworben durch die Geburt, durch Kriegesdienst, durch die Gelangung zu Aemtern, womit der Adel verknüft war (deren es eine grosse Menge gab) *o*), und endlich durch Adels - Patente (lettres d'annoblissement). Die Adeligen von Geburt (gentils hommes) und die, welche es durch Krieges - Dienst geworden waren, hielten sich zwar bevorzügt, im Grunde aber waren doch die Rechte des Adels völlig gleich. Die von dem Regenten den Adeligen noch besonders ertheilten Titel eines Barons, Marquis, Comte, Duc und Prince gaben nur einen Vorrang, und brachten in so fern zwar verschiedene Abstufungen des Adels hervor, aber sie ertheilten nicht zugleich besondere Adels-Privilegien. Die Ertheilung dieser Titel bewirkte daher keine eigentliche Standes - Erhöhung, und rückten die mit dem Titel eines Duc und Prince begnadigten dadurch nicht in den hohen Adel hinauf, d. h. sie wurden den

o) Etwa 3,870 Mann suchte sie blos um den Adel zu erwerben, und war bemüht, sich ihrer hernach eben so bald wieder zu entschlagen.

Prinzen von Geblüt nicht gleich *p*). Die Franzosen unterschieden überall nicht, wie in Deutschland geschieht, zwischen hohen und niedern Adel, sondern die Regenten-Familie bestand für sich, von dem Begriffe des Adels ganz abgesondert *q*).

8. Eigentliche Stände gab es in dem alten Frankreich nur drey, die Geistlichkeit, den Adel und den Stand der Gemeinen (tiers état), worin Bürger und freyer Bauer zusammen begriffen war. Die ersten beyden waren die privilegirten Stände; auf den letztern Stand dagegen ruhten alle Lasten und Abgaben.

Die Geistlichen waren befreyt von allen Municipal-Lasten, der Tutel und Curatel, dem Krieges-Dienst, der Einquartirungs-Last; kurz von allen und jeden gemeinen Lasten und Abgaben. Sie entrichteten blos einige wenige ihrem Stande eigene Abgaben an die Krone, unter den Namen Subvention, don gratuit, welche sie selbst unter sich vertheilten, einhoben, und an

p) Obgleich die Princes unmittelbar nach ihnen den Rang hatten.

q) Man kann daher diese Französischen Ducs und Princes nicht unsern deutschen Herzögen und Prinzen gleichstellen. Der Titel Duc war zwar so alt, als die Monarchie, und die Ducs waren Anfangs wirkliche Regenten der Provinzen. Aber nach Abschaffung des regime féudal wurden sie blosse Dignitarien ohne Land und Leute. Es gab ihrer drey Gattungen, ducs et pairs, ducs héreditaires non pairs, ducs a brévet. Sie folgten unmittelbar den Prinzen. denn der Titel Prince war die höchste Stufe des Adels.

an den königlichen Schatz ablieferten *r*). Doch bezahlten die Geistlichen einzelner Landschaften auch mit den Adeligen völlig gleiche Abgaben, und zwischen den Geistlichen anderer Provinzen und dem königlichen Schatz waren die Abgaben besonders regulirt und verglichen *s*). Im Ganzen war der Beytrag der Geistlichkeit zu den Staatsbedürfnissen gegen das Vermögen, welches sie besass, sehr unbedeutend. Die Privilegien der Geistlichkeit schränkten sich übrigens nicht auf das öffentliche Recht ein, auch für das Civil-Recht waren sie von Bedeutung. So z. B. waren alle Geistliche von der persönlichen Haft wegen Schulden durchaus befreyt.

Der Adel war gleichfalls vom gemeinen Militair-Dienst und allen Staats-Diensten frey, die man für unverträglich mit seiner Würde hielt. Auch nahm er eigentlich keinen Theil an der Abgabe, welche man taille nannte, an den Brücken- und Strassenbau, an der Einquartirungslast u. s. w.

r) Die Geistlichkeit bezahlte einen sogenannten decime, den man in den ordentlichen und den decime du Contrat de Poissy, weil er 1571 zu Poissy verglichen war, eintheilte.

s) Man unterschied überhaupt Clerge de France, und Clerge des pays conquis. Der letztere contribuirte zu den Abgaben wie der Adel, der erstere hingegen entrichtete nur die subvention. Sonst bezahlten noch die Aebte und Prioren bey ihrer Ernennung an das Invalidenhaus eine Abgabe unter den Titel d'oblat.

Diese Privilegien des Adels und der Geistlichkeit musten für den dritten Stand um so lästiger werden, als besonders der Adel durch die Leichtigkeit, wie man dazu gelangen konnte, sich täglich mehrte, und daher die gemeinen Lasten sich immer mehr und mehr zu den dritten Stand hinwälzten, weil doch der Ausfall gedeckt werden musste. Zu den Abgaben kamen noch 1) die Zehnten (dixmes) an die Geistlichkeit (von welchen jedoch auch der Adel so wenig als sonst ein Grundbesitzer befreyt war) und die droits seigneuriaux in den sogenannten lods et ventes *t*) und der bannalité (Zwangs-Bann-Rechte), welche in einigen Gegenden Frankreichs sehr drückend waren. 2) Die ehedem so häufig constituirten Grundrenten und andere ähnliche Prästationen. 3) Die Dienste, welche sowol dem Staate, als den Lehns- und Standes-Herren zur Wiederherstellung der Wege, Brücken u.s.w. geleistet werden mussten (corvées personelles, publiques et particulières) und welche mit der äussersten Strenge gefordert wurden. — Bey den Leibeigenen waren die Dienste, welche sie der Gutsherrschaft leisteten, noch besonders und sehr drückend.

t) Man begriff darunter alles, was einem Lehnsherrn oder andern Dominus directus von den Vasallen oder Censiten bey Veränderungen die sich in manu dominante oder serviente zutrugen, bezahlt werden musste.

9. Unter den Europäischen Mächten gehörte Frankreich schon lange vor der Revolution zu denen vom ersten Range. Von der Entstehung des Staats an war die Regierungs-Form darin die Monarchische, in der Person eines Oberhaupts, das den Titel König führte. Aber von einer ursprünglich durch Stände eingeschränkten Monarchie war die Verfassung allmählich in eine völlige Despotie ausgeartet, wogegen die bey der Thronbesteigung hergebrachte Eidesleistung nur eine sehr schwache Garantie leistete *u*). Die Person des Regenten war heilig und unverletzlich, und seine Gewalt absolut. Nur Gott und seinem Gewissen brauchte er Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen. Er gab neue Gesetze, änderte die vorhandenen ab, und hob sie gar auf, wie es ihm gefiel *v*). Er vermehrte gleichfalls und veränderte die Abgaben nach seinen Gefallen. Seine Edicte bedurften zwar zu ihrer Ausführung die Einregistrirung bey den Parlementern, aber es war diess in der letztern

u) Von dem tyrannischen Ludwig XI., der die Stände ganz unterdrückte, datirt sich eigentlich die unumschränkte Gewalt der französischen Könige.

v) Man unterschied Ordonnances und Edits du roi. Jene begriffen mehrere Gegenstände in sich, diese hingegen hatten es mit einem einzigen Gegenstande zu thun. Doch pflegte man es mit diesem Unterschied nicht so genau zu nehmen, und wenn man generell von königlichen Gesetzen sprach, so pflegte man sich des Ausdrucks Ordonnanz zu bedienen.

Zeit eine blosse Förmlichkeit. Ein Einregistrirungs-Befehl (lettre de jussion) *w*) vernichtete sofort die Widersetzlichkeit der Parlementer, und wurde solche noch überdiess als Rebellion betrachtet, und mit Absetzung, Gefängniss oder Verweisung geahndet. Der König konnte durch ein blosses lettre de cachet *x*) die Angeklagten den Criminal-Gerichten entziehen, die Untersuchung niederschlagen und Strafen erlassen, desgleichen ohne alle Form des Prozesses ein Subject der bürgerlichen Gesellschaft entziehen, es verbannen, oder gar im Gefängniss umkommen lassen. Diese Missbräuche der königlichen Gewalt waren zwar in den letzten Zeiten vor der Revolution selten, aber sie kehrten doch dann und wann zurück, und der Gedanke an die Möglichkeit war schon empörend. Alle Volks-Classen, alle Stände und Autoritäten waren dem Könige unbedingt unterworfen, selbst die königliche Familie nicht ausgenommen.

Es gab in dem alten Frankreich zwar Reichs- oder allgemeine Stände (états

w) Die Parlementer pflegten alsdann bey dem enregistrement zu bemerken, que c'étoit du très exprès commandement de sa majesté.

x) Im Gegensatz der gewöhnlichen offenen und mit dem grossen Reichs-Siegel unterzeichneten lettres (patentes) so genannt. Gegen ein lettre de cachet gab es keine Rechtshülfe, der König allein konnte es zurück nehmen oder vernichten.

généraux) und Land- oder Provinzial-Stände *y*), in Deputirten der Geistlichkeit, des Adels und des dritten Standes: allein die letzteren kamen eines Theils nicht in allen Landschaften des Reichs vor, und andern Theils concurrirten sie da, wo sie sich aus alter Verfassung noch erhalten hatten, blos bey der Repartition der Steuern und Abgaben. Und die erstern rief man nur in Nothfällen zusammen, wenn die Finanzen so zu Grunde gerichtet waren, dass die Minister nicht mehr Rath zu schaffen wussten *z*).

10. Eine grosse Stütze, jedoch nicht so gross als man gewöhnlich glaubte, fand diese despotische Regierungs-Form in der Lehns-Verbindung und eine noch viel grössere an den privilegirten Ständen, die mit irgend einer Abänderung oder gar Einführung einer constitutionellen Regierung nothwendig den Sturz ihrer Privilegien befürchten mussten.

Frankreich war mit Lehnen aller Art angefüllt, die entweder direct oder indirect vom Könige abhingen. Man nahm jedoch in Frankreich den Begriff eines Lehns weiter als er gewöhnlich genommen wird, und verstand darunter jede im

y) Die Provinzen, wo sie vorkamen, hiessen davon pays d'état.

z) Die erste Versammlung der états généraux wurde gehalten unter Philipp den Schönen 1301, die letztere unter Ludwig XVI. 1789. Sie führte bekanntlich die Revolution herbey.

Nexus des getheilten Eigenthums stehende Sache. Alles, was von einem solchen Nexus abhängig ist, wird in Frankreich unter Feudalität begriffen, als Güter, wovon Zinsen, Frohnen und Dienste geleistet werden.

Man theilte die eigentlichen Lehne in Kron- oder grosse Lehne (Thronlehne), bestehend in Herzogthümern, Grafschaften u. s. w. und kleine Reichslehen ein. Ehedem ertheilte auch der Besitz eines Lehens den Adel, welches aber durch die Ordonnanz von Blois abgeschaft wurde. Der König hatte das Aufgebot (Ban) bey seinen Vasallen, wovon aber seit 1674 kein Gebrauch mehr gemacht worden war.

11. Um den Glanz des Throns zu erhöhen, umgab denselben ein doppelter Hofstaat, ein Reichs- und Haus-Hof-Staat. Den Reichshofstaat machten die Pairs de France, als erste Kronbeamten, aus, dem Ursprunge nach, so alt, als die Monarchie, und geistlichen sowohl, als weltlichen Standes *a*). Sie waren ursprünglich zur Unterstützung und Aufrechthaltung der Krone ernannt worden, mussten der catholischen Religion zugethan seyn, und bey ihrer Ernennung schwören, dem Könige treu zu seyn, und ihn in den höchsten und wichtigsten

a) Bis auf Philipp den Schönen war ihre Zahl 12, hernach wuchs sie aber beständig und unter Ludwig XVI. im Jahr 1789 gab es ihrer 44, worunter 6 Geistliche und die übrigen weltliche waren.

Angelegenheiten mit Rath und That beyzustehen. Bey der Einführung eines neuen Regenten repräsentirten sie die Monarchie, und empfingen von ihm den Eid, dass er die Kirche und den Staat schützen wolle. — Der Haus-Hof-Staat bestand aus einer Menge Beamten, deren Functionen sich grösstentheils auf das Hof-Ceremoniel bezogen, als Hof-Marschall, Hof-Cammerherr u.s.w. Diese machten den sogenannten französischen Hof (Cour de France) aus.

12. Die Thronfolge war erblich, mit Ausschluss des weiblichen Geschlechts. Das Haupt-Attribut der königlichen Würde war eine Krone von acht Lilien, womit der König jedoch nur bey feyerlichen Gelegenheiten erschien *b*). Die Lilie, als das Stamm-Wappen der letzten Dynastie, war auch auf dem Reichs-Wappen sichtbar. Theils zur Verherrlichung des Throns, theils aber auch zur Belohnung des Verdienstes, waren von den Regenten Frankreichs nach und nach mehrere Orden gestiftet worden, als der heilige Geist-Orden (Ordre du Saint Esprit) von Heinrich III. zur Verherrlichung des Pfingst-Festes, als des Tages seiner Geburt und Thron-Besteigung, der Orden des heiligen Ludwigs, 1693, von Ludwig XIV.,

b) Die Titulatur der Könige von Frankreich und des Thron-Erben ist allgemein bekannt.

zur Belohnung militairischer Verdienste fundirt, und von Ludwig XV. 1759 noch durch eine Fundation für nichtkatholische Offiziere vermehrt, u. a. m.

Es gab in dem alten Frankreich eine Menge Hof-Pensionen, durch welche die Staats-Cassen sehr mitgenommen wurden. Allenthalben stiess man auf Personen, die Titel vom Staate besassen, als Abbés *c*), Conseillers, Chevaliers *d*). Die Titel und Pensionen wurden durch ein sogenanntes brevet (acte expedié en parchemin) ertheilt, wovon die Inhaber im Canzley-Styl Brevetaires hiessen. Nicht nur Hof-, sondern auch andere Aemter waren käuflich, und konnte jeder dazu gelangen, wer nur bezahlte. In den Bureaux steckten eine Menge Commis und Employés — meist Exspectanten — als Tagediebe und Blutsauger. Die Cabale am Hofe war so gross, dass sich die Regenten oft selbst zu schwach fühlten, ihre tüchtigen

c) Der Titel Abbé war ursprünglich ein geistlicher Titel, und wurde auch häufig nur usurpirt. Folgende Aeusserung eines französischen Schriftstellers: tout ce qui portait des cheveux ronds avec la soutane ou l'habit court, noir, violet, brun, tonsuré, non tonsuré, beneficier, sans bénefice, professeur, preccpteur, repetiteur, s'appelait abbé, charakterisirt ihn ganz.

d) Eigentlich waren nur die Ordens-Ritter Chevaliers, allein man ertheilte diesen Titel auch andern par brevet.

Staats-Männer dagegen zu schützen, und sie daher lieber verabschiedeten. Mit einem Worte: es lässt sich nicht leicht eine schwächere und ausgeartere Regierung gedenken, als die des französischen Reichs in den letztern Zeiten vor der Revolution war. Ein blosser guter Wille, wie ihn Ludwig XVI. hatte, ohne Kraft, konnte nur das Verderben beschleunigen.

13. Alle Religionen waren zwar zuletzt in dem alten Frankreich geduldet, aber die römisch-catholische Religion war doch die herrschende und die eigentliche Staats-Religion und die des Herrschers und seiner Familie. Seit der Zurücknahme des bekannten Edicts von Nantes, konnte niemand in Frankreich eine Richterstelle bekleiden, zu keinem alten militairischen Orden gelangen, auf keiner Universität lehren und kein Mitglied der Academie werden, wenn er nicht der römisch-catholischen Religion zugethan war. Es gab in Frankreich 18 Erzbisthümer und 112 Bisthümer. Die erledigten Stellen vergab der König, und der Pabst bestätigte die Vergebung. — Um die päbstlichen Bullen, Rescripte u.s.w. wo sie nöthig waren, herbey zu schaffen, dienten die banquiers expéditionnaires en Cour de Rome, deren es in jedem Parlements-Bezirke einen gab. Die Einkünfte der vacanten Bisthümer und Erzbisthümer zog der König als regale. Die Kirchen-Verfassung war übrigens wie in andern catholischen Ländern, nur dass

es dem Pabste nie in Frankreich gelingen wollte, seine Oberherrschaft im Geistlichen durch zu setzen *e*).

14. An öffentlichen Unterrichtsanstalten, so wie an Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften fehlte es in dem alten Frankreich nicht. Zu den ersteren gehörten 1) die écoles, als höhere Unterrichts-Anstalten für einzelne Fächer der Wissenschaft, als écoles de droit, de medicine u.s.w. Die Vereinigung mehrerer écoles von verschiedenen Fächern an einem Orte, zu einem Ganzen und mit dem Rechte, academische Würden zu ertheilen, bildete die Universitäten, deren es im Reiche 22 gab, und unter welchen die Pariser Universität die älteste und berühmteste war, und auch eine Menge Vorzüge und Privilegien vor andern genoss. Die französischen Universitäten hatten noch meist ganz die klösterliche Einrichtung *f*). Die Doyens der vier Facultäten mit den Procureurs, dem Syndic und dem Greffier machten unter dem Vorsitz des Recteur das Universitäts-Tribunal aus, welches ausser der

e) Die bekannte libertas ecclesiae gallicanae stand ihm entgegen, welche sich in drey Grundprincipien ausspricht, nämlich, dass alle päbstliche Bullen vor ihrer Vollziehung untersucht und geprüft werden können, davon an die Kirchen-Versammlung appellirt werden kann, auch endlich eine vorläufige Berufung an die Parlementer statt hat.

f) Die Pariser Universität war in 4 Nationen getheilt.

Gerichtsbarkeit auch die Studien- und Polizey-Sachen der einzelne écoles zu besorgen hatte. — 2) Die Colleges, deren es eine grosse Menge, und wenigstens eins an jedem Orte von einiger Bedeutung gab. Es waren meist von geistlichen Communen angelegte und von ihnen unterhaltene Unterrichts-Anstalten, worin Religion, Philosophie, Rhetorik und Humaniora gelehrt wurden, und sie können einigermassen mit unseren Gymnasien verglichen werden. 3) Eine Menge anderer niederen Unterrichts-Anstalten, schlechtweg écoles genannt, die theils auf Kosten des Staats, theils auf Kosten der Communen erhalten wurden; zu welchen noch die Privat-Schulen (écoles pétites) hinzu kamen. — Für den Unterricht in militairischen Wissenschaften war durch die von Ludwig XV. gegründeten Militair-Schulen, und für arme Kinder durch die écoles de charité gesorgt. — Zu den letzteren, nämlich den Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, gehörten die Academien. Oben an stand die Academie francaise, welche der Cardinal von Richelieu 1650 stiftete, um die französische Sprache zu vervollkommen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder dieser Academie war 40. Sie hatte einen Director und Canzler und einen beständigen Secretair. Zu den vacanten Stellen wurden neue Mitglieder durch das Scrutinium in Vorschlag gabracht, aber die

Auswahl hing von dem Könige ab. Nur eine öffentliche Sitzung hatte die Academie am 25. August, als dem Fest des heiligen Ludwigs, wo auch die Preisvertheilung geschah. Das bekannte Dictionnaire de la langue francaise ist die Frucht der Bemühungen dieser Academie, deren Mitglied zu seyn man sich zur höchsten Ehre rechnete. — Nach ihr standen die Academie royale des inscriptions et belles lettres, und die Academie royale des sciences. Beyde gründete Colbert, aber die definitiven Organisationen erfolgten erst späterhin; die Organisation der erstern durch den Abbé Bignon, und die der letztern durch den Herzog von Orleans Regent. Die erste dieser Academien hatte vorzugsweise den Zweck, Untersuchungen über Inschriften und Münzen, über die Sitten und Gebräuche alter Völker anzustellen, und hiernächst sich mit allem zu beschäftigen, was die Fortschritte in den Künsten und Wissenschaften betraf. Für die letztere gehörte das gesammte Reich der Wissenschaften. Beyde Academien hatten eine der Academie francaise ähnliche Einrichtung. Wie viel die Wissenschaften besonders der ersten Academie zu verdanken hatten, erhellet aus ihren trefflichen Memoiren (Memoires de l'acad. des inscript. et belles lettres). — Ausser diesen Haupt-Academien gab es noch in Paris eine Academie royale d'architecture, 1671

gestiftet; eine Academie royale de chirurgie, 1748 von Ludwig XV. fundirt; eine Academie royale de musique, eine Academie royale de peinture et sculpture, durch Lebrun gestiftet, protegirt von Mazarin, aber erst dotirt durch Colbert u. a. m.; auch waren fast in allen Hauptorten des Reichs noch besondere Academien zu verschiedenen Zwecken, z. B. zur Vervollkommnung des Ackerbaues, des Handels, des Fabrik-Wesens u. s. w.

Unter den Bibliotheken Frankreichs zeichnete sich die königliche Bibliothek zu Paris aus. Ludwig XI. war der eigentliche Stifter derselben. Carl VIII. fügte die Bibliothek von Neapel hinzu und Ludwig XIII. die von Pavia. Franz I. bereicherte sie mit einer Menge griechischer Handschriften, die er durch seine Ambassadeurs in Rom und Neapel zusammen kaufen liess. Aber das meiste geschah für diese Anstalt unter Ludwig XIV. und XV. durch Colbert, Louvois, Bignon, Maurepas und Argenson. Durch die Bemühungen dieser trefflichen Staatsmänner erreichte die Pariser Bibliothek eine Höhe, dass ihr keine andere in Europa mehr gleich gestellt werden konnte. Sie zählte schon vor der Revolution 225,000 gedruckte Werke, 70,000 Handschriften und 15,000 Kupferwerke.

Kunstsammlungen gab es in dem alten Frankreich mehrere, wovon jedoch die königlichen zu Paris und Versailles die wichtigsten waren.

Indessen zeichnete sich Frankreich vor der Revolution durch seine Kunstschätze nicht vor andern Europäischen Staaten besonders aus.

15. Der Rechts-Zustand war in dem alten Frankreich ganz eigen. In einigen Provinzen galt das römische Recht als principales Recht, in so fern es nicht durch generelle oder locale Gewohnheiten war abgeändert oder modificirt worden, und hiessen diese Länder pays du droit écrit. In andern hingegen galten nicht nur vorzugsweise, sondern auch fast einzig Gewohnheits-Rechte (coutumes), und hatte das römische Recht nur subsidiarische gesetzliche Kraft. Diese Landschaften wurden pays du droit coutumier genannt. Es hatte sich diese eigene Rechts-Verfassung aus der alten Zeit und dadurch gebildet, dass sich Franken, Burgunder und andere deutsche Völker bey den Römern in Gallien nieder gelassen hatten, und bey dieser Niederlassung in einigen Gegenden das römische Recht vorherrschend geblieben, in andern aber durch die mitgebrachten Gewohnheits-Rechte zurück gedrängt worden war. Zwar hatte man schon lange daran gedacht, dem französischen Reiche ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu geben; man hatte auch zu diesem Behuf die Coutumes sammlen und revidiren lassen g); allein die vielen Privi-

g) Es geschah diess auf Befehl Carls VII. im J. 1453.

legien des Adels und der Geistlichkeit, die ohnediess noch nach der Verschiedenheit der Provinzen sehr verschieden waren, standen diesem beständig entgegen. Es musste daher bey ordonnances und edits du Roi sein Bewenden behalten, die von Zeit zu Zeit erschienen, und theils ein gemeines Recht für das ganze Reich, theils nur ein besonderes für die eine oder die andere Provinz in einzelnen Rechts-Materien begründeten. Wo es an gesetzlichen Vorschriften entweder ganz fehlte, oder diese doch dunkel und unbestimmt waren, da wurde das Recht von den Parlementern und andern Obergerichts-Höfen durch arrèts reglementaires et générales bestimmt, wobey die Unterthanen oft der grössten Willkühr Preis gegeben waren. Die Obergerichtshöfe übten dadurch eine Art von Gesetzgebung aus, die aber nur für ihre Districte verbindende Kraft hatte.

16. Die Regierung *h*) des alten Frankreichs war ohne Kraft und gehörigen Zusammenhang. Einzelne königliche Conseils hatten sich durch ihre fehlerhaften Verfügungen so verächtlich gemacht, dass man von einem Menschen, der fehlerhaft und einfältig sprach, spott-

h) Die Franzosen theilten von jeher die Regierung des Reichs in zwey Hauptzweige, Justizpflege und Verwaltung. Diese Eintheilung liegt auch in diesem Buche durchweg zum Grunde.

weise zu sagen pflegte: il parle comme un arrèt du conseil *i*).

Schlecht stand es in dem ehemaligen Frankreich mit der Justizpflege; nicht viel besser mit der Administration, und am schlechtesten mit den Finanzen.

Einer guten Justizpflege standen gar viele Hindernisse entgegen: 1) die vielen verschiedenen Gerichtsbarkeiten *k*) hemmten nicht nur den Gang der Rechtspflege, sondern die beständigen Jurisdictions-Conflicte bewirkten auch, dass man oft über den Streit wegen der Competenz die Sache selbst vergass. Die Jurisdiction der Franzosen begreift ohnehin mehr in sich, als bey uns die Gerichtsbarkeit; sie enthält auch noch ein droit d'inspection. Zu den Jurisdictions-Conflict unter den Gerichten muste daher noch der Conflict mit den Verwaltungs-Behörden hinzu kommen, zumal da auch diesen die Gerichtsbarkeit in den zu ihrer Administra-

i) Besonders galt dies dem sogenannten Conseil privé.

k) Es gab in Frankreich nicht nur eine geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, sondern diese zerfiel auch wieder in die königliche, standesherrliche, städtische, patrimonial Gerichtsbarkeit und privat-Jurisdiction. Von der letzteren gab es mehrere ganz eigene Arten, z. B. die der patrons pecheurs zu Marseille, aus alten Zeiten beybehalten. — Zu den verschiedenen Gerichtsbarkeiten kamen noch die Jurisdictions-Privilegien, unter welchen sich das committimus auszeichnet. Es war mit wenig Worten noch etwas ärger wie in Deutschland.

tion gehörigen Sachen war übertragen worden. 2) Das französische Prozess - Verfahren war schlecht, und schmeckte noch zum Theil nach der Barbarey der vorigen Jahrhunderte. Die hässlichen Misgriffe in Criminal-Fällen sind bekannt genug, und die Misgriffe in Civil-Fällen waren nicht weniger arg. 3) Die französische Jurisprudenz war ein Aggregat schiefer und verworrener Theorien. Die Philosophie war nicht bis in die Jurisprudenz und Gesetzgebung der Franzosen vorgedrungen, und hatte sie und den Rechtsgang erleuchtet. Die Familie der grossen französischen Juristen war längst ausgestorben, und an ihre Stelle waren meist geistlose Practiker getreten, bey welchen die Routine den Mangel der Kenntnisse ersetzen sollte *l*). 4) Die Obergerichtshöfe hatten gewissermassen ein Privilegium mit Hintenansetzung der Gesetze nach der Billigkeit (selon l'équité) zu entscheiden, und ihr Beyspiel fand natürlich bey den Untergerichten Nachahmung. So hing das Recht grösstentheils von der Laune des Richters ab, und die verwirrte Rechtsverfassung deckte ohnehin schon die gröbsten Misgriffe und Partheylichkeiten.

Wenn die Güte der Administration in einem Staate darnach allein beurtheilt werden

l) Ich rede hier im Allgemeinen, ohne den Werth einzelner wahrhaft grosser französischer Juristen zu verkennen. — Im Grunde sah' es vor 20 Jahren in Deutschland nicht viel besser aus.

könnte, dass vielleicht das eine oder das andere, was durch sie gewirkt werden soll, in guter Ordnung ist, so dürfte freylich Frankreichs ehemalige Staatsverwaltung nicht in einem so schlechten Lichte erscheinen. Denn das Post- und Polizey-Wesen (das letztere jedoch vorzugsweise in der Hauptstadt) war fast durchgängig in einem guten Zustande, und eben so waren Brücken und Heerstrassen in der besten Ordnung *m*); auch kamen die Steuern und Abgaben ziemlich richtig und prompt ein. Allein es ist doch besser, auf die Organisation der Staatsverwaltung und wie die Administration betrieben wird selbst zu sehen, und in dieser Rücksicht kann man die alte französische Staats-Administration unmöglich gut heissen. Die Verwaltungsgeschäfte waren zu sehr vertheilt, und war eine ungeheure Menge von zum Theil höchst unwissenden Officianten, die sich theils durch Connexionen, theils durch die Käuflichkeit der öffentlichen Aemter eingedrungen hatten, damit beschäftiget. Dies, noch mehr aber die Umstände, dass ganz verschiedene Beamten bey demselben Geschäft concurrirten, ein Beamter oft verschiedenen Behörden für dieselben Geschäfte untergeordnet war,

m) Seit Ludwig XV. Ihre Unterhaltung kostete dem Staate jährlich auf 20 Millionen Livres. Alle Jahr verfügte der König auf einen Bericht des directeur général des ponts et chaussées die nöthigen Reparaturen.

für ein anderes damit nahe verwandtes aber, von einer vorgesetzten Behörde ressortirte, hatten zur Folge, dass die Administrations-Geschäfte meistentheils langsam von statten gingen. Wo alles von den Intendanten und Gouverneurs allein abhing, da ging es freylich schneller; aber diese waren ja nur für das allgemeine der Provinzial-Administration. Es fehlte in der Staats-Verwaltung die Einheit und eine scharfe Controlle (das Rechnungswesen etwa ausgenommen). Die allgemeine Sucht sich zu bereichern, oder doch wenigstens das wieder zu erwerben, was man für ein Amt gegeben hatte, hatte Bedrückung der Untergebenen zur unausbleiblichen Folge. Und wie verfuhren die Beamten mit den Unterthanen? Wenn von Besserung der Brücken und Heerstrassen die Rede war, so nahm man die Materialien, wo man sie fand, und wer die Steuern nicht bezahlen konnte, der wurde sofort exmittirt und sein Gut einem andern zahlfähigern eingeräumt.

Was die Finanzen des alten Frankreichs betrifft, so beliefen sich nach Neckers Berechnung im Jahr 1785 die Staatsschulden auf 3 Milliarden und 400 Millionen Livres. Necker setzte die jährlichen Staats-Einkünfte zu 610 Millionen Livres an, worunter allein 207 Millionen als Zinsen für die Staatsschuld begriffen waren. — Diese ungeheure Staatsschuld war theils durch die Verschwendung des Hofes, theils durch

die unaufhörlichen Kriege bewirkt worden. Es war fast nicht möglich, auf dem ordentlichen Wege den Credit des Staats und seine Finanzen herzustellen.

17. Handel, Industrie und Ackerbau hatten zwar in dem alten Frankreich eine beträchtliche Höhe erreicht, wurden aber doch sehr gedrückt und gestört. 1) Der Handel und die Industrie durch die vielen Abgaben bey der Ein- und Ausfuhr der Waaren, den in den letztern Zeiten besonders schweren Zöllen und Wegegeldern (péages); durch die Auflagen auf den Gewerbe-Fleiss, durch die Verschiedenheit des Maasses und Gewichts, durch die schonende Behandlung, welche man seit Ludwig XIV. gegen alle Betrüger und Banquerouteurs beobachtete, weil der Staat bald selbst befürchten musste der ärgste Betrüger zu werden; durch die hässlichen Zunftgenossenschaften der Handwerker und Kaufleute, durch die Ein- und Ausfuhr-Verbote und andere Regierungsfehler mehr. — Die Nachfolger des grossen Colbert, der Frankreichs Handel ungeheuer hob, und durch die Beförderung der Fabriken und Manufacturen im Reiche es möglich machte, dass bey aller Verschwendung des Hofes, Frankreich seinen Feinden trotzen konnte, waren nicht auf dem ihnen vorgezeichneten Wege fortgeschritten; sie hatten sich vielmehr in kleinliche Finanz-Speculationen nach dem Beyspiel anderer Finanz-Minister der neuern

Zeit verirrt. — 2) Der Ackerbau insbesondere wurde durch die Zehnten und grundherrlichen Rechte gestört, hauptsächlich aber durch die vielen Dienste, die theils dem Staate, theils dem Grundherrn geleistet werden mussten, und wobey den Unterthanen kaum Zeit übrig blieb, ihre Felder zu bestellen. Da der Adel es theils unter seine Würde hielt, seine Güter selbst zu bewirthschaften, theils, wenn er es that, der taille als roturier unterworfen wurde, so war alles Land-Eigenthum an Pachtern ausgethan, die darauf bedacht waren, das Feld auszubauen, nicht aber die Landwirthschaft zu verbessern.

18. Man kann es dem alten Frankreich nachrühmen, dass es eine Menge Anstalten für Dürftige und Nothleidende hatte, die auch um so nöthiger wurden, als sich die Zahl der Armen täglich mehrte. Es gab mehr als 700 Hospitäler im Reiche, ausser mehreren hundert kleinern Etablissements für Nothleidende, welche von Privat-Personen gestiftet waren. Die jährlichen Hospital-Einkünfte beliefen sich auf etwa 20 Millionen, wovon der vierte Theil allein dem hopital général und dem Hotel-Dieu zu Paris angehörte. Sie flossen theils aus den Gütern und dem Vermögen dieser Anstalten, theils aus den Abgaben, die unter königlicher Autorität zum Besten der Hospitäler erhoben wurden, und endlich aus Anweisungen auf den königlichen Schatz und die Staats-Cassen. Die

Hospitäler standen unter der gemeinsamen Aufsicht der Geistlichkeit und der Obrigkeit des Orts. Die Armee und die Marine hatten noch ihre besondern Hospitäler. Ausserdem sorgten mehrere geistliche Communen und Orden noch besonders für kranke und nothleidende Personen.

19. Dies ist das ins kleine gefasste Bild der Lage und Verfassung des alten französischen Staats, als ihn die Revolution ergriff. Wir wollen auch noch im Kurzen seine Verwaltung schildern.

20. Der König regierte unmittelbar durch seine Minister oder Staats-Secretaire, an deren Spitze zuweilen ein erster Minister stand. Sie signirten die königlichen Befehle und Ordonnanzen, welche zu ihrem Departement gehörten, expedirten die Depeschen und statteten darüber Bericht in den Audienzen ab. Es gab vier Departements, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, des See-Wesens, des Kriegs-Wesens und des königlichen Hauses, und eben so viele Staats-Secretaire. Ausser den zu seinem Departement gehörigen Geschäften hatte jeder Staatssecretair noch die Besorgung der Angelegenheiten mehrerer ihm besonders zugetheilten Provinzen und Generalitäten.

Fünf hohe Collegien waren für die einheimischen und auswärtigen Staatssachen angeordnet. In dem Staatsrath (Conseil d'Etat), welcher ausser dem König und dem ersten Minister,

wenn einer vorhanden war, und dem Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten, aus nach Willkühr zusammenberufenen Personen bestand, kamen die allgemeinen Reichsangelegenheiten, besonders aber die auswärtigen, als Krieg, Frieden, Allianzen in Berathschlagung. In dem Cabinets-Rath (Conseil des depeches et des secretaires d'état), in welchem gleichfalls der König zugegen war, und dessen ordentliche Mitglieder aus dem Canzler, dem Chef des Finanz-Raths und den vier Staats-Secretairs bestanden, beschäftigte man sich mit den Angelegenheiten der Provinzen, den Bestallungen der Gouverneurs, Intendanten und anderer Beamten in den Provinzen und Städten. In dem grossen Rath (grand conseil) und dem geheimen Staats-Rath (conseil d'état et privé), welchem der König gewöhnlich nicht beywohnte, sondern der Canzler von Frankreich präsidirte, und welcher aus vortragenden Staats-Räthen (maitres des requètes) bestand, wurden die ordentlichen einheimischen Reichs-Sachen, besonders die Justiz-Sachen in höchster Instanz verhandelt. Der Finanz- und Commerz-Rath (conseil des finances et de commerce), welcher blos mit Finanz- und Handels-Sachen zu thun hatte, bestand aus einem Chef, drey Finanz-Räthen und dem Controlleur. Der König und der Canzler wohnten demselben bey. In dem geheimen Kriegs-Rath (conseil

intime de la guerre) endlich, worin der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Kriegs-Minister die Hauptpersonen waren, wurde alles verhandelt, was den Krieg sowohl, als die Land- und See-Macht anging *n*).

Für die Geschäfte der königlichen Ausfertigungen war die Reichs-Canzley (la grande chancellerie de France) bestimmt. Sie bestand aus dem Canzler, dem Siegel-Bewahrer (garde Sceaux), der ihr Chef war, den grands Andenciers und eine Menge anderer öffentlicher Beamten.

Der Canzler (chancellier) war der Chef der Justiz und aller königlichen Conseils. Es war dieses Amt das erste im Staate, so alt als die Monarchie, weder käuflich noch erblich, auch konnte niemand desselben anders, als im Wege einer förmlichen Untersuchung entsetzt werden. Der Canzler war geborner Präsident des hohen Raths, führte gleichergestalt das Präsidium in allen Parlementern und übrigen Obergerichtshöfen, und hatte überdem noch mehrere sehr wichtige Functionen. Ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung durften keine erledigten Justiz-Stellen wieder besetzt werden.

n) Bey einigen deutschen Schriftstellern über die alte französische Verfassung ist dies Collegium ganz weggelassen und sind dafür aus den Finanz- und Commerz-Rath zwey verschiedene Collegien gemacht worden. — Ich bin hier den französischen Schriftstellern allein gefolgt.

Eigentlicher Staats-Minister (ministre d'état) wurde man erst durch die Berufung zum Staatsrath, alsdann bedurfte es aber auch weiter keiner Bestallung. Der Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten war jedoch schon geborner Staats-Minister.

21. Die Provinzial-Regierung wurde durch die Gouverneurs und Intendanten und durch die für einzelne Provinzen besonders errichtete Conseils besorgt, unter welchen die Baillis, die Maires in den Städten und andere Offizianten standen, wenn die letztern nicht noch von besondern Behörden ressortirten. Dem Maire war ein Conseil de ville, bestehend aus den angesehensten Bürgern (bourgeois) jedoch nur für blosse Stadt-Angelegenheiten zur Seite gesetzt. Es herrschte in Absicht der Provinzial-Regierung in dem ehemaligen Frankreich schon mehr das System der Einheit als der collegialischen Verfassung.

22. Die Justiz wurde in erster Instanz in den Städten von den Maires und ihren Assesseurs, und auf dem platten Lande von den Baillages verwaltet, die sich in königliche (royaux) und standesherrliche (seigneuriaux) eintheilten. Die letzteren ressortirten jedoch auch oft von den erstern, und gingen von ihnen an diese die Berufungen, so wie, wenn die Städte unter einer baillage standen, von den städtischen Gerichten an dieselben appellirt

wurde. Die Baillages oder Aemter waren, wie in Deutschland, Verwaltungs- und Gerichts-Behörden zugleich, und hatten in der letztern Eigenschaft Civil-, Criminal- und Polizey-Gerichtsbarkeit zusammen. Für einzelne Rechtssachen gab es überdies noch andere erste Instanzen. Darunter verdienen die Elections besonders Erwähnung. Es waren königliche Gerichte (darum so genannt, weil ursprünglich die Richter vom Volke gewählt wurden), welche in erster Instanz über alle Civil- und Criminal-Fälle entschieden, welche die taille und andere Abgaben betrafen. Sie hatten eine besondere Organisation, und bestanden aus zwey Präsidenten, einem Lieutenant, einem procureur du Roi und mehreren Räthen. — Für die zweyte und letzte Instanz, denn es gab in Frankreich von jeher nur zwey Instanzen, wenn nicht etwa eine dazwischen liegende Jurisdiction noch die dritte Instanz begründete o), waren die Parlementer, deren es dreyzehn im ganzen Reiche gab, und unter welchen das Pariser im grössten Ansehen stand, auch eine von den andern ver-

o) Die Berufung von den Sentenzen gieng immer an dasjenige Gericht, von welchem das Untergericht unmittelbar ressortirte, und wenn dieses nicht souverain war, gieng die Apellation weiter, bis zum Arrèt. So z. B. wenn ein standesherrliches Gericht aus zwey Abtheilungen bestand, von dem bas justicier an den haut justicier, von diesem an den Senechal, oder bailli royal und von da an das Parlement.

schiedene Einrichtung hatte. In diesem hielt auch der König das sogenannte lit de justice *p*). Die Parlementer hatten ausser der ihnen von Rechtswegen zustehenden Jurisdiction noch viele andere Rechte usurpirt, z. B. das Recht die königlichen Edicte einzuregistriren, und mischten sich oft zum Nachtheil des gemeinen Besten in Staats-Angelegenheiten. Man nannte dieses usurpirte Recht droit d'annexe, d'attache.

Für gewisse Rechts-Sachen gab es eigene Obergerichtshöfe, z. B. Cours des aides, an welche auch die Berufungen von den Elections giengen; auch war andern Staats-Collegien das Recht der Gerichtsbarkeit mit übertragen, z. B. dem Cour de monnoies, in Münz-Sachen.

Die Gerichtsbarkeit der französischen Obergerichtshöfe (Cours souveraines) worunter nicht blos die Parlementer, sondern alle in letzter Instanz entscheidende Gerichte begriffen waren, erstreckte sich sowohl auf alle und jede Civil- als auch Criminal- und Polizey-Sachen; dann auch bey den Untergerichten war Civil-, Criminal- und Polizey-Gerichtsbarkeit mit einander verbunden. Diese Gerichtsbarkeit war übrigens auf den ihr angewiesenen District

p) Séance solemnelle du Roi au parlement, pour y declarer sa volonté souveraine. Die Prinzen vom Geblüte, die Pairs und andere hohe Hof- und Staatsbeamte waren dabey zugegen.

beschränkt, wenn nicht etwa ein Gerichtshof die Gerichtsbarkeit in gewissen Rechts-Sachen für das ganze Reich ausübte.

Alle Erkenntnisse der Obergerichtshöfe hiessen Arrêts *q*), weil dadurch der Streit beendigt wurde (s'arrêtat la chicane); die Erkenntnisse der Untergerichte hingegen wurden jugements genannt. Gegen ein Arrêt konnte man sich zwar noch durch ein im Conseil d'état et privé angebrachtes Cassations-Gesuch (wenn nämlich die Form des Prozesses verletzt, oder gegen ein deutliches Gesetz war gesprochen worden) helfen; allein selten wurde so ein Gesuch von einem glücklichen Erfolge gekrönt, weil die Obergerichtshöfe nicht strenge an das Gesetz gebunden zu seyn behaupteten,

Bey jedem Obergerichtshofe war ein avocat ou procureur général (das Pariser Parlement hatte, als eine Ausnahme von der Regel, deren drey) angestellt, welcher das Interesse des Königs, der Kirche, überall das öffentliche Interesse, das Interesse der Gemeinheiten und der Minderjährigen bey den Rechtssachen wahrnahm. Ihm mussten alle Rechts-Sachen zu diesem Behufe mitgetheilt werden, auch wohnte er den

q) Man nannte abusive auch jeden von einer höchsten Behörde erklärten Willen Arrêt, und selbst der souveraine Wille wurde so genannt, z. B. Arrêt du Roi, wenn er kein Gesetz, sondern eine blosse Verfügung war.

Gerichts-Audienzen bey, gab seine Meinung ab, und nahm nach den Umständen seine Maasregeln. — Bey den Untergerichten hatte der avocat oder procureur du Roi dieselben Functionen *r*).

Sowohl bey den Ober- als Untergerichten waren Advocaten und Notarien angesetzt. Um Advocatur treiben zu können, brauchte man blos Licentiat der Rechte und bey einem Parlemente immatriculirt zu seyn; aber um in einem Obergerichtshofe plaidiren zu können, musste man auf das sogenannte tableau d'ordre eingetragen seyn, wozu man nicht anders gelangen konnte, als wenn man sich mehrere Jahre ausschliessend mit der Praxis beschäftiget hatte, welche Probezeit stage genannt wurde. Besonders wichtig war das Amt der Notaires, vor welches fast alle sogenannten aussergerichtlichen Geschäfte, als Instrumente, Contracte u. s. w. gehörten. In grossen Städten hatten sie ihre eigenen bureaux de consultation, welchen immer einer als doyen vorstand.

Ganz für sich bestehende Gerichtsbarkeiten waren 1) die Officialitäten (les officialités) der Bischöffe, Aebte und geistlichen Corpo-

r) Diese wahrhaft musterhafte Anstalt in der Justizverfassung des alten Frankreichs, die auch in der neuen wieder hervorgesucht worden ist, und selbst in der Revolutionszeit nicht ganz aufgehört hatte, hat man in keinen andern europäischen Staate nachgeahmt.

rationen, welche es blos mit Anklagen gegen Geistliche, das Verbrechen der beleidigten Majestät ausgenommen, zu thun hatten, und wovon, der geistlichen Eigenschaft ungeachtet, doch auch die Berufung an die Parlementer gehen musste. 2) Die Jurisdiction des Mareschall de France in Ehren-Sachen *s*), welche in letzter Instanz von einem dazu angeordneten, von ihm selbst präsidirten Gerichte, in erster aber von seinen subdelegirten, die er in allen Landschaften des Reichs hatte, ausgeübt wurde. 3) Die Gerichtsbarkeit, des Prévot de France, welcher in erster Instanz alle Civil-Sachen der Hofleute, sie mochten sich befinden, wo sie wollten, zum Gegenstande hatte. 4) Die Gerichtsbarkeit der Juges Consuls, welche auf Handels-Sachen eingeschränkt war *t*). — Die mit den Verwaltungs-Behörden verbundene Gerichtsbarkeit in

s) Sie ist von der unten vorkommenden Jurisdiction der Connetablie ganz verschieden.

t) Es gab nach der alten Verfassung drey Arten der Consuls. 1) Die Consuls français bey auswärtigen Nationen für die Aufrechthaltung des französischen Commerzes angestellt. 2) Die Consuls des marchands, welche unter den Kaufleuten und Negocianten auf ein Jahr gewählt wurden, um in allen Handels-Sachen zu erkennen. Von diesen ist hier allein die Rede. In Paris bestand das Tribunal consulaire aus einem Richter und vier Consuls. Alle, welche Handel und Wandel trieben, waren diesen Consuls unterworfen, und ihre Erkenntnisse zogen Personal-Arrest nach sich. 3) Die Consuls des villes, Stadtbürgermeister, an einigen Orten nur so, sonst gewöhnlich maires genannt.

den in ihrer Administration vorfallenden Justiz-Sachen gehört allerdings auch zum Theil hierher.

23. Mit der Verwaltung waren theils einzelne Beamten, theils Collegia beschäftigt. In jeder Generalität waren zwey General-Receveurs zur Einhebung und Berechnung der königlichen Gefälle angeordnet, unter welchen wieder die mit der wirklichen Einhebung und Beitreibung beschäftigten Collecteurs standen. Zur Erhebung der Abgaben von der Ein- und Ausfuhr der Waaren und was dem anhängig war, waren die Douanen angeordnet, die allenthalben, wo diese Abgaben erhoben wurden, ihre Bureaux und Officianten (Douaniers) hatten. Noch eine Menge anderer höherer, als directeurs des domaines et octrois, des impositions et des revenus de la regie u.s.w., und niederer Finanz-Bedienten war mit den königlichen Gefällen beschäftigt. Die Aufsicht über Gewässer und Waldungen, welche sich im Staats-Eigenthume befanden, war den maitres des eaux et forêts anvertraut, welchen auch neben dem Verwaltungsrechte noch eine Gerichtsbarkeit in dahin gehörigen Rüge-Sachen zustand. Das Münz-, Post- und Polizey-Wesen u.s.w. hatte seine directeurs und inspecteurs, welchen dasselbe anvertrauet war. Die Local-Polizey wurde von den baillis und maires verwaltet, und in der Hauptstadt besorgte die Polizey ein Beamter vom hohen Range,

der Lieutenant général de police, unter welchem eine grosse Menge von Polizey-Commissarien stand, und dessen Gewalt sich auch, wenn es nöthig war, weiter als über die Hauptstadt erstreckte. Das Commerzwesen hatten im Auslande die Consuls, im Innern die Intendanten als einen zu den generalibus gehörigen Zweig der Verwaltung zu besorgen.

Das gesammte Finanz-Wesen stand unter der Leitung des Controlleur général des finances, der auch die Gerichtsbarkeit in streitigen Finanz-Sachen ausübte, und dessen Befehle von allen Finanz-Bedienten respectirt werden mussten. Er stattete auch Bericht in dem königlichen Conseil des finances ab, und hatte in der sogenannten chambre des comptes Sitz und Stimme. Für das Departement dieses hohen Staatsbedienten gehörte überdies noch die Aufsicht über den königlichen Schatz, das gesammte innere und äussere Commerz, das Münzwesen, Postwesen und eine Menge anderer Gegenstände mehr. Unter ihm arbeiteten auch die sogenannten Finanz- oder Domainen-Kammern (bureaux des finances ou chambres du domaine et tresor), welche von Heinrich III. 1577 gestiftet waren, und nebst der Verwaltung mit Gerichtsbarkeit in Finanz-Sachen versehen waren.

Zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Königs in Absicht der Abgaben und des Domaine

waren in den Generalitäten die *tresoriers de France* (in jeder Generalität zwey) angestellt *u*), welche mit dem Intendanten gemeinschaftlich die Contributions-Listen anfertigten, die Beytreibung der Abgaben besorgten und allenthalben den königlichen Gefällen nachspürten. Die *Tresoriers* mehrerer Generalitäten machten die Glieder eines *bureau des finances* unter einem Präsidium aus.

Eine Controlle fand das Rechnungswesen in den *Chambres des comptes*, deren es eilf im Reiche gab. Die Pariser war davon die vornehmste, und hatte ausser den gewöhnlichen Geschäften noch die Einregistrirung aller Edicte und Vereinbarungen über Appanagen und Witthum der königlichen Familie, Pensionen u.s.w. zu besorgen. Jede *chambre des comptes* hatte mehrere ihr besonders angewiesene Generalitäten zu controlliren.

Für das *Münzwesen* war auch ein eigenes höheres Collegium angeordnet, der sogenannte *Cour des monnoies*, welcher seinen Sitz zu Paris hatte, und dessen Aufsicht, Rechte und Gerichtsbarkeit sich über das ganze Reich und alle darin befindliche Münz-Etablissements erstreckten. Er erkannte mit uneingeschränkter

u) Wahre Blutsauger, und eben so hässliche Menschen, wie die General-Pachter, denen es gleichgültig war, ob der Unterthan zu Grunde gieng, wenn sie nur die Gefälle erhalten, oder neue auffinden konnten.

Gewalt über Münzverbrechen und Malversationen aller, die bey der Aus:münzung interessirt waren, und in erster und letzter Instanz sowohl in Civil- als in Criminal-Fällen. Wer Metallgiessereyen und ähnliche Anlagen machen wollte, musste dazu von diesem Collegium die Erlaubniss haben.

Auch die Angelegenheiten der Gewässer und Waldungen standen unter der Leitung eines eigenen höheren in Paris befindlichen Collegiums (Cour), von welchem die maitres des eaux et forêts abhingen. Dasselbe war gleichfalls mit Gerichtsbarkeit versehen, und es giengen dahin die Berufungen von den Erkenntnissen der maitres des eaux et forêts. Die sogenannte Table de marbre *v*) begriff die drey Jurisdictions, die der Connetablie, der Amirauté und die der Inspection des eaux et forêts in sich.

Ein allgemeines Polizey-Directorium fehlte zwar, aber die General-Polizey machte sich von selbst durch die genaue Verbindung der Provinzial- und Local-Polizey-Anstalten unter einander und mit der Polizey der Hauptstadt, so wie durch die Gewalt, welche der Pariser Polizey und ihrem Directorium über die Grenzen der Hauptstadt hinaus war übertragen worden.

v) So genannt von der Marmortafel in dem Saale, worin die Sessionen gehalten wurden.

Das Schul- und Erziehungswesen im Reiche stand unter den Vorgesetzten (principaux), der collèges und écoles, und den Recteurs der Universitäten, die wieder theils von den Vorgesetzten der geistlichen Communen, welche die Erziehungs-Anstalten fundirt hatten, theils von den Bischöffen und weltlichen Obrigkeiten ressortirten. Die Pariser Universität hieng blos von den königlichen Conseils und dem Parlement ab; so wie auch die Academien davon allein abhängig waren. An einer eignen und allgemeinen Direction des öffentlichen Unterrichts fehlte es aber ganz.

Die Angelegenheiten der Armee und Marine wurden von mehreren Officianten unter der Leitung der Connétablie und Amirauté besorgt. Jene, die Jurisdiction der Marschälle von Frankreich (als erster Offizier der Landmacht, zuletzt, im Jahr 1789, eilf an der Zahl) ursprünglich unter dem Vorsitz des Connetable und, nach Unterdrückung dieser Würde, unter dem Präsidium der Marschälle mit demselben Namen beybehalten, hatte ihren Sitz zu Paris, und ihre Gewalt erstreckte sich über das ganze Reich. Sie war eine Art von Oberkriegs-Collegium, mit welchem aber, nach französischer Verfassung, nicht nur Gerichtsbarkeit verbunden war, sondern auch gewissermassen die Haupt-Sache ausmachte. Sie erkannte über alle von Militair-Personen begangene Excesse, Verbrechen

und Beschädigungen, über alle persönliche Klagen gegen dieselben, und hatte überdies mit dem Sold und allem, was der Soldat sonst noch erhielt, mit den Pensionen der Veteranen, Pardon für die ausgetretenen Soldaten und andern, das Militair-Wesen betreffenden Sachen zu thun. Von ihr ressortirten die besondern für Militair-Personen angeordneten Gerichtsbarkeiten.

Die Amirauté de France, präsidirt von dem Amiral, als Chef der Marine, hatte das gesammte Seewesen zu besorgen, und es befanden sich Deputationen von ihr in allen Häfen des Reichs. Sie übte auch die Gerichtsbarkeit in allen Seehandlungs-Streitigkeiten aus, als in Prisen, Assecuranz und andern in das Seewesen einschlagenden Sachen. Von den Deputationen der Amirauté (sièges particulières) giengen die Berufungen an die drey Hauptcammern der Amirauté, welche zu Paris, Rouen und Rennes ihren Sitz hatten. Von der Amirauté wurden auch den Schiffern die Erlaubniss-Scheine zum Ein- und Ausladen und die Reisepässe ertheilt.

II.

24. In der Revolutions-Periode, die wir mit Ernennung von Napoleon Bonaparte zum ersten Consul beschränken, wurde in der Lage, Verfassung und Verwaltung Frankreichs sehr vieles geändert.

I. Frankreich büsste in dem Kriege mit England seine vorzüglichsten Colonien und seine Flotte grössten Theils ein. Auf dem Continent von Europa waren zwar in dem Revolutions-Kriege seine Grenzen anfangs erweitert worden, aber in der letzten Zeit war es in Gefahr noch selbst von seinem Territorium einzubüssen. Das Heer war bey den fortdauernden Kriegen ungeheuer vermehrt worden. Für dasselbe sowohl, als für die Staatseinkünfte existirte keine bestimmte Berechnung, weil beydes wandelbar war.

II. Die constituirende Versammlung, welche der assemblée des états généraux folgte, hob im Jahr 1790 die alten Eintheilungen des französischen Staatsgebiets auf, und substituirte ihnen eine einzige allgemeine bürgerliche Eintheilung des Reichs in Departements. Kraft des Gesetzes vom 15ten Januar 1790 sollte jedes Departement aus mehr oder weniger Districten bestehen, nach der Grösse und den übrigen Verhältnissen des Departements, und jedem District wieder eine gewisse Anzahl Cantons, ein jeder aus mehreren Städten, Commünen und Landgütern bestehend, angehören.

Die Städte erhielten eine Municipal-Verwaltung, die aus einem General-Conseil der Commüne, einem Maire und einem bureau de ville bestand. Die Districte wurden gleichfalls durch ein General-Conseil und ein Directorium verwaltet, welches die Verwal-

tungs-Polizey, das Abgabenwesen und den Verkauf der National-Güter zu besorgen hatte; auch die Aufsicht über die Vollziehung der öffentlichen Arbeiten führte. Die Departemental-Verwaltung bestand wieder aus einem Generalconseil des Departements, und einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Directorium, mit abwechselnden Vorsitz. Es hatte unter sich die hohe Verwaltungs-Polizey, die Finanzen, die öffentlichen Bauten, die Hospitäler, das Commerz und die Künste und Wissenschaften.

Durch die Constitution vom Jahre 3 wurde diese Verfassung dahin abgeändert, dass mit Unterdrückung der Districte und ihrer Verwaltung, die Departements blos in Cantons und diese wieder in Commünen abgetheilt wurden. Jedes Departement wurde einer Central-Verwaltung anvertraut, die aus einem Conseil général, fünf Administrateurs und einem Commissaire des vollziehenden Directoriums bestand. Die Cantons erhielten einen Theil der ehemaligen Districts-Verwaltung, und wurden administrirt durch einen Président de l'administration, einem Commissaire du gouvernement und durch die Municipal-Agenten einer jeden zum Canton gehörigen Commüne.

Der bürgerlichen Eintheilung dee Reichs wurde späterhin noch eine militairische in Militair-Arrondissements hinzu gefügt, wo-

von jedes Arrondissement unter einem Commissaire Ordonnateur stand. Es hatte diese Eintheilung vorzugsweise die schnellere Completirung der Armee und die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung zum Zweck.

III. Das Abgaben-System wurde sehr verändert. Mehrere Abgaben schienen mit den angenommenen Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit ganz unverträglich zu seyn, und wurden daher abgeschaft. Andere wurden zwar beybehalten, aber unter veränderten Namen. Die cameralistischen Theorien wurden in dem Laufe der Revolution eigentlich recht durchprobirt; die Probe führte aber endlich so ziemlich auf das alte System zurück. Man nahm bey dem neuen Abgaben-System als Grundsatz an: dass hauptsächlich der Grund und Boden zu besteuren sey, nächstdem die Person und ihr Mobiliar-Vermögen. — Die Domanial-Güter (jetzt für National-Eigenthum erklärt, was sie auch schon vorher waren), erhielten auf der einen Seite einen grossen Zuwachs durch die Aneignung aller geistlichen Güter, durch die Confiscation des Vermögens der Emigrirten, Proscribirten und Hingerichteten, aber auf der andern Seite wurden sie auch wieder sehr vermindert durch den decretirten Verkauf der Nationalgüter zur Bezahlung der Staatsschulden und Deckung des Deficit in den Staats-Cassen, vermöge des Princips, dass überall kein dem Staate zugehöriges Land-

Eigenthum seyn dürfe, sondern alles dem Unterthan zu Gute kommen müsse.

IV. Im Militair giengen gleichfalls bedeutende Veränderungen vor. Durch das Gesetz vom 19ten Fructidor VI wurde die Conscription eingeführt mit Aufhebung aller bisherigen Exemtionen. Dabey wurde freywillige Anwerbung erlaubt und privilegirt. Die Marechaussée und ähnliche andere Anstalten des alten Frankreichs wurden aufgehoben und durch bessere ersetzt. Das Gesetz vom 6sten October 1791 hatte schon eine garde champetre für die Feld-Polizey eingeführt. Aber durch die Gesetze vom 28sten Prairial III und 20sten Germinal VI wurde die National-Garde und die Gendarmerie nationale gestiftet, und wurde dadurch die innere Ruhe und Ordnung allgemein gesichert.

V. Die Leibeigenschaft und alles, was damit zusammenhieng wurde abgeschaft. Welche nachtheilige Folgen die gleichfalls decretirte Freyheit der Neger-Sclaven in den Colonien hatte, ist bekannt. Der Adel wurde in allen seinen Graden und Abstufungen aufgehoben, und wurden mit der Erklärung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze zugleich alle Privilegien vernichtet. So war von verschiedenen Volks-Classen und privilegirten Ständen in Frankreich nicht weiter die Rede, denn auch alle Vorrechte der Geistlichkeit waren in der generellen Vernichtung der Privilegien mit begriffen.

VI. Die Constitution vom Jahre 1791 legte den Grund zu einer äusserst beschränkten monarchischen Verfassung. Ihr folgte bald der gänzliche Umsturz des Throns und eine Volksregierung, oder vielmehr die Anarchie und Schreckensregierung, der Frankreich bis zum Jahr 1795 Preis gegeben war. Sie wurde am 16ten April 1793 durch die Anordnung der berüchtigten Comité de salut public geschaffen, welcher ein gouvernement provisoire und revolutionaire anvertrauet wurde. An die Stelle der Monarchie war jetzt eine Republik getreten. Die Constitution vom Jahr 1795 stellte an den Platz des Königs ein Collegium, das noch mehr beschränkt war, als der König zu Anfang der Revolution beschränkt wurde, indem demselben aller Einfluss auf die Gesetzgebung entzogen und die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder auf eine gemeinschädliche und gefährliche Weise bestimmt worden war. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt waren gänzlich getrennt, erstere wurde einem aus 750 Volks-Repräsentanten bestehenden Corps, das sich in den Rath der Alten und in dem der Fünfhundert eintheilte, letztere dem Vollziehungs-Directorium anvertraut. Die philosophische Träumerey von der Nothwendigkeit der Trennung der verschiedenen Gewalten, hatte diese Constitution herbey geführt, welche Frankreich an den Rand des Verderbens brachte.

Die Abschaffung des Königthums hatte auch

die Abschaffung aller damit in Verbindung stehenden Anstalten zur nothwendigen Folge. Ein Ehrensäbel oder eine andere republicanische Decoration vertrat jetzt die Stelle der militairischen Orden, und die höchste Ehre war ein Decret, dass sich einer um das Vaterland verdient gemacht habe.

VII. Schon früher und vor Abschaffung des Königthums wurde die gesammte Feudal-Verfassung in Frankreich aufgehoben. Ihr schrieben bekanntlich die Franzosen alles Unglück zu, von ihr machen sie noch jetzt immer eine Verfassung, wie ihre alte war, abhängig, und setzen das régime féudal dem régime constitutionel entgegen. Mit der Lehnsverbindung giengen zugleich alle Lehns- und standesherrlichen Rechte, sie mochten in Zinsen, Diensten und Abgaben, oder andern Leistungen bestehen, zu Grunde. In der Revolutions-Wuth gieng man sogar so weit, dass man zugleich Rechte mit aufhob, welche mit der Feudalität auch nicht in der geringsten Verbindung standen, sondern durch die rechtmässigsten Titel erworben waren, als Grundzinsen, Renten u. s. w. Bey dem ausgedehnten Begriffe, den man mit der Feudalität verband, mussten mit der Abschaffung derselben zugleich alle Emphyteusen oder Erbpachte untergehen.

VIII. Der catholische Cultus wurde zwar durch die Revolution nicht weiter gestört, wenn man die Tage der Schreckens-Regierung etwa

ausnimmt, die allen positiven Religionen den Untergang droheten. Aber das System der Hierarchie wurde doch in seinen Grundvesten erschüttert, durch die Aufhebung aller geistlichen Fundationen (wenige ausgenommen), dadurch, dass alles kirchliche Vermögen eingezogen und die Erhaltung der Diener der Religion aus den Fonds des Staats und der Commünen decretirt wurde; und endlich dadurch, dass der Staat den Eid von der Geistlichkeit verlangte und nur die geschwornen Priester allein im Amte dulden zu wollen erklärte. — Und die Idee einer herrschenden und Staatsreligion musste schon von der Zeit an verschwinden, wo allen Religionen eine völlig gleiche und freye Uebung zugestanden und feyerlich erklärt worden war, dass von keiner Religion mehr in Frankreich besondere Rechte abhängen sollten. Die Oganisation des Religionswesens aber blieb, so wie vieles andere, den Stürmen der Revolution ausgesetzt.

IX. Mit den Unterrichts-Anstalten, so wie mit den Academien giengen gleichfalls im Laufe der Revolution grosse Veränderungen vor.

Man warf den Collèges vor, dass sie nur den Aberglauben und die Unwissenheit beförderten, und hob sie auf. Mit den geistlichen Commünen mussten auch ohnedem schon die meisten Collèges und écoles, als von ihnen gestiftet und erhalten, zugleich untergehen. Durch das Gesetz vom 3ten Brumaire IV wurde der öffentliche

Unterricht so organisirt: In den Primair-Schulen (erste Stufe des Unterrichts) lernte man lesen, schreiben und rechnen, und erhielt jeden andern Unterricht, der für alle Staatsbürger nothwendig erachtet wurde. In den Central-Schulen (zweyte Stufe des Unterrichts) wurde im Zeichnen, in der Naturgeschichte, in alten und neuen Sprachen, in der Mathematik, Physik und Geometric, in der allgemeinen Grammatik, den schönen Wissenschaften, der Geschichte und Gesetzgebung unterrichtet, und sollten diese Schulen in drey Sectionen getheilt seyn, auch sollte jede Central-Schule mit einer zweckmässigen Bibliothek versehen werden. Zugleich wurden eine Menge écoles speciales für einzelne Fächer der Wissenschaften, als écoles de droit, de medicine u.s.w. und écoles für die Application zum Staats-Dienst gestiftet. Es hatten jedoch die meisten dieser neuen Einrichtungen keinen Fortgang, weil die Fonds hierzu zwar angewiesen aber nicht ausgezahlt wurden.

Die Universitäten wurden für überflüssig geachtet und giengen ein; doch erhielten sich einzelne écoles, woraus sie bestanden, und wurden in Special-Schulen umgeschaffen.

Aus den Pariser Academien entstand das sogenannte National-Institut, als das Depot der gesammten Wissenschaften und Künste; aber die wissenschaftlichen Institute an andern Hauptorten

Frankreichs giengen grösstentheils ein. Es wurden auch in den Zeiten der Revolution, wo man bey aller Barbarey sich doch das Ansehen geben wollte, als beschütze man die Künste und Wissenschaften, noch einige neue wissenschaftliche Anstalten getroffen, aber immer schlecht unterhalten. Durch die siegreichen Waffen der Republik und bey dem angenommenen System, die überwundenen Nationen ihrer Kunstschätze zu berauben, wurden die Pariser Bibliothek (jetzt National - Bibliothek) und die ehemals königlichen Kunst - Sammlungen ungemein bereichert, und wurde der Grund zu den vortrefflichen Anstalten gelegt, die jetzt die Hauptstadt Frankreichs zieren. Alles, was in den Bibliotheken und Sammlungen der aufgehobenen Klöster und der proscribirten oder emigrirten Reichen Vortreffliches vorhanden war, und überhaupt was an Denkmählern in Frankreich existirte, wurde zu einem grossen Ganzen vereinigt.

X. Gleich zu Anfang der Revolution dachte man daran, den Rechtszustand in Frankreich durch ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu verbessern. Der Einführung desselben standen jetzt, wo alle Privilegien aufgehoben waren, wo die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze war proclamirt worden, weiter keine Hindernisse entgegen. Die constituirende National - Versammlung fühlte das Bedürfniss einer allgemeinen und einförmigen Civil - Gesetzgebung auch um so

mehr, als bey der neuen bürgerlichen Eintheilung des Reichs, wo Länder des droit écrit mit Ländern des droit coutumier zusammengeworfen waren, der alte Rechtszustand durchaus nicht mehr bestehen konnte; auch in demselben selbst schon die verhasste Idee eines Privilegiums zum Grunde lag. Und da sie durch die revolutionairen Ereignisse gehindert wurde, selbst die Hand ans Werk zu legen, verband sie wenigstens ihre Nachfolger dazu, durch eine in der Constitution von 1791 Art. 1. eingerückte Stelle des Inhalts: Il sera fait un Code des loix civiles communes à tout le royaume. Allein die gesetzgebende Versammlung, welche ihr folgte, wurde zu sehr durch die bürgerlichen Unruhen gestört, und konnte ihren Zweck nur wenig erfüllen. Der National-Convent, obgleich durch die darin entstandenen Partheyen so sehr getheilt, vergass dennoch nicht das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Der damalige Volks-Repräsentant, nachmaliger zweyter Consul und jetziger Reichs-Erzkanzler, Cambacérés wurde beauftragt, ein Project zu einem Civil-Gesetzbuche zu entwerfen, welches auch den 9ten August 1793 übergeben wurde. Allein exaltirte Köpfe, die alles neu geschaffen wissen wollten, verwarfen diesen auf Erfahrungen und Doctrin der grössten Rechtsgelehrten der Vorzeit gegründeten Entwurf, und verlangten, dass eine Commission von lauter Philosophen niedergesetzt

werden sollte, um den Codex des bürgerlichen Rechts abzufassen. Späterhin, wie die stürmischen Zeiten vorüber gegangen waren, wurden von Cambacérés zwar noch zwey andere Entwürfe, der eine unterm 2ten Fructidor II, der andere unterm 24sten Nivose IV übergeben, wovon auch einige Artikel zum Gestetz erhoben wurden; allein die Arbeit gerieth immer wieder in Stocken, bis der 18te Brümaire herankam und der Revolution ein Ende machte.

Während der Revolutions-Zeit blieb daher, obgleich man sonst alles umschuf, und das Andenken an die vorige Verfassung selbst durch Einführung einer neuen Zeitrechnung in den berüchtigten republicanischen Calender zu vertilgen suchte, meist der alte Rechtszustand in Frankreich, und es erloschen blos diejenigen Theile des droit écrit und coutumier, welche mit der neuen Verfassung unverträglich waren. Die Gesetzgebung aus der Revolutionszeit hat blos einzelne nothwendige bürgerliche Anordnungen geliefert, durch welche das bisher geltende Recht abgeändert worden ist. Die meisten Gesetze, welche sich aus der Revolutions-Periode herschreiben, gehen blos das droit public an.

XI. Mit der Regierung des Staats gieng eswährend der Revolution in Frankreich, wie es in revolutioniren Staaten zu gehen pflegt. Bald war sie stark und kraftvoll, bald äusserst schwach,

nachdem die Männer beschaffen waren, die an der Spitze standen und nachdem auch die Gewalt vertheilt war. Einheit und Zusammenhang konnte man bey allen Wechsel der Constitutionen doch nicht erreichen, und beydes musste oft durch gewaltsame und ausserordentliche Maasregeln ersetzt werden.

Die Justizpflege war zwar bedeutend verbessert worden durch die Aufhebung der besondern Gerichtsbarkeiten und die Einführung einer einzigen und untheilbaren Jurisdiction mit Abschaffung aller bisherigen Jurisdictions - Privilegien und der oberrichterlichen Gewalt, die Gesetze generell zu erklären und zu ergänzen, auch mit Hintenansetzung derselben nach der Billigkeit zu entscheiden. Aber was sonst noch einer guten Gerichtspflege in dem alten Frankreich entgegen gestanden hatte, war geblieben, wenn gleich durch neuere Gesetze das Verfahren bey einzelnen Gerichtsbehörden, z. B. bey den Friedens-Richtern, war regulirt worden. Besser war jedoch die Justizpflege in den Zeiten der Revolution durch die neue Gerichts-Organisation, wovon wir hernach reden werden, als die Administration. In dieser fehlte noch immer der gehörige Zusammenhang und war auch durch die Departemental-Einrichtung noch nicht erreicht worden. Das Einheits-System erhielt immer mehr und mehr in der Administration die Oberhand.

Wenn durch die schlechte Regierung in der Revolutionszeit, und den Krieg, in welchem Frankreich fast mit dem ganzen Europa verwickelt war, auf der einen Seite die Staatsschuld ungemein vergrössert werden musste, so wurde sie dagegen auf der andern Seite wieder sehr verringert, nämlich durch die Hinrichtungen und Proscriptionen so vieler angesehenen Staatsgläubiger und der Einziehung ihres Vermögens, durch das Raub-System, bey welchem jedoch freylich immer die Räuber das meiste gewannen, durch die gewaltsame Maasregel der Amortisation und andere hässliche Manipulationen mehr, die sich nie rechtfertigen lassen, höchsens nur in der verzweifelten Lage eines totalen Staats-Banquerouts Entschuldigung finden. Aber durch die Erneuerung des Papiergeldes in den Assignaten und Mandaten wäre der Staat bald zu Grunde gegangen, wenn er sich gleich zu Anfang eigentlich recht nur dadurch erhielt.

XII. Handel, Industrie und Ackerbau würden in den Zeiten der Revolution sehr zu Grunde gerichtet, und zwar durch den scheuslichen anarchischen Zustand des Staats, wobey niemand seines Lebens und Eigenthums sicher war, durch das Blokade-System der Engländer und den fortdauernden Kriegszustand sowohl zu Wasser als zu Lande, durch die unaufhörlichen Requisitionen der Machthaber Frankreichs und andere verkehrte Maasregeln, die freylich oft die Noth

entschuldigte; obgleich viele Hindernisse, die unter der alten Regierung die gedachten Erwerbzweige lähmten, durch die Revolution waren gehoben worden. Denn alle Zünfte und Innungen waren abgeschaft; man hatte ein einförmiges neues Maas und Gewicht eingeführt und die völlige Freyheit des Gewerbes gegen Lösung eines Patents (Handels-Brevet) gestattet. Der Bauer brauchte keine Hofdienste und Frohnen, keine Zehnten, Abgaben u.s.w. mehr zu leisten und konnte sich seiner Beschäftigung mit allem Nachdruck widmen. Aber die Hinwegräumung der Hindernisse allein konnte den zu tief gesunkenen Handel und Ackerbau nicht wieder heben, eine feste Verfassung, die jedem Bürger Sicherheit seines Eigenthums und seiner Rechte gewährte, und Friede von Aussen und im Innern des Reichs war dazu allein vermögend. Bey der Lage des Staats konnten auch einzelne Aufmunterungen und zum Besten des Handels und des Ackerbaues von der Regierung erlassene Vorschriften nichts fruchten.

XIII. In den Stürmen der Revolution, welche auch die pia causa nicht unangetastet liessen, gieng eine Menge der trefflichen Anstalten des alten Frankreichs zu Grunde, deren wir oben (18.) gedacht haben. Wo die Stiftungs-Fonds der Geistlichkeit zugehörten, da wurden sie ohne alle Rücksicht mit dem übrigen geistlichen Vermögen eingezogen und für National-

Eigenthum erklärt. Wo das nicht der Fall war, blieben sie zwar, wurden aber schlecht verwaltet, und eben so schlecht angewendet. Das Augenmerk der Regierung war allein auf die Militair-Spitäler gerichtet, welche zu erhalten und mitunter noch zu verbessern die Nothwendigkeit gebot.

Andere öffentliche Anstalten geriethen gleichergestalt in Verfall. Niemand dachte an Besserung der Heerstrassen und Brücken, noch an die Erhaltung anderer Einrichtungen, die das alte Frankreich in dem trefflichsten Zustande hatte.

XIV. Die Regierung des Staats veränderte sich in der Revolutionszeit nicht blos mit jeder neuen Constitution, sondern oft auch ohne diese. Im allgemeinen aber lässt sich hierüber folgendes sagen:

Unmittelbar wurde der Staat durch mehrere Minister regiert, die sich in die Staatsgeschäfte theilten, und an welche die Regierung ihre Befehle erliess. Die Organisation des Ministeriums wurde durch das Gesetz vom 10ten Vendemiaire IV decretirt. Sechs Minister sollten seyn, einer für die Justiz, einer für das Innere, einer für die Finanzen, einer für das Kriegswesen, einer für die Marine und einer für die auswärtigen Angelegenheiten. Das Gesetz vom 12ten Nivose IV fügte noch ein siebentes Ministerium, nämlich das für die General-Polizey, hinzu, und bestimmte zugleich dessen Umfang und Rechte.

Jeder Minister hatte sein Büreau, durch welches die in sein Departement einschlagenden Geschäfte besorgt wurden. Die mittelbare Staatsregierung hingegen machte sich theils durch die Departemental - Behörden, theils durch für bestimmte Geschäfte angeordnete Administrationen und einzelne Beamte, welche meist republicanische Namen hatten. Regierungs - Commissaire führten allenthalben, wo es nöthig schien, die Controlle.

XV. Die Justizpflege erfuhr eine gänzliche Umänderung durch das Gesetz vom 24sten August 1790, welches mit Aufhebung der gesammten bisherigen Justizverwaltung, eine einzige und untheilbare Jurisdiction einführte, und die Justizverwaltung folgendergestalt organisirte: 1) Friedens-Gerichte für bestimmte Rechts-Sachen in erster, auch in erster und letzter Instanz. Den Friedensrichtern (juges de paix) wurde das Geschäft der Conciliation besonders übertragen, und wurden ihnen noch überdies mehrere andere Geschäfte zur Pflicht gemacht. In jedem Canton sollte ein Friedensrichter seyn, und ihm sollten rechtsverständige Männer (prud' hommes) zu Beysitzern gegeben werden. Er selbst brauchte kein Rechtsgelehrter zu seyn, und wurde gewählt. Die Zahl der Friedensrichter wurde hernach noch besonders für das ganze Reich bestimmt, auch erschienen mehrere Gesetze über das Amt des Friedensrichters und das

Verfahren vor ihm. 2) Districts-Gerichte, in jedem Districte eins, als eigentliche Gerichte erster Instanz und für die Appellation von den Friedens- und Handels-Gerichten. Eine sonderbare, wenn gleich nicht unbekannte Einrichtung fand bey den Districts-Gerichten statt; sie waren zugleich Appellations-Gerichte für Berufungen von den Sentenzen der Districts-Gerichte. Von dem einen nämlich gieng die Appellation an das andere, weil es keine eigentlichen Appellationsgerichte gab, und waren jedem Districts-Gerichte mehrere andere Districts-Gerichte beygelegt, von welchen die Berufungen an dasselbe ergiengen. Bey der Unterdrückung der Districte wurde diese Verfassung blos dem Namen, nicht der Sache nach, geändert. 3) Ein Handels-Gericht für jedes Departement. — Für Criminal-Fälle führte die National-Versammlung die Jury oder Geschwornen Gerichte ein, ohne übrigens die bürgerliche und peinliche Justiz durch Anordnung besonderer Behörden für eine jede zu trennen. — Dagegen wurde aber die sogenannte freywillige Gerichtsbarkeit ganz von der streitigen getrennt, und diese den Gerichten allein beygelegt, jene aber vorzugsweise an die Notairs verwiesen. Etwas davon wurde jedoch auch dem Friedens-Richter überlassen. Die Gerichte verloren sogar das Recht der Obervormundschaft, welches dem schon aus alter Verfassung bekannten, jetzt neu

organisirten Familien - Rath (conseil de famille) beygelegt wurde. Mit den avoués und notaires waren grosse Veränderungen im Werke, allein sie blieben unvollendet und man beschränkte sich blos darauf, einen oder den andern Gegenstand des Notariats zu reguliren. Das Recht, richterliche Urtheile zu cassiren, behielt sich die Regierung selbst vor; aber, wenn gleich hier alles neu geschaffen wurde, so behielt man doch die Anstalt mit dem Procureur und Avocat du Roi unter veränderten Namen bey.

Da es überall keine Jurisdictions-Privilegien mehr gab, so mussten auch Militair-Personen den ordentlichen Gerichten unterworfen seyn. Doch schienen delits militaires eine Ausnahme von der Regel nöthig zu machen, theils weil sie bey der Zügellosigkeit des Heers zu Anfang der Revolution so häufig vorkamen, theils weil der ordentliche Prozessgang doch bey aller Schnelligkeit für sie nicht schnell genug war. Das Gesetz vom 29sten October 1790 ordnete daher eigene Militair-Gerichte unter dem Namen Cours martiales für delits militaires an, und erhielt jedes Militair-Arrondissement seinen Cour martiale. Ein solches Gericht war zusammengesetzt aus dem Commissaire ordonnateur, der den Präsidenten machte, und zwey Commissaires auditeurs de guerre. Als aber die National-Versammlung die geschwornen Gerichte für gewöhnliche Criminal-

Fälle einführte, glaubte sie auch das neue System auf die militairischen Gerichte anwenden zu müssen. Durch ein Decret des National-Convents vom 12ten März 1793 wurden die Cours martiales unterdrückt und an ihre Stelle militairische Criminal-Tribunäle gesetzt, welche noch einen ausgedehnteren Wirkungs-Kreis als die Cours martiales hatten. Sie waren angewiesen das Gesetz auf die Erklärung einer Jury anzuwenden. Nach einigen auch hier wieder gemachten Abänderungen, erfolgte unterm 13ten Brumaire V eine neue Organisation der Militair-Justiz. Es wurde in jeder Division des Innern und der Armee ein Conseil de guerre permanent errichtet, um über Militair-Vergehen zu entscheiden.

XVI. Mit der Verwaltung waren in der Revolutions-Zeit meist einzelne Officianten beschäftigt. Mehrere, denen ein Zweig der Staats-Verwaltung war beygelegt worden, machten in den nöthigen Subordinations-Verhältnissen zusammen eine Administration aus, z. B. die administration des postes, des eaux et forêts u.s.w. Die Administrations fanden den Vereinigungs-Punct in dem Bureau des Ministers. Man behielt für die Beamten theils die alten Namen bey, als inspecteur, controlleur, directeur u.s.w., theils vertauschte man sie mit neuen republicanischen Namen. Der Wechsel in der Verwaltung war zu gross

und interessirt auch jetzt viel zu wenig, als dass hier das Detail angegeben werden könnte und angegeben zu werden brauchte. Nur das verdient noch bemerkt zu werden, dass von den alten höhern Administrations-Collegien keins stehen blieb, und die Controlle sowohl in Finanz- als andern Sachen fast ausschliessend durch die Regierungs-Commissarien gemacht wurde.

Das Gesetz vom 3ten Brumaire IV theilte die Polizey in die judiciaire und administrative ein und legte dadurch den Grund zu einer neuen Organisation der Polizey-Verwaltung. Die police administrative sollte die Verbrechen verhüthen, die judiciaire dagegen die bereits begangenen ausfindig machen, und dem Richter die Verbrecher zur Bestrafung überliefern. Bey dieser Eintheilung der Polizey mussten schon die Polizey-Geschäfte getheilt und ganz verschiedenen Beamten, theils ausschliessend, z. B. den Polizey-Commissairs, theils als Anhang anderer Functionen übertragen werden. Die neue Polizey-Einrichtung hieng mit der Organisation judiciaire sehr genau zusammen. Nur wirkliche Verbrechen gehörten für die Criminal-Gerichte, Polizey-Vergehen hingegen waren an die correctionellen Gerichte verwiesen.

Mit der Vernichtung der alten Connetablie und Admirauté wurde auch für die Angelegenheiten der Land- und See-Macht eine

andere Administration geschaffen, allein sie blieb unvollendet. Commissaire der Regierung, welche die Armeen und die Flotten begleiteten, und die genaueste Aufsicht über das Commando derselben führten, besorgten auch zugleich die Angelegenheiten derselben mit, und standen in genaue Verbindung mit dem Bureau des Kriegs-Ministers. Manches Unglück entstand im Revolutions-Kriege daher, dass die Verwaltung der Angelegenheiten der Land- und See-Macht nicht gehörig organisirt war. Eine bessere Organisation wurde zwar gegen das Ende der Directorial-Regierung projectirt, aber diese Regierung hatte zu wenig Kraft und Willen, um etwas zu vollenden.

Es ist die Absicht dieser Schrift, nach diesem Ueberblick der Vergangenheit, Frankreichs gegenwärtige Lage, Verfassung und Verwaltung in einzelnen Kapiteln ausführlich darzustellen. Der bessern Vergleichung wegen werde ich im Ganzen die Ordnung beybehalten, welche in dieser Einleitung beobachtet worden ist. Sie ist eine leichte natürliche Ordnung, frey von allem systematischen Zwang, und ganz für den Zweck dieses Buchs brauchbar, der kein anderer ist, als jedem gebildeten Leser den äussern und inneren Zustand des gegenwärtigen Frankreichs

in bündiger Kürze und doch vollständig vor die Augen zu bringen. Was der Staat, von welchem hier die Rede ist, war, haben wir gesehen; was er durch das Genie Napoleons geworden ist, wollen wir jetzt sehen.

Erstes Kapitel.

Frankreichs gegenwärtige Grösse, Bevölkerung, Einkünfte, Kriegs-Macht und Verhältniss zu andern Mächten von Europa.

Unter der noch fortdauernden Regierung Napoleons des Grossen, der die Revolution beendigte, den Staat von einer ihm bevorstehenden Auflösung rettete, und demselben mit einer festen Verfassung zugleich ein neues Leben gab, hat Frankreich ungemein an Flächeninhalt, Volkszahl und Einkünften gewonnen, und nach mehreren harten Kämpfen das Uebergewicht auf dem Continent von Europa errungen. Vielleicht würde es schon jetzt ein gleiches Uebergewicht zur See geltend machen, wenn der Friede von Amiens von längerer Dauer gewesen wäre. Aber so ist es bey aller Anstrengung noch nicht im Stande gewesen, seine in der Revolutions-Zeit so tief gesunkene Marine wieder herzustellen, und hat in dem noch immer fortdauernden Kriege mit England noch obendrein von seinen Flotten und Colonien eingebüsst.

Da Frankreichs Staatsgebiet noch nicht als geschlossen betrachtet werden kann, indem fortdauernd und eben jetzt wieder Incorporationen vorkommen, so lässt sich auch über seine Grösse, Bevölkerung und Einkünfte noch nichts Bestimmtes sagen. Erst muss ein Reich doch wenigstens für die Zeit in seinen Grenzen geschlossen seyn, ehe sich über diese Gegenstände sprechen lässt; höchstens kann man nur den Augenblick ergreifen und mit der Vergangenheit zusammenstellen, aber auch hier ist die Angabe nicht ohne Schwierigkeit. Im Jahre 1807 (wir wollen nur auf das Jahr zurück gehen, wo Frankreichs Uebergewicht auf den Continent von Europa entschieden wurde), wurde der Flächeninhalt Frankreichs mit Einschluss der bis dahin incorporirten Länder zu 12,277$\frac{55}{100}$ Quadratmeilen und die Volksmenge zu 37,842,567 Seelen angegeben. Aber welche beträchtliche Land-Districte sind nicht seitdem wieder mit diesem Reiche vereinigt worden. Und da es in diesem Augenblicke wieder Theile von Holland mit sich einverleibt, ohne dass schon über die Grenzen dieser neuen Incorporation definitiv entschieden wäre, so bleibt es durchaus unmöglich zu bestimmen, wie hoch sich der dermalige Flächeninhalt von Frankreich beläuft. Man kann ihn in der runden Zahl etwa zu 13,600 Quadratmeilen annehmen.

Die Staatseinkünfte betrugen in dem gedachten Jahre 1807, 720 Millionen Franken. Nach

den letzten offiziellen Berichten hat Frankreich gegenwärtig über 800 Millionen Franken Einkünfte. Die offiziellen Berichte geben alles nur in der runden Zahl an, und können es füglich auch nicht anders angeben.

Nach dem Etat vom Jahr 1802 sollte die Landmacht Frankreichs 600,949 Mann stark seyn, und 1806 setzten sie französische Angaben wirklich auf 610,979 Mann. Im Jahr 1807 wurde sie zu 569,930 Mann angegeben. Nach den neuesten officiellen Berichten beläuft sich solche gegenwärtig auf eine Million Menschen, die Verbündeten Frankreichs nicht mitgerechnet; eine Militair-Macht, wie sie noch wohl nie, so weit die Geschichte reicht, existirte. Von der Kriegsmacht zur See sind seit dem Jahre 1805 keine bestimmten Nachrichten vorhanden, wo sie noch zu 55 Linienschiffen und 43 Fregatten ausser der im Kanal befindlichen Flottille angegeben wurde. Die Matrosen schätzte man damals auf 75,000 Mann. — Nach Pariser halb offiziellen Nachrichten sollen ausser einem andern unermesslichen Kriegsvorrathe sich allein 40,000 Kanonen in der Gewalt des französischen Kaisers befinden.

Das Verhältniss Frankreichs zu den übrigen Mächten von Europa ist wirklich erst noch in der Bildung begriffen. Folgendes lässt sich mit Bestimmtheit davon sagen: Nicht genug dass der ganze Continent von Europa auf Frankreichs Stimme hört und im Bunde mit ihm (die Türkey

und die Insurgenten in Spanien und Portugal etwa ausgenommen) gegen England, dem unversöhnlichen Feinde Frankreichs, begriffen ist, ist demselben auch bereits der beträchtlichste Theil dieses Continents wirklich unterworfen. Es herrscht im eigentlichen Sinne über Spanien, die Schweiz, Italien, Holland und Deutschland, in so fern das letztere in der Rhein-Conföderation begriffen ist, obgleich diese Herrschaft, bey den Grundsätzen des französischen Reichs-Oberhaupts, keinen der beherrschten Regenten in der Ausübung seiner Souverainitäts-Rechte zu stören, keineswegs drückend ist, und mehr den Charakter einer sehr engen völkerrechtlichen Verbindung, als einer wirklichen Beherrschung annimmt. Seit der Gründung eines ganz auf französischen Fuss eingerichteten Staats in dem Herzen von Deutschland, dem Königreiche Westphalen, scheint sich alles umher mehr oder weniger in französische Form und Verfassung zu fügen, und sich allmählig das Reich Carls des Grossen wieder zu finden, dessen Wiederherstellung und allenfallsige Erweiterung, so wie die Sachen jetzt stehen, das glücklichste Ereigniss für den Continent von Europa seyn dürfte.

Mit England befindet sich Frankreich noch immer in einem für den ganzen europäischen Continent höchst verderblichen Kriege. Dasselbe trotzt fortdauernd allen Anstrengungen Frankreichs, die Ruhe von Europa wieder herzustellen,

und die Freiheit der Meere, so wie des Handels und Wandels, dieser grössten Beglückung für alle Nationen, zu erringen. Ob es diesen Trotz bey der sich immer mehr ausdehnenden Herrschaft Frankreichs auf dem Continent von Europa werde durchsetzen können? diese Frage gehört so wenig hierher als die: Ob es bey dem angenommenen System gewinnen oder verlieren müsse *a*).

Zweytes Kapitel.

Eintheilung des französischen Staats-Gebiets. 1) Departements. — Präfecten. — General-Gouverneurs. — Unterpräfecten. — Präfectur-Rath. — Departements- und Districts-Rath. — Maire. — Municipal-Rath. — Canton-Versammlung. — Wahl-Collegien. 2) Militair-Divisionen.

Die Eintheilungen des Staatsgebiets, welche sich in der Revolutions-Periode gebildet hatten, sind unter der gegenwärtigen Regierung beybehalten worden. Nur ist in den Departements die Ad-

a) Untersucht neuerlich von Sir Francis d'Ivernois (Effèts du blocus continental, sur le commerce, les finances, le credit, et la prospérité des Isles Britanniques. Londres Aout 1809) und mit sichtlicher Uebertreibung zum Vortheil Englands beantwortet.

ministration durch die Einführung der Präfectur-Verwaltung geändert worden, und an die Stelle der Militair-Arrondissements sind die Militair-Divisionen getreten, gleichfalls mit veränderter Administration. Zu diesen beyden Haupteintheilungen des Reichs ist nach Organisation des Religionswesens, durch das Concordat mit dem Pabste, von welchem weiter unten die Rede seyn wird, wieder die alte Eintheilung, rücksichtlich der Religion, in geistliche Provinzen hinzugekommen, die aber jetzt auf die politische Organisation Frankreichs nicht mehr den geringsten Einfluss hat; auch sind die Küsten von Frankreich in Arrondissements oder Préfectures maritimes eingetheilt worden.

Ich werde hier von den beyden Haupteintheilungen des französischen Staatsgebiets reden, die beyden andern Eintheilungen werden weiter unten ihren Platz besser erhalten.

Die erste Haupt-Eintheilung Frankreichs ist die in Departements. Sie ist unstreitig darum die wichtigste, weil mit ihr die ganze politische, gerichtliche und religiöse Organisation aufs engste zusammenhängt. Mit den Departements haben sich fortdauernd Veränderungen ereignet, bald sind einige ganz unterdrückt und andern einverleibt, bald einige vergrössert, andere dagegen verkleinert worden *b*).

b) Man kann in diesem Augenblicke die Zahl der De-

Die Departements sind in Bezirke (arrondissements communaux) und diese wieder in Cantons eingetheilt.

Ueber jedes Departement ist eine Person vom Civilstande mit hoher Gewalt und Ansehen gesetzt, welche den Namen Präfect führt *c*). Sie steht mit der Regierung in unmittelbarer Verbindung; ihr ist die Verwaltung des ganzen Departements ohne Ausnahme irgend eines Gegenstandes anvertraut, und sie ist für alles verantwortlich. Die Präfecten werden von dem Reichsoberhaupte ernannt, und dürfen sich ohne besondere Erlaubniss desselben nicht aus ihren Departements entfernen. Sie müssen, ehe sie ihre Stelle antreten, einen besondern Amtseid leisten *d*), jährlich ihre Departements bereisen und von der Lage und dem Zustande derselben an die Behörden einberichten. Der Posten eines Präfecten ist noch von viel höherm Range als der eines Intendanten des alten Frankreichs, und seine Gewalt viel ausgedehnter, und gleicht sehr der eines alten römischen Präfecten, nur dass er kein Militair-Commando hat, und so wie alle französische Staatsbedienten unter einer scharfen Controlle steht, auch in fortdauernden und das

partements nicht bestimmt angeben. 1807 waren ihrer 115, seitdem haben sie sich vermehrt und vermehren sich jetzt wieder.

c) Gesetz vom 28. Pluv. III.

d) Arrèt vom 17. Vent. VIII.

Ganze betreffenden Anordnungen an die vorläufige Genehmigung der Regierung gebunden ist. Zur Erhöhung ihres Ansehens sind den Präfecten noch besondere militairische und bürgerliche Ehrenbezeugungen zugestanden worden *e*). Die Wache muss allenthalben in seinem Dapartement, wo der Präfect in seiner Amtskleidung erscheint, das Gewehr vor ihm präsentiren. Er kann vor der Präfectur-Wohnung eine Schildwache verlangen, die, so oft als er aus- und eingeht, das Gewehr vor ihm präsentiren muss. Bey öffentlichen Festivitäten und Ceremonien hat er eine Ehrenwache von 30 Mann, von einem Officier commandirt, die ihn abholt und wieder zurück begleitet. Wenn ein Präfect sein Departement bereist, muss ihn die Gensd'armerie des Ortes, wohin er kommt, einholen und die Garnison bey seinem Einzuge unter den Waffen seyn. Noch mehrere militairische Ehrenbezeugungen geniesst der Präfect, wenn er zugleich Staatsrath ist. Hier müssen, wenn er zum ersten Mal in die Präfectur-Stadt einzieht, die Kanonen gelöst werden, er muss von der Garnison empfangen werden und die Gensd'armerie des ganzen Arrondissements muss sich ihm zu seinem Empfang entgegen begeben. Ein Präfect, der zugleich Staatsrath ist, wird bey der Berei-

e) Decret imperial du 24. Messid. XII. relatif aux ceremonies publiq. préséanc. honneurs civ. et milit. 2 part.

süng des Departements von einen Officier der Gensd'armerie und sechs Gensd'armes, wenn er aber solches nicht ist, nur von einem Marechal de logis und vier Gensd'armes begleitet. Der Unterschied liegt vorzüglich darin, weil ein Präfect, der zugleich Staatsrath ist, als ein Conseiller d'état en mission angesehen wird, und daher auch auf diesem gebührenden Ehrenbezeugungen, wenigstens bey seiner Ankunft und ehe er seine Stelle antritt, Anspruch machen kann. — Zu den bürgerlichen Ehrenbezeugungen eines Präfecten gehört vorzüglich, dass wenn er zum ersten Mal in dem Departements-Hauptorte erscheint, er von dem Maire desselben und seinen Adjoints, begleitet von einem Detachement der National-Garde und der National-Gensd'armerie, an den Thoren der Stadt empfangen und in den Präfectur-Pallast geführt werden muss, und eben diese Ehrenbezeugung kann er in jeder Departements-Stadt bey seinem ersten Besuche verlangen. — Alle Militair- und Civil-Autoritäten, so wie auch die Vorsteher der Corporationen, sind schuldig ihn zuerst zu bekomplimentiren, der General-Commendant der Militair-Division und der erste Präsident eines Appellations-Hofes *f*) ausgenommen, welchen er zuerst die Visite machen muss. Jeder Präfect hat seine

f) Es versteht sich von selbst, dass auch alle diejenigen ausgenommen sind, welche nach dem oben angeführten kaiserlichen Decret den Vorrang vor den Präfecten haben.

eigene Präfectur-Garde, theils zu seiner Bedekkung, theils zum Behuf der Vollstreckung seiner Befehle, wo es nöthig ist.

Dem Präfect ist ein General-Secretair der Präfectur und ein Präfectur-Rath beygegeben worden *g*). Der General-Secretair legt den Amts-Eid in die Hände des Präfecten ab; ihm ist das Präfectur-Archiv anvertraut, und stehen alle andern Secretaire, Copisten u. s. w. unter seiner Aufsicht, auch müssen alle Ausfertigungen von ihm unterzeichnet werden. — Der Präfectur-Rath, welcher nach Verhältniss der Departements-Bevölkerung aus fünf oder wenigern Mitgliedern besteht, erkennt über die Gesuche der Particuliers um Erlass oder Verminderung der directen Contribution, über die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und der Verwaltung ereignen können, und über Reclamationen wegen des Schadenersatzes, der durch Chaussee- und Canal-Bau oder andere öffentliche Arbeiten verursacht wird, so wie über das Ansuchen der Communen eine Klage erheben zu können, und über alle Domanial-Streitigkeiten. In die Verwaltung des Departements selbst darf er sich aber durchaus nicht mischen, sondern

Hier sind blos die genannt, die mehrentheils an dem Präfecturorte vorkommen.

g) Gesetz vom 28. Pluv. VIII, und Arrêt vom 17. Vent. ej. a.

diese gebührt dem Präfect allein. Ist der Präfect im Präfectur-Rathe zugegen, so führt er den Vorsitz, und hat, wenn die Stimmen getheilt sind, eine entscheidende Stimme.

Der General-Secretair der Präfectur sowohl, als die Glieder des Präfectur-Raths werden von dem Reichs-Oberhaupte selbst ernannt, wenn der Präfect in einer Stadt seinen Sitz hat, die mehr als 5000 Einwohner enthält. In Abwesenheit des Präfecten vertritt entweder der General-Secretair oder eines der Mitglieder des Präfectur-Raths seine Stelle, nach vorher ausdrücklich dazu erhaltener Autorisation.

Von der Gewalt der Präfecten sind eximirt 1) die Stadt Paris, 2) die Departements jenseits der Alpen, welche General-Gouverneurs haben. Die Staatistiker theilen daher auch Frankreich in Departements und zwey General-Gouvernements ein. Bey einen General-Gouverneur kommt es besonders darauf an, welche Gewalt und Regierungs-Rechte ihm für sein Gouvernement besonders sind übertragen worden, und kann er ausser der Civil-Gewalt auch Militair-Gewalt besitzen, die verfassungsmässig kein Präfect haben darf.

Jeder Bezirk hat einen Unterpräfect, und bildet eine sogenannte Unterpräfectur, diejenigen Bezirke ausgenommen, worin der Hauptort des Departements liegt *h*). Die Unterpräfecten wer-

h) Gesetz vom 28. Pluv. VIII.

den von dem Reichsoberhaupte selbst, in den Städten, die über 5000 Einwohner haben, ernannt. Sie legen den Eid in die Hände des Praefecten ab. Die Unterpraefecten sollen die Stellen der ehemaligen Municipal-Verwaltungen und der Cantons-Commissarien vertreten, und deren Functionen, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche für die Bezirks-Räthe und Municipalitäten gehören, ausüben. Sie stehen in strenger Unterwürfigkeit gegen den Praefecten, und dürfen in wichtigen Sachen ohne dessen Instruction und Genehmigung nicht handeln, wenn sie gleich davon abgesehen, als Stellvertreter des Praefects für die Unterpräfectur in Absicht der Verwaltung dasselbe sind, was der Praefect für das ganze Departement ist. Der Unterpräfect geniesst keine besondern Militairischen- und Civil-Ehrenbezeugungen, ausser dass er bey seiner Ankunft an dem Hauptorte der Unterpraefectur von dem Maire der Stadt in der Unterpraefectur-Wohnung empfangen und bekomplimentirt wird, auch alle Chefs der daselbst befindlichen Autoritäten, welche nach ihn ernannt worden sind, und welche keinen Rang vor ihn haben, ihm die Visite zuerst machen müssen.

Ein Unterpraefect hat gleichfalls seinen Secretair, der ihn auch wohl, wenn er sich mit Erlaubniss aus dem Bezirke entfernt, vertreten mag, übrigens aber keine Rolle in der Departemental-Verwaltung spielt, und eigentlich ganz

von ihm abhängig ist. Einen Unterpraefectur-Rath giebt es nicht, sondern alle, in dem Bezirk vorkommende, für den Präfectur-Rath gehörigen Sachen müssen an diesen durch den Präfect gelangen.

In jedem Departement ist ein Departements- und in jedem Bezirke ein Bezirks- oder Districts-Rath *i*). Der Departements-Rath besteht nach der Grösse des Departements aus 24 und wenigern Mitgliedern, und versammlet sich jährlich einmal auf Befehl des Reichsoberhaupts, wo aber seine Sitzungen nicht über 15 Tage dauern dürfen. Er besorgt die Vertheilung der directen Steuern unter die Bezirke, die Festsetzung und Vertheilung der Departements-Kosten, (wegen welcher er auch die Rechnungen abnimmt, und die etwa deshalb vorhandenen Beschwerden untersucht, und reicht sein Gutachten über die Verbesserung des Departements bey dem Minister des Innern ein. Zugleich erkennt er auch über Reductions-Forderungen, welche von dem Bezirksrath und einzelnen Commünen angebracht werden. Die Mitglieder des Departements-Raths werden von dem Reichsoberhaupte ernannt, wenn der Departements-Rath seinen Sitz in einer Stadt von über 5000 Einwohner hat. Sie werden auf drey Jahr ernannt, können aber wieder von neuem ernannt werden. Der Departe-

i) Gesetz vom 28. Pluv. VIII.

ments-Rath hat einen Präsidenten und einen Secretair, die er selbst ernennt. — Der Bezirks-Rath besteht aus eilf Mitgliedern. Sein Hauptgeschäft ist die Repartition der directen Steuern für den Bezirk. Nächstdem erstattet er Bericht über die Besteurungs-Beschwerden der Communen, nimmt dem Unterpräfecten die Rechnung über die Arrondissements-Kosten ab, und kann auch bey dem Präfecten Vorschläge zur Verbesserung des Zustandes des Bezirks einreichen. In Absicht der Ernennung des Bezirksraths, seiner Zusammenberufung, innern Einrichtung u. s. w. wird es gehalten, wie bey dem Departements-Rath.

Jede Stadt, Marktflecken, oder Dorf hat einen Maire und Adjunct (adjoint) als Orts-Vorgesetzten *k*), welche obrigkeitliche Personen an die Stelle der ehemaligen Municipal-Agenten, wie auch der Municipal-Administrationen der Cantons (in der Revolutions-Periode) getreten sind, und die für diese gehörigen Functionen sowohl in Civil- als Policey-Sachen ausüben. In den Städten über 2500 Menschen sind mehrere Adjuncte, und in den Städten, welche über 5000 Einwohner haben, einer auch mehrere Polizey-Commissarien. In den Städten über 100000 Einwohner, wo auch mehrere Maires seyn können,

k) Gesetz vom 28. Pluv. VIII.

kommt noch ein General-Commissarius der Polizey vor, dem die andern Polizey-Commissarien untergeordnet sind. Den Maire und seinen Adjuncten liegt die Polizey- und bürgerliche Verwaltung des Ortes allein ob, jedoch so, dass er alles in allen ist, und seine Adjuncte von ihm abhängen, und ihn blos assistiren. In den Städten über 5000 Einwohner ernennt das Staatsoberhaupt den Maire und die Adjuncten selbst aus den Mitgliedern des Municipal-Raths. In den andern Orten werden sie daraus von den Präfecten ernannt. Die Polizey-Bedienten werden durchgängig von dem Reichsoberhaupte ernannt.

An jedem Orte, wo in der Revolutions-Zeit ein Municipal-Agent und ein Adjoint desselben war, ist gegenwärtig ein Municipal-Rath (Conseil-municipal), der aus 30 und wenigern Mitgliedern nach der Grösse der Bevölkerung besteht. Er versammlet sich jährlich einmal zur festgesetzten Zeit, nämlich den 15. May, und seine Sitzung darf nicht über 15 Tage dauern; doch kann er auch in ausserordentlichen Fällen auf Befehl des Präfects zusammenberufen werden. Der Municipal-Rath debattirt über die Ausgaben und Einnahmen der Stadt nach den vom Maire dem Unterpraefecten vorgelegten Rechnungen, regulirt die gemeinen Städtischen Angelegenheiten, und bestimmt die nöthigen städtischen Bauten und Reparaturen, deliberirt auch über die Bedürfnisse der Commüne, und die deshalb

nöthig werdenden Anlagen. Den Mitgliedern des Municipal-Raths wird bey ihrem Eintritt in das Conseil der Eid von dem Maire abgenommen, welcher auch seinen Adjoints den Eid abnimmt. Die Maires selbst hingegen legen den Eid in die Hände des Unterpräfecten ab. Von dem Municipal-Rath ist der Maire des Ortes von Rechtswegen Mitglied, und führt auch darin den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Adjoint vertreten, der aber ausserdem mit dem Municipal-Rath nichts zu schaffen hat. Wenn Angelegenheiten vorkommen, die dem Maire selbst angehen, z. B. seine Rechnungs-Ablegung, so muss er sich absentiren, und übernimmt einstweilen ein vorher dazu gewähltes Mitglied des Municipal-Raths das Präsidium. Der Municipal-Rath ist befugt, sich selbst seinen Secretair und seine andern Offizianten zu wählen. Die Mitglieder des Municipal-Raths werden von dem Präfect aus den Orts-Einwohnern und Bürgern, und zwar aus hundert der am höchsten besteuerten gewählt, und müssen alle zehn Jahr um die Hälfte erneuert werden.

Es ist oben bemerkt worden, dass die ganze politische, gerichtliche und religiöse Organisation von Frankreich mit dieser ersten Haupt-Eintheilung des Staats-Gebiets zusammenhängt. Wir können dies von jetzt nur an der politischen Organisation zeigen. In Rücksicht der gerichtlichen und religiösen Organisation wird diese

Behauptung sich noch durch das unten folgende rechtfertigen.

In jedem Departement des französischen Reichs befinden sich nämlich zweyerley Versammlungen (assemblées). Sie haben ihren Grund in dem repraesentativen System, worauf sich die Staats-Constitution gründet, und auf ihnen übt der französische Bürger seine droits politiques aus. Dies sind:

I. Die Cantons-Versammlungen, wozu jetzt jeder in den Cantons domicilirte Bürger ein Recht hat. Sie haben einen Präsidenten, der von dem Reichs-Oberhaupte jedesmal auf 5 Jahr ernannt wird, und auf unbestimmte Zeit von neuem ernannt werden kann. Vier Stimmensammler (Scrutateurs) assistiren ihm, und wählen mit ihm den Secretair der Cantons-Versammlung. Die Versammlung theilt sich, wenn es nöthig ist, zum Behuf ihrer Geschäfte in Sectionen, die aber der Präfect arrangirt, und von welchen diejenige immer die erste ist, in welcher der Cantons-Präsident den Vorsitz führt. Die Präsidenten für die einzelnen Sectionen, so wie auch die Stimmensammler ernennt der Cantons-Präsident, und ihr Amt hört auf, wenn die Sitzung beendigt ist. Die für die Canton-Versammlungen gehörigen Geschäfte sind: 1) die Präsentation zu den Friedens-Richter-Stellen, und den Stellen der Suppleants. Jeder Canton schlägt dazu für jede dieser Stellen zwey Sub-

jecte vor, woraus das Staats-Oberhaupt eins auf zehn Jahre ernennt. 2) die Vorschläge zu den Stellen im Municipal-Rath. 3) die Ernennung der auf sie kommenden Zahl von Mitgliedern zu den Districts- sowohl als Departements-Wahl-Collegien.

II. Die Districts- und Departements-Wahl-Collegien. — Die erstern können nie aus mehrern Mitgliedern als 200, und wenigern als 120, und die letztern nie aus mehrern als 300 und wenigern als 200 bestehen. Sie müssen sämmtlich in den respectiven Bezirken und Departements domicilirt seyn, und behalten ihre Stellen auf Lebenszeit, wenn sie nicht entehrende Handlungen oder Verbrechen gegen das Vaterland sich haben zu Schulden kommen lassen, oder ohne gesetzliche Entschuldigungs-Ursachen drey Sessionen nach einander versäumt haben. Die Präsidenten der Wahl-Versammlungen für jede Session ernennt das Reichs-Oberhaupt, und sie haben zugleich die Policey bey den Wahl-Versammlungen zu besorgen; die Stimmensammler hingegen und der Secretair werden von ihm selbst ernannt. Das Reichsoberhaupt kann, zu den von den Cantons-Versammlungen gewählten Gliedern der Wahl-Collegien noch Mitglieder hinzufügen, und zwar bey den Districts-Wahl-Collegien zehn, und zu den Departements-Wahl-Collegien zwanzig. Auch sind die Grossoffiziere der Ehrenlegion schon von Rechtswegen Mitglie-

der der Wahl-Collegien ihres Departements, und die blossen Mitglieder der Ehrenlegion Glieder des Wahl-Collegiums ihres Bezirks.

Die für die Wahl-Collegien gehörigen Geschäfte sind diese: 1) Die Bezirks-Wahl-Collegien schlagen die Subjecte für den Bezirksrath und zwar jedesmal zwey Candidaten dem Reichs-Oberhaupte vor. Als das Tribunat noch existirte, wurden auch die Subjecte für dasselbe von ihnen vorgeschlagen. 2) Von den Departements-Wahl-Collegien werden die Subjecte für die vacanten Stellen im Departements-Rath, im Staats-Rath und im gesetzgebenden Corps, gleichfalls jedesmal in zweyen Candidaten in Vorschlag gebracht. Man kann Mitglied eines Districts- und Departements-Raths zugleich seyn *l*).

Die Zusammenberufung und Haltung, sowohl der Cantons- als der Wahl-Versammlungen, ist an besondere Förmlichkeiten gebunden. Die Bekanntmachung des von dem Reichsoberhaupte erlassenen Convocations-Decrets geschieht durch den Präfect, von welchem auch weiterhin diese Versammlungen geleitet werden, und alles, was sie betrift, regulirt wird. Um zu wissen, wer darauf zu erscheinen ein Recht hat, werden die Bürger-Register (registres civiques) gehalten. In das Bürger-Register seines Bezirks

l) Senatuscons. organiq. de la constit. du 16. Thermid. X. Titr. 2 et 3.

muss jeder Franzose, der 21 Jahr alt ist und sein politisches Domicil in dem Bezirke hat, eingetragen werden, vorausgesetzt, dass er sich nicht in einem Falle befindet, wo die Gesetze die Suspension der droits civils et politiques verfügen. Ein politisches Domicil in den Districten hat jeder Franzose, der dort ein Jahr gewohnt hat und noch wohnt, desgleichen derjenige, welcher zwar zu Staatsämtern wegberufen worden ist, doch aber erklärt hat, dass er sein Domicil beybehalten wolle. Die Anfertigung der Bürger-Register geschieht unter der Leitung des Unterpräfects *m*).

Beyde Arten der Versammlungen, sowohl die Cantons- als die Wahl-Versammlungen, werden jährlich einmal gehalten.

Die zweyte Haupt-Eintheilung des französischen Staats-Gebiets ist die in Militair-Divisionen. Man versteht unter Militair-Division einen District des Staats-Gebietes, welcher aus einem oder mehreren Departements besteht und einem Divisions-Generale unterworfen ist, der darin befiehlt. Die ursprüngliche Zahl der Militair-Divisionen hat mit der Vergrösserung des Staatsgebiets auch vermehrt wer-

m) Decret imperial du 17. Janv. 1806. contenant des dispositions reglem. pour l'exécution des actes des constit. de l'Empire 22. Frim. VIII 16. Therm. X et 28. Flor. XII de ce qui concerne les assemblées de canton.

den müssen *n*). Der Generalstab einer Militair-Division besteht aus einem kommandirenden Divisions-General, zwey Brigade-Generals und einem General-Adjudanten. Nächstdem hat eine Militair-Division so viele Commissaires ordonnateurs, als sie Departements in sich begreift. — Im Grunde ist es die alte Eintheilung in Gouvernements, die wir zu beschreiben haben, nur in einer andern Gestalt und Einrichtung. Kein Commendant einer Militair-Division darf sich in die bürgerliche Verwaltung des Reichs mischen, sondern er muss dieselbe blos unterstützen. Nur die Militair-Administration und was dieser anhängig ist, gehört zu seinem Ressort. Folgendes ist das grössere Detail dieser Einrichtung:

1) Die kommandirenden Generale der Militair-Divisionen sind schuldig die Civil-Autoritäten ihrer Divisionen mit der bewaffneten Macht in allen Fällen und unweigerlich zu unterstützen, wo diese es fordern, auch sich ohnedem mit ihnen zu allen möglichen Maasregeln zu vereinigen, welche darauf abzwecken, die öffentliche Ruhe und Sicherheit und die strengste Beobachtung der Gesetze zu erhalten.

2) Sie haben die Aufsicht über sämmtliches in der Division stehendes Militair, und müssen dafür sorgen, dass von demselben die Dienst-Pflicht sowohl als die militairische Zucht gehörig

n) Bis jetzt 29.

beobachtet werde. Sie commandiren auch die durch ihre Division ziehenden Truppen, so lange diese in der Division verweilen, und sorgen für deren Unterhalt und Quartier.

3) Alle festen Plätze, Zeughäuser und aller Kriegsvorrath in der Division steht unter der Aufsicht des Commendanten der Militair-Division, so wie auch die Magazine, die Militair-Spitäler und andere auf das Militair sich beziehende Anstalten. Aber kein Commendant einer Militair-Division darf die Truppen ohne Bewilligung der Regierung dislociren, nur in Nothfällen kann er sie ohne Bewilligung derselben zusammenziehn, ausserdem aber nicht einmal zu militairischen Uebungen.

Alle Commendanten der Militair-Divisionen sind gehalten beym Antritte ihres Amts ihre Bestallungen auf dem Präfectur-Secretariat der Departements, welche zu ihrer Militair-Division gehören, einregistriren zu lassen, und dürfen nicht eher irgend eine zu ihrem Amte gehörige Verrichtung vornehmen.

Drittes Kapitel.

Quellen der Staats-Einkünfte. Impositions. Domaine.

Die Quellen der Staats-Einkünfte sind im Grunde noch die nämlichen, wie in dem alten Frankreich. Nur in Ansehung der ersten Quelle der Impositions ist das republicanische Abgabe-System beybehalten und darauf fortgebauet worden. Indess hat man auch, selbst noch in der Revolutions-Zeit, wieder mehrere Parthien des alten Abgabe-Systems hervorgesucht und mit dem neueren verbunden, weil es die Lage des Staats nothwendig machte.

Was zuvörderst die Impositions betrift, so werden jetzt alle Auflagen oder Steuern in directe (impositions directes) und indirecte ausserordentliche oder temperaire (indir. extraord. ou tempor.) eingetheilt. Zu den directen Abgaben wird gerechnet, oder vielmehr mit diesem Namen belegt: die Grundsteuer (contribution foncière), die Mobiliar-Steuer, die Luxus-Steuer, die

Personal-Steuer, die Fenster- und Thüren-Steuer. Einen Zusatz oder Agio zu den impositions directes machen die centimes additionels, wodurch der Staat für die Erhebungskosten und den Ausfall gedeckt wird. Sie betragen bey der Grund-, Personal-, Luxus- und Mobiliar-Steuer auf jeden Franc zwey Centimen, bey der Fenster- und Thüren-Steuer zehn, und bey der Patent-Steuer 5 Centimen. Durch noch andere centimes additionels wird das Departement für die Einhebungskosten und den Ausfall besonders gedeckt. Auch ist jedes Departement authorisirt, den impositions directes noch eine besondere Besteuerung in einer bestimmten Zahl von Centimen zur Bestreitung der Departemental-Unkosten und Erhaltung öffentlicher Gebäude und Anstalten hinzuzufügen. Die Departements haben so oft eine besondere Autorisation von der Regierung nöthig, als sie centimes additionels zur Errichtung neuer Anstalten, oder zum Behuf irgend einer andern Neuerung auferlegen wollen. Es erhellet hieraus, dass durch die centimes additionels die directen Auflagen sehr erhöht werden; der bey weitem geringste Theil dieser Erhöhung fliesst aber in den öffentlichen Schatz, das meiste bleibt in den Departements zurück.

In jedem Jahre bestimmt der gesetzgebende Körper die Total-Summe der directen Auflagen durch ein förmliches Gesetz. Dem Gesetz ist

immer eine Tabelle hinzugefügt, worin die Auflagen unter die Departements vertheilt werden, und man richtet sich dabey nach der Grösse, Bevölkerung und der Wohlhabenheit der Departements. Die Departements besorgen nun die weitere Repartition unter die Districte, und die Districte wieder die weitere Repartition unter die Commünen; welche sie denn zuletzt auf die Individuen vertheilen. In den Departements ist diese Repartition Sache des Präfects und des Departements-Raths, in den Districten hat sie der Unterpräfect und der Districts-Rath und in den Gemeinden der Maire und das Conseil der Commüne zu besorgen.

Zu den indirecten Abgaben zählt man die Consumtions-Steuer, die Einregistrirungs- und Stempel-Abgaben und die Auflage auf die Aus- und Einfuhr der Waaren. Die Einregistrirung (l'enregistrement) ist eine Formalität, welche zum Zwecke hat, den Urkunden ein öffentliches Datum zu verschaffen, oder ihnen überall Gültigkeit zu verleihen, und besteht in einer Vermerkung des summarischen Inhaltes der Urkunde in zu diesem Behufe angelegten öffentlichen Verzeichnissen oder Registern. Was dafür entrichtet wird, macht die Einregistrirungs-Abgabe aus, und ist nach Verschiedenheit der Urkunden und ihrer Wichtigkeit auch sehr verschieden. Die Stempel-Abgabe betrift alle öffentliche und gerichtliche Papiere, Handelsbücher,

Wechsel- und Handels-Papiere, und richtet sich gleichfalls nach der Wichtigkeit des Gegenstandes.

Die Eintheilung der Abgaben in directe und indirecte, welche noch aus dem republicanischen Frankreich beybehalten worden ist, erschöpft aber nicht das ganze Abgabe-System, und erschöpfte es schon in der Revolutions-Zeit nicht mehr. Es kommen nämlich zu den gedachten Abgaben noch diejenigen hinzu, welche unter dem Namen droits reunis begriffen sind.

Ich habe oben (S. 53.) bemerkt, dass man in der Revolutions-Zeit alle cameralistischen Theorien durchprobirt habe, und doch endlich wieder auf das alte System zurück gekommen sey. Als nämlich die Abgaben, welche unter der Benennung directe und indirecte Auflagen begriffen sind, nicht langten, wurden durch die Gesetze vom 9ten Vendem., 19ten Brum. VI und 22sten Brum. VII eine Menge neuer Auflagen auf Tabak, Spiel-Carten, Caffee, Gold- und Silberarbeiten u.s.w. eingeführt, zu welchen unter der jetzigen Regierung noch andere hinzu gekommen sind. Man begreift sie unter der Benennung Droits reunis. Die Benennung hat eigentlich ihren Ursprung in dem Gesetz vom 5ten Ventose XII, welches für die Erhebung dieser und anderer neu hinzu gekommener Gefälle (des ces droits et d'autres qui y sont reunis) eine eigene Verwaltung oder Regie anordnete.

Man kann daher alle Auflagen in dem jetigen

Frankreich in impositions directes und indirectes und droits reunis eintheilen. Zu den letztern gehört alles, was unter jenen Eintheilungen nicht begriffen, sondern späterhin hinzu gekommen ist oder noch hinzu kommen dürfte, in so fern es nicht in einer blossen Erhöhung der indirecten Abgaben besteht. Als droits reunis werden in dem Gesetze vom 5ten Ventose XII genannt, die Auflagen auf Fracht- und anderes öffentliches Fuhrwerk, auf Branntweinbrennereyen und Bierbrauereyen, auf den Wein, sowohl den eigentlichen als den Obstwein, auf die Fabrication und den Verkauf des Tabaks, auf Gold- und Silberarbeiten, und der Karten-Stempel.

Es ist noch zu bemerken, dass die directen Contributionen eigentlich fest und fortdauernd sind, die indirecten hingegen und die droits reunis als veränderlich betrachtet werden müssen, und nach den Bedürfnissen des Staats entweder an sich erhöht, oder durch andere vermehrt, auch vermindert und ganz abgenommen werden können.

Was hiernächst das Domaine betrift, so fliessen zwar aus demselben dem Staate noch immer beträchtliche Einkünfte zu, allein sie dürften sich wohl mit denen in dem ältern Frankreich nicht vergleichen lassen. Denn vors erste hat sich das gegenwärtige Reichsoberhaupt eidlich verbindlich machen müssen, den bisherigen Verkauf der

National-Güter für die Zukunft zu respectiren. Zweytens sind aus den noch vorhandenen Nationalgütern theils die Senatorien und andere Dotationen gestiftet worden und werden noch fortdauernd daraus gestiftet, auch ist eben jetzt eine Kron- oder persönliche Dotation des Reichsoberhaupts im Werke. Endlich drittens, ist auch in neuern Zeiten wieder ein ansehnlicher Verkauf von National-Gütern decretirt worden. Da noch nichts darüber festgesetzt ist, ob es hinführo sogenannte Krongüter oder Staats-Domainen überhaupt, und wie viele es deren geben soll, so bleiben nur das sogenannte von Natur Damanielle und die droits de la couronne hier als sichere Quellen der Staats-Revenüen übrig. Diese sind immer noch sehr ergiebig, wenn gleich einige, als das regale und marcd'or, gegenwärtig ganz wegfallen, und andere, wie das droit d'aubaine, auf Retorsions-Fälle eingeschränkt sind.

Kein droit de la Couronne ist und darf verfassungsmässig nicht seyn in den Händen eines Privaten. Nur ein städtisches Besteurungsrecht (Octrois municipal) ist noch, vermöge einer besondern Bewilligung des Staats, beybehalten worden, es darf aber nicht anders ausgeübt werden, als wenn zuvor die Städte dazu besonders authorisirt worden sind o). Es besteht eigentlich in

o) Gesetz vom 11. Frim. VII, 19. Frim. VIII und 5. Vent. VIII.

einem Zuschuss von noch andern centimes additionels zu den directen Contributionen der Bürger, kann aber auch in einer Addition zu den indirecten Steuern und den droits reunis statt finden. Nur zur Abhelfung der Bedürfnisse der Commüne findet dies Besteuerungsrecht statt, und die Art der Ausübung desselben ist diese. Der Municipal-Rath beschliesst jedesmal in der Sitzung dieses Jahrs, wie viel an Addition zu den Abgaben für das künftige Jahr erhoben werden soll, und reicht den darüber gefassten Beschluss sowohl, als die Nachweisung über das Bedürfniss der Commüne durch den Maire bey dem Unterpräfecten ein, der darüber an den Präfecten Bericht erstattet, von welchem hernach bestimmt über die Sache entschieden wird. Nach einem kaiserlichen Decrete vom 5ten Germinal XII stehen die Municipal-Octrois unter der speciellen Aufsicht des Finanz-Ministers und ist deren Ausübung an seine Verwilligung gebunden. Ueberall soll dieses städtische Besteuerungsrecht fortan nicht mehr statt finden, wenn erst durch die Municipal-Räthe (was ihnen besonders zur Pflicht gemacht worden ist) die städtischen oder Cämmerey-Grundstücke dahin gebracht worden sind, dass sie selbst die nöthigen Einkünfte zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben abwerfen.

Es dürfte hier der rechte Ort seyn darüber zu sprechen, welche Rechte denn nach französischer Verfassung als droits de la couronne zu

betrachten sind. So lässt sich doch nur eigentlich übersehen, welche Rechte Privaten nicht mehr haben können, und wie weit die Einkünfte des Staats aus dem Domaine gehen.

Dass alle eigentliche Hoheitsrechte, als das Recht der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit u. s. w. auch in Frankreich droits de la Couronne sind und seyn müssen, bedarf wohl kaum erinnert zu werden. Aber von dem, was wir in Deutschland zufällige Hoheitsrechte nennen, kennen die Franzosen mehrere als droits de la couronne nicht. So z. B. ist eins der einträglichsten dieser zufälligen Regalien des Bergwerksrecht nicht in den droits de la couronne enthalten, sondern man ist blos an die Erlaubniss der Regierung bey Ausübung desselben gebunden. Von Alters her wurde das Bergwerksrecht nicht zu den Regalien in Frankreich gerechnet. Carl VI. vindicirte der Krone durch das Edict vom 30sten Mai 1415 den zehnten Theil der Ausbeute, ohne sich jedoch zu unterstehen das Bergwerksrecht als ein droit de la couronne in Anspruch zu nehmen. Beym Ausbruche der Revolution nahmen die königlichen Vasallen das Bergwerksrecht als ein Annexum der Lehne in Anspruch, und auf dem Allode der Inhaber des Allode als einen Anhang der Proprietät. Die constituirende Versammlung erklärte durch das Gesetz vom 28sten July 1791 das Bergwerksrecht zwar nicht für ein Regal, aber sie verbot ohne

Erlaubniss des Gouvernements nach Erz und andern Mineralien zu schürfen. So ist es noch jetzt, und ist ein eignes Conseil, das Conseil des Mines, niedergesetzt, welches unter dem Minister des Innern steht, die Erlaubniss zum Bergbau ertheilt und zugleich über die Streitigkeiten, die dabey vorkommen, entscheidet.

Frankreich zieht also aus dem Bergbau nicht unmittelbar die Revenüen, sondern es fliessen blos in die Staats-Casse die Gelder, welche für die Concession bezahlt werden, und das, was bey der Concession sich der Staat an der reinen Ausbeute noch besonders ausbedingt. Im übrigen wird der Bergbau auf Kosten der Privaten betrieben.

Gleichergestalt ist in Frankreich die Benutzung der Salzquellen — das Steinsalz gehört bekanntlich mit in den Bergbau — kein Regal. Zwar hat der Staat seine eigenen sehr beträchtlichen Salinen, die aber den Eigenthümer eines Grund und Bodens nicht hindern, sich der auf demselben entspringenden Salzquellen zu bedienen.

Ueberall ist in der Lehre von Regalien das römische Recht von jeher vorherrschend gewesen und vorherrschend geblieben. Wo die Erlaubniss des Staats zur Ausübung eines Rechts nöthig ist, da kann man noch nicht gleich schliessen, dass das Recht ein Regal sey, indem die Erlaubniss auch häufig nur um der bessern und

zweckmässigeren Ausübung des Rechts willen erfordert wird, z. B. beym Bergbau um deswillen, damit nicht unerfahrne und unvermögende Menschen sich aus blosser ihnen hernach selbst nachtheiliger Gewinnsucht damit befassen sollen.

Das Resultat ist, dass aus dem Domaine in Frankreich der Staat bey weitem den Nutzen nicht ziehen kann, den ein deutscher Landesherr aus demselben zieht. Das Post- und Münzrecht, welches in Frankreich unstreitig zu den Regalien gehört, wirft zwar ansehnliche Revenüen ab, allein andere viel ergiebigere Regalien fallen dagegen weg.

Vergleicht man das jetzige Abgabe-System in Frankreich mit dem ältern, so findet sich bald, dass solches auf viel richtigern Grundsätzen gebauet, und keinesweges so drückend ist, wie dieses war. Von taille, von droits d'aides, von gabelle und andern dergleichen Abgaben, wodurch die Unterthanen recht eigentlich ausgesogen wurden, ist nicht mehr die Rede. Die Zehnten und Feudal-Rechte fallen so gänzlich weg. Auch ist dafür gesorgt worden, dass durch die Erhebung der Staatsgefälle der Unterthan nicht belästiget werde. Die Erhebung der directen Steuern ist eigenen Einnehmern anvertraut, und die der indirecten sowohl als die der droits reunis wird von besondern Administrationen oder Regies besorgt, von welchen unten in der Verwaltungslehre das weitere vorkommen wird. Das

Glück der Waffen, welches das französische Reichs-Oberhaupt in den bisher fast ununterbrochenen Kriegen begleitet hat, hat für Frankreichs Unterthanen die wohlthätige Folge gehabt, dass die Abgaben entweder gar nicht, oder doch sehr unbedeutend vermehrt worden sind.

Ausser den oben gedachten Einkünften hat der Staat auch noch zufällige, durch die wieder hergestellten Lotterien, Auflagen auf Producte des Auslandes u. dgl. m.

Viertes Kapitel.

Die Armee, die National-Gensd'armerie, und die Marine Frankreichs.

Der Armee ist unter der gegenwärtigen Regierung eine ganz neue Organisation zu Theil geworden. Alles ist darauf abgesehen, den Muth des Soldaten zu beleben, und ihn dahin zu bringen, sich jeder Gefahr auszusetzen. Zwar muss der Soldat blindlings den Befehlen seines Anführers gehorchen und hat als solcher weder einzeln noch in Masse eine Stimme in der Verfassung, aber es ist dagegen auch für die Versorgung zum Dienst untauglich gewordener Subjecte, und der Wittwen und Kinder der im Kampf gebliebenen Militair-Personen mehr, als

in irgend einem andern Staate, in Frankreich gesorgt. Militair-Chargen können nur durch das Verdienst, nicht durch Adel und Kauf erworben werden, und steht dem geringsten Franzosen der Weg zu den höchsten Ehrenstellen im Militair offen. Bey den ausgezeichnetsten Belohnungen der verdienten Krieger ist dafür gesorgt, dass das Militair seinen ganzen Zweck erfülle, nicht dem Bürger zur Last falle, und ihn verächtlich behandele, vielmehr als denjenigen betrachte, zu dessen Vertheidigung es eigentlich berufen ist. Das schöne Band der Ehren-Legion, von welchem wir hernach reden werden, umschlingt den Bürger und Soldaten gemeinschaftlich, und hat den herrlichsten Verein zwischen beyden hervorgebracht.

Es giebt zwey Wege, auf welchen jetzt das französische Heer ergänzt werden kann, die freywillige Anwerbung und die Conscription. Die letztere gründet sich auf die Verbindlichkeit aller Franzosen, zu den Waffen zu greifen, wenn das Vaterland in Gefahr kommen sollte. Sie ist, wie oben (Einl. II) gezeigt worden, in der Revolutions-Zeit entstanden, unter der jetzigen Regierung beybehalten, und durch neuere Gesetze noch mehr ausgebildet worden, und ist der ordentliche Weg auf welchem das Heer ergänzt wird.

In der Conscription sind alle Franzosen, vom zurückgelegten zwanzigsten bis zum zurückgelegten

fünf und zwanzigsten Jahre begriffen, ohne Unterschied des Standes, des Vermögens und des Gewerbes oder der Beschäftigung. Sämmtliche conscriptionsfähige Mannschaft ist in fünf Classen getheilt, und begreift jede Classe die Franzosen von demselben Alter in sich. Die Classen folgen auf einander, und gehören zu jeder Classe, die in dem Jahre zur Conscription kommt, die Franzosen, welche an einem bestimmten Tage des Jahres das respective 20ste, 21ste, 22ste, 23ste, 24ste und 25ste Jahr zurückgelegt haben. Keine der nachfolgenden Classen darf eher zur Conscription gezogen werden, als bis die zur vorhergehenden Classe gehörigen, sich sämmtlich in der Ausübung des Dienstes befinden. Jedes Jahr bestimmt der gesetzgebende Körper auf den Vorschlag der Regierung die Aushebung der zur Ergänzung des Heers nöthigen Mannschaft, und geschieht zugleich die Repartition der Contingente auf die Departements nach Maasgabe ihrer Bevölkerung. Die Contingente werden hernach wieder durch die Präfecten auf die Departements-Districte vertheilt, und wird dabey gleichfalls die Bevölkerung zum Maasstab angenommen. Nach eben diesem Maasstabe unternimmt der Unterpräfect die weitere Vertheilung auf die Cantons, und die Bestimmung derjenigen Conscribirten, welche gerade jetzt die Armee ergänzen sollen, macht sich durch das Loos. Ein Theil der Conscribirten ist für den activen Dienst,

ein anderer Theil für die Reserve jedesmal bestimmt *p*). Exemtionen von der Conscription finden gar nicht mehr statt, wohl aber kann der Staats- und Kirchendienst und die für die Haushaltung und das Gewerbe nöthige Gegenwart des in der Conscription begriffenen Subjects davon Befreyung verschaffen; so wie auch diejenigen schon von selbst von der Conscription frey sind, welche nicht die zum Soldaten erforderliche Tauglichkeit haben.

Wer zehn Jahre gedient hat, sey er durch die Conscription oder durch freywillige Anwerbung in den Soldatenstand getreten, und sich von neuen engagirt, erhält ausser der Löhnungs-Zulage noch auf den linken Arm ein Band von rother Wolle als Auszeichnung. Während der Dienstzeit bis zum zwanzigsten Jahre wird dieses Band noch um eins vermehrt, und nach zurückgelegter zwanzigjähriger Dienstzeit erhält der Dienende noch ein drittes Band. Dabey steigt fortdauernd die Löhnung. Wer 25 Jahr als Soldat oder Unteroffizier gedient hat, kann auf die Mitgliedschaft der Ehren-Legion Anspruch machen.

Wer sich freywillig anwerben lässt, ist schuldig in Friedenszeiten vier Jahr und in Kriegeszeiten so lange zu dienen, bis die Umstände seine Verabschiedung erlauben. Eine andere

p) Decr. Imper. de 8 Nivose XIII.

Capitulation ist nicht zulässig. Für die Conscribirten ist die Dienstzeit durch das Gesetz bestimmt. Handgeld wird beym Engagement in der französischen Armee nicht gegeben.

Die französische Armee ist jetzt die erste und geachtetste in Europa. Durch eine Reihe von Siegen hat sie die Verachtung gerächt, womit man ehedem und auch selbst noch während der Revolutions - Zeit auf sie herabsah'. Keine Continental - Macht von Europa hat ihr bekanntlich Widerstand leisten können. Sie theilt sich jetzt in Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Génie.

I. Die Infanterie theilt sich wieder in Linien-Infanterie (infanterie de ligne) und leichte Infanterie (legére). Die erste ist zum eigentlichen Fechten in Schlachtordnung, die letztere aber dazu bestimmt, die Flanken zu decken, in Gehölzen und coupirten Terrain zu fechten, und einen Posten im Felde zu vertheidigen.

Die Linien - Infanterie bestand bis zum Jahr 1805 aus 112 Halb - Brigaden, wovon 93 drey Bataillons und 19 zwey Bataillons enthielten. Jedes Bataillon bestand aus 9 Compagnien, eine Grenadier - Compagnie, und 8 Füselier - Compagnien. Jede Compagnie hatte einen Capitain, einen Lieutenant und einen Unterlieutenant (Sous - lieutenant) als Offizier. Die Grenadier-Compagnien bestanden aus 64, die Füselier-

Compagnien hingegen aus 120 Mann, die Sergent-Major, Sergens, Caporaux und Tambours mit eingeschlossen.

Die Halbbrigaden waren durch Nummern von 1 bis 112 und die Compagnien wieder durch Nummern von 1 bis 8 bezeichnet. Jedes Bataillon enthielt 1067 Mann. Der Stab (état major) bestand aus einem Brigade-Chef, aus 4 Bataillons-Chefs, aus einem Quartier-Maitre-tresorier, 3 Adjudans majors, 3 Officiers de Santé, 3 Adjudans sous officiers, 1 Tambour major, 1 Corporal Tambour, 8 Musiciens mit einem von ihnen als Chef, und ausserdem noch Maitre tailleur, Maitre cordonnier u. s. w. Die Grade in den Bataillons waren: Capitaine, Lieutenant, Sous-lieutenant, Sergent-major, Sergent, Caporal-Fourier, Caporal, Grenadier, Fuselier, Tambour.

Die leichte Infanterie bestand aus 31 Halb-Brigaden, jede Halb-Brigade enthielt wieder 3 Bataillons. Die Bezeichnung der Halb-Brigaden und der Bataillons war eben so wie bey der Linien-Infanterie, und so auch die übrige Einrichtung, der Stab, die Grade u.s.w. Nur an Statt der Grenadier-Compagnie war hier die Compagnie der Carabiniers.

Das Total der Linien-Infanterie mit Einschluss des Stabes und aller Offiziere war 341,411, und das der leichten Infanterie 100,000 und 130 Mann.

Das Commando in der Infanterie war so organisirt: Jeder sechste Theil einer Compagnie machte eine Corporalschaft (escouade) aus, und wurde von einem Corporal commandirt. Der Corporal-Fourier hatte den Rang eines ersten Corporals, und stand unter den Befehlen der Sergeants der Compagnie, er selbst aber commandirte wieder die andern Corporals. Der Corporal-Fourier war übrigens über keinen bestimmten Theil der Compagnie gesetzt, sondern besorgte die Angelegenheiten der ganzen Compagnie, hielt die Listen; fertigte die Etats an, und sorgte für Logis u. s. w. der Compagnie. Jeder Sergeant kommandirte unter einem Lieutenant oder Souslieutenant eine aus mehrern Corporalschaften bestehende Compagnie-Abtheilung. Der Sergeant-Major war wieder nicht über eine bestimmte Compagnie-Abtheilung gesetzt, und that auch keine eigentlichen Militair-Dienste, sondern führte die Controlle über das Dienst-Detail, die Disciplin und das Rechungswesen der Sergeants und des Corporal-Fouriers, unter der Aufsicht der Compagnie-Offiziere. Jeder Lieutenant und Unter-Lieutenant führte wieder das Commando über die Section, wozu er gehörte, und besorgte deren Angelegenheiten unter dem Capitain, und jeder Capitain hatte wieder das Commando, die Disciplin-, Polizey- und das Rechnungs- sowohl als Uebungs-Wesen seiner Compagnie zu besorgen. Jedes Bataillon

hatte seinen Bataillons-Chef, aber in einer jeden Halb-Brigade gab es noch einen besondern Bataillons-Chef, der allein mit der Verwaltung, Polizey und Disciplin der ganzen Halb-Brigade, ohne eigentliches Commando beschäftigt war. Der Corporal-Tambour kommandirte alle Tambours unter dem Tambour-major und eben so hatte unter ihm der Chef musicien wieder das Commando über die übrigen Musiciens. Die Adjudans sous-officiers hatten den Rang der ersten Unterofficiere, kommandirten in dieser Eigenschaft alle übrigen Unteroffiziere, und führten die Aufsicht über den Dienst, die Disciplin und die Polizey der Halb-Brigaden unter Autorität der Oberoffiziere und der Adjudans-majors. Die Adjudans majors hatten unter den Befehlen der Oberoffiziere es wieder mit dem Detail der Instructionen, der Manoeuvres und der Polizey der Halb-Brigade zu thun. Das Oberkommando der ganzen Halb-Brigade hatte der Chef derselben.

Seit dem Jahre 1805 haben sich Veränderungen in der Infanterie zugetragen. An die Stelle der Halb-Brigaden sind wieder die Regimenter getreten. Die französische Infanterie bestand im Jahr 1807 aus 90 Linien- und 27 leichten Infanterie-Regimentern. Jedes Linien-Infanterie-Regiment ist prima plana zu 3230, jedes leichte Infanterie-Regiment aber zu 2159 festgesetzt worden. An der Spitze der aus mehreren

Compagnien bestehenden Regimenter stehen die Colonels, und jede Compagnie hat wieder einen Capitaine als Chef. Die übrige Einrichtung aber ist geblieben.

II. Die Cavallerie theilt sich gleichergestalt, wie die Infanterie, in die Linien-Cavallerie und in die leichte Cavallerie ein, auch ist der Zweck dieser Eintheilung ganz derselbe, wie bey der Infanterie. Im Jahr 1805 bestand die Linien-Cavallerie aus 20 Regimentern, wovon 2 Carabinier-, 8 Cürassier- und 10 Regimenter schlechte Cavallerie waren. Jedes Regiment bestand aus 4 Escadrons, und jedes Escadron wieder aus 2 Compagnien. In jeder Compagnie waren 1 Lieutenant, 1 Souslieutenant, 1 Marechal de logis en chef, 2 Marechaux de logis, 1 Brigadier fourrier, 2 Brigadiers, 74 Carabiniers, 1 Trompeter, also ohne die Offiziere 83 Mann. Ein ganz vollzähliges Linien-Cavallerie-Regiment bestand aus 706 Mann. Uebrigens war jede Compagnie auch hier, wie bey der Infanterie, in Sections, Subdivisions und Corporalschaften (escouades) eingetheilt. In jedem Regiment Cavallerie befand sich eine Eliten-Compagnie, welche hier die Stelle der Grenadier-Compagnie bey der Infanterie vertrat, und auch dieselben Vorzüge genoss. Der Stab bestand aus dem Regiments-Chef, den 4 Chefs der Escadrons, dem Quartier-maitre-tresorier, 2 Adjudans majors, 1 Chirurgien major, 2 Adjudans sous-officiers, 1 Brigadier trompette

und hiernächst dem Artiste veterinaire, Maitre sellier, Armurier-éperonnier u. s. w.

Die leichte Cavallerie bestand aus 58 Regimenter, wovon 21 Dragoner-, 24 Chasseur- und 13 Husaren-Regimenter waren. Jedes Regiment enthielt 4 Escadrons, und jedes Escadron hatte wieder zwey Compagnien. Die innere Einrichtung, der Stab u. s. w. war hier wie bey der Linien-Cavallerie. Die Regimenter waren aber hier viel stärker, und bestand ein ganz vollzähliges leichtes Cavallerie-Regiment aus 946 Mann.

Diese Verfassung der Cavallerie besteht noch, ausser dass im Innern derselben das eine oder das andere abgeändert worden ist, was nicht weiter interessirt. Sämmtliche Regimenter der Cavallerie sind wie die Infanterie-Regimenter durch Nummern bezeichnet.

III. Die Artillerie wird in die Feld- und Belagerungs-Artillerie eingetheilt, doch hat diese Eintheilung keinen weitern Einfluss auf das Personal, woraus die Artillerie besteht. Die gesammte Artillerie begreift in sich, 8 Regimenter zu Fuss, 6 Regimenter zu Pferde, 16 Compagnien Ouvriers, 22 Bataillons Artillerie-Train, 2 Bataillons Pontonniers, 14 Compagnien sogenannter Canonniers vétérans und 28 Compagnien sogenannter Canonniers gardes-côtes.

Jedes Artillerie-Regiment zu Fuss besteht aus 2 Bataillons, und jedes Bataillon aus 11 Compagnien. Jede Compagnie hat 5 Offiziere,

als 1 Capitaine commandant, 1 Capitaine en second, 1 Lieutenant en premier, 2 Lieutenants en second und 111 Gemeine q) oder sogenannte Sousoffiziers, als 1 Sergent-major, 6 Sergents, 1 Caporal-fourrier, 6 Caporaux, 6 Artificiers, 42 premiers canonniers, 48 seconds canonniers, 1 Tambour. Auch hier findet die Eintheilung der Compagnien in Sectionen und Corporalschaften, wie bey der Infanterie, statt. Der Stab eines Artillerie-Regiments zu Fuss besteht aus 1 Colonel, 1 Major, den Bataillons-Chefs und andern Personen, wie bey der Infanterie. Ein ganz vollzähliges Artillerie-Regiment zu Fuss besteht aus 2,584 Mann.

Ein Artillerie-Regiment zu Pferde besteht aus 6 Compagnien. Jede Compagnie hat 5 Offiziere, als 1 Capitaine commendant, 1 Capitaine en second, 1 Premier-Lieutenant und 2 Second-Lieutenants, und demnächst 80 Gemeine, als 1 Marechal de logis en chef, 4 Marechaux de logis, 1 Brigadier fourrier, 4 Brigadiers, 4 Artificiers, 32 premiers canonniers, 32 seconds canonniers und 2 Trompeter. Ein ganz vollzähliges Artillerie-Regiment zu Pferde enthält 524

q) Ich kenne keinen andern Ausdruck. Ganz genau überträgt er das Sousofficiers doch nicht, worunter sämmtliche unter den eigentlichen Officiers stehende Personen des Militairs begriffen werden, also die sowohl, welche wir die Gemeinen nennen, als auch die Sergeants, Corporäle u. s. w.

Mann. Stab und übrige Einrichtung ist hier wie bey der leichten Cavallerie. Das Total sämmtlicher Artillerie-Regimenter zu Pferde ist 3,229 Mann.

Eine Compagnie Ouvriers besteht aus 4 Offizieren, als 1 Capitaine commendant, 1 Capitaine en second, 1 Lieutenant en prémier, 1 Lieutenant en second und 88 Gemeinen oder Sousofficiers, als 1 Sergent-major, 5 Sergens, 1 Caporal-fourrier, 5 Corporälen, 5 Maitres ouvriers, 1 Tambour; also zusammen 92. Das Total sämmticher Compagnien der Ouvriers beträgt also 1,380 Mann.

Die Batäillons des Artillerie-Trains sind anders organisirt in Friedenszeiten, anders in Kriegeszeiten. In Friedenszeiten besteht jedes Bataillon aus 6 Compagnien. Jede Compagnie hat 3 Offiziere, 1 Lieutenant commendant, 2 Souslieutenants und 76 Sousofficiers, als 1 Marechal de logis en chef, 4 Marechaux de logis, 1 Brigadier fourrier, 15 Brigadiers, 59 Soldaten, 2 Marechaux ferrans, 2 Bourreliers oder Batiers und 2 Trompeter. Der Stab ist wie bey den vorigen zusammengesetzt, und ein vollzähliges Bataillon eines Artillerie-Trains besteht aus 477 Mann, das Total aller 8 Bataillons ist folglich 3,816 Mann. — In Kriegszeiten wird in jeder Armee ein General-Artillerie-Trains-Stab gebildet, welcher besteht aus einem Bataillons- oder Escadrons-Chef der Artillerie, einem Unter-Director des Artillerie-Parcs, einem General-Inspector des Trains und

noch mehrern andern Personen. Die Compagnien werden bis zu 100 Mann verstärkt, auch wird noch eine Compagnie von Train-Ouvriers hinzugefügt.

Die Pontonniers sind für den Brücken- und übrigen Wasserbau im Dienst der Armee bestimmt. Jedes Bataillon besteht aus 8 Compagnien und jede Compagnie hat 3 Offiziere und 72 Gemeine, als 1 Sergent-major, 2 Sergens, 1 Caporal-fourrier, 4 Caporaux, 56 Pontonniers, 7 Ouvriers und 1 Tambour. Der Bataillons-Stab besteht aus dem Bataillons-Chef, 1 Quartiermaitre-trésorier, 1 Adjudant-major, 1 Chirurgien-major, 1 Adjudant sous-officier, Maitre constructeur und andern Personen, wie gewöhnlich, und ist die volle Zahl jedes Pontonnier-Bataillon 610 Mann; sämmtliche Pontonnier-Bataillons aber zusammen geben 1,220 Mann.

Eine Compagnie Veteranen-Canonniers hat 50 Gemeine und 2 Offiziere, nämlich 1 Capitain und 1 Lieutenant. Sämmtliche 14 Compagnien bestehen daher aus 700 Mann. Eine Compagnie Canonier Küstenbewacher hat ebenfalls nur 2 Offiziere, aber 121 Mann Gemeine und ist daher das Total sämmtlicher 128 Compagnien 15,488 Mann. 28 Compagnien haben ihren bestimmten Aufenthalt angewiesen erhalten, z. B. zu Brest, Toulon u. s. w. und heissen daher Compagnies sédentaires. Diese, welche aus lauter Leuten aus der Provinz bestehen, werden auch als National-Garden betrachtet, thun aber doch bey

einem Seekriege die nämlichen Dienste, wie die andern Compagnien.

Die Aufsicht und Leitung der Arbeiten in den Festungen, Armeen und Waffenplätzen ist 10 Divisions-Generälen, 16 Brigade-Generälen, 44 Obersten oder Colonels, 46 Bataillons-Chefs, 289 Capitainen und 20 Lieutenants anvertraut. Der Artillerie-Dienst begreift zugleich die Aufsicht über die Artillerie-Schulen, die Zeughäuser, Stückgiessereyen, Gewehr-Manufacturen, Pulver-Magazine und alles in sich, was auf das Artillerie-Wesen Bezug hat.

IV. Das Corps du génie ist zur Befestigung der Plätze und zur Erhaltung der Festungen, so wie auch zu allen militairischen Bauten und Anlagen bestimmt. Dasselbe leitet auch die Angriffs- und Vertheidigungs-Arbeiten bey den Belagerungen. Es besteht ausser dem Stabe aus 5 Bataillons Sapeurs und 9 Compagnien Mineurs, einem Train à la suite und den Gardes du génie. Jedes Bataillon Sapeurs besteht aus 9 Compagnien und enthält jede Compagnie 4 Offiziere und 96 Gemeine. Die übrige Einrichtung ist wie bey der Artillerie. Ein vollständiges Bataillon Sapeurs enthält 909 Mann, und das Total der sämmtlichen fünf Bataillons ist 4,545 Mann. Eine Compagnie Mineurs besteht aus 4 Offizieren und 96 Gemeinen; sämmtliche 9 Compagnien geben daher 900 Mann. — Das gesammte Offizier-Corps beym Genie beläuft sich auf 428 Mann und besteht

aus einem Inspecteur général über das Ganze, 2 General-Inspectoren der Division, 6 Brigade-Generälen, 35 Brigade-Chefs, 71 Bataillons-Chefs, 259 Capitaines, 34 Lieutenants und 20 Sous-lieutenants. Die Capitaines, Lieutenants und Sous-lieutenants sind in den festen Plätzen angestellt. Das Offizier-Corps beym Genie hat sich mit allem zu beschäftigen, was die Befestigung, militairische Anlagen, Angriffs- und Vertheidigungs-Plane, Aufnahmen des Terrains u. s. w. betrift; es steht mit den Divisions-Generälen und den Festungs-Commendanten in steter Verbindung, und hat seine besondern Vorschriften, nach welchen es die ihm obliegenden militairischen Arbeiten beginnt, beendigt und zur Kenntniss des Reichs-Oberhauptes bringt.

Die angegebene Einrichtung der französischen Armee ist aus den Nachrichten vom Jahr 1807 hergenommen. Welche Veränderungen sich seitdem im innern ereignet haben, ist noch nicht bekannt geworden. So viel ist wohl als ausgemacht anzunehmen, dass die Zahl der Regimenter ansehnlich vermehrt worden seyn muss, wenn die oben gedachte Pariser Angabe, nach welcher sich die französische Armee auf 1 Million Menschen beläuft, richtig seyn soll. Denn wenn man auch in dieser Berechnung die kaiserliche Garde und alles übrige, was nicht eigentlich zur Armee gezählt wird, hinein ziehen will, so kommt doch die angegebene Menschenmasse nicht heraus.

Zur Armee zählt man noch jetzt nicht: die National-Gensd'armerie, das Corps der Veteranen und die kaiserliche Garde. Wir nehmen die kaiserliche Garde darum zuletzt, weil sich ihre Zusammensetzung so am besten erklären lässt.

A. Das Corps der National-Gensd'armerie ist dazu bestimmt, die Ruhe im Innern des Staats zu erhalten, und für die Beobachtung der allgemeinen Ordnung und der Gesetze Sorge zu tragen. Das Militair ist schuldig, die National-Gensd'armerie erforderlichen Falls in ihren Operationen zu unterstützen. Das Corps der National-Gensd'armerie besteht aus 2714 Brigaden, wovon 1826 zu Pferde und 888 zu Fusse dienen. Jede Brigade besteht aus einem Unteroffizier und fünf Gensd'armen. Das Ganze ist in 28 Legionen getheilt, worunter sich eine Eliten-Legion (legion d'élites) befindet. Die Gensd'armes werden aus dem Militair gezogen — aus Militair-Personen vom 25sten bis zum 40sten Jahr, — müssen wenigstens einige Feldzüge mitgemacht haben und mit den besten Zeugnissen, sowohl über ihre Dienste, als über ihre sonstige Aufführung versehen seyn. Der Kriegs-Minister ernennt sie auf den Vorschlag des Verwaltungsraths einer jeden Legion. Zu Brigadiers können nur ausgezeichnete Militair-Personen und solche genommen werden, die Kenntnisse haben; bey den übrigen Gensd'armen ist es hinlänglich, wenn sie nur lesen und schreiben können. Die

gesammte National-Gensd'armerie ist der militairischen Zucht unterworfen.

Die Funktionen der National-Gensd'armerie sind theils ordentliche und gewöhnliche in Friedenszeiten, theils ausserordentliche, und wozu sie in Kriegeszeiten verpflichtet ist.

Zu den Functionen in Friedenszeiten gehört, dass die Gensd'armen regelmässig in dem Bezirke, für welchen sie angestellt sind, die Heerstrassen und Wege, so wie auch die Wirthshäuser auf dem platten Lande und in den Städten besuchen, alle Bettler, Vagabonden und Menschen, die mit keinen Pässen versehen sind, aufgreifen, alle Unordnungen zu verhüthen suchen und die Urheber derselben zur Verantwortung ziehen. In so fern liegt ihnen also die Besorgung der gesammten Sicherheits-Polizey ob. Bey Executionen, die von Obrigkeiten veranstaltet werden, dienen sie zur Deckung der Execution; sie haben ferner dahin zu sehen, dass den Gehölzen und den Feldern kein Schaden zugefügt werde, keine Contrebandiers sich einschleichen mögen, dass der Handel und Wandel und die Herbeyführung der Lebensmittel nicht gestöhret werde, kurz dass nichts geschehe, was gegen die öffentliche Ordnung und das freye Verkehr im Staate läuft. Fallen Verbrechen vor, so verfolgen und inhaftiren sie den Verbrecher und constatiren das Corpus delicti durch einen zu diesem Behufe errichteten Verbal-Prozess, den

sie überhaupt über alles Ordnungswidrige, was ihnen aufstösst, zu errichten verbunden sind. Die Gensd'armen sind gehalten bey dem Besuchen der Städte und Dörfer sich jedesmal von dem Maire ihre Gegenwart attestiren zu lassen. Obgleich die Gensd'armen berechtigt sind, zur Erreichung ihrer Zwecke in die Wirthshäuser und überhaupt in alle dem Publicum offen stehende Gebäude, selbst zur Nachtzeit, einzudringen und darin Nachsuchungen zu veranstalten, so sind doch die Privat-Wohnungen ausgenommen, in welche sie zur Nachtzeit nicht anders als nach ausdrücklicher Bevollmächtigung der Behörde (d. h. des Directors der Jury, oder des Friedensrichters oder des Polizey-Commissars) eingehen dürfen, sie würden denn selbst zu Hülfe gerufen oder es entstünde Feuer- oder Wassersgefahr. Alle von den Gensd'armen über vorgefallene Verbrechen, Inhaftirungen u. s. w. aufgesetzte Verbal-Prozesse müssen binnen 24 Stunden an den Friedensrichter oder den Polizey-Commissar abgegeben werden, um die weitern nothwendigen Maasregeln treffen zu können.

In Kriegeszeiten muss die National-Gensd'armerie einzelne Detachements abgeben, um die Ordnung und Polizey im Felde und in den Cantonnirungen zu erhalten. Diese Detachements werden aus den Depots der Legionen gezogen, nach der Stärke der Armee, zu deren Begleitung sie bestimmt sind.

Zu den Civil-Autoritäten steht die National-Gensd'armerie in diesem Verhältniss; Bey jeder Veranlassung sind die Gensd'armen und ihre Vorgesetzten schuldig den Civil-Autoritäten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung hülfreiche Hand zu leisten, wenn sie vorschriftsmässig dazu aufgefordert werden. Sie stehen in dieser Hinsicht insbesondere unter den Befehlen nicht nur des Präfects und Unterpräfects, sondern auch der Maires und deren Adjoints, so wie auch der Procuratoren bey den Tribunälen, in so fern ihnen von den letztern die Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse und Ordonnanzen aufgetragen wird. Sie sind auch vermittelst dieser Beziehung schuldig den genannten Behörden von allem Bericht zu erstatten, was selbige auch nur auf die entfernteste Weise interessiren könnte. Es ist aber auch dafür gesorgt worden, dass die Civil-Autoritäten die National-Gensd'armerie nicht missbrauchen mögen. Denn wenn auch gleich auf Befehl des Departements-Präfecten die ganze Departements-Gensd'armerie zur Stillung eines Aufstandes, an einem Orte zusammengezogen werden kann, so muss doch dem Divisions-General davon sogleich Nachricht durch den Commandanten der Gensd'armerie gegeben werden, und diese Berichtserstattung von 10 zu 10 Tagen wiederholt werden, bis alle Brigaden wieder an ihren Ort zurückgekehrt sind.

Mit dem Militair und der sogenannten Garde nationale sédentaire (wovon weiter unten die Rede seyn wird) steht die National-Gensd'armerie in dieser Verbindung. Weder das eine noch die andere darf die National-Gensd'armerie in ihren Dienstverrichtungen unterbrechen oder ihr Hindernisse in den Weg legen, darf sich auch nicht in die der National-Gensd'armerie angehörigen Functionen anders einmischen, als wenn diese besonders dazu auffordert und zu Hülfe ruft. Diese Aufforderung muss schriftlich und durch Vorzeigung der habenden Befehle und Aufträge bey den Commandanten des Militairs und der Garde nationale sedentaire geschehen. Vor allen muss das Militair hülfliche Hand leisten, und ist dieses entweder zu schwach, oder an einem Orte gar nicht vorhanden, so muss die Garde nationale sédentaire die National-Gensd'armerie unterstützen. Uebrigens sind aber auch die Vorgesetzten der Gensd'armerie schuldig den Befehlshabern des Militairs alle Nachrichten zugehen zu lassen, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben, damit diese bey einer drohenden Stöhrung derselben die nöthigen Vorkehrungen treffen, und darnach die Dispositionen über die ihnen zu Gebote stehende Militair-Macht machen können. Obgleich die Offiziere der National-Gensd'armerie den Divisions- und Brigade-Generälen, welche die in den Departements liegenden Truppen befehligen, subordinirt sind,

so können doch diese wieder ohne Erlaubniss des Präfects die National - Garde nicht zusammenziehen, noch von einem Orte nach den andern die Brigaden der National - Gensd'armerie verlegen. Das Corps der National - Gensd'armerie ist vielmehr von dem Kriegs - und Justiz - Minister zusammen, in so fern allein abhängig, als von Verlegung der Brigaden, innerer Einrichtung, Disciplin u. s. w. die Frage entsteht. Von diesen hängen auch die Gratificationen, Pensionen, Abschieds - Ertheilungen u. s. w. allein ab.

Der General-Stab der Gensd'armerie nationale besteht aus einem Divisions - Generale, als erstem General - Inspector, und zwey Divisions - und zwey Brigade - Generälen, als General - Inspectoren. Die vier General - Inspectoren müssen das Staats - Gebiet bereisen, die Legionen visitiren und dafür Sorge tragen, dass das Corps der Gensd'armerie in der gehörigen Ordnung und Activität bleibe. Der erste General - Inspector hat die Aufsicht und Direction des Ganzen, und stattet über alles Bericht an den Kriegs - und Justiz-Minister ab, unter welchen das Corps der National - Gensd'armerie steht, an jeden wegen dessen was von ihm ressortirt. Mit dem ersten General - Inspector stehen zwar die Vorgesetzten der Légion in Dienstsachen allein in unmittelbarer Berührung und Correspondenz, doch sind auch alle Brigade - Chefs berechtiget unmittelbar an ihn Bericht über alles zu erstatten, wodurch

die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden könnte, oder was sich Ausserordentliches ereignet hat. Durch den ersten General-Inspector der National-Gensd'armerie werden auch dem Kaiser alle zu den Offizier-Stellen bey der National-Gensd'armerie vorgeschlagene Subjecte präsentirt.

Es ist hier blos beyläufig der Garde nationale sedentaire gedacht, und in der Ueberschrift dieses Kapitels gar nicht erwähnt worden, weil sie jetzt als ein gewöhnlich ruhendes Corps betrachtet wird, das nur in Nothfällen und wenn kein Militair vorhanden ist, die National-Gensd'armerie unterstützt, und ausserdem überall nur in Nothfällen gebraucht wird. Ihre Errichtung gründet sich auf das constitutionsmässige Princip, dass wenn das Vaterland in Gefahr ist, alle Franzosen zur Vertheidigung desselben verpflichtet sind, in dem Maasse, wie solches das Gesetz vorschreibt. Zu diesem Behufe ist die ganze waffenfähige Mannschaft in Frankreich organisirt. So kann der Staat sogleich, wenn auch alle Truppen aus demselben entfernt sind, sich gegen Angriffe schützen, und augenbliklich Armeen aus der National-Garde zusammen ziehen. Und in Friedenszeiten hat die National-Gensd'armerie an der National-Garde, wenn keine Truppen da sind, ihren Anlehnungspunct. *r*)

r) Ausser der National-Garde besteht noch eine Garde champêtre, forestière u. s. w. zum Behufe der Feld- und

B. Das Corps der Veteranen besteht aus im Freyheitskriege verwundeten und verstümmelten Militair-Personen aller Grade, und hat seine eigene Organisation, wie die französische Infanterie. Diejenigen aus diesem Corps, welche sich in der 26sten und 27sten Militair-Division niederlassen wollen, erhalten noch als besondere Belohnung von der Nation ein Landeigenthum, das sie aber nicht veräussern und verpfänden, noch mit irgend einer Last beschweren können, sondern wovon sie nur den lebenslänglichen Niesbrauch haben, mit Vorbehalt dessen, was das Gesetz ihren Wittwen und Kindern noch als Gnade bewilligt. — Von diesem Corps ist das Corps der Invaliden unterschieden, welches aus lauter Individuen besteht, die so verstümmelt sind, dass sie zu allen Geschäften völlig unbrauchbar geworden sind, und lediglich auf Kosten des Staats in dem grossen Invaliden-Hause zu Paris (hotel national des Invalides) und den an andern Orten angelegten Invaliden-Häusern, die damit in Verbindung stehen, erhalten werden müssen.

C. Die kaiserliche Garde, (die zum kaiserlichen Militair-Hause gehörigen Truppen,) ist zusammengesetzt aus einem Corps Grenadier zu Fuss (2 Regimentern, jedes bestehend aus

Holz-Polizey, als active Garde und mit der National-Gensd'armerie wirksam.

2 Bataillons zu 8 Compagnien), einem Corps Füselier (bestehend aus 2 Bataillons zu 4 Compagnien), einem Corps Jäger zu Fuss (bestehend aus 2 Regimentern, jedes zu 2 Bataillons und 8 Compagnien) und einem dazu gehörigen Füselier-Regimente, einem Corps Grenadier zu Pferde (bestehend aus 4 Escadrons, 8 Compagnien und 1 Escadron Veliten), einem Corps Jäger zu Pferde (bestehend aus 4 Escadrons, 8 Compagnien und einer Compagnie Veliten), èinem Corps leichter polnischer Cavallerie, einem Corps Dragoner (bestehend aus 4 Escadrons, 8 Compagnien), einem Corps leichter Artillerie und einer Escadron Veliten, einer Legion auserlesener Gens-d'armes, zwey Bataillons Artillerie-Train, ein Bataillon Matrosen, einer Compagnie Mamelucken und einer Compagnie Veteranen. — Das gesammte Militair des kaiserlichen Hauses besteht aus dem General-Stabe, der General-Administration und den eben erwähnten Truppen.

Der Stab — Ober-General-Stab — besteht aus 4 commandirenden Generälen, die Reichs-Marschälle sind, einem General-Gouverneur des Pallastes, der stets um den Kaiser ist und die Befehle von ihm empfängt, mehreren aides-de-camp, 2 commandirenden Adjudanten, 6 Ober-Adjudanten, 6 Capitaines adjoints, 1 Commissaire ordonnateur, 2 Commissaires de guerres und einem Professor der Mathematik. Wer unter die Garde aufgenommen seyn will, muss

wenigstens 4 Feldzüge mitgemacht und eine bestimmte Grösse haben, wovon jedoch dispensirt wird, wenn er sich besonders ausgezeichnet hat. Die Aufnahme unter die Garde wird als eine ausgezeichnete Belohnung der Tapferkeit und der guten Aufführung betrachtet. Der Kriegsminister besorgt auf die Vorschläge der kommandirenden Generale der Garde die Recrutirung derselben.

Wir gehen jetzt zum General-Stab der Armee, zu der innern Einrichtung und der Disciplin derselben über.

I. Der General-Stab der Armee besteht aus den Lieutenants des Kaisers, den Reichsmarschällen, den Inspectoren und General-Obersten, den Divisions-Generälen, den Brigade-Generälen, den commandirenden Adjudanten, den Revüe-Inspectoren (worunter ein General-Director der Revüen und der Conscription, ein Inspecteur en Chef, mehreren Inspecteurs und Unter-Inspecteurs — letztere theilen sich in drey Classen — sich befinden) und aus den Kriegs-Commissarien.

II. Die Armee ist jetzt wieder nach alten Fuss in Brigaden eingetheilt. Die Brigade-Generale stehen in Friedens-Zeiten unter den Commandanten der Militair-Divisionen, und in Krieges-Zeiten unter den Divisions-Generälen, welche eine Armee-Division commandiren. Mehrere Armee-Divisionen machen ein Armee-Corps

aus, welches von einem Marschall befehligt, und nach beendigtem Kriege wieder aufgelöst wird.

Das gesammte Armee - Wesen wird unter der Leitung des Kriegs - Ministers und eines Directeur ministre durch das Conseil d'administration de guerre besorgt. Wir werden davon, so wie von den Conseils de guerre, welche für militairische Vergehungen angeordnet sind, weiter unten zu reden Gelegenheit haben.

Die französische Marine hat eben so wie die Armee eine ganz andere Einrichtung erhalten. Um alles, was das Marine-Wesen betrifft, besser übersehen und in Ordnung erhalten zu können, sind die Küsten Frankreichs in mehrere Préfectures maritimes eingetheilt worden. Zu jeder See-Präfectur gehört eine gewisse Zahl von Häfen, nebst den daran grenzenden Küsten und Inseln, und hat jede See-Präfectur ihren Präfect, welcher an dem Hauptorte der Präfectur residirt. Die See - Präfecten stehen unmittelbar unter den Befehlen des See - Ministers, und sind an die Spitze der Verwaltung und aller auf das Seewesen sich beziehenden Arbeiten in ihren Departements gestellt. Sie haben insbesondere für die Sicherheit der Häfen und der Deckung der Küsten zu sorgen, auch sich mit der Aufsicht über die Rhede und die darauf ankernden Schiffe zu beschäftigen. Unterpräfecten giebt es zwar in den See-Präfecturen nicht, aber für die Häfen, wo der Präfect nicht gegenwärtig ist,

bestimmt immer die Regierung die Person, welche unter dem Präfecte die Aufsicht führt und dessen Autorität ausübt. Auch für einzelne Arbeiten werden von der Regierung noch besondere Directoren und Aufseher ernannt, deren Zahl da, wo es nöthig ist, auch für die Zeit vermehrt werden kann. Da es hier darauf ankommt, dass der Präfect auch nicht auf eine kurze Zeit fehle, so bestimmt die Regierung immer schon im voraus das Individuum, welches den Präfecten im Fall der Abwesenheit oder seines Ablebens vertreten und sein Amt verwalten soll. Das Amt eines See - Präfecten ist darum besonders lästig, weil er sich um alle Details des Seewesens bekümmern und über alles die genaueste Aufsicht führen muss. Er wird von einem Inspecteur controllirt, und unter ihm stehen die Magazin-Commissarien, die Aufseher einzelner Arbeiten u. s. w. An dem Hauptorte der See - Präfectur befindet sich ein Verwaltungs - Rath (conseil d'administration), welcher aus dem Präfect und den Chefs der verschiedenen Dienstverwaltungen des Hafens besteht, und bey welchem der Inspecteur zugegen seyn muss und eine Stimme im Namen des Staats führt. Der Verwaltungsrath versammlet sich regelmässig alle zehn Tage, auch ausserdem noch so oft, als es der Präfect für nöthig hält. Der Präfect legt dem Verwaltungsrath die Gegenstände vor, worüber deliberirt werden soll, und er kann ausser

den zum Verwaltungsrathe eigentlich gehörigen Personen noch andere zuziehen, von welchen er glaubt, dass ihre Zuziehung zur Aufklärung der Sache nöthig ist. Durch die Hände dieses Conseils geht alles, was auf das Seewesen Bezug hat, und wird mit seinem Gutachten dem Seeminister vorgelegt. Die See-Präfecten haben ihre Secretairs und ihr Bureau, das aber von ihnen, nebst dem ganzen dazu gehörigen Personal, allein abhängig ist, und von ihnen auch bezahlt wird. Sie geniessen die Ehrenbezeugungen und Distinctionen eines Vice-Admirals, wenn sie nicht wegen eines andern Postens, den sie noch bekleiden, einen höhern Rang haben. — Nächst dem Präfecte giebt es noch in jedem Hafen eine militairische Obrigkeit (chef militaire,) welche die Schiffsoffiziere und Seetruppen commandirt. Sie schlägt dem See-Präfecte die Offiziere vor, welche den Stab eines auszurüstenden Schiffes ausmachen sollen, leitet die Ausrüstung und Bewaffnung der Schiffe gemeinschaftlich mit dem Präfect, und sorgt eben so gemeinschaftlich mit ihm für die Polizey in den Häfen, See-Hospitälern, Casernen u. s. w.

Ueber das gesammte Schiffs-Bauwesen ist ein General-Inspector gesetzt, der unmittelbar unter dem Kriegs-Minister steht, und von demselben in allen seinen Operationen abhängig ist. Sonst ist noch in jedem Hafen ein öffentlicher Beamter angestellt, der auf den Schiffsbau

zu sehen hat (chef des constructions navales), unter welchem die Offiziere des See-Genie-Corps (génie maritime) stehen. Das See-Genie-Corps besteht ausser dem Inspecteur général aus den Chefs des constructions, den Ingénieurs und Sous ingénieurs, welche beyde in zwey Classen getheilt sind, und den See-Eleven. Der Seeminister vertheilt sie in die See-Präfecturen, nach Erforderniss der Umstände und des Dienstes.

Die Bewegung der Truppen und das Auslaufen der Schiffe gehört allein zum Ressort der Schiffsoffiziere und befindet sich in jedem Hafen ein chef de mouvement, unter dessen Direction auch alles steht, was darauf Beziehung hat. Am Bord der Kriegsschiffe befinden sich die sogenannten agens de la comptabilité, als Controlleurs von Seiten der Regierung, welche auf alles genau Acht geben müssen, was die Versorgung der Schiffe mit Lebensmitteln, den Verbrauch derselben, die Herbeyschaffung und Verwendung der Munition u. s. w. betrifft und darüber den nöthigen Rapport abstatten.

Das Militair-Corps der Marine besteht unter dem Gross-Admiral aus den Admirälen, Vice-Admirälen, den Contre-Admirälen s), den Schiffs-Capitains und Fregatten-Capitains, Schiffs-Lieutenants und Schiffs-Eleven. Zur Marine

s) Die Zahl derselben lässt sich jetzt nicht mit Bestimmtheit angeben.

gehören 4 Regimenter See-Artillerie, 5 Compagnien Ouvriers und 6 Compagnien Canoniers. Bey den Seetruppen ist nur eine freywillige Recrutirung zulässig, und werden nur Leute vom 16ten bis 30sten Jahre dazu genommen, die überdies das beste Zeugniss ihrer Aufführung beybringen müssen. Die Annahme geschieht nur auf 10 Jahre, nach deren Ablauf ein neues Engagement abgeschlossen werden kann.

Die zum Dienste auf den Kriegsschiffen nöthigen Matrosen werden durch die inscription maritime herbey geschafft. In dieser — einer der Conscription ähnlichen Anstalt — sind alle Franzosen begriffen, ohne Unterschied des Grades und der Profession, welche sie treiben, die auf Kauffarthey-Schiffen gedient haben, oder in der Armee zum Uebersetzen über Flüsse und Seen gebraucht worden sind. Ferner diejenigen, welche sich mit der See- und Küsten-Fischerey, und mit dem Fahren auf grossen Flüssen und in den Häfen und Rheden befasst haben. Zum Behuf der Inscription maritime sind die See-Präfecturen in mehrere Quartiers und Syndicate eingetheilt, und ist in jedem Quartier die Inscription der zum Matrosendienst tauglichen Subjecte den Marine-Vorgesetzten anvertraut worden, welche mit den von der Regierung ernannten Syndiken die Aufzeichnung besorgen. Die zum Matrosendienst auf den Kriegsschiffen fähigen Subjecte sind in 4 Classen getheilt. In der

ersten stehen die unverheuratheten, in der zweyten die Wittwer ohne Kinder, in der dritten die zwar verheuratheten aber kinderlosen, und die vierte Classe begreift die eigentlichen Familien-Väter in sich. Die zweyte Classe kann nicht eher zum Dienst berufen werden, als bis die erste erschöpft worden ist u. s. w. Wer das 50ste Jahr zurückgelegt hat, ist von Rechtswegen von allem Seedienste frey. Die Inscription behindert übrigens keinen der Inscribirten, sich auf ein Kauffartheyschiff oder zum Fischfang ausgerüstetes Schiff zu begeben, wenn er nicht gerade zum Dienst des Staats berufen worden ist, nur muss er davon zuvor die gehörige Anzeige machen.

Sämmtliche Seeleute (gens de mer) bey der französischen Marine theilen sich in Schiffsjungen (mousses), Novizen, eigentliche Matrosen (matelots), Personen, die mit der Leitung des Schiffs, dem Tau- und Takelwerke, dem Calvatern der Schiffe u. s. w. zu thun haben, von verschiednen Namen und Graden, und Küsten-Piloten. Zu diesen kommen noch die verschiednen Schiffs-Handwerker.

So wie man die Armee auf allerley Art aufzumuntern sucht, ihre Schuldigkeit zu thun, so ist das gleichergestalt bey der Marine der Fall. Die vorzüglichste Aufmunterung ist hier der Antheil, welcher sowohl den Seesoldaten, als selbst den Schiffsleuten an den Prisen, nach Beschaffenheit des Grades sowohl, als der Auszeichnung

ist zugestanden worden *t*). Auch hat der Staat für alte und ausgediente Seeleute sowohl, als für die Wittwen und Kinder der Gebliebenen hier eben so gut gesorgt, wie bey der Landmacht.

Von der Verwaltung des Marine-Wesens, so wie von der für die Marine besonders angeordneten Jurisdiction wird gleichfalls weiter unten bey dieser Materie noch besonders gehandelt werden.

Die französische Flotte besteht aus 1) Linienschiffen (vaisseaux), wohin alle Kriegsschiffe, welche über 25 Kanonen führen, gerechnet werden, von verschiedenem Range nach der Zahl der Kanonen, z. B. von 74, 80, 110 und 118. 2) Fregatten, mit welchem Namen alle schweren Kriegsschiffe von 6 — 25 Kanonen bezeichnet werden, gleichfalls von verschiednem Range. 3) Corvetten, eine Art leicht gebauter Kriegsschiffe, die zum höchsten 20 Kanonen führen, gleichfalls von verschiednem Range. 4) Flûtes, oder eigentliche Transport-Schiffe für Truppen und Lebensmittel. Zu diesen kommen noch die Avis-Schiffe, die Hafen-Schiffe (gabares) und andere kleine Kriegsfahrzeuge, besonders auf dem mittelländischem Meere.

t) Für die zerstörten feindlichen Schiffe wird noch besonders vom Staate eine Belohnung gezahlt.

Fünftes Kapitel.

Neuer französischer Adel.

Es ist oben in der Einleitung Seite 54. V. gezeigt worden, dass in der Revolutions-Zeit der Adel in allen seinen Graden und Abstufungen aufgehoben und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erklärt worden sey. Es ging zugleich mit zu Grunde alles, was dem Adel anhängig war. Dieselben Grundsätze wurden von neuem proclamirt, als Napoleon das Ruder des Staats wie erster Consul ergriff, und bey der Errichtung der Ehren-Legion wurde den Mitgliedern derselben sogar der Schwur zur Verbindlichkeit gemacht, sich der Wiederherstellung der Feudal-Aristocratie zu widersetzen, welche nach französischen Begriffen, wenigstens derzeit, mit dem Adel in unzertrennlicher Verbindung stand. Darum wurde auch vorzugsweise späterhin in dem Code Napoleon die Errichtung der Fideicommisse und Majorate durchaus verbothen, wenn sich gleich davon auch noch ein anderer Grund, nämlich der: zu verhüthen, dass ein Mitglied der

Familie auf Kosten der andern sich ungeheuer bereichere, angeben lässt.

Dennoch ist, seitdem Napoleon die Monarchie wieder hergestellt und sich die Kaiserkrone aufgesetzt hat, wieder ein neuer Adel in Frankreich entstanden, den wir den neuen französischen Adel nennen wollen. Aber seine Institution soll keineswegs dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze, dem Schwure, den die Mitglieder der Ehren-Legion leisten müssen und den im Code Napoleon aufgestellten Principien widersprechen.

Wie dieses möglich ist, wird sich am besten zeigen lassen, wenn wir zuerst den Leser mit dieser neuen Adels-Einrichtung selbst bekannt gemacht haben. Durch ein Statut vom 1sten März 1808 wurde in Gemäsheit des Senatus Consults vom 14ten August 1806, welches die Erschaffung eines neuen Adels, als ausgezeichnete Belohnung für um den Staat und den Regenten verdiente Personen für nothwendig erklärt, derselbe creirt. Inhalts dieses Statuts sollen 1) die Innhaber der grossen Reichswürden den Titel Prinz und hochfürstliche Durchlaucht führen. 2) Die erstgebornen Söhne der Innhaber der grossen Reichswürden sollen das Recht zu dem Titel Herzog des Reichs haben, wenn ihr Vater zu ihren Gunsten ein Majorat stiftet, das 200,000 Francs jährlicher Einkünfte giebt. Dieser Titel und das Majorat sollen auf ihre

directe und rechtmässige natürliche und adoptive Nachkommenschaft von Mann zu Mann und nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen. 3) Die Grosswürden - Innhaber können auch für ihren ältesten oder einen nachgebornen Sohn Majorate stiften, mit welchen der Titel Graf oder Baron verbunden ist. 4) Die Minister, Senatoren, auf Lebenszeit erwählte Staatsräthe, die Präsidenten der Gesetzgebungs-Stellen und die Erzbischöffe, sollen, so lange sie leben, den Titel Graf führen. Es soll ihnen deshalb eine mit dem grossen Siegel versehene Ausfertigung gegeben werden. — Dieser Titel soll auf die directe und rechtmässige natürliche oder adoptive Nachkommenschaft desjenigen übergehen, welcher mit diesem Titel bekleidet worden ist, bey andern von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und bey den Erzbischöffen für denjenigen ihrer Neffen, den sie dazu bestimmt haben, wenn sie sich deshalb bey den Prinzen Reichs-Erzcanzler melden um dazu die Patent-Ausfertigung zu erhalten, vorausgesetzt, dass der Betitelte ein reines Einkommen von 30,000 Francs nachweisen kann, und zwar in solchen Besitzungen, die zur Errichtung eines Majorats vorgeschrieben worden sind. Es muss nämlich ein Dritttheil dieser Güter zum Bestand des im 4ten Artikel gedachten Titels fest angewiesen werden, und mit demselben auf alle Köpfe, auf welche gedachter Titel fällt, übergehen. Die Minister,

Senatoren u. s. w. können auch zu Gunsten ihres erst- oder nachgebornen Sohnes ein Majorat stiften. 5) Die Präsidenten der Departements-Wahl-Collegien, der erste Präsident und der General-Procurator des Cassations-Gerichts, der erste Präsident und der General-Procurator der Rechenkammer, die ersten Präsidenten und die General-Procuratoren der Appellations-Gerichte, die Bischöffe, die Maires der 37 Städte, welche das Recht haben, der Kaiserkrönung beyzuwohnen, sollen Lebenslang den Titel Baron führen; nämlich die Präsidenten der Wahl-Collegien, wenn sie während dreyer Sessionen bey dem Collegium den Vorsitz geführt haben; die ersten Präsidenten, General-Procuratoren und Maires aber, wenn sie zehn Jahre lang dieses Amt verwaltet haben. Diejenigen, welche so während ihres Lebens den Titel Baron zu führen berechtigt sind, können denselben auch wie bey 4 auf ihre Erben (Nachkommen und Seitenverwandte) übertragen, und zu Gunsten derselben Majorate stiften, wobey sie jedoch nur ein Einkommen von 15,000 Francs zu beweisen haben, wovon ein Drittheil zur bleibenden Ausstattung ihres Titels zu bestimmen ist, und mit demselben auf alle Köpfe, auf welche er fällt, übergeht. 6) Die Mitglieder der Departemental-Wahl-Collegien, welche in drey Sitzungen den Collegien beygewohnt, und ihre Verrichtungen zur Zufriedenheit der Regierung erfüllt haben, können sich

bey dem Reichs - Erzkanzler melden und von ihm begehren, dass er ihnen bey dem Kaiser den Titel eines Barons auswirken möge. Es kann aber dieser Titel auf ihre directe und rechtmässige, natürliche oder adoptirte von Mann zu Mann, und nach dem Rechte der Erstgeburt fortgesetzte Nachkommenschaft nur alsdann übergehen, wenn sie ein jährliches Einkommen von 15,000 Francs beweisen, wovon der dritte Theil, sobald sie die Patent-Ausfertigungen dazu erhalten haben werden, auf immer zur Ausfertigung ihres Titels zugetheilt und festgesetzt wird, und mit diesem auf alle Köpfe, auf welche er fällt, übergehen soll. 7) Die Mitglieder der Ehren-Legion und diejenigen, welche in Zukunft diese Auszeichnung erhalten werden, sollen den Titel Ritter (Chevaliers) führen. Dieser Titel soll gleichfalls auf die directe und rechtmässige, natürliche oder adoptive von Mann zu Mann, nach dem Erstgeburtsrechte fort bestehende Nachkommenschaft desjenigen übergehen, welcher damit bekleidet seyn wird, wenn er sich bey dem Reichs-Erzkanzler meldet, um die kaiserliche Patent-Ausfertigung darüber zu erhalten, und ein reines Einkommen von wenigstens 3000 Francs nachweist. 8) Der Kaiser behält sich vor, die Titel, welche er für gut finden wird, den Generalen, Präfecten, Civil- und Militair - Staatsdienern, wie auch allen andern Unterthanen, welche sich durch ihre dem Staate geleisteten Dienste aus-

zeichnen werden, zu ertheilen. 9) Es sollen in den Patent-Ausfertigungen die Wappen bestimmt werden, welche die mit den Titeln versehenen zu führen haben.

Den neuen Adel Frankreichs hat man mit dem oben gedachten Principe der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze und der Abschaffung der Feudal-Aristocratie so in Einklang zu bringen gesucht *u*). Das Wesen der Feudal-Aristocratie, sagt man, bestand darin, dass ein Ehren-Titel, bald mit, bald ohne politische Würde, an dem Besitze eines Theils des Staatsgebiets geknüpft, und beyde unter der Bedingung verliehen wurden, dass der Besitzer die Heeresfolge leistete. In jenen Zeiten wusste man kein besseres Mittel, um die politische Maschine in Einheit zu bringen, als dieses: allen Besitz und alle Ehre vom Oberhaupte allein ausgehen zu lassen und selbiges dadurch zum Central-Punct alles Strebens zu machen. Dies war wahrscheinlich Carls des Grossen Plan bey Organisirung des Lehn-Systems, allein Carl der Grosse vergass dabey, dass, indem er Theile des Staatsgebiets und Bestandtheile der Souverainität lehnte, er den Vasallen eine zu grosse Macht in die Hände gebe, dass sie diese Macht zu Aufstellung einer bewaffneten Opposition gegen den König anwenden, und von diesem nur mit Mühe zur Anerkennung

u) Europ. Annal. Jahrg. 1808. St. V.

des Ursprungs ihrer Macht und ihrer Ehre zurückgeführt werden dürften. Alle diese Klippen hat Napoleon vermieden, indem er bey Befolgung von Carls Plane, den Monarchen, in Montesquieu's Geiste, zum Central-Punct der Ehre zu machen, einen andern Weg einschlug und die Vorstellungszeichen (Scheide-Münze) der Ehre — die Titel, nicht an Theile des Staatsgebiets oder Staatslehne, sondern an Verdienst und Würden knüpfte, und mithin blos persönlich machte; denn die Majorate, die den Titeltragenden den nöthigen Glanz sichern sollen, sind Familien-, nicht Staats-Eigenthum, und die vom Kaiser dotirten Dignitäten sind ausser Frankreich liegende Reichslehne, nicht Staatslehne, und also heimfällig. Es ist also nicht Feudal-Aristocratie und Feudal-Adel, was gestiftet worden ist. Die Nachtheile des Lehn-Systems sind bey der neuen Hierarchie nicht zu fürchten, und auch nicht die des bisherigen Erbadels. Der neue französische Adel geht nicht auf alle Nachkommen über, er nimmt die damit begnadigten nicht aus, von der allgemeinen Conscription, von der gleichen Besteurung der Güther, noch von dem gleichen Gerichtshofe, diesen drey Säulen der National-Würde und der auf sie gegründeten Regierungs-Einheit. Der neue französische Adel ist nicht, wie der Feudal-Adel, der fast ausschliessende Weg zu allen Ehren-Aemtern, kann es auch in

einem Staate nie werden, in welchem die Candidaten zu den Gesetzgeber- und den vorzüglichsten richterlichen Stellen vom Wahl-Collegium ernannt werden, wo der Dienst den Titel und nicht der Titel den Dienst mit sich bringt, wo selbst der Vervielfältigung der Titel dadurch vorgebauet worden ist, dass man, um sie zu erwerben, eine bestimmte Zahl Einkünfte den Erben derselben zusichern muss, und nur immer einen der Söhne dazu ernennen kann, wo endlich der Titel kein Prärogativ, kein Privilegium mit sich bringt, wohl aber den Reiz durch glänzende Staatsdienste und durch einen angemessenen, der Industrie so wohlthätigen Aufwand ihm Ehre zu machen.

So viel ist ausgemacht, dass wenn eine monarchische Verfassung nicht ohne Adel bestehen kann und der Adel durchaus erblich seyn muss, diese neue Adels-Einrichtung in Frankreich, welche nach der englischen zum Theil gebildet ist, unstreitig als die beste erscheint. Die allzugrosse Vermehrung des Adels, welche die durchgängige Erblichkeit hervorbringt, ist freylich dadurch verhüthet worden, aber es werden doch immer der Adeligen genug werden, und ob nicht Adels-Privilegien und Ausnahmen von dem gemeinen Gerichtsstande dereinst folgen werden, wird die Zeit lehren. — Doch wir wenden uns zur genauern Darstellung des neuen französischen Adels und zur Untersuchung

der Frage: ob dabey der alte wieder aufgelebt sey.

Das oben gedachte kaiserliche Statut verbietet am Schlusse, sich Titel und Benennungen anzumassen, die nicht vom Kaiser ertheilt worden sind. Daraus folgt, dass der ganze alte französische Adel in allen seinen Graden und Abstufungen aufgehoben geblieben ist, und nur allein der neue französische Adel existirt. Man sieht aber das neue französische Prädicat von (de) jetzt nicht als ein Adels-Prädicat in Frankreich an, und daher wird auch den Altadeligen erlaubt, dieses fortzuführen, ohne dass sie dadurch in die Classe des Adels versetzt würden.

In der neuen französischen Adelseinrichtung finden sich folgende Abstufungen: 1) Prinz, 2) Herzog, 3) Graf, 4) Baron, 5) Ritter. Bey diesen Abstufungen giebt es aber doch im Ganzen nur eine Classe des Adels, und findet keine Abtheilung in hohen und niedern Adel statt. In so fern ist also dasselbe System wieder hergestellt worden, was vor Alters existirte (Einleitung S. 13. 7.) Sämmtliche zur Classe dieses Adels gehörige Personen bilden, nach unserm Sprachgebrauche, nur einen niedern Adel, in welchem die Prinzen den ersten Rang einnehmen. Diese Prinzen sind daher von den Prinzen vom Geblüte — jetzigen französischen Prinzen — ganz verschieden, und können folglich auch diese Prinzen und Ducs mit unsern deutschen

Prinzen und Herzögen, die zur Classe des hohen Adels gehören, durchaus nicht verglichen werden. In so fern ist also bey der Errichtung des neuen französischen Adels das alte System ganz befolgt worden.

Der neue französische Adel ist nicht durchweg erblich, er wird blos auf den erstgebornen Sohn vererbt, und kann noch überdies von seinem Erwerber in den durch das Statut bestimmten Fällen auf einen nachgebornen Sohn, jedoch mit geringerer Würde übertragen werden. Die Erblichkeit und Uebertragung ist aber auch für diesen Fall immer an die Stiftung einer Ausstattung gebunden zur Erhaltung der Ehre und des Glanzes der Familie. Wo diese Stiftung nicht statt haben kann, cessirt auch die Erblichkeit, und erlöscht der Adel mit dem Tode desjenigen, welchem er verliehen wurde. Durch ein zweytes Statut von späterm Datum ist alles in Betreff der Bildung und Erhaltung der Majorate oder der zur Dotation der Titel bestimmten Güter - Complexe regulirt worden. Es müssen diese Güter von der Art seyn, dass sie sich in ihrer Substanz nie ändern und wo möglich in ihrem Ertrage nie abnehmen. Sie sind unveräusserlich. Wenn rechtmässige Ursachen zu deren Vertauschung zwingen, so kann diese Befugniss nur unter der Bedingung, dass man sie sogleich durch Güter von gleicher Solidität ersetzt, ausgeübt werden. Da

die Stiftung der Majorate den in dem Code Napoleon ausgesprochenen Grundsätzen über das allgemeine Verbot der Fideicommisse widersprach, so würde bey der Revision desselben ein Ausnahme-Artikel für diese Majorate besonders hinzugefügt.

Der neue französische Adel ist an einen Titel geknüpft. Andere Prädicate, z. B. (Herzog von Auerstädt u.s.w.) sind dabey etwas Zufälliges. Um dieses neue Adels-Institut in der gesetzmässigen Verfassung zu erhalten und zu verhüthen, dass nicht Unwürdige zur Theilnahme an den Adel zugelassen werden, ist ein eignes Conseil errichtet worden, welches dem Kaiser Aufklärungen und Vorschläge bey Ertheilung des Adels verschaft und ertheilt, und für die Erfüllung der Formen sorgt, welche sowohl das Interesse der Familie, als die errichteten Majorate aufrecht erhalten sollen. Auf diese Weise wird zugleich aller Misbrauch verhüthet, welcher durch dies Adels-Institut gestiftet werden könnte.

Die mit dem neuen französischen Adel verknüpften Majorate sind, so wie der Adel selbst, mit keinen Privilegien verbunden, und enthalten daher auch keine droits seigneuriaux, wie nach der alten Verfassung. Denn alles, was nach dem Feudal-Rechte, sowohl in dinglicher, als persönlicher Rücksicht schmeckt, ist in Frankreich auf ewig abgeschaft.

Durch die Erschaffung eines neuen Adels sind nun zwar in Frankreich wieder die alten drey Stände: der geistliche Stand, der Stand des Adels und der Stand der Gemeinen, hergestellt worden, allein dieser Unterschied hat keinen Einfluss mehr auf die politische Organisation des Staats. Die gemeinen Rechte aller Staatsbürger sind völlig gleich. Die Geistlichkeit so wenig als der Adel geniessen in dieser Hinsicht ein Privilegium. Besondere Standesrechte giebt es freylich allerdings und muss es schon geben, aber diese können nicht als Ausnahmen vom jure communi betrachtet werden, eben so wenig als die Ehrenrechte, die der Regent, als Regent, geniesst. Gegen solche Standesrechte hatte auch nie die Nation etwas einzuwenden, und sie sind in einer monarchischen Verfassung gewissermassen nothwendig; das französische Volk beschwerte sich blos ehedem über die Exemtionen von dem gemeinen Rechte, welche dem dritten Stande theils zur offenbaren Last fielen, theils ihn in eine von den privilegirten Ständen abhängige Lage brachte, theils endlich herabwürdigte.

So lange die jetzige französische Constitution besteht, können nicht entstehen: 1) Privilegirte Stände, in so fern man unter Privilegien hier keine besondern Ehren- und Standesrechte, sondern Exemtionen von den gemeinen Rechten, Pflichten und Abgaben der Bürger versteht. 2) Droits seigneuriaux, in so fern

man darunter Gerichtsbarkeit über die Guts-Unterthanen, das Recht zu Frohndiensten und Abgaben, das Zehnt- und Zinsrecht und andere aus der Feudal-Verfassung fliessende Rechte begreift. — Durch Privat-Vereinbarungen zwischen Gutsherrn und Guts-Einwohnern stipulirte Rechte und Abgaben sind zwar nicht constitutionswidrig, aber durch die Revolution, wie oben bemerkt worden, mit aufgehoben und nur zum Theil wieder hergestellt worden. 3) Lehnsverbinduug — jedoch nur in so fern, als sie im Staate und an Grundstücken, die innerhalb des französischen Reichs liegen, zu Stande kommt. Auswärtige Territorien und Grundstücke können mit dem Staate wohl in Lehns-Verbindung stehen, und giebt es solcher Reichslehne bereits einige, z. B. die Lehnsfürstenthümer Lucca, Piombino und Neufchatel. 4) Leibeigenschaft. — Was in Absicht der Sclaverey in den Colonien dereinst statt finden wird, ist noch zu erwarten. In Frankreich kann und darf, nach der gegenwärtigen Verfassung, beydes Leibeigenschaft und Sclaverey nicht existiren.

Sechstes Kapitel.

Frankreichs Staats-Verfassung, nach der Constitution vom Jahr VIII. und dem organischen Senatus-Consult vom 16. Thermidor X. — Veränderung dieser Verfassung durch die Erhebung von Napoléon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen.

Um die gegenwärtige französische Staatsverfassung richtig entwickeln zu können, wird es nöthig seyn, auf die Constitution vom Jahr VIII. und das organische Senatus Consult von 16. Thermidor X. zurück zu gehen, weil sie die Grundlage derselben abgeben. In den gedachten Fundamental-Gesetzen wurde das in der Revolutions-Zeit angenommene Repräsentativ-System zum Grunde gelegt. Gleichergestalt behielt man bey, die Trennung der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt, suchte jedoch beyde in die gehörige Wechselwirkung zu setzen. Die neue Verfassung wurde so bestimmt:

I. Es sollte seyn eine Regierung (Gouvernement), bestehend aus dreyen Consuln, welche durch die Benennung des ersten, zweyten

und dritten Consuls von einander verschieden waren. Dazu wurde Napoléon Bonaparte, Cambacérés und Lebrun ernannt, anfangs auf 10 Jahre, demnächst aber auf Lebenszeit. In den Händen dieser Regierung wurde die ganze Executiv-Gewalt nieder gelegt, doch so, dass der erste Consul (Napoléon Bonaparte) alles in allem war, und die beyden andern Consuln nur als Figuranten erschienen. Dem ersten Consul wurde ein wichtiger Einfluss auf die Ernennung der beyden andern Consuln und seines Nachfolgers, bey seinem Ableben, zugestanden, indem er das Recht erhielt, die Subjecte dazu dem Senate in Vorschlag zu bringen. Das Gouvernement — namentlich der erste Consul — sollte verpflichtet werden, die Constitution aufrecht zu erhalten, sich der Wiedereinführung aller Feudal-Institutionen zu widersetzen, und die anvertraute Gewalt blos zum Besten der Nation zu gebrauchen.

Dem ersten Consul wurden ausschliessend folgende Rechte zugestanden: 1) das Recht der Gesetz-Promulgation, auszuüben 10 Tage nachdem die Gesetze zu Stande gekommen waren, wenn in dieser Zeit keine Beschwerde bey dem Erhaltungs-Senate darüber eingegangen war, dass sie gegen die Constitution anstiessen. Gegen bereits promulgirte Gesetze sollte eine solche Beschwerde nicht weiter statt finden. 2) Das Recht der Ratification bey allen Friedensschlüssen

und Allianzen, nachdem er vorher das Conseil privé darüber vernommen und dem Senate, vor der Bekanntmachung, davon Nachricht gegeben. 3) Das Recht der willkührlichen Ansetzung und Verabschiedung der Minister, der Staatsräthe, der Gesandten, aller Offiziere der Land- und Seemacht; ferner das Recht der Ernennung der Erzbischöffe und Bischöffe, der Präsidenten und Inspectoren der General-Consistorien, der Präsidenten der Districts- und Departements-Wahl-Collegien, der Präfecten und Unterpräfecten, der Maires und ihrer Adjoints, der Mitglieder der Municipal-Räthe, der Districts- und Departements-Räthe, der Präsidenten, der Richter, der Procuratoren und der Greffiers, sowohl bey den Friedensgerichten, als den Civil- und Criminal-Tribunälen, mit Ausnahme der Richter beym Cassations-Hofe, desgleichen der Mitglieder der verschiedenen Local-Obrigkeiten und aller Polizey-Behörden.

Dem ersten Consul wurde auch das Recht der Begnadigung eingeräumt, welches er in einem Conseil privé bestehend aus dem Grossrichter, zweyen Ministern und eben so vielen Senatoren, Staatsräthen und Richtern des Cassations-Hofes, ausüben sollte.

In den andern Regierungs-Angelegenheiten sollten die beyden andern Consuln eine berathende Stimme haben, ohne dass jedoch der erste Consul auf ihren Widerspruch Rücksicht zu

nehmen brauchte. So war also in den Händen des ersten Consuls die gesammte Executiv-Gewalt, zugleich auch das Recht über Krieg und Frieden zu gebiethen, nieder gelegt.

Auch sollten die Consuln das Recht haben, die Vorschläge zu den Senatsschlüssen und den Gesetzen zu machen, und die nöthigen Anordnungen zu ihrer Vollziehung. Sie sollten weiter für die Einnahme und die Verwendung der Staats-Einkünfte sorgen, in Grundlage des jährlichen Gesetzes, welches über die einen und über die andern bestimmen würde. Endlich wurde auch die Sorge für die äussere und innere Sicherheit des Staats in ihre Hände nieder gelegt.

II. Es sollte seyn ein Erhaltungs-Senat (senat conservateur), bestehend aus 80 Mitgliedern, jedes wenigstens 40 Jahr alt, und mit lebenslänglicher Beybehaltung der Stellen. Die Senatoren sollten von dem Senate selbst auf die Präsentation des ersten Consuls ernannt werden, welcher drey von denen, von den Departements-Wahl-Collegien dazu präsentirten Subjecten in Vorschlag zu bringen habe. Geborne Mitglieder des Senats, ohne Rücksicht auf das Alter, solten alle Mitglieder des hohen Raths der Ehren-Legion seyn. Auch solle der erste Consul, nach seinem Gutbefinden, noch andere distinguirte und hochverdiente Personen zu Gliedern des Erhaltungs-Senats zu ernennen befugt seyn, wenn sie nur das constitutionsmässige Alter erreicht

haben würden. In keinem Falle aber sollte die Zahl der Mitglieder des Erhaltungs-Senats 120 übersteigen. Die Senatoren sollten zugleich Consuln, Minister, Aufseher des öffentlichen Unterrichts u. s. w. seyn, auch zu andern Staatsgeschäften gebraucht werden können.

Der Erhaltungs-Senat solte Wächter der Constitution seyn und überdies noch andere Rechte haben. Folgende Rechte wurden ihm namentlich übertragen:

1) Das Recht, die Verfassung der Colonien zu entwerfen.
2) Das Recht, alles das zu reguliren, was durch die Constitution noch nicht regulirt und doch nöthig war, um sie im Gange zu erhalten.
3) Das Recht die dunkeln Artikel der Constitution, oder die doch einer verschiednen Auslegung fähig seyn sollten, auszulegen und zu entwickeln.

Ihm sollte ferner das Recht zustehen durch Acte, welche Senats-Schlüsse (Senatus-Consulte) heissen sollten,

1) die Functionen der Geschworenen in den Departements, wo diese Maasregel nothwendig seyn würde, auf 5 Jahr zu suspendiren.
2) Die Departements, wenn die Umstände es erfordern sollten, für ausser der Constitution (dehors de la constitution) zu erklären.
3) Die Urtheile der Tribunäle zu vernichten, wenn sie gegen die Sicherheit des Staats laufen sollten.

4) Das Tribunat und den gesetzgebenden Körper aufzulösen.

4) Die Consuln, Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, und die Tribunen, so wie auf die Präsentation des ersten Consuls die Mitglieder des Cassations-Gerichts und die Commissarien der Comptabilité nationale zu ernennen.

6) Alle Acte, die von dem Tribunat oder dem Gouvernement als inconstitutionell an ihn gebracht werden sollten, zu vernichten.

Da auch in den damals noch sehr unruhigen Zeiten, die Regierung oft provisorische Arretirungen vornehmen muste, und ihr dieses Recht ausdrücklich war eingeräumt worden, so wurde dem Erhaltungs-Senate zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, dass dergleichen Arretirungen der durch die Constitution zugesicherten persönlichen Freyheit der Bürger nicht nachtheilig werden möchten. Solche Arretirungen sollten daher ihm immer bekannt gemacht und sollte von ihm darauf gesehen werden, dass die arretirten Individuen den Criminal-Gerichten demnächst überliefert werden möchten.

Alle, sowohl organische als übrige Senatus-Consulte sollten nicht anders, als auf den Vorschlag des Gouvernements und nach der Mehrheit der Stimmen zu Stande kommen. Bey einem organischen Senatus-Consulte müssen wenigstens 2 Drittel der gegenwärtigen Mitglieder für dasselbe gestimmt haben, wenn es gültig und verbindlich seyn soll.

Jeder Entwurf zu einem Senatus-Consulte sollte zuvor in einem aus den Consuln, zwey Ministern und eben so viel Senatoren, Staatsräthen und Grossoffizieren der Ehren-Legion bestehenden Conseil privé, wozu die Mitglieder von dem ersten Consul zu ernennen, discutirt werden. Der erste Consul sollte den Senat zusammen berufen und die Tage und Stunden der Versammlung bestimmen, in welchen die Redner der Regierung das Project zu einem Senatus-Consulte vortragen sollten. Der erste Consul sollte das Präsidium des Senats von Rechtswegen führen und in seiner Abwesenheit entweder einer von den Consuln, oder ein Senator, auf seinen Vorschlag, nach Verschiedenheit der zu verhandelnden Sachen.

Der Erhaltungs-Senat wurde sehr ansehnlich ausgestattet. x) — In jedem Districte eines Apellations-Hofes sollte eine Senatorie seyn mit einem Hause und einem jährlichen Einkommen aus den National-Gütern von 20 bis 25,000 Francs. Die Senatoren, welchen dieselben zugetheilt worden, sollten selbige auf Lebenszeit zwar besitzen können, aber gehalten seyn, alle Jahr wenigstens drey Monate hindurch daselbst ihre Residenz zu nehmen. Sie sollten schuldig seyn, dafür die ausserordentlichen Aufträge auszurichten, die

x) Die Verwaltung dieser Dotation ist noch durch den Senatsschluss vom 8. Frim. XII. genau bestimmt worden.

ihnen der erste Consul machen würde, und ihm von deren Ausrichtung Rechenschaft zu geben. Der erste Consul sollte, auf die Präsentation des Senats, das Recht haben, die Senatorien zu vergeben, und sollte der Senat dazu jedesmal drey Subjecte in Vorschlag bringen. Durch die Senatorien sollten die Senatoren für die Kosten der Versetzung und für allen Aufwand, den sie im Dienste des Staats machen müssen, entschädigt werden.

Der Senat sollte zwey Prätoren, einen Canzler und einen Schatzmeister haben, welche von dem ersten Consul aus den Mitgliedern des Senats, und auf den Vorschlag desselben ernannt werden sollten. Die Prätoren sollten mit allem, was zur Polizey, Oeconomie und zum Ceremoniel des Senats gehört, beauftragt seyn. Unter dem Canzler sollte das Archiv des Senats, die Bibliothek und alle übrigen Kostbarkeiten desselben stehen, und von ihm alle Ausfertigungen im Namen des Senats geschehen. Der Schatzmeister endlich wurde mit den Einnahmen und Ausgaben und dem gesammten Rechnungswesen des Senats beauftragt. Unter den Prätoren, dem Canzler und dem Schatzmeister sollten die Unterbedienten des Senats, die Canzley-Bedienten, Rechnungsführer u. s. w. stehen.

Ausser den oben erwähnten Dotationen für einzelne Mitglieder des Senats, theils als Entschädigung, theils als Belohnung, wurden noch

ansehnliche Summen zum Unterhalt der Mitglieder des Senats und für das Ganze aufgeworfen, so wie gleichfalls für das Gouvernement ansehnliche Einkünfte waren festgesetzt worden.

Ein Hauptzweck bey der Errichtung des Erhaltungs-Senats war, Reformen in der Constitution, wenn solche durch die Zeitumstände nöthig gemacht werden sollten, ohne Aufsehen zu bewirken, und eben so, ohne Aufsehen zu erregen, allenthalben zu bessern und nachzuhelfen. Schon die Constitution vom 5ten Fructidor III. Titr. XIII. hatte eine Revision der Constitution nachgelassen, weil die Errichtung einer neuen Constitution immer mit vielen Gefahren verknüpft ist, wie bereits die Erfahrung gezeigt hatte. Ihr zufolge sollte die Constitution alle 9 Jahre durch eine Assemblée de revision durchgesehen und daran gebessert werden; aber diese intendirte Revision hatte ihre grossen Schwierigkeiten, und war es besser, solche einem stehenden Collegio zu übertragen, das allmählig von Zeit zu Zeit, und wie es die Umstände forderten, die Revision unternehmen konnte. Nächst dem Hauptzwecke bey der Errichtung des Erhaltungs-Senates hatte man noch andere Zwecke, nemlich die Erhaltung der Constitution — nicht blos der ursprünglich entworfenen, sondern auch der in der Folge zu entwerfenden — und die Züchtigung aller derer, die sich dieser Erhaltung widersetzen würden. Die feinste

Politik, wie sie noch nie existirte, liegt gewis bei dieser Staats-Einrichtung zum Grunde.

III. Ein gesetzgebender Körper (Corps legislatif) als Organ der Nation, in deren Händen die gesetzgebende Gewalt niedergelegt wurde. Er sollte bestehen aus 318 Mitgliedern, iedes zum wenigsten 30 Iahr alt, und sollte zum fünften Theil alle Iahr erneuert werden. Der gesetzgebende Körper sollte die Gesetze machen, indem er über die an ihn von den Rednern des Tribunats und der Regierung gebrachten Gesetzentwürfe ohne weitere Discussion insgeheim abstimmt. Iedes Departement sollte in dem gesetzgebenden Körper eine seiner Bevölkerung angemessene Anzahl von Mitgliedern haben, welche von dem Senat nach den Präsentationslisten der Districts- und Departements-Wahlcollegien zu ernennen wären. Das Gouvernement sollte das Recht haben, den gesetzgebenden Körper zusammen zu berufen, zu ajourniren, und zu prorogiren.

Iede Sitzung des gesetzgebenden Körpers soll nach dem organischen Senatusconsult vom 28ten Frimaire XII. von dem ersten Consul in Begleitung von 12 Mitgliedern des Senats, eröffnet werden. Der Präsident desselben soll von ihm, auf die von dem gesetzgebenden Körper geschehene Präsentation ernannt werden. Bei demselben soll sich auch das Siegel des gesetzgebenden Körpers befinden, und sollen in seiner Gegenwart alle Aus-

fertigungen gesiegelt werden. Bei der Eröffnung einer ieden Sitzung soll der gesetzgebende Körper vier Vicepräsidenten und vier Secretarien ernennen, welche den Präsidenten, im Fall der Abwesenheit oder der Verhinderung, nach der Ordnung, in welcher sie ernannt worden sind, vertreten. Der gesetzgebende Körper soll auch dem ersten Consul zwölf Candidaten in Vorschlag bringen, woraus er vier Quästoren ernennt.

In allen Fällen, wo die Regierung dem gesetzgebenden Körper eine Mittheilung macht, die etwas anders als die blosse Abstimmung über ein Gesetz zum Gegenstande hat, verwandelt sich derselbe in eine comité general, um über die Antwort zu berathschlagen. Der Präsident des gesetzgebenden Körpers, oder statt seiner einer der Vicepräsidenten übernimmt auch darin den Vorsitz. Wenn sich der gesetzgebende Körper in eine solche comité general verwandelt, so deliberirt er ordentlich, was er nicht thut, wenn von einem Gesetzvorschlage die Rede ist, wo er, wie oben bemerkt worden, blos über das Gesetz abstimmt; auch werden die Verhandlungen in ein besonderes Register eingetragen.

IV. Das Tribunat (eigentlich bestimmt, über die Rechte der Nation zu wachen) sollte aus 50 Mitgliedern bestehen, iedes wenigstens 25 Iahr alt, und zur Hälfte alle 3 Iahre erneuert werden. Förmlich beigelegt wurde dem-

selben hernach das Recht, die von der Regierung in Vorschlag gebrachten Gesetzentwürfe zu discutiren, und über deren Annahme oder Zurückweisung abzustimmen. Die Mitglieder des Tribunats sollten von dem Senat nach den von den Bezirks-Wahlcollegien eingereichten Präsentationslisten ernannt werden. Das Tribunat sollte mit Hinsicht auf die ihm obliegenden vorbereitenden Arbeiten sich in drei Sectionen, die Section der Gesetzgebung, die des Innern, und die der Finanzen theilen, und iede Section monatlich zum Behuf der Abstimmung einen Präsidenten und zwei Secretarien ernennen. An iede Section sollten die dahin gehörigen Gesetzvorschläge verwiesen und von ihr besonders discutirt werden. Wenn es die Regierung nöthig finden würde, einer Section des Tribunats einen bereits im Staatsrath beschlossenen Gesetzentwurf vorläufig mitzutheilen, so sollte darüber eine Conferenz zwischen der Section des Tribunats, und den dazu besonders ernannten Staatsräthen unter dem Vorsitze eines Consuls, gehalten werden.

Der gesetzgebende Körper sowohl als das Tribunat, sollten auf den Fall, wo der Senat ihre Auflösung beschliessen würde, in ihren sämtlichen Gliedern erneuert werden müssen.

V. Ein Staats-Rath (conseil d'état,) bestehend aus 50 Mitgliedern, und bei welchem Sitzungen des Ganzen (oder in corpore) und der Sectionen, (in welche derselbe zu theilen) sollte

statt finden können. Sitzungen in Corpore sollten ohne Zusammenberufung der Regierung nicht statt haben, und sollte allemal der erste Consul oder einer der andern in seinem Auftrage den Vorsitz übernehmen. Die Minister sollten Rang, Sitz und Stimme im Staatsrath haben. Der Staatsrath sollte nach dem organischen Senatsbeschlusse vom 28 Floreal XII. sich in fünf Sectionen theilen, wovon jede Section ihren Präsidenten hätte, als in die Section der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Marine, und des Handels und Wandels. Wenn ein Staatsrath fünf Iahre auf der Liste der Staatsräthe gestanden hat, soll er seinen Posten auf Lebenszeit beybehalten, und nur durch Urtel und Recht desselben entsetzt werden können. Alle Geschäffte, welche für den Staatsrath gehören, sollen hier nur eigentlich instruirt, und die Vorschläge dazu von den Ministern gemacht werden. Genehmigen die Consuln diese Vorschläge, so sollen solche an die Section, vor welche sie gehören, abgegeben werden, um das Gesetz oder das Reglement zu entwerfen. Nach beendigter Arbeit soll davon der Regierung sofort Anzeige geschehen, und der erste Consul alsdann den Staatsrath in corpore zusammenberufen, um über den Gegenstand auf Berichtserstattung derjenigen Section, welche ihn bearbeitet hat, zu discutiren. Der Staatsrath soll nach geschehener Discussion sein mit Gründen unterstütztes Gutachten der Re-

gierung übergeben, worauf diese, wenn sie es billigt, je nachdem von einem blossen Reglement oder von einem Gesetz die Rede ist, dasselbe sofort erlassen, oder die Sache an den gesetzgebenden Körper bringen soll. In diesem letzten Fall soll der erste Consul aus den Staatsräthen einen auch mehrere Redner ernennen, und sie beauftragen, dem gesetzgebenden Körper den Gesetzentwurf zu überbringen, und die Bewegungsgründe der Regierung zu dem Gesetzvorschlage entwickeln.

In dem Staatsrathe sollten nicht blos die Vorschläge der Regierung zu Reglements und Gesetzen discutirt werden, derselbe sollte auch über dunkele Gesetze, über Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Tribunälen, und auch über alle und jede Gegenstände seine Meinung abgeben, die die Regierung an ihn zu bringen für gerathen finden würde.

Die Staatsräthe sollten auch von der Regierung zu Missionen gebraucht werden können. In dergleichen ausserordentlichen Dienstfällen sind zwar die Staatsräthe von den ordentlichen Dienstsachen zu dispensiren, nehmen aber nach geendigter Mission wieder ihren vorigen Platz ein.

Der Staatsrath soll seinen beständigen Secretair haben, durch welchen die Arbeiten unter die verschiedenen Sectionen getheilt werden, welcher die Protokolle sowol bey den einzelnen

Sectionen, als bey der Versammlung des Staatsraths in Corpore führt, das Resultat der Berathschlagung in Corpore der Regierung überreicht, alle Ausfertigungen im Namen des Staatsraths besorgt, und die Original-Protokolle aufbewahrt.

VI. Ein Ministerium, eigentlich geschaffen, für die Vollziehung der Gesetze und aller die Verwaltung betreffenden Anordnungen, und daher unmittelbar unter dem Einflusse der Regierung stehend. Es solten acht Minister darzu für verschiedene Geschäffte ernannt werden, und keine Acte der Regierung gültig seyn, wenn sie nicht von einem Minister unterzeichnet worden.

1) Ministerium des Grossrichters (Grand Juge). Unter dem Grossrichter, Iustizminister, sollte die gesammte Iustiz stehen. Er sollte einen ausgezeichneten Platz im Senat und Staatsrathe haben. Ihm sollte das Recht der Oberaufsicht und der Correction über alle Friedensrichter und Tribunäle, so wie über alle mit der Leitung der Iustizsachen beauftragte Personen zustehen. Er sollte selbst befugt seyn, in dem Cassationshofe und den Appellationshöfen das Präsidium zu übernehmen, wenn die Regierung solches für nöthig finden würde, er sollte ferner schuldig seyn, den Druck und die Versendung der Gesetze, der Reglements und der Instructionen der Regierung an alle verwaltende und gerichtliche Behörden zu besorgen, darüber wachen,

dass die Iustiz ordentlich verwaltet werde, ohne sich jedoch selbst in die Streitsachen zu mischen, und sich ein Entscheidungsrecht anzumaassen, und dem Staatsrathe die an ihn eingesandten, das gerichtliche Verfahren und die Erklärung und Anwendung eines Gesetzes betreffenden Anfragen vorzulegen. Dem Grossrichter wurde ferner zur Pflicht gemacht, sich mit den Gerichten, den dabey angestellten Procuratoren etc. in fortdaurende Beziehung zu setzen, und alles was die Ernennung und Installirung der Richter, der Avoués und der Notarien betrifft, zu besorgen. Nächstdem wurden noch Angelegenheiten der General- sowol als Criminal-Polizey für sein Departement verwiesen.

2) Ministerium des Innern. Dasselbe soll in beständiger Correspondenz mit den Präfekten der Departements stehen, für die Erhaltung der constitutionsmässigen Verfassung Sorge tragen, und die Aufsicht über die Arbeiten der Cantons-Versammlungen und der Districts- und Departements-Wahlkollegien führen, bey der Ernennung der Präfecten, Unterpräfecten, der Maires und ihrer Adjoints mit seinen Vorschlägen concurriren, und die Amtsantretung derselben fördern, die Anordnungen und Einrichtungen der Gefängnisse, der Zuchthäuser, der bürgerlichen Hospitäler, Armenhäuser etc. besorgen, die Direction des Chaussée- Brücken- und Canalbaues führen, und überhaupt alle öffentliche Arbeiten

leiten, insbesondere wurden noch die Bergwerke, Steinbrüche, die innere Schiffahrt, der Ackerbau, das Industrie- und Commerzwesen, Fabriken und Manufacturen, der öffentliche Unterricht, das Maass und Gewicht, und die Einrichtung der Nationalfeste für das Ministerium des Innern verwiesen. Alles, was nicht den andern Ministerien namentlich beygelegt war, gehörte für das Ministerium des Innern. Dasselbe sollte auch die Bevölkerungslisten, so wie die Listen der jährlichen Einkünfte anfertigen.

3) Das Ministerium der Finanzen solte für die Vollziehung der Gesetze, für die Auflegung, Vertheilung und Einhebung der directen Steuern, für die Erhebung der indirecten Abgaben, für die Verfertigung der Münzen, die Verwaltung und den Verkauf der National-Domainen und National-Forsten, hauptsächlich angeordnet seyn, demnächst sich aber mit den Angelegenheiten der National-Lotterie, der National-Schuld, dem Post- und Douanen-Wesen, der Regie, und allen Einrichtungen beschäftigen, aus welchen Summen in den öffentlichen Schatz fliessen.

4) Das Ministerium des öffentlichen Schatzes sollte besonders für die Verwaltung des öffentlichen Schatzes verantwortlich seyn, und dem ersten Consul hiernächst die Verwalter, General-Zollmeister, die Controleurs, die General-Inspectoren und andere Agenten des

öffentlichen Schatzes zum Behuf der Ernennung in Vorschlag bringen. Auch wurde demselben die gesammte auf die Lage, die Direction der Fonds, der Liquidation der perpetuirlichen und Leibrenten, der Mobiliarisirung etc., so wie auf die Liquidirung der rückständigen Gehalte, der geistlichen Pensionen, der Büreau-Kosten u. s. w. abzweckende Correspondenz, übertragen.

5) Das Kriegs-Ministerium sollte es mit der Aushebung, der Aufsicht, der Disciplin und der Bewegung der Landtruppen, der Artillerie, des Genies und der National-Gensd'armerie, ferner, mit der Sorge für die Festungen und befestigten Plätze zu thun haben; es sollten das Avancement, die Belohnungen, das Polizey- und Rechnungswesen bei der Armee von demselben abhängig seyn, auch sollte dasselbe das Invaliden- und Munitions-Wesen unter sich haben. Der Minister Directeur sollte mit der allgemeinen Verwaltung und den durch den Krieg verursachten Ausgaben, dem Sold, den Lebensmitteln, und andern Nothwendigkeiten des Soldaten, dem Montirungswesen, der Remonte u. s. w. zu thun haben, für die Militair-Hospitäler sorgen, und die Kriegscommissarien sowohl als die Employés bey den Hospitälern ernennen. Kurz alles, was zur Verwaltung in Kriegszeiten gehört, sollte unter ihm stehen.

6) Das Ministerium der Marine sollte so wie das Kriegs-Ministerium mit der Aushe-

bung; der Aufsicht, der Disciplin und der Bewegung der See-Truppen zu thun haben, die Inscription maritime besorgen, die Vertheilung der Gnaden, Belohnungen und Unterstützungen solte ihm gebühren; es solte für die Verwaltung der Häven, Arsenäle, Magazine, für die Erhaltung und Ausrüstung der Schiffe und aller Seefahrzeuge, der Marine-Hospitäler, der grossen Seefischerey und die dazu nöthigen Ausrüstungen sorgen. Auch soll für ihn ein Theil des Coloniewesens, besonders die Handels-Verbindung zwischen den Colonien und dem Mutterlande, und alles was derselben anhängig ist, gehören.

8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sollte sich mit allem beschäftigen, was die Verhältnisse des Französischen Reichs zum Auslande beträfe, vorzugsweise mit den Allianz-, Handels-Tractaten, u. s. f. Alle Ambassadeurs, Minister, Residenten und Agenten des Französischen Reichs bey auswärtigen Mächten, und selbst wieder die Gesandten und Agenten dieser Mächte bey Frankreich, hatten es mit demselben zu thun.

Dies war die Verfassung, welche sich nach dem Sturze der Directorial-Regierung nach und nach bildete, und bis zu der Zeit fortdauerte, wo Napoleon zum Kaiser der Franzosen proclamirt wurde. Bey dieser Verfassung dauerte

I. der Staat noch als Republik (Repu-

blique française) fort, und wurde dafür in allen öffentlichen Verhandlungen ausgegeben, obgleich er in der That schon ein monarchischer war.

II. Kein Mitglied der Körper, welche eigentlich die Verfassung bildeten, war verantwortlich, die Verantwortlichkeit traf blos die Minister, und zwar waren selbige responsabel 1) für alle von ihnen unterzeichnete, und von dem Senat für constitutionswidrig erklärte Regierungshandlungen; 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze, und Anordnungen, welche die öffentliche Verwaltung betrafen; 3) für die ertheilten Befehle, wenn solche der Constitution den Gesetzen und Regierungsanordnungen zuwider waren. Das Tribunat sollte die Minister da, wo sie sich verantwortlich machen würden, denunciren, und sollten sie alsdenn nach vorgängiger Deliberation des gesetzgebenden Körpers durch ein von demselben zu erlassendes Decret, in Anklagestand gesetzt, und über ihr Vergehen durch einen Obergerichtshof entschieden werden, ohne dass sie zur Appellation oder zu einem Cassationsgesuch befugt wären.

III. Wenn gleich bey dieser Verfassung, wie bereits oben bemerkt worden, die Theilung der Gewalten zum Grunde lag, so wurde doch die neue Regierung nicht wie die vorige dabey von aller Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen, und zum blossen Werkzeug der ge-

setzgebenden Gewalt gebraucht. Von ihr sollten vielmehr die Vorschläge zu den Gesetzen ausgehen, und sollte sie dadurch mit der gesetzgebenden Gewalt in die engste Verbindung gesetzt werden. Aber eine solche Mittheilung in Absicht der executiven Gewalt sollte und durfte nicht statt finden, sondern diese sollte allein der Regierung verbleiben. Das Ganze stand also in dieser Verbindung. Senat und gesetzgebender Körper hatten mit der vollziehenden Gewalt nichts zu thun, sondern selbige befand sich allein in den Händen der Regierung. Die Regierung hingegen hatte blos einen Einfluss auf die Gesetzgebung, nicht das Recht derselben, welches sich wieder in den Händen des Senats, in sofern von Reichsgrundgesetzen, und in sofern von andern Gesetzen die Rede war, in den Händen des gesetzgebenden Körpers befand. Ein Verbindungsmittel beyder Gewalten war der Staatsrath, indem er die Gesetzgebung vorbereitete und die vollziehende Gewalt mit seinen Rathschlägen unterstützte. In demselben sollte über das Bedürfniss neuer Gesetze oder Abänderungen der vorhandenen, und über deren zweckmässigen Abfassung berathschlagt, darauf der Gesetzentwurf abgefasst, und durch Redner der Regierung aus der Mitte des Staatsraths dem gesetzgebenden Körper vorgetragen werden. Dieser sollte den Entwurf durch eine Commission prüfen lassen, die Vortheile und Nachtheile dessel-

ben sollten in einem General-Ausschusse untersucht werden, und sollte der Staatsrath alsdenn darüber in einer ordentlichen Sitzung entscheiden. Der von dem Staatsrath decretirte Gesetzentwurf sollte dem Senat mitgetheilt werden, um darüber zu entscheiden, ob das Gesetz auch mit der Constitution bestehen könne. Eine gleiche Mittheilung sollte an das Tribunat statt finden. Durch den Beschluss und die Bestätigung des gesetzgebenden Körpers sollte der bisherige Gesetzentwurf erst zu einem wirklichen Gesetz erhoben werden, und die Gesetzeskraft wieder erst durch die Publication der Regierung erhalten. So wie die Gesetze im eigentlichen Sinn, so sollten auch die Senatusconsulte durch die Regierung veranlast werden können. Der Regierung sollte blos das Recht, Anordnungen zu machen, welche die Vollziehung der Gesetze und Senatusconsulte betreffen, zuständig seyn.

Durch die Ernennung von Napoleon zum Kaiser der Franzosen, wurde die Republik in eine wirkliche Monarchie mit Beybehaltung der bisherigen Verfassung, verwandelt. Es wurden daher die Rechte, welche der Regierung nach der Constitution und den erlassenen Senatusconsulten zustanden, auf ihn übertragen, wenn sie gleich in der Folge noch durch andere vermehrt wurden. Die beyden andern Consuln traten in andere hohe Regierungsämter ein, deren Erschaffung von der neuerrichteten Monarchie eine nothwendige Fol-

ge war *y*). Aber die Verwandlung der Republik in eine Monarchie musste sonst noch andere nothwendige Folgen haben. Durch ein Senatusconsult vom 14ten August 1807. wurde das Tribunat als ein überflüssiges Glied in der Verfassung unterdrückt, und wurden die für dasselbe gehörigen Geschäffte drey Commissionen des gesetzgebenden Körpers anvertrauet. Der Erhaltungs-Senat, der gesetzgebende Körper, der Staatsrath und das Ministerium sind zwar noch in ihrer alten Verfassung, haben aber doch auch manche neue und veränderte Einrichtung im Innern erhalten. Das folgende Kapitel soll diese veränderte Verfassung mit beständiger Beziehung auf das gegenwärtige, darstellen.

y) Cambacérés wurde Reichs-Erzcanzler, und Lebrun Reichs-Erzschatzmeister.

Siebentes Kapitel.

Der Kaiser und seine Familie. — Reichswappen. — Reichs- und Haus-Hofstaat. — Orden. — Der Orden der Ehren-Legion und der drey goldenen Fliesse. — Der Erhaltungs-Senat, der gesetzgebende Körper, der Staatsrath, und das Ministerium. — Titel, Pensionen u. s. w.

Frankreich ist gegenwärtig eine gesetzliche erbliche Monarchie, deren Oberhaupt mit der kaiserlichen Würde geschmückt ist, aber keine Monarchie in dem Sinne, wie die andern europäischen Staaten, sondern eine constitutionelle, auf das Repräsentativ-System gegründete Monarchie. Die gesammte vollziehende Gewalt befindet sich in den Händen des Kaisers, die gesetzgebende hingegen theilt der Kaiser mit der Nation in der Art, wie nach dem vorigen Kapitel das Gouvernement sie mit der Nation theilte. Die Nation übt dieses Recht in ihren Wahlversammlungen und durch das Organ des gesetzgebenden Körpers und des Senats aus. Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich, und Kraft der ausschliessend in seinen Händen ruhenden Executiv-Gewalt, gehen alle Gesetzvorschläge von ihm aus, und treten die Gesetze erst durch sein Zuthun in Kraft und Würkung. Alle öf-

fentlichen Beamten — wo nicht die Ernennung anders durch die Verfassung oder den Willen des Kaisers bestimmt ist—werden von ihm ernannt, in seinem Namen wird die Iustiz ausgeübt, und werden die Gesetze und alle andere Anordnungen publicirt. Alle Majestäts-Rechte, Krieg, und Frieden hängen von ihm ab; und er disponirt über sämmtliche Einkünfte des Reichs, die von der Nation bewilligt worden sind. Bey aller dieser Gewalt ist er aber doch an die Constitution und die Fundamental-Gesetze des Reichs gebunden. Das französische Reichsoberhaupt ist also nicht über die Constitution und die Gesetze erhoben. Es kann solche nicht willkührlich abändern und aufheben. Sollen Abänderungen in der Verfassung gemacht werden, so muss solches auf dem constitutionellen Wege durch den Erhaltungs-Senat geschehen. So müssen auch auf dem constitutionellen Wege andere Gesetze durch den gesetzgebenden Körper sanctionirt werden. Das französische Reichs-Oberhaupt ist ferner nicht befugt, Steuern und Abgaben nach Willkühr auszuschreiben und aufzuerlegen. Neue Abgaben und Vermehrung der vorhandenen, können nur durch ein förmliches Gesetz eingeführt werden, das wieder constitutionsmässig zu Stande kommen muss. Keine einzige Abänderung an dem, was verfassungsmässig ist, oder auf dem verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen ist, ist dem Reichsober-

haupte zu machen erlaubt. — Auf diese Weise ist die französische Nation gegen allen Misbrauch der höchsten Gewalt in den Händen eines Einzigen, für die Zukunft gesichert.

Das Recht auf den französischen Kaiserthron ist nicht blos Napoleon allein, sondern seiner ganzen Familie zugleich zugestanden worden. Die Thronfolge ist daher in der Dynastie Napoleons erblich und zwar so, dass sie zuerst in der geraden natürlichen und gesetzmässigen Nachkommenschaft des ersten Kaisers in männlicher Linie und nach dem Rechte der Erstgeburt mit gänzlicher Ausschliessung des weiblichen Geschlechts, forterbt. Nur Napoleon allein, nicht aber dessen Nachfolger, ist berechtigt, wenn er selbst keine männlichen Erben hat, die Kinder oder Enkel seiner Brüder zu adoptiren, wenn sie das 18te Jahr erreicht haben, und treten die adoptirten Kinder alsdann in die Linie der directen Nachkommenschaft ein. Adoptionen anderer kaiserlichen Verwandten geben hiernach kein Recht auf die Thronfolge. Wenn Napoleon keinen rechtmässigen natürlichen oder adoptirten Thronfolger hinterläst, so vererbt der Thron zuerst auf Joseph Napoleon, jetzigen König von Spanien, und dessen Descendenz, und demnächst auf die Linie von Ludwig Napoleon, König von Holland, und Hieronymus Napoleon, König von Westphalen. Sollte die ganze Dynastie Napoleons aussterben, so soll

durch ein organisches Senatusconsult, welches von den hohen Reichsbeamten vorzuschlagen, und von der Nation zu genehmigen ist, der Thronfolger und zugleich die Erbfolge in dessen Familie bestimmt werden.

Der Thronfolger gelangt zur Regierung mit dem ersten Tage des 19ten Jahres. Während seiner Minderjährigkeit führt ein vom den Vorfahren ernannter Prinz des kaiserlichen Hauses die Regierung, oder wenn keiner von gesetzmäsigem Alter vorhanden seyn sollte, einer von dem verstorbenen Kaiser dazu ernannter Grossdignitair. Sollte der verstorbene Kaiser keinen Interims-Regenten ernannt haben, so tritt der Erhaltungs-Senat in seine Rechte. Die persönliche Vormundschaft wird von der Kaiserin Mutter oder einem Prinzen des Hauses nach der Bestimmung geführt, welche in Ansehung der kaiserlichen Familie überhaupt gelten, und auf welche wir hernach kommen werden.

Der Thronfolger ist schuldig, binnen den beyden ersten Jahren seiner Regierung der Nation in Gegenwart derjenigen Personen, welche das organische Senatusconsult vom 28sten Floreal XII. Tit. 7. benennet, den Krönungs-Eid abzulegen. Der Staats-Secretair nimmt darüber ein förmliches Protocoll auf. Durch diesen Eid verbindet er sich, die Integrität des Staatsterritoriums zu erhalten, das Concordat und die Freiheit der Religion zu respectiren, so wie auch

die Gleichheit der Rechte und die politische und bürgerliche Freiheit, die geschehene Veräusserung der Nationalgüter nicht anzutasten, keine Auflagen und Beyträge anders, als in Gemäsheit des Gesetzes zu erheben, die Ehren-Legion aufrecht zu erhalten, und bey seiner ganzen Regierung allein das Glück und den Ruhm der französischen Nation im Auge zu behalten. — Einen ähnlichen Eid ist auch der Prinz Regent zu leisten schuldig, der sich noch besonders verbinden muss, dem Thronfolger, wenn er die Majorennität erreicht hat, die Regierung zu übergeben.

Die Gemahlin eines französischen Kaisers hat den Namen und die Würde einer französischen Kaiserin, und führt auch diesen Titel. Nach dem organischen Senatusconsult vom 28 Flor. XII. Tit. 3. bestimmt der Kaiser ihr Witthum und ihre Nadelgelder von seiner Civilliste, und darf von seinem Nachfolger daran nichts abgeändert werden. Zufolge dieses Senatsschlusses, sollen auch alle Mitglieder der kaiserlichen Familie, selbst wenn sie auswärtige Throne bekleiden, auf ewig an ihr Oberhaupt, dem Kaiser von Frankreich, gebunden seyn. Sie sollen, in sofern sie ein Recht auf die Thronfolge haben, den Titel französische Prinzen führen. Der älteste Sohn des Kaisers soll den Titel kaiserlicher Prinz führen. — Vermöge eines neuerlichen kaiserlichen Decrets, führt der unmittelbare Thronfolger den Titel — Prinz von Rom. — Alle französische Prin-

zen sollen von Rechtswegen Mitglieder des Senats und des Staatsraths seyn, sobald sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben. Sie sollen sich nicht ohne Vorwissen des Kaisers verheurathen dürfen, und soll eine ohne Autorisation des Kaisers abgeschlossene Ehe, sie sowohl für ihre Person, als ihre Descendenten aller Ansprüche auf die Erbfolge berauben. Der Kaiser soll durch ein Familien-Statut die Rechte seiner Familie und deren Verhältnisse noch näher bestimmen können.

Dieses Familien-Statut, dessen Errichtung der organische Senatsschluss zugestanden hatte, ist auch unterm 30. März 1806. errichtet worden. Dasselbe geht von dem Princip aus, dass der Zustand der Prinzen, welche zur Regierung über ein so weitläuftiges Reich wie Frankreich ist, berufen werden, unmöglich derselbe seyn könne, wie der der übrigen Franzosen. Ihre Geburt, ihre Ehe, ihr Ableben und alle ihre übrigen Verhältnisse gehörten mehr dem droit politique, als dem droit civil an. Die Erziehung dieser Prinzen müsse auch ganz anders seyn, als die gewöhnlicher Menschen. Man müsse die Menschen von ihnen entfernen, die sie nur durch S c h m e i c h e l e y e n verdürben, und der Nation s c h w a c h e R e g e n t e n gäben, wodurch die Ehre der Nation und der Regierung dereinst compromittirt würde. Die Erziehung dieser Prinzen müsse daher allein dem Kaiser überlassen

bleiben. Dies treffliche Familien-Statut besteht aus 5 Titeln, und sollte allenthalben nachgeahmt werden.

Inhalts desselben ist 1) der Kaiser das Oberhaupt und der Vater seiner Familie, und übt über alle dazu gehörige Personen während der Minderjährigkeit die väterliche Gewalt, späterhin aber das Recht der Aufsicht, der Polizey, und Disciplin aus. Ist der Kaiser noch minderjährig, so vertritt der Prinz Regent hierin seine Stelle. Die kaiserliche Familie besteht aus den zur Thronfolge berufenen Personen, deren Gemahlinnen und rechtmäsigen Descendenten, den Schwestern desKaisers, ihren Gemahlen und rechtmässigen Descendenten bis auf den 5ten Grad einschlieslich, und endlich aus den kaiserlichen Adoptiv-Kindern und ihren rechtmässigen Descendenten. Keine eheliche Verbindung, welche von Personen, die zur kaiserlichen Familie gehören, ohne Vorwissen des Kaisers geknüpft worden, ist gültig, die aus einer solchen Verbindung erzeugten Kinder sind durchaus illegitim, und die Ehe kann ohne Dazwischenkunft eines richterlichen Urtheils sofort getrennt werden. Ehescheidungen sind in der kaiserlichen Familie durchaus nicht zulässig. (Es ist zu bemerken, dass dies auf eine Scheidung des Kaisers selbst nicht gehen kann, nemlich des gegenwärtigen; von dem das Familien-Statut herrührt). — Minorenne Prinzen und Prinzessinnen, deren Vater gestor-

ben ist, stehen unter einer vom Kaiser angeordneten Vormundschaft. — Kein Mitglied der kaiserlichen Familie kann ohne Genehmigung des Kaisers weder adoptiren noch Pflegekinder annehmen, noch endlich natürliche Kinder anerkennen. 2) Der Erzcanzler des Reichs besorgt mit Hinsicht auf die kaiserliche Familie, alle Geburts- Sterbe- Ehe- und Adoptions-Acten, und nimmt auch den letzten Willen derselben auf. 3) Die Erzieher der zum kaiserlichen Hause gehörigen Personen ernennt ausschliesend der Kaiser nach seiner Willkühr und entlässt sie wieder. Alle Prinzen und Prinzessinnen werden zusammen in einem einzigen dazu bestimmten Gebäude oder im kaiserlichen Pallast erzogen. Die Erziehung fängt mit dem 7ten Jahre an, und endigt mit dem sechszehnten. Die Kinder distinguirter Personen werden in der Erziehungsanstalt mit zugelassen. Prinzen der kaiserlichen Familie, welche auswärtige Throne bekleiden, sind schuldig, ihre Kinder mit in diese Erziehungsanstalt zu schicken. 4) Niemand der zur kaiserlichen Familie gehört, kann sich ohne kaiserliche Erlaubniss aus dem Staatsgebiete, selbst nicht einmal über 30 Lieues von der Hauptstadt entfernen. Der Kaiser kann vermöge seiner Aufsicht, die Glieder der Familie bestrafen, mit Arrest, Entfernung von seiner Person, und Exil auf den äussersten Fall. 5) Dem Kaiser steht ein Familienrath zur Seite, welcher von

dem Erzcanzler präsidirt wird, und aus einem von dem Kaiser ernannten Prinzen des Hauses, dem dem Alter nach ersten Reichsdignitair, dem Canzler des Senats, dem ersten Präsidenten des Cassationshofes und dem Doyen der Reichsmarschälle zusammengesetzt ist, und bey welchem der Grosrichter-Iustizminister die Function des Ministére public verwaltet, der Staats-Secretair aber das Protocoll führt. In diesem Familienrath werden alle gewöhnlichen Angelegenheiten, welche vor den Familienrath gehören, verhandelt, und werden von demselben auch die Strafen gegen die Mitglieder der Familie verfügt, welche sich Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen. Gegen die Aussprüche des Familienraths finden keine Rechtsmittel, selbst kein Cassations-Gesuch, statt.

Die Residenz des französichen Kaisers ist der Pallast der Tuillerien zu Paris. Nächstdem sind dem Kaiser noch mehrere Lustschlösser um Paris, als Sainct Cloud, Versaille, Fontaineblau u. m. a. reservirt. Auch ist eben jetzt eine eigene Kron-Dotation im Werke, die aber noch eben so wenig als das Appanage-Wesen regulirt ist.

Der Titel des Kaisers ist: Napoleon I. durch Gottes Gnade und durch die Constitution des Reichs Kaiser der Franzosen, König von Italien, Vermittler der Schweitz, Protector der Rheinischen Conföderation. In der Anrede: Sire oder kaiserl. Majestät. Die zur kaiserlichen Familie

gehörigen Prinzen und Prinzessinnen führen das Prädicat: kaiserliche Hoheit.

Das Reichs-Wappen ist nicht mehr, wie vor Alters, zugleich Familien-Wappen, sondern besteht in einem oben geraden unten aber zugespitzten Wappenschilde, worin als Emblem des Kaiserthums ein einfacher goldner Adler mit einem Donnerkeil im blauen Felde schwebt. Den Schild umgiebt die Ordenskette der Ehrenlegion, woran der grosse Stern der Ehrenlegion hängt. Ihn bedeckt ein offener goldner Helm mit der Kaiserkrone; von der Krone fallen goldene Bänder zu beyden Seiten des Helms herab. Zwey über einander gelegte Zepter halten den Wappenschild von hinten, und den um denselben befindlichen mit Hermelin gefütterten kurzen Mantel; den einen ziert auf einem goldenen blau emaillirten Knopfe die weisse Hand der Gerechtigkeit, den andern auf einer blauen Weltkugel, die auf einer Sella sitzende Figur Carls des Grosen, in der einen Hand den Planiglob, in der andern den Zepter der Gerechtigkeit haltend. Mehr oder weniger Aehnlichkeit haben mit diesem Wappen die Wappen der andern von Napoleon neu errichteten Reiche.

Es giebt nach Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich einen doppelten Staat; einen Reichs-Hofstaat und einen kaiserlichen Haus-Hofstaat. Den Reichs-Hofstaat bilden die höchsten Reichsbeamten, welche bestehen aus den gro–

sen Reichswürden (Titulaires des grandes dignités de l'Empire), den Ministern und den Grossoffizieren des Reichs.

Das organische Senatusconsult bestimmt die grossen Reichswürden dahin. Es soll seyn ein Grosswähler (grandélecteur), ein Reichserzcanzler (archichancellier de l'Empire), ein Staatserzcanzler (archichancellier de l' état), ein Erzschatzmeister (architrésorier), ein Connetable des Reichs, und ein Gross-Admiral. Sämmtliche Reichs-Grosswürden werden von dem Kaiser ernannt und geniessen dieselbe Ehre, wie die Prinzen vom Geblüt, und stehen ihnen nur im Range nach. Diese sechs hohen Reichsbeamte stehen zunächst um den Thron, und sind die ersten nach der kaiserlichen Familie. Unter einander sind sie sich ganz im Range gleich und wird blos der Vortritt durch die Anciennität bestimmt. Die grossen Reichswürdner bekleiden ihre Stellen auf Lebenszeit und sind gebohrne Senatoren und Staatsräthe zugleich. Sie bilden den grossen Rath des Kaisers und sind Mitglieder des geheimen Raths, auch sind sie die vorzüglichsten und in der Folge alleinigen Glieder des grossen Raths der Ehrenlegion. Aus ihrer Mitte muss der Interims-Regent bey der Minderjährigkeit des Thronfolgers genommen werden, wenn kein dazu fähiger Prinz vom Geblüte vorhanden ist, und aus ihnen besteht das Regierungsconseil während der Minderjährigkeit. Der minderjährige Thronfolger ist ihrer beson-

dern Obhut anvertrauet, und alle wichtige Urkunden, welche die kaiserliche Familie angehen, müssen in ihrer Gegenwart vollzogen werden. In Abwesenheit des Kaisers führt einer aus ihrer Mitte den Vorsitz im Senat und Staatsrath. Wenn die Dynastie ausstirbt, so schlagen sie das organische Senatusconsult für die Berufung einer andern Dynastie zum Throne vor. Ueber ihre persönlichen Vergehungen kann nur der hohe kaiserliche Gerichtshof erkennen, und durch dessen Ausspruch können sie auch nur ihrer Stellen und den denselben anhängenden Rechten entsetzt werden. Durch ein besonderes kaiserliches Statut, welches die Nachfolger nicht abändern dürfen, sind die Functionen der grossen Reichswürdner bey der Krönung und andern feyerlichen Angelegenheiten bestimmt worden. Ieder der grossen Reichswürdner soll den dritten Theil von dem was den Prinzen vom Geblüte nach dem Decret vom 21 Sept. 1790. ausgesetzt worden ist, als fixes Einkommen erhalten (333000 Frans). Sie führen (wie bereits oben bemerkt worden ist,) den Titel **Prinz** und das Prädicat: **hochfürstliche Durchlaucht.**

Da zwey französische Prinzen, die auswärtige Throne bekleiden, als die Könige von Spanien und Holland, sich mit unter den Reichs-Grosswürdnern befinden, so sind für sie Stellvertreter angenommen, und sind daher die Stellen

eines Vice-Grosswählers und Vice-Connetable entstanden.

An die grossen Reichswürdner schliessen sich die Gross-Offiziere des Reichs an, als die wirklichen Reichsmarschälle, die Senatoren, welche den Reichsmarschalls-Titel haben, die General-Inspectoren, und General-Obersten, und die Civil-Gross-Kronbeamten, als der Grossalmosenier, der Oberst-Kammerherr, der Grossmarschall des Pallastes, der Ober-Jägermeister, und der Ober-Ceremonienmeister. Der Rang der leztern, so wie der Rang der Minister ist bestimmt; unter den Ministern hat der Justizminister den Vorrang.

Der kaiserliche Haus-Hofstaat besteht zum Theil aus Personen, welche auch den Reichs-Hofstaat bilden, zum Theil aus einigen zu diesem Behuf besonders ernannten Beamten, als dem Grosalmosenier, dem Oberst-Kammerherrn, dem Grossmarschall des Pallastes, dem Präfecten des Pallastes, dem Marechal de Logis des Pallastes, dem Gouverneur und Untergouverneur des Pallastes, dem Grossstallmeister, dem Grossjägermeister, dem Grossceremonienmeister, dem Intendanten des kaiserlichen Hauses, dem General-Schazmeister der Krone u. a. m. — Die Kaiserin, die Mutter des Kaisers u. s. f. haben auch ihren eigenen Haus-Hofstaat.

Bis nach dem letzten Kriege mit Oesterreich

gab es in der neuen Monarchie nur einen einzigen Orden, den Orden der Ehrenlegion, der auch schon vor der eingeführten erblichen Monarchie existirte, und daher gar nicht einmal als ein Erbstück der monarchischen Verfassung betrachtet werden kann, auch überall nichts mit der Verfassung gewöhnlicher Orden der erblichen Monarchien gemein hat, wenn er gleich späterhin mehreres von diesen angenommen hat. Aber nach dem Kriege mit Oesterreich ist noch ein zweyter recht eigentlich monarchischer Orden errichtet worden, nemlich der Orden der drey goldnen Fliesse. Wir wollen beyde Einrichtungen hier genauer beschreiben.

I. Orden der Ehren-Legion. Er wurde durch das Gesetz vom 29 Floreal X. zufolge des Art. 87. der Constitution errichtet. Es soll eine Anstalt seyn, unabhängig von irgend einer Verfassung — eine bloss politische Einrichtung, welche zum Zwecke hat, das Verdienst in allen Ständen und Volksklassen — vorzugsweise die Militairverdienste zu belohnen, die Nation zu schönen und grossen Handlungen zu ermuntern, und ein gemeinsames Band um den Bürger und Soldaten zugleich zu schlingen. Die Ehrenlegion soll nach den obgedachten Gesetz bestehen, aus einem grossen Verwaltungsrathe und funfzehn Cohorten, wovon eine jede ihren besonderen Hauptort angewiesen erhalten hat, und mehrere Departements des Reichs in sich begreifen soll.

Jeder Cohorte sollen Nationalgüter angewiesen erhalten, deren Einkünfte sich auf hunderttausend Franken belaufen. Das grosse Administrations-Conseil der Ehrenlegion soll bestehen aus den Grossoffizieren, und der damalige erste Consul, jetzige Kaiser von Rechtswegen Chef der Ehrenlegion und Präsident des grossen Verwaltungs-Raths seyn. Jede Cohorte der Ehrenlegion soll bestehen aus sieben Grossoffizieren, zwanzig Commandanten, 30 Offizieren, und 300 Legionairs. Als Einkünfte wurden bestimmt, für jeden Grossoffizier 5000 Francs, für jeden Commandanten 2000, für jeden Offizier 1000, und für jeden Legionair 250 Francs, welche aus der jeder Cohorte eigenthümlichen Dotation zu nehmen. Jedes in die Ehrenlegion aufgenommene Individuum soll schwören, sich dem Dienste des Staats zu widmen, die Integrität des Staatsgebiets zu erhalten, die Regierung, die Gesetze und Einrichtung des Staats zu vertheidigen, sich der Wiederherstellung der Feudalverfassung und aller darauf abzweckenden Titel und Einrichtung kräftig zu widersetzen, und zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit der Bürger beizutragen. — Mitglieder der Ehrenlegion sollen seyn: 1) alle Militairpersonen, die Ehrenwaffen erhalten haben; 2) die Militairpersonen, welche besonders dazu ernannt worden sind. Diejenigen, welche sich im Freiheitskriege besonders ausgezeichnet haben, haben auch auf die Mitgliedschaft der Ehrenlegion

einen vorzüglichen Anspruch. 3) Die zu Mitgliedern ernannten Bürger. Alle Personen vom Civilstande, die durch ihre Kenntnisse, ihre Talente und ihre Tugenden dazu beytragen, die Grundsätze des Staats zu verbreiten, sie zu vertheidigen, und sie geachtet und beliebt zu machen, haben Anspruch auf die Mitgliedschaft der Ehrenlegion. Der grosse Verwaltungsrath ernennt die Mitglieder der Ehrenlegion. In Kriegeszeiten befördern glänzende Handlungen zu allen Graden. In Friedenszeiten muss einer 25 Jahre im Militair gedient haben, um Mitglied der Ehrenlegion werden zu können, wobey jedoch die Jahre, welche dazwischen fallen, wo Krieg war und man den Feldzug mitgemacht hat, doppelt gezählt werden. Grosse Dienste, welche man dem Staate, ohne dass man zur Nationalgarde gehört, im Fache der Gesetzgebung, im diplomatischen Fache, im Administrations- und Iustizfache, und in den Wissenschaften, Künsten, und Erfindungen geleistet hat, sollen gleichfalls einen Anspruch auf die Mitgliedschaft der Ehrenlegion geben.

Durch das Arrét vom 13ten Messidor X. wurde die Ehrenlegion noch durch eine sechszehnte Çohorte vermehrt, das grosse Administrations-Conseil noch genauer organisirt, es wurden noch besondere Administrations-Conseils für eine jede Cohorte geschaffen, und die

Hospitäler der Ehrenlegion und ihre Verwaltung angeordnet.

Der grosse Verwaltungs-Rath soll sich jeden Monat einmal versammeln. In einer ausserordentlichen Sitzung, welche allemal in den Sommerhalben-Jahre fällt, sollen die neuen Promotionen, so wie die eingetretenen Todesfälle, bekannt gemacht werden, und soll der Eid den neuen Legionnairs abgenommen werden. Der grosse Verwaltungsrath soll einen Gross-Canzler der Ehrenlegion und einen Gross-Schatzmeister ernennen, welche Grossoffiziere seyn sollen. Der Gross-Canzler hat Sitz und Stimme im Rath, und ist zugleich der Bewahrer der Siegel und der Protocolle. Der grosse Verwaltungsrath hat die ganze Dotation der Ehrenlegion unter sich, und vertheilt die jeder Cohorte besonders angewiesenen Einkünfte.

Bey jeder Cohorte soll noch ein besonderer Verwaltungsrath für diese Cohorte seyn, welcher es besonders mit den der Cohorte angewiesenen Einkünften und der Direction der dabey angeordneten Hospitäler zu thun hat. Er soll aus 9 Mitgliedern bestehen, einem Grosoffizier als Chef der Cohorte, zwey Commandanten, drey Offizieren und drey Legionnairs. Der Verwaltungsrath der Cohorte soll sich alle Monate zweymal versammlen, und der in seiner Versammlung aufgenommene Verbal-Prozess sofort an den grossen Verwaltungsrath eingesandt

werden. In einer ausserordentlichen alle Jahre zu haltenden Sitzung sollen die von dem grossen Verwaltungsrath für die neuen Legionnairs eingesandten Diplome vertheilt werden. In dieser Sitzung sollen auch die verstorbenen Mitglieder der Ehrenlegion gewürdigt, und ihre Namen auf eine dazu errichtete Marmor-Tafel eingetragen werden. Jedes besondere Verwaltungs-Conseil hat seinen eigenen Canzler und Schatzmeister.

Jede Cohorte soll ihr eigenes Hospital mit einer dazu gehörigen Dotation haben. Ausser den Mitgliedern der Ehrenlegion dürfen keine von andern Militairs darin aufgenommen werden, als nach einer von dem grossen Verwaltungsrathe dazu ertheilten vorgängigen Erlaubniss. Die aufgenommenen werden umsonst darin erhalten und gekleidet. Die Hospitäler der Ehrenlegion stehen unter einem Aufseher, den der grosse Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsraths der Cohorte dazu ernennt, und welcher das ganze Oekonomie- und Rechnungswesen leitet. Für die Mitglieder der Ehrenlegion, welche, weil die Stellen besetzt sind, nicht in diese Hospitäler aufgenommen werden können, ob sie gleich sich sonst dazu qualifiziren, auch nicht durch einen Civildienst versorgt worden sind, sind nach besonderer Qualification mit Hinsicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit und die Gröse ihres Verdienstes Pensionen festgesetzt worden.

Es giebt bey der Ehrenlegion noch eine sogenannte Comité de Consultation *z*), welche aus dazu besonders ernannten Gliedern der Ehrenlegion besteht, und sich so oft versammeln muss, als der Grosscanzler es für nöthig findet. Er ist auch ihr Präsident, und sie beschäftigt sich mit Rathschlägen über die Disciplin der Legionnairs, über die Vermehrung der Einkünfte der Ehrenlegion durch Verbesserung ihrer Dotation, über die Hospitäler der Ehrenlegion, und andern sie betreffenden Angelegenheiten. Die Glieder dieser Comité ernennt der grosse Verwaltungsrath.

Durch neuere kaiserliche Decrete und Senatusconsulte sind die ursprünglichen Dotationen der Ehrenlegion noch theils vermehrt, theils befestigt worden *a*). Den Mitgliedern der Ehrenlegion ist die Auszahlung ihrer Revenüen für jeden Fall, sie mögen sich in Frankreich oder ausserhalb befinden, gesichert worden. Nach einem kaiserlichen Decret vom 24 Frimaire XIV. sollen Erziehungshäuser für die Töchter der Mitglieder der Ehrenlegion, drey an der Zahl, angelegt, und in jedem 100 erzogen werden. Durch das kaiserliche Statut vom 29sten März 1809. ist

z) Decret des grossen Raths der Ehrenlegion vom 4. Germinal XII.

a) Hierher gehören vorzüglich das Decret vom 11. Pluv. XIII. und das Senat. Cons. vom 22. Fevr. 1806.

dies Erziehungswesen ganz organisirt worden, und steht unter der besondern Protection einer Prinzessin vom kaiserlichen Hause.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ehrenlegion wird eingebüsst durch jede Handlung, wodurch die Eigenschaft eines französischen Bürgers verlohren geht, und eben so wird die Ausübung der mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte suspendirt, durch solche Handlungen, welche die Suspension der Rechte eines französischen Bürgers nach sich ziehen. Alle in peinlichen, correctionellen und disciplinar-Sachen der Mitglieder der Ehrenlegion ergangenen Erkenntnisse müssen zuvörderst dem Gross-Canzler der Ehrenlegion mitgetheilt werden, und darf kein eine entehrende Strafe aussprechendes Erkenntniss eher vollzogen werden, als bis zuvor das zu bestrafende Subject der Mitgliedschaft der Ehrenlegion für unwürdig erklärt worden ist. Diese Erklärung wird unmittelbar der Verkündigung des Erkenntnisses angehängt.

Das Ordenszeichen der Ehrenlegion ist ein weiss emaillirter Stern mit fünf doppelten Strahlen, dessen Mitte in einem Eichen- und Lorbeerkranze auf der Vorderseite der Kopf des Kaisers mit der Ueberschrift: Napoléon Empereur des français, auf der Kehrseite aber der französische Adler mit dem Donnerkeile und den

Motto: Honneur et patrie, zeigt b). Dieser Stern ist von Gold für die Grossoffiziere, Commandanten und Offiziere, und heisst der grosse Adler, und von Silber für die Legionnairs, und heisst der kleine Adler. Beyde werden im Knopfloche getragen.

Das grosse Ehrenzeichen besteht in einem rothen Bande, das von der rechten Achsel auf die linke herabfällt, und an dessen Ende der Adler der Ehrenlegion durch ein gewässertes Band befestigt ist, und in einem grossen von Silber gestickten Sterne von 10 Strahlen auf der linken Seite des Mantels und des Kleides, in dessen Mitte der Adler mit der Umschrift: Honneur et patrie, schwebt. Die Grossoffiziere, welche den grossen Orden erhalten, tragen auch den goldnen Stern im Knopfloche.

Der Kaiser ist Grossmeister des Ordens der Ehrenlegion. Jedes Mitglied der Ehrenlegion ist verpflichtet, beständig seine Auszeichnung zu tragen. Bey jeder Militairperson, welche den Orden der Ehrenlegion erhält, soll zugleich die Cohorte bestimmt werden, zu welcher sie in der Folge gehören soll. Ausländer, denen der Orden der Ehrenlegion ertheilt wird, werden durch diese Ertheilung, der Ehrenlegion keinesweges einverleibt.

b) Décret imperial du 22. Messidor XII, und vom 10. Pluviose XIII.

Sie erhalten dadurch blos ein Recht, das Zeichen der Ehrenlegion zu tragen, und auf die Ehrenbezeugungen Anspruch zu macheu, welche den verschiedenen Graden des Ordens gebühren, aber sie sind weder in der für die verschiedenen Grade des Ordens der Ehrenlegion bestimmten Zahl begriffen *c*), noch haben sie sich der politischen Rechte zu erfreuen, welche das organische Senatusconsult vom 28 Floreal XII. den Mitgliedern der Ehrenlegion ertheilt, z. B. das Recht der Mitgliedschaft der Districts- und Departements-Wahlcollegien. Sie leisten auch nicht den den Mitgliedern der Ehrenlegion vorgeschriebenen Eid.

Nach dem neuesten Almanac imperial sind mit dem Orden der Ehrenlegion keine Veränderungen vorgefallen. Das Grand Conseil besteht aus dem Kaiser als Präsidenten, den grossen Reichswürden, dem Grosscanzler und Grossschatzmeister. Die grosse Ordenscanzley unter der Direction des Grosscanzlers, ist in fünf Divisionen getheilt, und beschäftigt sich mit allen Ausfertigungen, welche in dem Orden der Ehrenlegion vorfallen, mit der Präsentation der sich zum Orden qualificirenden Subjecte, der Vorschläge zu den Qualificationen u. s. w. Jede Division hat ihre besonders zugetheilten Geschäffte zu besorgen. Die Comité de consulation, welche jetzt fast aus

c) Für die grosse Decoration des Ordens der Ehrenlegion ist die Zahl von 60 Mitgliedern bestimmt worden.

lauter Grossoffizieren und Commandanten der Ehrenlegion besteht, communicirt mit dem Kaiser durch den Grosscanzler der Ehrenlegion. — Die Grande trésorie unter dem Vorsitz der Direction des Grossschatzmeisters, hat es mit der Einnahme und Verwendung der der Ehrenlegion zuständigen Einkünfte zu thun. — Ueber jede Cohorte der Legionnairs führt ein Marschall oder eine andere ausgezeichnete Militairperson das Commando. Ueber die Ordens-Erziehungshäuser hat die Königin von Holland die Protection.

II. Der Orden der drey goldenen Fliesse. Er ist erst durch ein kaiserliches Decret vom vorigen Jahre (15 August 1809.) geschaffen, und als ein höherer und eigentlich monarchischer Orden zu betrachten. Noch ist er weder gehörig organisirt, noch sind bereits Mitglieder desselben ernannt worden.

Nach dem eben gedachten kaiserlichen Decrete soll dieser Orden bestehen aus 100 Grands Chevaliers, 400 Commandeurs, und 1000 Chevaliers oder Rittern. Blos die erstern sollen das Ordenszeichen an einem über die Schultern hängenden Bande, alle übrigen aber im Knopfloche tragen. Der Kronprinz allein ist gebohrnes Mitglied dieses Ordens, alle andere Prinzen müssen, um desselben würdig zu werden, entweder einen Feldzug mitgemacht, oder doch zwey Jahre gedient haben.

Die Grosswürdner können zu den Orden der drey goldenen Fliesse gelangen. Gleichergestalt die Minister, wenn ihnen das Portefeuille zehn Jahre nach einander gelassen worden ist; die Ministres d'Etat (Staatsräthe) aber erst nach einem zwanzigjährigen Dienst. Die Präsidenten des Senats können darauf Anspruch machen, wenn sie das Präsidium drey Jahre ununterbrochen geführt haben. Die directen Descendenten der Marschälle, welche ein Corps der grossen Armee commandirt haben, können zu den Orden zugelassen werden, wenn sie sich in der gewählten Carriere ausgezeichnet haben. Von andern Personen kann Niemand zugelassen werden, es sey denn, dass er einen Feldzug mitgemacht und drey Wunden erhalten habe.

Um grand Chevalier oder Grossritter zu werden, muss einer en Chef commandirt haben. Die Adler der Regimenter, welche bey Hauptschlachten zugegen gewesen sind, sollen mit dem Orden der drey goldnen Fliesse decorirt werden. Dem ausgezeichnetsten Offizier eines solchen Regiments soll eine Commandeur-Decoration, und dem ausgezeichnetsten Gemeinen soll eine Ritter-Decoration zu Theil werden. — Der Kaiser ist Grossmeister des Ordens, und vergiebt in dieser Qualität auch allein den Orden. — Ueber die Ordensdecorationen selbst u. s. w. ist noch nichts bestimmt. — Der Almanac imperial von diesem Jahre enthält weder ein Ordens-Personal, noch

irgend eine andere Ordens-Einrichtung. Es ist blos erst ein provisorischer Ordens-Canzler ernannt worden, und haben wir also noch zu erwarten, was ferner durch kaiserliche Decrete wird bestimmt werden.

Die neue französische Staatsverfassung ist so organisirt:

I. Auf das Förmliche derselben beziehen sich die hohen Reichswürden. Der Grosswähler besorgt die Geschäffte eines Canzlers in Ansehung der Zusammenberufung des gesetzgebenden Corps, der Wahl-Collegien und Districtsversammlungen; er stellt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths und des gesetzgebenden Körpers dem Kaiser zur Eidesleistung vor, und führt die Deputationen dieser so wie der Wahlcollegien bey demselben zur Audienz ein.— Der Reichs-Erzcanzler publicirt die Senatusconsulte und Gesetze, bekleidet zugleich das Amt eines Canzlers des Pallastes, präsidirt in dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe, ist bey der Vermählung und der Geburt der Prinzen, bey der Krönungs-Eidesleistung und den Exequien des Kaisers gegenwärtig, und dirigirt hier alles, präsentirt auch die hohen Staatsbeamten zur Eidesleistung. — Der Staats-Erzcanzler promulgirt die Friedens- und Allianz-Tractate und Kriegserklärungen, überreicht die Creditive und Etikette-Correspondenz mit auswärtigen Höfen und unterzeichnet sie, und führt die

französischen Gesandten zur Eidesleistung bey dem Kaiser, die fremden aber zur Audienz ein. — Der Erz-Schatzmeister ist gegenwärtig, wenn dem Kaiser von der Staats-Einnahme und Ausgabe Rechenschaft abgelegt wird, er verificirt jährlich das grosse Buch der öffentlichen Schuld, und unterzeichnet die Ausfertigungen über die bürgerlichen Pensionen und Gnadenbezeugungen. — Der Connetable wohnt der Conferenz bey, worin dem Kaiser von dem Kriegsminister Rechenschaft über den Zustand der festen Plätze und der Armee u. s. w. abgelegt wird, er ist Gouverneur sämmtlicher Militairschulen und installirt die Reichsmarschälle. — Der Grossadmiral endlich ist bey dem Vortrag des Seeministers über den Zustand des zu seinem Departement gehörigen Bauwesens, der Arsenale und deren Approvisionirung, gegenwärtig, und stellt die Admirale und Viceadmirale dem Kaiser vor.

II. Für das Materielle derselben sind, der Erhaltungsrath, der gesetzgebende Körper, der Staatsrath und das Ministerium. — Von dem Staatsrathe ist zu unterscheiden der geheime Rath (conseil privé) des Kaisers, der von demselben nach Belieben zusammengesetzt und zusammenberufen werden kann. Nur für einen Fall ist aus den Zeiten der Consulsregierung vermöge der Constitution die Zuziehung des geheimen Raths nicht nur nothwendig, sondern muss

auch derselbe aus den oben Seite 152 genannten Personen bestehen, nemlich wenn der Kaiser das Begnadigungsrecht ausüben will. — Dem Kaiser steht auch das Recht zu, Ministerial-Conferenzen zu halten, obgleich sonst die Minister unter sich kein Collegium bilden.

1. Der Erhaltungs-Senat besteht jetzt ausser den oben Seite 153 gedachten 80 Mitgliedern und denen, welchen der Kaiser noch sonst für gut findet, die Senatoren-Würde zu ertheilen, aus den französischen Prinzen, wenn sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, und aus den Grosswürdnern des Reichs, welche gebohrne Mitglieder desselben sind. Es giebt jetzt einen perpetuirlichen Präsidenten des Senats, welchen der Kaiser aus den Senatoren wählt. Sein Amt dauert ein Jahr, allein wenn der Kaiser es für gut befindet, präsidirt er selbst, oder ernennt einen der grossen Reichswürdner, der das Präsidium führt. Man unterscheidet im Staatsrath das Grand Conseil d'Administration, worin der Kaiser den Vorsitz führt, und das Conseil particulier, dem der Präsident vorsitzt. Auch giebt es im Senate zwey Commissionen, wovon jede aus sieben Mitgliedern besteht, die eine für die persönliche Freiheit, (liberté individuelle), die andere für die Freiheit der Presse (liberté de la presse). Die Functionen der Prätoren und des Canzlers des Senats sind in neuern Zeiten noch genauer

bestimmt worden, übrigens aber ist die oben S. 157. beschriebene Einrichtung geblieben.

2. Mit dem gesetzgebenden Körper sind keine Veränderungen weiter vorgefallen, als dass, da der gesetzgebende Körper sich alle Jahre zum fünften Theil erneuert, zu diesem Behuf die sämmtlichen Departements von Frankreich nach einer fünffachen Reihenfolge (Series) classifizirt worden sind. Der Senat bestimmt durch das Loos, von welchen zu einer Classe gehörigen Departements die austretenden Mitglieder ergänzt werden sollen. Der gesetzgebende Körper hat jetzt einen Präsidenten, vier Vice-Präsidenten, vier Secretaire, und vier Quästoren, deren Ernennung von dem Kaiser noch auf die oben Seite 160. gedachte Art geschieht. Das Präsidium wechselt alle Jahr. Das Vice-Präsidium und das Secretariat verändert sich alle Monate. Alle Jahre treten zwey neue Quästoren ein. Den Quästoren liegt besonders ob, für die Auszahlung beym gesetzgebenden Körper zu sorgen, auch haben sie es mit der Verwaltung und der Polizey des Pallastes des gesetzgebenden Körpers zu thun. Sie bilden zu dem Ende mit dem Präsidenten und Vice-Präsidenten ein eigenes Administrations-Conseil, in welchem einer der Quästoren den Secretair macht.

3. Der Staatsrath besteht gegenwärtig unter dem Vorsitz des Kaisers, (wenn er sich in pleno versammelt), oder in dessen Abwesenheit,

eines Prinzen, den der Kaiser zu seinem Stellvertreter ernennt, aus den französischen Prinzen, den Grosswürdnern, den Ministern, und den eigentlichen Staatsräthen. Er theilt sich noch in 5 Sectionen, der Section der Gesetzgebung, der Section des Innern, der Section der Finanzen, der Section des Krieges, und der Section der Marine, auch hat jede Section ihren eigenen Präsidenten. Für jede Section sind besondere Mitglieder angeordnet worden, welche die dahin gehörigen Geschäffte vorbereiten, die hier vorbereitet, alsdann an das Plenum des Staatsraths gelangen. Es giebt bey dem Staatsrathe auch noch ein Office des relations extérieures, und einen General-Secretair des Staatsraths, auch kommen dabey mehrere sogenannte Maitres de requêtes vor, welche bey den Ministern und zugleich den einzelnen Sectionen des Staatsraths angestellt sind, desgleichen Auditoren des Staatsraths in eben dieser Anstellung. Man unterscheidet bey den Staatsräthen den ordentlichen (service ordinaire) und ausserordentlichen Dienst (serv. extraordinaire). Zu den letztern gehören auch die Missions-Geschäffte, wenn nemlich einem Staatsrath von dem Kaiser die Bereisung der Departements, oder ein anderes Geschäfft besonders aufgetragen wird. Die meisten Staatsräthe haben noch andere Aemter. Für Gesuche, die beym Staatsrathe eingehen, ist eine eigene Commission des petitions, und für streitige Rechtssachen eine Commission

des affaires contentieuses, niedergesetzt worden. Auch hat der Staatsrath eine Canzley, die in fünf Büreaux eingetheilt ist, und sind mehrere Advocaten bey demselben angestellt.

Die Zahl der Staatsräthe ist auf 50 festgesetzt geblieben, wozu jedoch die kaiserlichen Prinzen, die Grosswürdner und die Minister nicht gerechnet werden. Auch gehören gar nicht hierher diejenigen, welche blos mit Beybehaltung des Titels eines Staatsraths zu andern Functionen angestellt sind. Hat ein Mitglied des Staatsraths fünf Jahre auf der Liste der Mitglieder gestanden, so wird ihm eine Bestallung auf Lebenszeit ausgefertigt. Wird er hingegen aus der Liste weggelassen, so hat er nur auf ein Drittheil der Besoldung Anspruch. Seinen Titel und seine Rechte kann er nicht anders verliehren, als wenn ihn der hohe kaiserliche Gerichtshof zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt hat.

Das Plenum des Staatsraths oder die Generalversammlung desselben macht sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers. Nur die wirklichen Staatsräthe haben sowohl in der General-Versammlung, als in den Sectionen, wozu sie besonders berufen worden sind, Sitz und Stimme. Die Auditoren des Staatsraths — keinesweges junge, sondern schon gesetzte und talentvolle Männer, denen auch häufig Commissionen anvertraut werden — haben nur Sitz ohne Stimme im Staatsrathe, und geben blos die Erläute-

rungen ab, welche von ihnen verlangt werden, referiren auch in den Sectionen die ihnen zugetheilten Sachen.

Ausser den die Gesetzgebung vorbereitenden Geschäfften beschäfftigt sich der Staatsrath noch mit Entwerfung der Verordnungen, welche die öffentliche Verwaltung betreffen und der Lösung der in Verwaltungs-Sachen vorkommenden Schwierigkeiten, mit Erstattung seines Gutachtens über wichtige ihm von dem Kaiser vorgelegte Gegenstände, mit Entwickelung und Bestimmung des Sinnes zweifelhafter Gesetze auf die vom Kaiser deshalb an ihn verwiesenen Anfragen. Er erkennet auch über Competenz-Streitigkeiten zwischen den Iustiz- und Verwaltungs-Behörden, über Rechtsbeschwerden, und über die Frage, ob ein Staatsbeamter den Gerichten übergeben werden soll. Alles dieses kann aber nicht aus eignem Antriebe geschehen, sondern er muss erst dazu aufgefordert werden.

4. Das Ministerium theilt sich jetzt unter eben so vielen Ministern in zehn Departements, als 1) das Iustiz-Departement, oder das Departement des Grossrichters Iustiz-Ministers, 2) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 3) das Departement des Innern, 4) das Departement der Finanzen, 5) das Departement des öffentlichen Schatzes, 6) das Kriegs-Departement, 7) das Departement der Kriegsverwaltung, 8) das Departement der Marine, 9) das

Departement der General-Polizey, 10) das Departement des Cultus. — Von dem Ministerium ist das Staats-Secretariat zu unterscheiden. Beyde, sowohl das Staats-Secretariat als das Ministerium, sollen in ihrer jetzigen Verfassung hier genauer beleuchtet werden.

A. Durch die neueste Constitution wurde ein Staats-Secretair angesetzt, dem die Prädicate Minister und Excellenz beygelegt wurden. Er sollte die Register der Deliberationen des Regierungsconseils führen, so wie überhaupt der Regierung. Bey der Verwandlung der Republik in eine Monarchie, wurden ihm noch andere Geschäffte, als die Aufnahme der Adeptions-Acte, die Aufsetzung der Protocolle über die Geburten und Ehen der Prinzen vom Geblüte, der Krönung und der Exequien des Kaisers übertragen. Sein Amt ist lebenslänglich, und kann er desselben nicht anders als wegen Vergehungen und durch einen Ausspruch des hohen kaiserlichen Gerichtshofes entsetzt werden. Er contrasignirt alle Ausfertigungen der Senatsschlüsse, Gesetze und kaiserlichen Decrete.

Jetzt bildet unter dem Minister-Staats-Secretair das Staats-Secretariat eigentlich das Cabinets-Ministerium des Kaisers, und ist das Werkzeug für alle unmittelbare Verfügungen desselben, die sämmtlich von dem Minister-Staats-Secretair contrasignirt werden. Es verbreitet sich daher wie dieser über alle Departe-

ments des Ministeriums mit alleiniger Ausnahme des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. In Hinsicht der Gerechtigkeitspflege beschränkt es sich wie die unmittelbare Autorität des Kaisers, auf Begnadigungs-Gesuche.

Das Staats-Secretariat besteht jetzt aus vier Divisionen, der Expedition, des Referats, der Correspondenz und der kaiserlichen Archive. Eine jede Division hat ihren besondern Chef, und einen oder mehrere Unterchefs. — Beyde, das Ministerium und das Staats-Secretariat werden auch zusammen unter der Benennung Staatsministerium, begriffen, welches alsdann in die Secrétairie d'état und Departements ministeriels zerfällt.

B. Die Departements ministeriels sind erst unter der kaiserlichen Regierung so organisirt worden, wie wir sie jetzt antreffen.

Die Geschäffte des Justizdepartements unter dem Grossrichter Iustizminister sind vorzüglich die ununterbrochene Correspondenz mit den Gerichtshöfen und Tribunälen, so wie mit den kaiserlichen Procuratoren in Hinsicht alles dessen, was sowohl die Civil- als Criminal-Iustiz betrifft, die Organisation sämmtlicher Gerichte, die Aufsicht über die Gerechtigkeits-Pflege, über das Notariat, und die Avoués, die Ernennung der Notarien und Avoués. Dies Departement erstattet auch Bericht an den Kaiser über die Begnadigungs-Gesuche, über die Mängel der Iu-

stiz - Verfassung und der Iustiz - Verwaltung, desgleichen der Gesetze, über die Rechtsfragen, welche eine Interpretation der Gesetze erfordern; es besorgt auch den Druck und die Versendung aller Gesetze, Senats-Schlüsse, kaiserlicher Decrete, Proclamationen und Reglements. Der Grossrichter Justizminister hat sowohl als Chef dieses Departements, als vermöge des ihm persönlich beygelegten ersten Ranges unter den Ministern einen ausgezeichneten Platz im Senat und Staatsrathe, und präsidirt wenn es der Kaiser für nöthig findet, im Cassationshofe sowohl, als in den Appellations-Höfen.

Bey dem Iustizdepartement sind auch Auditoren angestellt, welche, wie die Auditoren im Staatsrathe, zu Aufträgen und zu Geschäfften gebraucht werden, welche ihnen der Grossrichter Iustizminister besonders überträgt. Ausser dem General-Secretariat und vier Büreaux, dem Büreau des Eintragens der Depeschen, dem des Archivs, dem der Berathschlagung und Revision, und dem Particular-Büreau des Ministers, hat dieses Departement fünf Divisionen *d*), unter welche die Arbeiten nach folgenden Gegenständen getheilt sind. Die erste Division beschäftigt sich ausschliessend mit der Organisation des Gerichtswesens, mit der Vollziehung der Gesetze und Reglements über die Polizey und Disci-

d) Nach dem Almanac imper. von diesem Jahre (1810).

plin der Tribunäle und Obergerichtshöfe, und der dabey angestellten Procuratoren, Richter u. s. w. besorgt auch die Anstellung und Installirung derselben. Die zweyte Division hat es mit eigentlichen Civil-Sachen zu thun, untersucht alle Fragen, die in die Civilgesetzgebung einschlagen, die Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, und über den Zustand der Personen, die Ehedispensationen, die Anträge um Erlaubniss, sich in auswärtige Dienste begeben zu können, die Organisation des Notariats u. d. m. Für die dritte Division gehören die peinlichen Sachen und die Sachen der correctionellen Polizey, alles, was die Bestrafung der Verbrechen, die Instruction und Entscheidung der Criminal-Prozesse, die Competenz der Criminalgerichte, die Bestrafung der ausgetretenen Conscribirten, die Gesuche sowohl um Begnadigung, als Verwandlung der Strafe betrifft, und endlich die Uebersendung der eingegangenen Cassations-Gesuche an den Cassations-Hof, und die Zurücksendung der gefällten Erkenntnisse an die Tribunäle. Die vierte Division hat es mit dem Rechnungswesen über die Kosten der Iustizverwaltung und was dem anhängig ist, den Kosten des Iustizdepartements und der einzelnen Büreaux, der Pensionen, der kaiserlichen Buchdruckerey — die unter dem Iustizdepartement steht — u. s. w. zu thun. Die fünfte Division ist mit der Revision der Gesetz-Büllετins,

deren Druck und Uebersetzung in das Deutsche, Flamändische und Italienische, so wie auch mit der Versendung derselben an alle Autoritäten u. s. w. beschäftigt.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt unter einem eigenen Minister, die Aufrechthaltung und Vollziehung der Tractaten und Conventionen, des Handels und der Politik, und die Correspondenz mit den Gesandten, Ministern, Residenten, Staats- und Handels-Agenten fremder Mächte beym Kaiser und des Kaisers bey auswärtigen Regierungen. Es besteht aus zwey politischen Divisionen und einer Division des Handelswesens. Von den politischen Divisionen besorgt die nordische (Div. du Nord) die Correspondenz mit England, Holland, den Höfen von Wien und Berlin und den übrigen deutschen Staaten, so wie mit Dännemark, Schweden und Russland. Für die südliche Division (Div. du Midi) gehört die Correspondenz mit Spanien, Portugal, den Italienischen Staaten, der Türkey und den vereinigten Staaten von Amerika. — Für die Division des Handelswesens gehören die Commissionen der Handelsgeschäffte in Europa, Amerika, in der Levante und der Barbarey, die politischen Streitigkeiten wegen der Prisen, die Ausfertigungen aller Handels-Pässe, Certificate u. s. f. kurz alles, was den Handel nach dem Auslande betrifft. Die Berichtserstattungen der französischen

Consuln im Auslande und die Notificationen an diese gehen sämmtlich durch die Hände dieser Division.

Das Departement des Innern unter dem Minister des Innern hat die Oberaufsicht über alles, was die innern Angelegenheiten des Staats betrifft, das Iustiz-, Finanz-, Kriegs- und Polizeywesen ausgenommen, welches seine besondern Ressorts hat. Die Verwaltung der Departements und Districte, der Gemeindegüter u. s. w. die öffentlichen Anstalten, die Unterhaltung der Heerstrassen und Canäle, die innere Schifffahrt, der Bergbau, Handel und Wandel, und Industrie, Ackerbau, Künste und Wissenschaften, das Erziehungswesen, kurz alles, was das Interieur des Staats betrifft, steht unter seiner Aufsicht und Leitung. — Ausser einem General - Secretariat und mehrern Büreaux, unter welchen sich das staatistische Büreau, welches die Correspondenz über alle die Staatistick betreffende Gegenstände führt, besonders auszeichnet, besteht dieses Departement aus vier Divisionen, wovon iede, wie überhaupt bey allen Departements, ihren eigenen Chef hat. — Die erste Division ist mit der allgemeinen und Gemeinde-Verwaltung, und der Erhaltung der dahin gehenden Gesetze und Reglements, mit der Entscheidung über die Competenz der verschiedenen Gewalten, mit allem, was die Bevölkerung, die Conscription, den Civilstand der Bürger, die Verwaltung der Gemeindegüter und Gemeinde-

schulden, die Erhebung der sogenannten Centimes additionels, die Aufsicht über die Operationen der Wahlversammlungen, kurz mit allem beschäfftiget, was die Administration und innere Einrichtung der Departements betrifft. Sie besteht aus mehrern Büreaux oder Sectionen, als der Section der General - Administration, der Section der Communverwaltung, der Section des Rechnungswesens, und der Section des Personals. — Die zweyte Division führt die Aufsicht über den Ackerbau, in sofern derselbe von der Regierung abhängig ist, und die Vorschläge zur Verbesserung desselben, über die Anlegung und Erhaltung der Canäle, Austrocknung der Moräste u. s. w.; besorgt ferner die Correspondenz mit den verschiedenen Ackerbaugesellschaften des Reichs, den Getreidehandel und die Circulation des Getreides, so wie die Aus- und Einfuhr desselben. Ferner stehen unter dieser Division das auswärtige Commerzwesen, die Fabriken und Manufakturen, auch werden von derselben die Handels- und Erfindungsbrevets ausgefertigt, und wird die Vollziehung aller den Handel und Wandel betreffenden Gesetze und Anordnungen von ihr besorgt. Es theilt sich zu dem Ende diese Division in mehrere Sectionen, als die Section des Ackerbaues, die Section der Subsistenz, die Section des Handels, die Section der Handels-Balanz, und die Section der Künste und Manufakturen.

Die dritte Division hat es zu thun mit den Hülfsanstalten, als den Hospitälern, Leihhäusern, Mildthätigkeitsanstalten, Findelhäusern, Blinden- und Taubstummen-Instituten u. s. w. — mit den öffentlichen Civilgebäuden und Gefängnissen — mit den Museen und Kunstschulen, den öffentlichen Denkmälern, den Theatern, der Veranstaltung öffentlicher Feste und Ceremonien, den Bibliotheken und literarischen Depots von Frankreich, den gelehrten Gesellschaften, den medizinischen und Apothekerschulen, den Entbindungsanstalten u. s. w. und besorgt die ganze Medicinalpolizey. Sie theilt sich nach den Hauptgegenständen in mehrere Sectionen, als die Section der Civilgebäude und Gefängnisse, die Section der schönen Künste, und die Section der Wissenschaften. —

Die vierte Division hat es mit der Buchhaltung und dem Rechnungswesen über die Fonds und Ausgaben zu thun. Alle öffentliche Liquidationen, Zahlungen, Ausfertigungen, welche den Schatz betreffen, und die hierher gehörige Correspondenz, so wie die Anfertigung der General-Berechnungen der Ausgaben und Einnahmen, welche dem Kaiser alle Jahre vorgelegt wird, gehört zum Ressort dieser Division. Sie theilt sich in mehrere Sectionen oder Büreaux, als das Büreau der Ordonnanzen und Rechnungs-Papiere, das Büreau der Ausferti-

gung der Mandate auf die Amortisations- und Verifications-Cassen, und das Cassen-Büreau.

Bey der zweyten Division des Ministeriums des Innern giebt es auch noch ein Bureau consultatif des arts et manufactures.

Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: 1) das General-Handels-Conseil e), dessen Mitglieder aus Handelsleuten bestehen, die noch wirklich Handel treiben, und auf die von ieder Handels-Commun geschehenen Präsentation vom Kaiser ernannt werden. Alles, was den innern Handel, das Manufactur- und Fabrik-Wesen, und die Handelsgesetzgebung betrifft, gehört für dasselbe. 2) Das Conseil der Maasse und Gewichte, zur Erhaltung der einmal festgesetzten Einförmigkeit im ganzen Reiche. 3) das Conseil des Civil-Bauwesens, welches auch einen Theil der dritten Division des Ministeriums des Innern ausmacht, und mit Planen zu den Civil-Bauten und der Verschönerung der Hauptstadt beschäfftigt ist, und sein Gutachten darüber abgiebt. 4) Das Conseil der Bergwerke, welches dazu angeordnet ist, um dem Minister des Innern Rathschläge und Gutachten über den Bergbau und dessen Förderung zu ertheilen. Es steht dasselbe in beständiger Correspondenz mit allen, welchen die Erlaubniss zum Bergbau ertheilt

e) Nach dem Arrêt vom 3 Nivose XI.

worden ist, und führt darüber die Aufsicht, auch gehen alle Concessionen, Vorschüsse, und Aufmunterungen durch dasselbe. Es ist dieses Conseil auch mit Gerichtsbarkeit in streitigen, die Bergwerke betreffenden Angelegenheiten versehen. Es hat eine Menge Ingenieurs unter sich, die in die verschiedenen Departements vertheilt sind, und theilt sich zur Erleichterung des Geschäfftsganges, in mehrere Büreaux, hat auch eine eigene grosse Sammlung von den im französischen Staatsterritorium gefundenen Mineralien. 5) Die General-Direction der Brücken und Chausseen der innern Schiffahrt und der Häfen für den Handel, welche in zwey Divisionen getheilt ist, wovon jede Division wieder ihre Büreaux hat. 6) Das Reichs-Archiv, welches aus fünf Sectionen, die gesetzgebende, topographische, historische, domanielle und richterliche zerfällt.

Das Departement der Finanzen, unter der Leitung des Finanz-Ministers, besorgt den Vorschlag und die Vollziehung der Gesetze und kaiserlichen Decrete, in Betreff des Ansatzes, der Vertheilung und der Beytreibung der sämtlichen Steuern und Abgaben, es bringt die Subjecte zu den Stellen der Einnehmer der öffentlichen Abgaben in Vorschlag, und entwirft die nöthigen Reglements; es führt die Oberaufsicht über das gesammte Finanzwesen; die Douanen, das Postwesen, die Lotterie, das Münzwesen,

Forstwesen, die Domainen u. s. w. stehen unter seiner unmittelbaren Direction. Es besorgt die Ausfertigung der Ordonnanzen zur Bezahlung der öffentlichen Schuld, aller ertheilten Pensionen und Gnadenbezeugungen, führt die Aufsicht über die Bauten, und steht mit der hohen Rechnungskammer des Reichs in beständiger Correspondenz *f*).

Es besteht dieses Departement aus vier Divisionen, als 1) der Division der directen Abgaben, welche vorzugsweise mit der Anfertigung der Listen über die directen Abgaben beschäfftigt ist. 2) Der Division der Contributionen und indirecten Abgaben, 3) der Division der Verwaltung der Domainen, der Salzwerke und des Forstwesens, 4) der Division für das Buchhalten, welcher auch die Correspondenz mit den Präfecten und dem Minister des öffentlichen Schatzes anvertraut ist.

Zu diesem Departement gehört auch die Direction über die Verwaltung der Nationalgüter und die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten, welche ausser einem Secretariat aus zwey Divisionen besteht. Für diese Direction gehören zugleich alle Angelegenheiten, welche das Vermögen der Emigrirten betreffen, und die Untersuchung über

f) Nach dem kaiserlichen Decrete vom 28 Sept. 1807.

die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Veräusserung der Nationalgüter.

Das Departement des öffentlichen Schatzes besorgt die Vollziehung der Gesetze und Decrete, welche die Einnahme und Ausgabe des öffentlichen Schatzes zum Gegenstande haben, vertheilt die Fonds, welche zur Disposition der verschiedenen Ministerial-Departements stehen, und autorisirt die Auszahlung ihrer Ordonnanzen. Es besorgt die Anfertigung und Unterhaltung des grossen Buchs der Staatsschuld, und der Pensionen-Verzeichnisse, die Instructionen über das Rechnungswesen der Departements-Einnehmer und Zahler, hat die Aufsicht und Controlle aller in den Staatsschatz zu zahlenden Summen, die Leitung aller Geldnegocen, welche der öffentliche Dienst erfordert, die Operationen wegen der Fonds, und die Anordnungen, wegen gerichtlicher Verfolgung der Staatsschuldner. Kurz alles, was den Schatz, das Staats-Schuldenwesen, und die Pensionen betrifft, gehört für dieses Departement.

Das Departement des öffentlichen Schatzes besteht ausser dem General-Secretariat und mehrern Bureaux, aus sechs Haupt-Sectionen. 1) Section der Cassen und der Einnahme, welche wieder aus mehrern Parthien, als der General-Casse, der Casse der täglichen Einnahme, der Casse der täglichen Ausgaben und der Caisse de service besteht. Die letztere trägt dafür Sor-

ge, dass der Schatz durch die Auszahlungen und Einzahlungen keinen Schaden leide, und hält daher mit den General-Einnehmern genaue Abrechnung. 2) Section der Ausgaben. 3) Section der allgemeinen Zahlung. 4) Section der Central-Comptabilität, bestehend aus mehrern Büreaux. 5) Section des grossen Buchs der öffentlichen Schuld. 6) Gerichtliche Agentschaft des Schatzes für alle Streitsachen, welche den öffentlichen Schatz angehen. —

Das Kriegs-Departement ist mit der Aushebung, Bildung, Aufsicht, Disciplin, Polizey, und der Bewegung der Landtruppen beschäfftigt. Für dasselbe gehört auch das gesammte persönliche sowol als materielle der Artillerie und des Genies, die Festungs-, Pulver- und Salpeter-Anlagen, die Angelegenheiten der kaiserlichen Garde und Gensd'armerie, die gesammte Militair-Polizey, alle Militair-Schulen, Anstellungen und Belohnungen im Militair, das Invaliden-Hospital und die Gefängnisse für Militairpersonen.

Ausser dem General-Secretariat und mehrern Büreaux, besteht dieses Departement aus sechs Divisionen. 1) Division der Administration und Vertheilung der Fonds. 2) Division der Ernennungen und Reformen. 3) Division der militairischen Operationen. 4) Division der Organisation der Truppen. 5) Division der Retraite und der Pensionen. 6) Division des Artillerie- und

Genie-Wesens. — Dazu kommt die General-Direction der Revenüen und der Militair-Conscription, und die General-Administration des Pulvers und Salpeters.

Das Departement der Kriegsverwaltung ist besonders zu dem Ende errichtet worden, um für die Nothwendigkeiten des Militairs zu sorgen. Es führt die Verwaltung und Aufsicht über die Ausgaben, welche das Kriegswesen erfordert, als die Lebensmittel, Fourage, Remonte, Herbeyschaffung der Montirungsstücken, Betten, Holz u. s. w., über das Kriegs-Fuhrwesen, die Kriegscommissarien u. s. f., und über die Hospitäler und Invaliden, kurz alles, was die Landarmee betrifft, gehört zu dessen Ressort.

Ausser dem Secretariat und dazu gehörigen Büreaux, besteht dieses Departement aus drey Sectionen, als 1) Section für die Lebensmittel. 2) Section der Fonds und des Rechnungswesens. 3) Section der Montirungsstücke, Fourage, Depeschen, und für den Dienst des Innern. — Dazu kommen, die General-Direction für die Kriegs-Lebensmittel, das Directorium der Montirung und Equipirung der Truppen, und das Central-Directorium der Militair-Hospitäler.

Das Departement für die Marine und Colonien begreift alles, was den Seedienst und das Colonialwesen zum Gegenstande hat. Insbesondere gehören für dasselbe die Aufsicht und Leitung der Flotten, die Aushebung für den

Seedienst, das Avancement und die Belohnung der Seeleute, die Marine-Gensd'armerie, die Verwaltung der Häfen und Zeughäuser, die Verproviantirung der Flotten, und das Magazinwesen, die Erbauung und Bewaffnung der Kriegsfahrzeuge, die See-Hospitäler, die grosse Seefischerey und die Polizey über die Schiffe und Schiffs-Equipagen welche dazu gebraucht werden, endlich die Correspondenz mit den Seepräfecten, den Consuln und Vice-Consuln in allen den Seedienst betreffenden Angelegenheiten. Dieses Departement besorgt auch in den Colonien die Vertheilung der Landdistricte, die Versorgung der Colonisten, die Erhebung der Steuern und Abgaben in den Colonien u. s. w. und steht unter seiner Leitung und Aufsicht alles, was den Akkerbau, Handel und die innern Verhältnisse der Colonien betrifft.

Ausser dem General-Secretariat besteht dies Departement aus fünf Divisionen, unter welchen die einzelnen Geschäffte getheilt sind, wozu noch ein Verwaltungsconseil für die Colonien, und ein Prisenconseil hinzukommen.

Das Departement der General-Polizey des Reichs ist durch ein kaiserliches Decret vom 21 Messidor XII. geschaffen worden. Alles was zur hohen und allgemeinen Polizey des Staats gehört, ist demselben beygelegt worden. Drey Staatsräthe und ein Requeten-Meister, welche dem Minister beygegeben worden sind,

arbeiten täglich unter demselben, nehmen seine Entscheidungen entgegen, und besorgen die Correspondenz und Aufträge, jeder in den ihm angewiesenen Departements. Die Departements sind in vier Arrondissements getheilt.

Ausser dem General-Secretariat und dem Büreau der Zeitschriften, theatralischen Erzeugnisse, der Buchdruckereyen und des Buchhandels, zerfällt dies Departement in fünf Divisionen. Die erste Division beschäftigt sich besonders mit der allgemeinen Sicherheit des Staats, und spührt allem nach, was dieselbe stören könnte. Sie hat es auch mit der innern Polizey der Staats-Gefängnisse zu thun. Die zweyte Division führt die Correspondenz mit der Commission des Senats über die persönliche Freiheit, und erstattet darüber Bericht an den Minister. Die dritte Division besorgt die nöthigen Arbeiten zur Vollziehung des Senatus-Consults vom 6ten Floreal X. über die den Emigrirten zugestandene Amnestie. Die vierte Division hat die Verwaltung der für die General-Polizey angewiesenen Fonds und deren Vertheilung, so wie die darauf sich beziehenden Correspondenzen und Berichts-Erstattungen zu besorgen.

Auf die Vorschläge dieses Departements ernennet der Kaiser alle Polizey-Directoren und General-Polizey-Commissarien, welche unmit-

telbar dem Minister dieses Departements unterworfen sind.

Das Departement des Cultus oder der geistlichen Angelegenheiten führt die Aufsicht über das ganze Religionswesen und was demselben anhängig ist. Das Schulen- und Universitätswesen gehört aber seit der Errichtung der grossen kaiserlichen Universität, nicht mehr für dasselbe. Es macht die Entwürfe zu den Gesetzen, Reglements und Entscheidungen in Religionssachen, und schlägt dem Kaiser die Subjecte für die erledigten Stellen bey allen Religionspartheyen vor. Es hat ferner die Prüfung und Untersuchung aller päbstlichen Rescripte, Breven und Bullen, ehe sie in Frankreich publicirt werden dürfen, die Besorgung der Auszahlungen für die Gehalte bey den geistlichen Stellen, die Bestimmung der Parochial-Grenzen, auch führt es die Aufsicht über die Seminarien und religiösen Gesellschaften bey allen Religionspartheyen, und steht mit den Erzbischöffen, Bischöffen, Synoden und Consistorien in beständiger Correspondenz.

Ausser dem General-Secretariat hat dies Departement drey Divisionen. Die erste Division hat es ausschliessend mit dem katholischen Cultus zu thun. Die zweyte wird durch die Angelegenheiten der Protestanten, sowohl der lutherischen, als reformirten Religionspartheyy, und der Juden beschäftigt. Die dritte Division, wel-

che zwey abgesonderte Büreaux hat, hat es blos mit dem Rechnungswesen und der sich darauf beziehenden Correspondenz zu thun, und hält mit den Präfecten eine offene Berechnung.

Alle Minister der verschiedenen bisher vorgekommenen Departements geben zu bestimmten Zeiten öffentliche Audienzen. Auch ist jedes Departement schuldig, jährlich einen compte rendu über den Zustand des Staats, so weit sich die Grenzen der dem Departement übertragenen Geschäffte erstrecken, zu überliefern.

Reichsstände hat das jetzige Frankreich nicht, obgleich solche in dem nach französischer Verfassung gebildeten neuem Staate in Deutschland, dem Königreiche Westphalen, eingeführt worden sind. Die Nation hat ihre Repräsentanten in dem gesetzgebenden Körper, und wird zugleich durch den Erhaltungs-Senat vorgestellt. Man scheint die Wiedereinführung der Reichsstände aus guten Gründen vermieden zu haben, denn durch sie wurde gerade die Revolution herbey geführt. —— Was die gegenwärtige französische Regierung von der alten wieder anzunehmen scheint, sind die Titel und Pensionen, die indess nur wohlverdienten Personen ertheilt werden. Bis jetzt giebt es indes noch keine Titel ohne Amt, als solche, welche, wie oben gezeigt worden ist, dem Adel verliehen werden und eigentlich gar nicht hierher gehören.

Alle Titel, welche ehedem besonders ertheilt wurden, haben aufgehört, und dürfen in Frankreich eben so wenig, als der ehemalige Adel, geführt werden.

Von den Titulaturen, welche die wieder von neuen eingeführten akademischen Würden verschaffen, wird im neunten Kapitel gesprochen werden. Hier ist blos von Titeln die Rede, die der Staat ohne besondere Rücksicht auf Gelehrsamkeit ertheilt.

Achtes Kapitel.

Religions-Zustand und Kirchen-Verfassung in Frankreich.

Den Grundsatz von der Duldung aller Religions-Partheyen und ihrer Gleichheit vor dem Gesetze, welchen man in der Revolutions-Periode ausgesprochen hatte, hat sich auch die jetzige Regierung Frankreichs angeeignet, und ihn sogar in den mit Frankreich verbundenen Staaten durchgesetzt. In Absicht der christlichen Religionspartheyen ist zwischen droits civils und droits politiques gar kein Unterschied. Katholicken und Protestanten geniessen hier völlig gleiche Rechte. Aber in Ansehung der jüdischen Nation lässt sich bis jetzt nur behaupten, dass sie alle droits civils, nicht aber auch alle droits politiques geniesse.

Durch das Gesetz vom 18 Germinal X. ist der Cultus allgemein in Frankreich regulirt worden. Dasselbe gründet sich in Absicht des römisch-katholischen Cultus, auf das Concordat zwischen der französischen Regierung und dem

Pabst Pius VII. vom 23sten Fructidor IX. (10 Sept. 1801.)

I. Römisch-Katholische Religion. Die römisch-katholische Kirche, welcher die Mehrzahl der Franzosen zugethan ist, geniesst eine freye und öffentliche Religions-Uebung in dem ganzen Umfange des französischen Reichs, in sofern sie sich in die Polizeyanordnungen fügt, welche die Regierung zu machen für nöthig erachtet. Die alte Eintheilung in Erzbisthümer und Bisthümer, ist nach einem neuen Zuschnitt wieder hergestellt worden. Die erledigten Stellen werden aber allein von dem Kaiser vergeben, und der Pabst hat blos das Recht der Bestätigung oder der kanonischen Institution. Die Bischöffe müssen, ehe sie ihre Stellen antreten, einen feyerlichen Eid in die Hände des Kaisers selbst ablegen, worin sie dem Kaiser und dem Staate Treue und Gehorsam versprechen, und sich verpflichten, nichts zu unternehmen, was die Ruhe des Staats und der bestehenden Verfassung nachtheilig seyn kann. Eben diesen Eid müssen auch alle übrigen Geistlichen in die Hände der dazu ernannten Civil-Autoritäten ablegen. Die Bischöffe können die Subjecte zu den erledigten Seelsorger-Stellen ernennen, jedoch nur mit Vorwissen und Bestätigung der Regierung. Die Bischöffe können bey ihren Hauptkirchen ein Kapitel und ein Seminarium haben, das aber der Staat nicht zu dotiren schul-

dig ist. Alle Geistliche, ohne Unterschied des Ranges, erhalten eine Besoldung vom Staate g) dagegen hat der Pabst, Nahmens der römisch-katholischen Kirche, auf alles ehemalige kirchliche Vermögen Verzicht geleistet; nur die noch unveräusserten Kirchen und gottesdienstlichen Gebäude sollen wieder zurück gegeben werden. Keine päbstliche Bulle, kein Breve, Decret, Mandat oder irgend eine andere Verordnung, sie habe Namen, welchen sie wolle; sie gehe die Geistlichkeit und die Religion, oder Privat-Personen an, darf in Frankreich ohne Genehmigung der Regierung bekannt gemacht, noch weniger zur Vollziehung gebracht werden. Kein päbstlicher Nuntius oder anderer Abgesandter des Pabstes darf in Frankreich ohne Genehmigung der Regierung auftreten, und keine Kirchenversammlung ohne deren Vorwissen und Gutheissen gehalten werden. Der Staatsrath ist die Behörde, bey welchem über alle Misbräuche in geistlichen Sachen Klage erhoben wird, bey welchem aber auch die Geistlichkeit den sichersten Schutz finden soll, wenn sie in den ihr gesetzlich zustehenden Rechten beeinträchtigt wird.

Die geistliche Hierarchie ist dahin bestimmt

g) Ein Erzbischoff soll nach dem oben gedachten Gesetz 15000 Fr., ein Bischoff 10000 Fr. haben, und ein Pfarrer respective 1500 und 1000 Fr. — Dazu freye Wohnung.

worden. Unter den Erzbischöffen stehen die Bischöffe, und unter diesen wieder die übrige Geistlichkeit. Exemtionen von der bischöfflichen Gerichtsbarkeit finden durchaus nicht statt. Die Erzbischöffe consecriren und installiren die Bischöffe ihrer erzbischöfflichen Provinz, und im Verhinderungsfalle vertritt der älteste Bischoff der Provinz ihre Stelle. Sie sind schuldig, auf die Erhaltung der reinen Lehre und der Disciplin in ihren Provinzen ein wachsames Auge zu haben, und sie erkennen über alle Beschwerden und Klagen, welche gegen die Aufführung der Bischöffe bey ihnen einlaufen. Die Bischöffe üben gleiche Rechte wieder in Ansehung der Geistlichkeit ihrer Diöces aus. Jeder Bischoff soll 2 General-Vicarien und ein Erzbischoff deren drey ernennen, welche jährlich und in Person die Kirchenvisitationen in der respectiven geistlichen Provinz und Diöces besorgen. — Nur Franzosen und solche, welche schon das 30ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, können zu Bischöffen ernannt werden. Das Subject muss vor seiner Ernennung ein Zeugniss seines sittlichen und guten Lebenswandels von dem Bischoffe beybringen, in dessen Diöces es bisher geistliche Amtsverrichtungen ausgeübt hat, und sich einer Prüfung vor dazu von dem Kaiser ernannten geistlichen Commissarien über seine Lehre unterwerfen. — Zu den Diöcesan-Geistlichen können auch wol Ausländer aber nur mit

ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, genommen werden. Sie stehen unmittelbar unter dem Bischoff, und werden durch den Bischoff selbst oder einen von ihm committirten Priester in ihren Stellen eingewiesen. Die Vicarien der Seelsorger stehen wieder unmittelbar unter denselben, und sind in ihren Amtsverrichtungen von ihnen abhängig. Der Bischoff genehmigt ihre Anstellung und kann sie auch widerrufen. Die Seelsorger sind schuldig, in ihren Parochien zu bleiben, und können in keiner andern den Dienst ohne die spezielle Erlaubniss des Bischoffs verrichten.

Klöster oder ähnliche Einrichtungen dürfen in Frankreich ohne Erlaubniss der Regierung durchaus nicht errichtet werden. Auch die Errichtung der Kapitel und der Seminarien, welche den Bischöffen nachgelassen ist, steht unter der strengsten Controlle des Staats. Es ist Schuldigkeit der erzbischöfflichen und bischöfflichen Kapitel, von einer eintretenden Sedisvacanz der Regierung sofort Nachricht zu geben.

Der neueste Almanac imperial führt 15 Erzbisthümer und 82 Bisthümer auf, die italienischen, zum französischen Reich geschlagenen Länder mit eingerechnet. — Nach dem oben gedachten Gesetz sollten in Frankreich nicht mehr als 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer in allem seyn.

Wie man aus der vorstehenden Darstellung

sieht, macht die katholische Kirche in Frankreich nicht mehr einen Staat im Staate aus, sondern steht wie jede andere Gesellschaft unter der genauesten Aufsicht und Controlle des Staates. Selbst in Ansehung einzelner Religionshandlungen übt der Staat dieses Recht der Oberaufsicht aus. Nur eine Liturgie und ein Katechismus darf für die ganze katholische Kirche Frankreichs seyn. Kein Pfarrer kann einen ausserordentlichen Gottesdienst ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung halten. Es dürfen gleichfalls ohne Genehmigung derselben keine Privatkapellen und Bethhäuser angelegt werden. Oeffentliche Prozessionen ausserhalb der Kirche sind ganz verbothen u. s. w.

Die Aufsicht über die Kirchen und andere zum Gottesdienst bestimmte Gebäude und die Besorgung alles dessen, was zur Unterhaltung derselben dienet, hat der Präfect gemeinschaftlich mit dem Bischoffe. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung, darf auch nicht die mindeste Veränderung in Absicht der einmal bestehenden kirchlichen Einrichtungen gemacht werden.

II. Protestantische Religion. Ueber die Religions-Uebung der protestantischen Kirche, ob sie eine öffentliche oder nur eine Privat-Uebung seyn soll, erklärt sich das Gesetz nicht weiter. Die katholische Religion ist zwar nirgends für die herrschende erklärt, ihr jedoch eine öffentliche Religions-Uebung zugestanden worden.

In dem Sinne, wie man in Deutschland bisher öffentliche und Privat-Ausübung der Religion unterschied, würde die protestantische Kirche doch nur eine Privat-Religions-Ausübung haben. Denn die öffentliche Religions-Uebung ist nur der römisch katholischen Kirche zugestanden worden.

Keiner soll in der protestantischen Kirche das Lehramt anders verwalten können, als wer Franzose ist. Weder die protestantische Kirche noch ihre Diener sollen in irgend einem fremden geistlichen oder weltlichen Verhältnisse stehen. Keine Entscheidung in Lehr- und Glaubenssachen oder sogenannte Confession soll ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung eingeführt werden können, und eben so wenig soll eine Veränderung in der kirchlichen Disciplin und Liturgie statt finden dürfen. Ueber alle Streitigkeiten unter protestantischen Religionsdienern, und Fragen, welche die Unternehmungen derselben in Absicht der Unterrichtsanstalten etc. betreffen, erkennet der Staatsrath. Keiner darf bey einer protestantischen Kirche angestellt werden, wenn er nicht eine Zeit hindurch auf einem der Seminarien, welche die Regierung für protestantische Religionsdiener errichtet hat, und bey welchem der Kaiser selbst alle Professoren ernennt, studiret, und ein Zeugniss seiner Kenntnisse und seiner guten Aufführung von dem Seminarium mitgebracht hat. Die prote-

stantischen Geistlichen müssen gleichfalls schwören, dem Kaiser treu zu seyn, und zur Erhaltung der Verfassung und Entfernung alles dessen, was ihr nachtheilig seyn kann, mitzuwirken.

1) Die reformirten Kirchen in Frankreich haben ihre Pastoren, ihre Local-Consistorien und Synoden. Sechstausend Seelen machen eine Consistorial-Kirche, und fünf Consistorial-Kirchen den Bezirk einer Synode aus. Das Consistorium einer jeden Consistorial-Kirche besteht aus dem Prediger oder den Predigern (wenn ihrer mehrere vorhanden sind,) dieser Kirche, und mehrern Layen, welche aus den Notablen oder den am meisten besteuerten Mitgliedern der Gemeinde genommen werden. Die Zahl der Layen welche Mitglieder eines Consistoriums sind, darf sich nicht unter sechs und nicht über zwölf belaufen. Die Consistorien sollen wachen über die Erhaltung der Disciplin, die Verwaltung des Kirchenguts, und das Almosen der Kirche. Der Prediger, oder wenn ihrer mehrere da sind, der älteste von ihnen, ist allemal Präsident des Consistoriums. Nur an den bestimmten Tagen dürfen sich die Consistorien versammeln, ausserordentliche Sitzungen derselben haben nur mit Bewilligung des Präfects und nach vorher eingeholter Bewilligung desselben statt. Alle zwey Jahre werden die Layen-Mitglieder der Consistorien zur Hälfte erneuert. Von den Consistorien wer-

den auch die Pastoren an- und abgesetzt, beydes aber nur mit Genehmigung der Regierung. Die Consistorial-Kirchen dürfen sich übrigens nicht von einem Departement in das andere erstrecken. — Die Synodal-Versammlungen können nur mit Genehmigung der Regierung und mit Zuziehung des Präfecten oder Unterpräfecten gehalten werden, und muss über die Berathschlagungen derselben jedesmal ein Verbal-Prozess aufgesetzt werden, der hernach an den Staatsrath eingesandt wird. Alle Angelegenheiten des Cultus, so wie auch alles, was die Lehre und die kirchliche Verfassung selbst betrifft, gehören für die Synodal-Versammlungen, deren Sitzungen nie über sechs Tage dauern dürfen.

2) Die lutherische Kirche hat ihre Prediger, Local-Consistorien, Inspectionen und General-Consistorien. In Absicht der Prediger und der Local-Consistorien ist die Einrichtung dieselbe, wie bey den Reformirten. Blos in Ansehung der Inspectionen und der General-Consistorien ist die Verfassung verschieden. Fünf Consistorial-Kirchen bilden eine Inspection. Jede Inspection besteht aus dem Prediger und einem Notablen einer jeden der Consistorial-Kirchen, und darf sich nicht anders, als mit Erlaubniss der Regierung versammlen. Die Inspectionen sind schuldig, aus ihrer Mitte einen Geistlichen, welcher den Titel eines Inspecteurs annimmt, und zwey Layen zu wählen, welche die Aufsicht über die Geistlichkeit

in der Inspection führen, und für die Erhaltung der Ordnung in den einzelnen Pfarr-Kirchen Sorge tragen müssen. Dem Inspecteur und seinen Gehülfen steht das Recht der Kirchenvisitation zu, er kann aber selbst nichts verfügen, sondern muss an die Inspection Bericht erstatten, die alsdann die nöthigen Beschlüsse in ihrer General-Versammlung fasst. In diesen General-Versammlungen ist allemal der Präfect oder Unterpräfect zugegen, und darf kein Beschluss derselben eher zur Vollziehung gebracht werden, als bis er von der Regierung genehmiget worden ist.

Die General-Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten bestehen aus einem weltlichen Präsidenten, zwey geistlichen Inspecteurs, und einem Deputirten von jeder Inspection. Der Kaiser ernennt allemal den Präsidenten und die Inspectoren selbst. Der Präsident ist schuldig, in die Hände des Kaisers oder des von ihm ernannten Stellvertreters, den Eid abzulegen, welcher für die Diener der katholischen Religion vorgeschrieben worden ist. Die beyden Inspectoren und die weltlichen Mitglieder des General-Consistoriums legen den nemlichen Eid in die Hände des Präsidenten ab. Kein General-Consistorium darf sich anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniss der Regierung und in Gegenwart des Präfects oder Unterpräfects versammeln, auch darf die Sitzung nicht über sechs

Tage dauern. Für die Geschäffte, welche von einer Sitzung des General-Consistoriums bis zur andern vorfallen, ist ein Directorium angeordnet, welches aus dem Präsidenten, dem ältesten der Inspectoren, und zwey weltlichen Mitgliedern des General-Consistoriums besteht, und sich vorzüglich mit Vorbereitung und Instruction der Sachen für die eigentliche Versammlung des General-Consistoriums beschäfftiget.

Es giebt bis jetzt drey General-Consistorien der Augsburgischen Confessionsverwandten im französischen Reiche. Jedes Generalconsistorium hat seinen besondern Secretair und sein Archiv. Die Inspectionen, die zu jeder gehören, sind der Zahl nach verschieden. Das Strasburger General-Consistorium hat die meisten Inspectionen. Zu Strasburg ist auch eine lutherische Universität für die Bildung der lutherischen Theologen.

Man wird bemerkt haben, dass die protestantische Kirche nicht minder unter genauer Aufsicht des Staats steht, als die römisch katholische. Besonders merkwürdig ist, dass auch hier den Religionsdienern aller Zusammenhang mit dem Auslande in Religions- und Kirchen-Sachen untersagt worden ist.

III. Jüdische Religion. Der grosse Sanhedrim, welcher zu Paris zusammen berufen wurde, scheint mehr als die jüdische Kirchenverfassung im französischen Reiche zum Zweck

gehabt zu haben. Indes ist nichts weiter als diese erfolgt. Das kaiserliche Decret vom 17 Iul. 1808. constituirt zu Paris ein Central-Consistorium, bestehend aus drey geistlichen und zwey weltlichen Mitgliedern. Die geistlichen Mitglieder führen den Titel: Ober-Rabbiner. Durch das kaiserliche Decret vom 11 Dec. 1808. sind für das ganze Reich dreyzehn Synagogen angeordnet worden. Jede Synagoge hat ihren angewiesenen District, und besteht aus einem Ober-Rabbiner und drey weltlichen Mitgliedern. Das Central-Consistorium unterhält die Correspondenz mit den Synagogen, entscheidet über die Angelegenheiten, welche an dasselbe gelangen, bestätigt die Ernennung der Rabbiner, und beschliesst mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung alles, was die Liturgie und übrige kirchliche Einrichtung der Juden betrifft.

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Unterrichts-Anstalten, und Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

Unter der Consular-Regierung ging mit dem öffentlichen Unterrichte diese Veränderung vor. Das Gesetz vom 11 Floreal X., welches sich auf die in der Revolutions-Zeit geschaffenen öffentlichen Unterrichts-Anstalten gründete, ordnete drey Stufen des Unterrichts an. 1) Die Primair-Schulen, welche in allen Communen errichtet werden sollten. Die Municipal-Räthe sollten mit der Organisation und Polizey dieser Schulen zu thun haben, und auch das von den Eltern zu bezahlende Schulgeld bestimmen. 2) Secondär-Schulen. Dazu sollten gehören alle in den Communen von diesen oder von Particuliers errichtete Schulen, worin Latein oder Französisch, und die ersten Elemente der

Geographie, der Geschichte, und der Mathematik gelehrt würden. 3) Die Lyceen. Alle Schulanstalten sollten dahin gehören, worin Unterricht in den Künsten und Wissenschaften ertheilt würde. In jedem Arrondissement eines Appellationshofes sollte wenigstens ein Lyceum seyn, worin man die alten Sprachen, die Rhetorik, die Logik, die Moral, und die Elemente der mathematischen und physikalischen Wissenschaften lehrte, und wobey auch Zeichenmeister, Fechtmeister u. s. w. angestellt werden sollten. Drey von der Regierung ernannte General-Inspectoren sollten jährliche Visitationen der Lyceen halten, alle Theile des darin ertheilten öffentlichen Unterrichts untersuchen, und davon Bericht an die Regierung erstatten. — Für die Kinder der Militair-Personen und Civilbeamten wurde eine eigene unentgeldliche Unterrichtsanstalt — das Prytanée français angeordnet, welches aus sechs an verschiedenen Orten zu etablirenden Sectionen oder sogenannten collèges bestehen sollte. Es kam aber diese Einrichtung nicht völlig zu Stande, sondern es wurden blos drey Collèges errichtet. Die Eleven in diesem Prytanée sollten vorzugsweise für den öffentlichen Dienst erzogen und unterrichtet werden. — Dabey wurden die Special-Schulen als die letzte Stufe des Unterrichts beybehalten, und noch durch neue vermehrt, als écoles de droit, de medicine etc. Die Gesetze vom 19ten

Ventose XI. und 22sten Ventose XII. bestimmten die Errichtung dieser Schulen noch genauer. — Das Collége de françe, welches sich allein von allen ähnlichen Anstalten aus der Revolutionszeit erhalten hatte, wurde beybehalten, und war das einzige akademische Gymnasium in ganz Frankreich.

Dies war die Einrichtung der Instruction publique unter der Consular-Regierung. So blieb sie auch zu Anfang der kaiserlichen Regierung bis auf die neue Organisation, die wir jetzt beschreiben wollen.

Zufolge des Gesetzes vom 10ten May 1806. welches die Bildung eines Korps der Lehrenden befiehlt, wurde durch ein kaiserliches Decret vom 17ten März 1808. der öffentliche Unterricht so organisirt.

Der öffentliche Unterricht im ganzen Reiche ist ausschliessend einer kaiserlichen Universität anvertrauet, welche in Paris ihren Sitz hat. Keine Schule, keine Unterrichtsanstalt kann ausserhalb der Universität, und ohne Autorisation desjenigen, der an ihrer Spitze steht, gebildet werden. Keiner kann eine Schule halten, noch öffentlich lehren, ohne Mitglied der kaiserlichen Universität, oder durch eine der Facultäten graduirt zu seyn. Doch hängt der Unterricht in den Seminarien von den Erzbischöffen und Bischöffen in ihren respectiven Diöcesen ab. Die kaiserliche Universität besteht aus so vielen A-

kademien, als es Appellationsgerichte giebt. Die Schulen, welche zu jeder Akademie gehören, stehen in folgender Ordnung: 1) Die Facultäten für die höhern Wissenschaften und Uebertragung der Grade. 2) Die Lyceen für die alten Sprachen, Geschichte, Rhetorik, Logik, und die Elemente der mathematischen und physischen Wissenschaften. 3) Die Collegien (Secundär-Schulen) für die Elemente der alten Sprachen, und die ersten Grundsätze der Geschichte und Wissenschaften. 4) Die Institute oder Schulen, die besondere Lehrer halten, in denen der Unterricht sich jenem der Collegien nähert. 5) Die kleinern oder Primär-Schulen, in denen man lesen, schreiben, und die ersten Begriffe der Rechenkunst lehrt.

In der kaiserlichen Universität giebt es fünf Facultäten, als: die Facultät der Theologie, der Jurisprudenz, der Medicin, der mathematischen und physischen Wissenschaften, und der schönen Wissenschaften. Der Erzbischoff oder Bischoff des Hauptortes der Akademie schlägt dem Grossmeister die Doctoren der Theologie vor, aus welchen die Professoren ernannt werden. Jede Präsentation muss wenigstens drey Candidaten aufstellen, unter welchen ein Konkurs eröffnet wird, und thun die Mitglieder der theologischen Facultät unter ihnen den Ausspruch. Der Grossmeister ernennt das erstemal die Dechanten und Professoren, aus den durch den

Erzbischoff oder Bischoff vorgeschlagenen Professoren. Die Dechanten und Professoren der andern Facultäten werden gleichergestalt von dem Grossmeister ernannt. Auch diese Stellen sollen durch Konkurs vergeben werden.

Es giebt so viele theologische Facultäten, als es Metropolitan-Kirchen giebt. — Für die reformirte Religion sind zwey theologische Facultäten, eine zu Strasburg, die andere zu Genf angeordnet worden. — An der Spitze jeder theologischen Facultät steht ein Dechant, der aus den Professoren gewählt wird.

Die bisherigen Rechts-Schulen bilden die Facultäten des nemlichen Namens, und gehören zu den Akademien, in deren Bezirk sie gelegen sind. Dasselbe ist mit den Medicinal-Schulen der Fall. Beyde sollen die Bildung beybehalten, welche ihnen durch die Gesetze vom 19 Ventose XI. und 22sten Ventose XII. zu Theil geworden sind. Bey jedem Lyceum an dem Hauptorte einer Akademie ist eine Facultät der physischen und mathematischen Wissenschaften, und eine Facultät der höhern Wissenschaften.

Bey jeder Facultät sind drey Grade, das B a c c a l a u r e a t, das L i c e n t i a t und das D o c t o r a t, welche durch die Facultäten nach vorgängiger öffentlichen Prüfung und Disputation, erlangt werden. Das Alter für jeden dieser Grade und die Prüfungen sowohl, als die Disputationen, sind besonders vorgeschrieben worden.

Die Beamten der kaiserlichen Universität sind, der Grossmeister, der Canzler, der Schatzmeister, die lebenslänglichen Räthe, die ordentlichen Räthe, die Inspectoren, die Rectoren der Akademien, die Dechanten der Facultäten, die Professoren der Facultäten, die Provisoren, die Censoren der Lyceen, die Professoren der Lyceen, die Vorsteher der Kollegien, die Adjuncten, die Lehrer der Collegien, die Vorsteher der Institute, die Inhaber der Pensionen, die Studien-Meister. Um eine dieser Würden zu bekleiden, muss man nach Unterschied derselben, einen geringern oder höhern akademischen Grad haben. Auch sind unter den graduirten Beamten der Universität Ehrentitel gebildet worden, auch Pensionen und Decorationen. Die Titel sind: 1) die Titularen, 2) die Offiziere der Universität, 3) die Offiziere der Akademien. Die Decoration besteht in einer auf die linke Brust gehefteten Palme, welche die Titularen in Gold, die Offiziere der Universität in Silber, und die Offiziere der Akademien in blau und weisser Seide gestickt haben. Offiziere der Universität sind von Rechtswegen die ordentlichen Räthe der Universität, die Rectoren und Inspectoren der Akademien, die Dechanten und Professoren der Facultäten. Der Titel: Offizier der Universität, kann vom Grossmeister auch den Provisoren, Censoren und Professoren der zwey ersten Classen der Lyceen, die sich durch Talente und

Dienst am meisten auszeichnen, ertheilt werden. — Offiziere der Akademien sind von Rechtswegen, die Provisoren, Censoren, und Professoren der beyden ersten Classen der Lyceen, und die Vorsteher der Collegien. Dieser Titel kann vom Grossmeister auch den übrigen Professoren der Lyceen, so wie den Regenten der Collegien, bey eminenten Dienstauszeichnungen ertheilt werden. Die Professoren und Adjuncten der Lyceen, die Regenten der Collegien, und die Chefs der Institute, die den vorhergehenden Titel nicht haben, führen wie die Inhaber von den Pensionen und die Studien-Meister blos den Titel: Mitglieder der Universität.

Alle Schulen der kaiserlichen Universität haben zur Grundlage des Unterrichts: 1) die Vorschriften der katholischen Religion, die Treue gegen den Kaiser, die kaiserliche Monarchie, als die Quelle des Glücks der Völker, und gegen die Napoleonische Dynastie, die Erhalterin der Freiheit in Frankreich und aller liberalen durch die Constitution proclamirten Ideen. 2) Den Gehorsam gegen die Statuten für das lehrende Corps, die zum Gegenstande Einheit im Unterricht haben, und dahin abzwecken, für den Staat Bürger zu bilden, die an ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem Vaterlande und an ihrer Familie hängen. Die Universitäts-Mitglieder müssen dem Grossmeister in allen, was für den Dienst des Kaisers und das beste der Universität ihnen zugemuthet

wird, Gehorsam leisten, müssen ihm auch alles anzeigen, was sie von den öffentlichen Unterrichtsanstalten, als der Lehre und den Grundsätzen des lehrenden Corps zuwiderlaufend, in Erfahrung bringen. Die Disciplinär-Strafen, welche die Verletzung der Pflichten und Verbindlichkeiten nach sich zieht, sind Gefängniss, Zurechtweisung in Gegenwart des akademischen Raths, Censur in Gegenwart des Raths der Universität, Versetzung zu einer geringern Stelle, Suspension und endlich Ausstreichung. Durch die letztere wird man zu allen andern öffentlichen Stellen auf immer unfähig.

An der Spitze der kaiserlichen Universität und als Regent derselben steht der Grossmeister. Er hat die Ernennung zu den administrativen Stellen, und den Lehrstühlen der Collegien und Lyceen, der Offiziere der Universität und der Academien, und nimmt alle Beförderungsgesuche im lehrenden Corps an. Von ihm werden auch diejenigen installirt, welche Lehrstühle der Facultäten nach dem Concurs erhalten haben, und die Freystellen vergeben; er ertheilt den Graduirten die Erlaubniss zu lehren und Erziehungsanstalten anzulegen; er versetzt die Regenten, Vorsteher und Lehrer der Collegien und Akademien von der einen zur andern, und verhängt die Strafen gegen die Mitglieder der Universität, welche ihren Pflichten zuwider gehandelt haben. In dem Rathe der Universität führt er das Präsi-

dium, dirigirt alle Geschäffte der Universität, und alle Universitäts-Acten werden unter seiner Autorität angefertiget; auch geschehen nur unter eben derselben die öffentlichen Anschläge. Alle Glieder des Universitäts-Raths und der akademischen Räthe werden endlich von ihm ernannt.

Unmittelbar nach dem Grossmeister folgen die Titularen, der Canzler und der Schatzmeister, welche von dem Kaiser jedoch widerruflich ernannt werden. Sie führen in Abwesenheit des Grossmeisters nach der Rangfolge in dem Rathe den Vorsitz. Der Canzler ist mit der Aufbewahrung des Universitäts-Archivs und Siegels — welches einen Adler vorstellt der eine Palme trägt — beauftragt, er unterzeichnet alle Acten des Grossmeisters und des Raths, und alle Diplome für jede Würde. Von ihm werden auch dem Grossmeister die Titularen, Offiziere der Universitäten und Akademien, und alle Beamte zur Eidesleistung vorgestellt. Er ist ferner mit der Einnahme und Ausgabe der Universität, (welches sein vorzüglichstes Geschäfft ausmacht) und der Redaction des grossen Universitäts-Registers beauftragt, und alle Zahlungen gehen durch seine Hände.

Der Rath der Universität besteht aus 30 Mitgliedern. Zehen davon, welche aus den Inspectoren und Rectoren genommen worden, sind lebenslängliche und Titular-Räthe. Die andern zwan-

zig werden aus den Inspectoren, Dechanten der Facultäten und Provisoren der Lyceen ernannt, und sind die ordentlichen Räthe. Alle Jahre wird von dem Grossmeister die Liste der zwanzig ordentlichen Räthe angefertigt, die den Rath für das laufende Jahr ergänzen. Ein aus den ordentlichen Räthen genommener und von dem Grossmeister dazu ernannter Professor führt das Protocoll des Raths als General-Secretair; der Rath versammelt sich wenigstens wöchentlich einmal auch ausser der Ordnung, wenn es der Grossmeister für nöthig findet. Er ist in fünf Sectionen getheilt, und durch ihn werden alle Verordnungen in Schul- und Studiensachen auf den Vorschlag des Grossmeisters gemacht, alle Fragen über die Polizey, das Zahlungswesen und die Verwaltung der Facultäten, Lyceen und Collegien, über die Beschwerden gegen Vorgesetzte entschieden, auch kann durch ihn allein nur die Strafe der Ausstreichung verhängt werden. Von dem Universitäts-Rathe werden auch alle Bücher zuvor geprüft, welche in die Bibliotheken der Lyceen und Collegien aufgenommen oder bey dem Unterrichte in den Schulen zum Grunde gelegt werden sollen. Er nimmt ferner die Berichtserstattung der Schulvisitationen an, und ertheilt über alle die Verwaltung der Akademien und Schulen, und ihre Mitglieder betreffenden Sachen sein Gutachten. Die Mehrheit der Stimmen, nach vorläufiger gründlicher Discussion, entschei-

det in dem Universitätsrathe, und wird die Entscheidung durch den Grossmeister der Universität vollzogen. Doch findet auch gegen diese Entscheidung noch der Bericht des Ministers des Innern an den Staatsrath statt.

Von dem Universitätsrathe ist der akademische Rath unterschieden. In dem Hauptorte einer jeden Akademie ist ein Rath von zehen durch den Grossmeister aus den Beamten und Offizieren der Akademie ernannten Mitgliedern. Der Rector ist der Präsident desselben. Er versammelt sich zweymal in jedem Monat und öfterer, wenn der Rector es nöthig findet. Die Inspectoren der Studien sind Beysitzer, wenn sie sich im Hauptorte befinden. Der akademische Rath verhandelt in seinen Sitzungen über den Zustand der Schulen seines Bezirks, über die Disciplin und über die Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Universität, welche in dem Bezirke sich befinden. Alle Protocolle des akademischen Raths müssen dem Grossmeister von den Rectoren zugesendet werden, der sie wieder an den Universitätsrath gelangen lässt, so wie die Protocolle des Universitätsraths wieder jeden Monat an den Minister des Innern eingesendet werden müssen. —

Die General-Inspectoren der Universität werden durch den Grossmeister aus den Officianten der Universität ernannt. Sie werden in fünf Ordnungen, so wie die Facultäten abgetheilt,

und gehören keiner Akademie besonders an. Sie sind die eigentlichen Visitatoren der Akademien, und besuchen selbige der Reihe nach auf Befehl des Grossmeisters, um den Zustand der Studien und der Disciplin in den Facultäten, Lyceen und Collegien zu erforschen, und um sich von dem Fleisse sowol der Studierenden als der Lehrer zu überzeugen, auch um die Administration und das Zahlungswesen zu recherchiren. — Bey jeder Akademie giebt es überdem zwey ordentliche Inspectoren, welche auf Befehl des Rectors die Bezirks-Schulanstalten visitiren.

Jede Akademie wird von einem Rector unter unmittelbaren Befehlen des Grossmeisters verwaltet, der ihn auf fünf Jahre aus den Offizieren der Akademie ernennet. Der Rector muss immer an dem Hauptorte der Akademie wohnen. Den Rectoren wird von den Dechanten der Facultäten und den Provisoren der Lyceen und Vorstehern der Collegien Bericht von dem Zustande dieser Anstalten abgestattet, und werden von ihnen wieder die nöthigen Verwaltungsbefehle an diese erlassen. — Alle Schulen sind gehalten, jährliche Register anzufertigen, und dem Rector der Akademie davon ein Duplicat einzuschicken, welcher solches weiter an den Canzler der Universität befördert. Der Canzler lässt aus diesen Registern für jedes Jahr ein allgemeines Register verfertigen, welches in das Archiv der Universität niedergelegt wird.

Die neuen französischen Akademien sind keine deutschen Universitäten. Sie bilden vielmehr ein Ganzes verschiedenartiger Unterrichtsanstalten eines Bezirks. Bey den meisten Akademien sind die Facultäten nicht an einem Orte beysammen, sondern an verschiedenem Orten, hier eine école de droit, dort eine école de medicine u. s. f. daher immer der Hauptort der Akademie, d. h. der, wo die Direction ihren Sitz hat, von den übrigen Orten verschieden ist. Die Einrichtung in den einzelnen Unterrichtsanstalten ist eine ächt klösterliche. Künftig sollen auch die Provisoren und die Censoren der Lyceen, die Vorsteher und Regenten der Collegien, so wie die Studien-Meister dieser Schulen zum Cölibat und zum gemeinsamen Leben verpflichtet seyn, und soll keine weibliche Person im Innern der Lyceen und Collegien wohnen, noch dort aufgenommen werden. Es soll darauf gesehen werden, dass der Unterricht im ganzen Reiche gleichförmig ertheilt werde, und dass kein Sektengeist entstehe.

Es soll in Paris ein Normalpensionat errichtet werden, um junge Leute bis zu Dreyhundert aufzunehmen und zu unterrichten, aus welchen hinführo die Professoren der Lyceen genommen werden sollen. Die Professoren haben ihre eigene Amtskleidung u. s. w.

Viermalhunderttausend Franken auf das grosse Buch eingetragen, sollen dem öffentlichen Un-

terrichte gehören, und die Appanage der Universität ausmachen. Alle sogenannte Facultätenrevenüen z. B. das Geld für die Promotionen, fliessen gleichergestalt in den Schatz der Universität. —

Von der Aufsicht und dem Einflusse der kaiserlichen Universität, unter welcher fast das ganze Schul- und Erziehungswesen in Frankreich steht, sind ganz eximirt die écoles de services publics. Sie sind besondere Unterrichtsanstalten für den öffentlichen Dienst, welche sämtlich den gewöhnlichen Unterricht nicht blos sondern auch den allgemein wissenschaftlichen als vollendet voraussetzen, und in welchen niemand eher, als nach überstandener scharfen Prüfung aufgenommen werden darf. Man unterscheidet polytechnische Schulen, Artillerie-Schulen, Schulen für die Militair-Ingenieurs, geographische Schulen *h*), Schulen für den Brükken- und Chaussée-Bau, Bergwerks-Schulen, und Schulen für die Schiffs-Ingenieurs, die Schiffahrt und Marine. Es gehören hierher:

1) die besondern kaiserlichen Militair-Schulen zu Saint Cyr und S. Germain, unter der Aufsicht eines Commandan-

h) Durch das Gesetz vom Jahr IV. wurde eine eigene geographische Schule angeordnet, um tüchtige Feld- und Landmesser zu bilden. Sie ist jetzt untergesteckt worden.

ten *i*), worin der Arme unentgeldlich, der Vermögende aber gegen ein gewisses Unterrichtsgeld in der Mathematik, Karten-Zeichnung, in der Befestigungskunst, der Geographie, der Geschichte, kurz in allen, was einer Militairperson nöthig ist, Unterricht ertheilt wird. Die jungen Leute werden hier auch im Manövriren, im Reiten, in der Fecht- und Schwimmkunst geübt.

2) Das Prytanée militaire français zu Lafleche *k*). Unter der speciellen Leitung des Kriegs-Ministers werden hier Kinder der Militairpersonen unentgeldlich erzogen und unterrichtet, doch können auch mit Erlaubniss des Kaisers Pensionairs angenommen werden. Es ist eigentlich eine niedere Unterrichts-Anstalt, aus welcher die Eleven hernach in die Militair-Schulen von S. Cyr und S. Germain, so wie in die polytechnischen Schulen u. s. w. übergehen.

3) Die école imperiale polytechnique. Gleichfalls nur eine vorbereitende Unterrichts-Anstalt für die Artillerie, Marine etc. Schulen. Man muss jedoch schon Kenntnisse in der Arithmetik, Geometrie, Algebra und andern mathematischen Wissenschaften besitzen, wenn man in diese Schule aufgenommen werden will, und

i) Gestiftet durch das Gesetz vom 11ten Floreal X.

k) Gestiftet durch das kaiserliche Decret vom 13. Fructidor XIII.

im Examen darin bestanden haben, weil solche hier nur weiter ausgebildet werden sollen. Auch muss der Aufzunehmende gute Zeugnisse über seinen sittlichen Lebenswandel beybringen können. Für den Unterricht werden jährlich 800 Francs bezahlt.

4) Die écoles d'artillerie. Unter der Aufsicht des Kriegs-Ministers sind eilf solcher Schulen an den Orten, wo die Artillerie-Regimenter stationirt sind, errichtet worden. Die Eleven, welche dahin — schon als Offiziere — geschickt werden, müssen ihren militairischen Cursus bereits vollendet haben, und sollen sich hier nur noch in den Artillerie-Arbeiten mehr ausbilden. Es sind daher diese Schulen zu den höhern militairischen Unterrichts-Anstalten zu zählen.

5) Die école imperiale des ponts et chaussées. Sie steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern, und der Direction eines Staatsraths. Auch eine höhere Unterrichts-Anstalt, wie die folgenden Schulen, denn es wird hier blos Unterricht in der Anwendung der erlernten mathematischen Kenntnisse auf den Brükken- Chaussée- und Canalbau ertheilt.

6) Die écoles pratiques des mines. Sie stehen gleichfalls unter dem Minister des Innern und der Direction des Conseil des mines. Der Unterricht ist darin verschieden, nach den ver-

schiedenen Gattungen des Bergbaues, dem sich die Jünglinge widmen wollen.

7) Die école des ingenieurs et des vaisseaux. Sie steht unter dem Marine-Minister. Wer darin aufgenommen seyn will, zahlt eine Pension von 1000 — 1300 Francs. Es wird in dieser Anstalt Unterricht für die gesamte Schiffs-Baukunst ertheilt.

8) Die écoles de navigation. Sie stehen gleichfalls unter dem Minister der Marine. Den Zweck dieser Unterrichts-Anstalt zeigt schon der Name derselben. Sie theilen sich in grands écoles und écoles secondaires.

Ausser diesen auf den öffentlichen Dienst sich beziehenden Unterrichts-Anstalten, giebt es noch eine Menge anderer gemeinnütziger, als: 1) die écoles imperiales des arts et metiers, zu Chalons sur Marne. Sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ministers des Innern, und werden alle Eleven von dem Kaiser selbst ernannt, und auf Kosten des Staats unterrichtet. Der Kaiser hat diese Unterrichts-Anstalten zu dem Ende gestiftet, um für mechanische Künstler tüchtige und aufgeklärte Leute zu haben. 2) Die écoles imperiales d'économie rurale vétérinaire, zu Lyon und zu Alfort. Sie sind beyde schon 1762 und 1766 durch Bourgelat gestiftet, aber unter der jetzigen Regierung, nachdem sie in der Revolutionszeit fast eingegangen waren, wie-

der hergestellt und von neuem dotirt worden. Für die Vieharzneykunde hat kein Staat so treffliche Anstalten, als Frankreich. Beyde Unterrichtsanstalten stehen unmittelbar unter dem Minister des Innern. Ausser der Vieharzneykunde beschäftigt man sich hier mit dem Unterrichte in der Zucht und Verbesserung des nutzbaren Viehes. Es befinden sich treffliche Bibliotheken und Cabinette bey diesen Unterrichtsanstalten. 3) Einzelne Unterrichtsanstalten für bestimmte Künste und Gewerbe, welche theils von Particuliers und Communen, theils vom Staate unterhalten werden.

Was die Institute zur Beförderung der Künste und Wissenschaften betrifft, so ist

A. Aus dem National-Institute, das kaiserliche Institut von Frankreich geworden. Es gehört dem ganzen französischen Reiche an, und ist zu Paris gegründet. Es hat die Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste zu seinem Zweck, und erfüllt denselben durch ununterbrochene Nachforschungen, Bekanntmachung der Entdeckungen und Correspondenz mit auswärtigen Societäten. Als National-Institut bestand es aus drey Classen. Die erste Classe begriff alle physischen und mathematischen Wissenschaften in sich. Zur zweyten Classe gehörten die Politik und Moral. Die dritte Classe beschäfftigte sich mit der Literatur und den schönen Künsten und Wissenschaften. Jetzt ist es

in vier Classen getheilt, als: 1) der physischen und mathematischen Wissenschaften, 2) der französischen Sprache und Literatur, 3) der alten Geschichte und Literatur, und 4) der schönen Künste. Die erste Classe ist in eilf Sectionen getheilt, und wählt unter Genehmigung des Kaisers ihren Secretair und Mitglieder, so wie ihre Correspondenten. Sie besteht aus 63 Mitgliedern, worunter sich der Kaiser selbst befindet. Das gesammte Reich der mathematischen und physikalischen Wissenschaften gehört für diese Classe. — Die zweyte Classe, welche aus 40 Mitgliedern besteht, ist vorzugsweise mit der Verbesserung und Vervollkommnung des bekannten Dictionnaire der französischen Sprache beschäfftigt. Sie wählt sich gleichfalls mit Genehmigung des Kaisers ihren Secretair und ihre Mitglieder, so wie das auch mit den übrigen Klassen der Fall ist. Die dritte Classe besteht aus 40 Mitgliedern und acht auswärtigen Associirten. Alle alte Sprachen, die Alterthümer und Denkmähler, die Geschichte und das gesammte Fach der Moral und Politik in ihrer Beziehung mit der Geschichte, gehören für diese Classe, und geht das Bestreben der Mitglieder derselben vorzugsweise dahin, die Literatur durch ungedruckte griechische, lateinische und orientalische Werke zu bereichern. — Die vierte Classe hat 28 Mitglieder und acht auswärtige Associirte, und ist in Sectionen getheilt, als: in die Section der Mahle-

rey, der Bildhauerkunst, der Baukunst, der Kupferstecherkunst, und der Musik.

Die auswärtigen Associés des kaiserlichen Instituts haben blos eine berathende Stimme in Gegenständen der Wissenschaften, der Literatur und Kunst, gehören eigentlich zu keiner Section und beziehen auch keinen Gehalt. — Jede Classe des Instituts arbeitet für sich, und die Classen vereinigen sich nur viermal im Jahre zu einer Sitzung, in welcher sie Rechenschaft von ihren Arbeiten und Untersuchungen ablegen. Jede Classe hält überdies jährlich eine öffentliche Sitzung, bey welcher die Mitglieder der andern Classen zugegen sind. Die zu diesem Institut gehörigen Bibliotheken und Sammlungen stehen übrigens unter der gemeinsamen Direction sämmtlicher Classen, und wählt auch das Institut in corpore seine Bibliothekarien und andern Beamten. Auch ist eine gemeinschaftliche Verwaltungscommission vorhanden, wozu alle Classen von ihnen gewählte Mitglieder hergeben müssen. Von dieser Commission werden in allgemeinen Sitzungen auch alle Auszahlungen und Berechnungen besorgt. Sie fördert auch den Druck der Memoires des Instituts und sorgt für alles, was das administrative des Instituts betrifft. Alle Jahre vertheilen die Classen ihre Preise. Die erste Classe hat einen Preis von 3000 Francs zu vertheilen, die zweyte und dritte, jede einen von 1500 Francs. Die vierte Classe vertheilt

gar keinen eigentlichen Preis, sondern wer hier den Preis erhalten hat, wird auf Kosten des Staats nach Rom geschickt und erhalten, um sich weiter zu vervollkommnen. Ohne Bestätigung des Kaisers darf das Institut weder Einheimische noch Auswärtige zu Mitgliedern ernennen.

B. Akademien und gelehrte Gesellschaften. Deren giebt es im französishen Reiche eine grosse Menge, als: a) die vielen Akkerbaugesellschaften fast in allen Hauptorten des Reichs. b) die Sociétés d'emulation zu Abbeville, Amiens und an mehrern Orten. c) Die Atheneéen zu Avignon, Marseille u. s. w. d) Die Société des recherches utiles zu Trier. e) Die Sociétés d'histoire naturelle zu Bordeaux, Brüssel etc. f) Die Societäten der Medicin, Chirurgie, und der Gesundheit, zu Bordeaux, Brussel und andern Orten, zusammt der Gesellschaft der praktischen Arzneykunde zu Montpellier. g) Die Societäten der Literatur, Künste und Wissenschaften zu Avignon, Agen und andern Orten. Dazu kommen die in den Italienischen jetzt zum französischen Reiche gezogenen Provinzen existirenden gelehrten Gesellschaften, als: die Florentinische Akademie, die gelehrten Gesellschaften zu Pisa und Siena, u. a. m.

Es giebt auch in Paris eine eigene Gesellschaft zur Ermunterung des Nationalfleisses. Sie wur-

de im Jahr X. auf Befehl der Regierung gestiftet und besteht aus Gelehrten aller Classen. Sie hat zum Zweck, die Bemühungen der Regierung um die Verbesserung des französischen Nationalfleisses zu unterstützen. Sie hat ihren Präsidenten, Vicepräsidenten, Secretair und Schatzmeister. Durch sie werden Modelle, Desseins und Beschreibungen aller neuen Erfindungen im Reiche verbreitet, die neuen Erfindungen untersucht und wenn sie nützlich sind, empfohlen und die Erfinder belohnt, auch die Künstler bey Verfertigung von Arbeiten, die grosse Vorschüsse erfordern, unterstützt.

Wir wollen jetzt noch die Anstalten zur Erhaltung der Künste und Wissenschaften, welche das jetzige Frankreich besitzt, kennen lernen. Es gehören hierher

1) die Bibliotheken. Die Zahl derselben hat sich ungeheuer vermehrt. Es ist jetzt fast keine Stadt von einiger Bedeutung in Frankreich, die nicht eine öffentliche Bibliothek hätte. Sowol in der Revolutionszeit, als hernach, hat man aus den aufgehobenen Klöstern alle Schriften von einigem Werthe zusammengebracht und geordnet. Was in den Bibliotheken der eroberten Länder kostbares war, ist auch alles nach Frankreich geschafft worden.

In Paris selbst giebt es drey Hauptbibliotheken, (ausser den besondern und kleinen Bibliotheken des Senat conservateur etc. die nicht zu

jedermanns Gebrauche sind). Oben an steht die ehemalige National- jetzt kaiserliche Bibliothek, welche täglich für jedermann offen ist. Sie hat durch die Vereinigung mit andern Bibliotheken und dadurch, dass alles Seltene und Kostbare der Literatur, was man fand, dahin gebracht worden ist, einen ungeheuern Zuwachs erhalten. Das Ganze ist in vier Fächer getheilt, 1) gedruckte Werke. 2) Handschriften. 3) Alte Münzen und geschnittene Steine. 4) Kupferstiche und Kupferplatten. Die Zahl der gedruckten Werke, etc. lässt sich noch gar nicht bestimmen, weil noch nicht alles gehörig geordnet und aufgestellt ist. Man kann wohl annehmen, dass diese Bibliothek jetzt — wenn auch nicht in allen Zweigen — noch einmal so stark ist, als sie in den letzten Zeiten der Könige war. Es ist mit der kaiserlichen Bibliothek noch eine Spezial-Schule der lebenden orientalischen Sprachen verbunden, die vorzüglich wichtig für den Handel und das Gewerbe ist. Es wird darin das Persische, Malayische, Arabische und Indische gelehrt, auch kann man hier einen vollständigen archäologischen Cursus machen. — Nächst der kaiserlichen Bibliothek existiren noch 1) die Bibliotheque Mazarine ou des quatre Nations, vom Cardinal Mazarin 1661. gestiftet, und von der gegenwärtigen Regierung neu dotirt und ansehnlich vermehrt. 2) Die Bibliothek des Pantheon. 3) Die Biblio-

thek des **Arsenals**, eine der reichsten und kostbarsten Bibliotheken Frankreichs.

2) Die **botanischen Gärten** und die damit verbundenen **Muséen** für die **Naturgeschichte**. Jetzt ist fast kein Departements-Hauptort in Frankreich, der nicht einen botanischen Garten und damit verbundenes Museum für die Naturgeschichte hätte. Das Hauptinstitut davon befindet sich in Paris, und vereinigt alles in sich, was für den Ackerbau und die Naturwissenschaft irgend zu wünschen ist. Es steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers des Innern, und ist unter der Benennung **Jardin des Plantes** bekannt. Das dabey befindliche Museum für die Naturgeschichte wurde durch das Decret vom 10ten Iun. 1793. geschaffen. Es besteht aus einem schönen botanischen Garten für Pflanzen aus allen Ländern und Gegenden, einer Menagerie lebender Thiere, einer Bibliothek und Sammlung für die Naturgeschichte, und Gebäuden mit den Laboratorien für den öffentlichen Unterricht.

3) Die **Observatorien** für die **Astronomie**, deren es in Frankreich mehrere giebt, und unter welchen sich wieder das Pariser auszeichnet, welches mit den übrigen Observatorien in beständiger Correspondenz steht, und diese Correspondenz auch mit auswärtigen Observatorien unterhält. Das dazu gehörige **Bureau des longitudes** ist bestimmt, für astronomische

Beobachtungen und Längen-Messungen, zur Beförderung der Schiffahrt und anderer nützlichen Kenntnisse.

4) Die Museen für die schönen Künste. Solche Museen sollen an allen Hauptorten des Reichs angelegt werden, und sind bereits an mehrern errichtet worden. Vor allen zeichnen sich die Pariser Museen aus. Sie sind

a) das bekannte Musée Napoléon. Es enthält mehr als tausend Gemälde aus der französischen, flamändischen und italienischen Schule, mehr als 300 der trefflichsten alten Statuen, ganz, oder in den erhaltenen Bruchstücken, sowohl in Marmor als Bronze, und an 20000 Desseins, worunter sich über 450 von den grössten Meistern befinden. Eine Menge kostbarer geschnittener Steine, Etrurischer Vasen und anderer Ueberbleibsel des Alterthums befinden sich gleichfalls in diesem Museum, das von Tage zu Tage bereichert und vergrössert wird. Man hat in neuern Zeiten noch die Calcographie damit verbunden, und schon sind über 4000 Kupferplatten in diesem Museum befindlich. In dem Salon dieses Museums werden auch die Kunstausstellungen gehalten. Es steht dieses Museum sowol als die übrigen kaiserlichen Museen, unter der Direction des bekannten Denon.

b) Das Musée imperial des Monumens français — das einzige seiner Art. Es ist für die Denkmähler der französischen Geschichte er-

richtet worden, welche darin nach der Zeitfolge aufgestellt und nach den Jahrhunderten vertheilt worden sind.

c) Das kaiserliche Medaillen-Cabinet. Es enthält eine vollständige Sammlung aller Stempel der Medaillen, welche von Franz I. bis auf die gegenwärtigen Zeiten ausgeprägt sind. Nach einem Decrete vom 5 Germinal XII. müssen alle Medaillen, selbst auch die von Particuliers, hier ausgeprägt, und die Stempel hernach darin niedergelegt werden.

d) Das Musée des mines, sehr wichtig für die Mineralogie — ursprünglich eine Privat-Sammlung — wohin jetzt auf Befehl des Kaisers alles geliefert werden muss, was nur irgend die Mineralogie interessiren kann. Es wird in diesem Museum auch Unterricht in den mineralogischen Wissenschaften ertheilt.

5. Eine Menge Unterrichts-Anstalten für schöne Künste und Wissenschaften — gewöhnlich mit kleinen Museen verbunden. Wir zeichnen darunter folgende aus:

a) Die école speciale des beaux arts, als der Mahlerey, Bildhauerey und Architectur. b) Die école gratuite de dessin. c) Das Conservatoire impérial de Musique et de Declamation, welches zwey écoles, die eine für die Musik, die andere für die Declamation, in sich begreift. Alle Theile der Musik werden in der erstern vorgetragen. Der Zweck

dieser école ist besonders der, tüchtige Subjecte für die Musik des Theaters, der kaiserlichen Kapelle und des Militairs zu bilden.

Von der école de Musique ist noch verschieden die Akademie imperiale de Musique, angeordnet für die Vervollkommnung der Musik, oder für das Höhere und eigentlich Wissenschaftliche derselben.

Zehntes Kapitel.

Neue Gesetzgebung Frankreichs. — Der Code Napoléon. — Der Code de procedure civile. — Der Code de commerce. — Der Code criminel und andere einzelne Branchen des Rechts betreffende Gesetzsammlungen und Gesetze.

Mit dem Rechtszustande in Frankreich haben sich unter der gegenwärtigen Regierung grosse Veränderungen zugetragen. Es war eine der ersten Sorgen des damaligen ersten Consuls und jetzigen Kaisers, das so lange projectirte allgemeine Civilgesetzbuch zu Stande zu bringen. Es wurde daher eine Commission, bestehend aus vier der würdigsten und in hohen Aemtern stehenden Rechtsgelehrten *i*), ernannt, und ihr der Auftrag gemacht, die bisherigen Projecte des Civilgesetzbuchs zu vergleichen, und die Hauptgrundlagen der neuen Gesetzgebung zu discuti-

i) Tronchet, Portalis, Biyot Préumeneu und Maceville.

ren. Diese Commission vertheilte die verschiedenen Titel des Gesetzbuchs unter ihre Glieder zur Ausarbeitung, und vereinigte sich an bestimmten Tagen unter dem Präsidium eines ihrer Glieder, um über die gelieferten Contingente zu berathschlagen und das Ganze zur Einheit zu erheben. Schon nach vier Monaten übergab sie das Resultat ihrer Arbeiten, welches am 1ten Pluviose des Jahrs IX. im Druck erschien. Das Project wurde darauf an die Appellationsgerichte und an den Cassationshof versendet, welche aufgefordert wurden, darüber ihre Bemerkungen mitzutheilen. Nachdem diese, welche auch im Druck erschienen sind, eingegangen waren, wurde die Discussion über das Project im Staatsrathe eröffnet, welche mit einiger Unterbrechung beynahe vier Jahre dauerte. Was hier durch die Mehrheit der Stimmen regulirt war, wurde dem gesetzgebenden Körper als Gesetzvorschlag vorgelegt, und darüber von demselben abgestimmt. So erschienen nach und nach einzelne Civilgesetze, welche durch ein Gesetz vom 30ten Ventose XII. hernach in Bücher, Titel und Artikel eingetheilt und zu einem Ganzen unter dem Titel: Code civil des français, vereinigt wurden. Im Jahr 1807. wurde die Arbeit revidirt, und der inzwischen veränderten Regierungs-Form angepasst, und erhielt den Namen: Code Napoléon.

Durch das neue Civilgesetzbuch ist das ge-

sammte ältere französische Civilrecht aufgehoben worden. Was davon mit den Entscheidungen dieses Gesetzbuchs in Widerspruch steht, darf gar nicht angewendet werden. Das übrige — möge es in den Coutumes oder dem römischen Rechte enthalten seyn — verbindet den Richter auch nicht als Gesetz, sondern blos als geschriebenes Vernunftrecht.

Der Code Napoléon ist kein vollständiges Civilgesetzbuch nach dem Begriffe, welchen sich der Deutsche von einem Gesetzbuche macht, es ist blos ein Aggregat von Entscheidungen über die wichtigsten Gegenstände des Civilrechts. Er schliesst sich daher aufs engste an die bisherige französische Civil-Jurisprudenz an, und kann nur mit und unter derselben richtig verstanden werden, so wie er selbst wieder durch die abweichenden Entscheidungen von dem bisher geltenden Rechte eine neue Civil-Jurisprudenz begründet. Man hatte schon bey der Anfertigung dieses Gesetzbuchs den Grundsatz aufgestellt, dass der Code nicht blos für Frankreich, sondern auch für andere Nationen als Gesetz gelten solle. Es ist also ein im Geiste einer Universal-Monarchie abgefasstes Gesetzbuch.

In der innigsten Verbindung mit dem Code Napoléon stehen zwey andere später zu Stande gekommene Gesetzbücher, der Code de procedure civile und der Code de commerce. Jener bestimmt das Verfahren in bürgerlichen

Rechtssachen, dieser beschäfftigt sich dagegen mit dem Handel und Wandel und dem Verfahren in Handelssachen. Beyde Gesetzbücher sind auf eben die Art entstanden, wie der Code Napoléon — eine Entstehungsart, welche verfassungsmässig der gesammten französischen Gesetzgebung eigen ist. — Der innigen Verbindung ungeachtet, worin der Code de procedure civile und der Code de commerce mit dem Code Napoléon stehen, hat man sie doch nicht in den von Frankreich abhängigen deutschen Staaten, worin der Code Napoléon gilt, zugleich mit diesen eingeführt. Die Franzosen sehen sie selbst nicht als im Geiste einer Universal-Monarchie geschrieben an, und sie führen auch nicht den Namen ihres Urhebers, so wie das bürgerliche Gesetzbuch.

Ein neues Criminal-Gesetzbuch — Code criminel — ist noch in der Arbeit, und davon nur erst ein Theil, der Code d'instruction criminelle, erschienen, welcher das Verfahren in Criminal-Sachen enthält. Damit hängt eine neue Organisation der Criminal-Gerichtsverfassung zusammen, von welcher wir weiter unten sprechen werden. Es soll dieses Gesetzbuch an die Stelle der bisher erlassenen Strafgesetze treten, die zum grössten Theil aus der Revolutions-Periode abstammen, und den Character derselben an sich tragen.

Ausser diesen Gesetzbüchern giebt es in dem

gegenwärtigen Frankreich noch mehrere Gesetzsammlungen und einzelne Gesetze, die mit dem gedachten ein geschlossenes Ganzes ausmachen. Wir erwähnen hier des Code rural und forestier, des Straf-Codex für die Landarmee und die Marine, der in Polizey-Sachen erlassenen Gesetze, der Gesetze, welche die Organisation der Gerichte, den Cultus und andere Gegenstände des droit publique betreffen, und der Gesetze über die Auflagen, das Douanen, Zoll- Post- und Münz-Wesen. Mehrere von Privatpersonen veranstaltete Sammlungen von Gesetzen über einen gewissen Gegenstand, führen auch den Titel Code, obgleich sie darum keinesweges als Gesetzbücher zu betrachten sind.

Der Rechtszustand in Frankreich ist durch den Cyclus der neuen Gesetzgebung zwar sehr gebessert worden, es bleibt jedoch noch manches zu wünschen übrig. Der Code Napoléon ist gerade dadurch, dass man ihn von Hause aus zu einem Universal-Gesetzbuche, oder doch zu einen von dem grössten Theil von Europa anzunehmendes Gesetz machen wollte, unvollständig geworden. Als ein Aggregat, einzelner nach und nach decretirter, und erst späterhin zu einem Ganzen verbundener Gesetze, lässt er auch mehrere Misverständnisse zurück, welche bey der Revision im Jahr 1807. so leicht hätten gehoben werden können, wenn man nicht die Arbeit für die Zeit als vollkommen und in allen ihren Thei-

len geschlossen betrachtet hätte. Indess hat seine Anwendung in Verbindung mit den andern Gesetzbüchern und der französischen Jurisprudenz weniger Schwierigkeit in Frankreich, als im Auslande. — Der Code de procedure civile liefert uns noch ein Prozessverfahren des vorvorigen Jahrhunderts, und man ist selbst in Frankreich nicht mit ihm zufrieden, sondern sieht ihn einstweilen als einen blossen Nothbehelf an. Treffliche auf die Aufrechthaltung des Handels und Wandels und des öffentlichen Credits abzwekkende Bestimmungen enthält der Code de Commerce. In dem Code criminel, so weit er bis jetzt erschienen ist, erblickt man die Grundsätze eines auf bessere Ansichten gebaueten peinlichen Rechts, und in der Menge der über einzelne Gegenstände der öffentlichen Verwaltung erschienenen Gesetze sieht man überall das Bestreben nach dem Zweckmässigsten zur Erhaltung der Ordnung und zur Beförderung des Wohls des Staats und der Bürger.

In der französischen Gesetzgebung ist eine scharfe Grenzlinie zwischen dem droit public und dem droit civil gezogen — bisweilen nur zu scharf. Daher kommt es denn, dass viele Gegenstände aus dem Code Napoléon, der blos das Civilrecht enthalten soll, weggelassen sind, die man auch sonst wohl zum Civilrecht zählte. Die Franzosen unterscheiden weiter zwischen dem allgemeinen Civilrecht und dem besondern. Nur

das erstere ist in dem Code Napoléon ausgesprochen worden.

Um die Unterthanen gegen alle Willkührlichkeit bey der Anwendung der Gesetze zu sichern, ist die, Seite 29. der Einleitung gedachte, Befugniss der Obergerichtshöfe, durch arrêts reglementaires und générales zu bestimmen, was, wenn die Gesetze schweigen oder dunkel sind, Rechtens seyn soll, durchaus aufgehoben worden. Der Richter hat nur die Befugniss der Gesetzerklärung für einzelne ihm vorkommende Fälle und der Anwendung des Rechts, was ihm in Ermangelung gesetzlicher Bestimmung das vernünftigste zu seyn scheint. Es ist dafür gesorgt worden, dass den Mängeln der Gesetzgebung von Zeit zu Zeit abgeholfen werde.

Eilftes Kapitel.

Blicke auf die jetzige Regierung Frankreichs. Justizpflege. Administration. Finanzen. Handel, Industrie und Ackerbau. Oeffentliche Anstalten für Nothleidende und Hülfsbedürftige.

Man kann wohl mit Recht behaupten, an die Stelle der schwächsten Regierung sey in Frankreich die kraftvollste getreten, die je ein Staat zu geniessen das Glück hatte. Jeden aufmerksamen Beobachter der Begebenheiten muss der französische Kaiser noch viel grösser in der Regierungskunst als auf dem Schlachtfelde erscheinen. Als er die Regierung antrat, war der Staat gleichsam aufgelöst. Durch seine Hände wurde er gleichsam von neuem geschaffen und geordnet.

Die Gerichtsverfassung des jetzigen Frankreichs beruht zwar noch auf das republi-

kanische System, aber wie viel ist nicht daran verbessert worden, durch Einführung einer strengen Controlle der Richter, durch die Anordnung der Appellationshöfe, mit Aufhebung der Appellation von einem Gericht erster Instanz an das andere, (S. Einleit. S. 67.) durch die zweckmässigere Organisation des Cassationshofes, und der Criminalgerichte; so wie auch durch die genauere Bestimmung des Verfahrens in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen. Eben jetzt ist eine gänzliche Reform der Criminal-Gerichtsverfassung im Werke, welche mit dem neuen Criminal-Gesetzbuche in der genauesten Verbindung steht. Der Kaiser hat dadurch schon, dass er dem Grossrichter Iustizminister den ersten Rang unter den Ministern ertheilt, bewiesen, welchen Werth er in die Gerichtspflege, als die Seele eines gut eingerichteten Staates, setze.

Noch bis jetzt giebt es eine einzige und untheilbare Gerichtspflege in Frankreich, und ist noch kein Privilegium fori in bürgerlichen Rechts-Sachen wieder ertheilt worden. In Criminal-Sachen findet jedoch ein solches privilegirtes Forum an den hohen kaiserlichen Gerichtshof (haute Cour imperiale) statt, welcher für Vergehungen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Grosswürdner, und der angesehendsten Staatsbedienten angeordnet worden ist, und wovon weiter unten ausführlich geredet werden wird. In Sachen der Disciplin und der Vergehungen

ist auch der befreyete Gerichtsstand der Militairpersonen beybehalten worden.

Die Administration ist unter der jetzigen Regierung zu einer Einheit und Festigkeit gediehen, wie sie noch kein Staat aufzuweisen hatte. Zwar ist auch hier durchgehends auf die republikanischen Prinzipien fortgebauet worden, aber der in der Revolutions-Zeit fehlende Zusammenhang und schnelle Betrieb der Geschäffte, ist erst unter der jetzigen Regierung in die Verwaltung gebracht worden. Nur tüchtige und dem Geschäffte völlig gewachsene Subjecte werden bey der Verwaltung gebraucht, und das System der jetzigen Regierung Frankreichs mit den angestellten Subjecten zu ändern, und die untauglichen sofort wieder zu entfernen, muss für den Staatsdienst die wohlthätigsten Folgen haben.

Die scharfe Controlle, welche sowohl bey der Justizpflege, als der Administration statt findet, sichert die Unterthanen gegen alle Bedrückungen. Selbst von der so ausgedehnten Gewalt der Präfecten haben selbige nichts zu fürchten, indem gerade diese in die schärfste Controlle gesetzt worden sind, und man gegen sie in dem Ministerium einen sichern Zufluchtsort findet, wenn sie es sich beygehen lassen sollten, das Eigenthum und die Rechte der Bürger, welche beyde durch das Gesetz hinlänglich gedeckt sind, stöhren zu wollen. Die mehrgedachte Controlle

hat aber auch zur Folge, dass der Staat gegen Vernachlässigung ihrer Aemter und Unterschleife von Seiten der Offizianten gesichert ist. Mit einem Worte, in der Einheit und Zweckmässigkeit dürfte die jetzige Administration Frankreichs unübertreffbar seyn.

Eins der schwersten Geschäffte der gegenwärtigen Regierung war, Ordnung in die Finanzen zu bringen. Es war hier ein zwiefacher Gegenstand zu berücksichtigen, die Regulirung der Steuern und Abgaben, und die Regulirung und Bezahlung der Staatsschuld und der davon fälligen Zinsen. Den gegenwärtigen Zustand des Abgabenwesens haben wir oben geschildert. Hier ist daher nur noch von der Staatsschuld zu reden.

Die französische Staatsschuld ist noch immer sehr beträchtlich, wenn sie sich gleich für den Augenblick, wegen der durch die Erwerbung anderer Länder und Vereinigung derselben mit dem französischen Reiche hinzugekommenen Schulden nicht bestimmt angeben lässt. Die reine Staatsschuld von Frankreich mag doch noch immer über 2000 Millionen Franken betragen. Es ist ein Amortisations-Fond gestiftet worden, wodurch die Zahlungsrückstände getilgt werden sollen, und der Regierung zu diesem Behufe durch das Gesetz vom 24sten April 1806. die Summe von 60 Millionen in Bons überlassen worden. Es ist ferner eine General-Liquidation der öffentlichen Schuld errichtet worden, die aus

einem General-Director und fünf besondern Directoren besteht, wovon jeder wieder eine mit besondern Geschäfften beauftragte Division unter sich hat. Das Hauptgeschäfft dieser General-Liquidation ist, die Berichtigung des grossen Buchs der öffentlichen Schuld, und bey ihr müssen alle Forderungen und Rückstände angebracht und bescheinigt werden, in sofern sie überall durch das Gesetz für zulässig erklärt worden sind. Die Amortisations-Casse hat gleichfalls ihre eigene Administration, welche aus einem General-Director und fünf Administratoren besteht. Diese Einrichtungen haben nach den öffentlichen Berichten bereits die wohlthätigsten Folgen gehabt.

Für den Handel und Wandel, so wie für den Ackerbau und alle Zweige der Industrie hat die jetzige Regierung Frankreichs gethan, was in der bedrängten Lage und bey der fortdauernden Sperrung des Continents, ihr zu thun nur möglich war. Es ist dafür gesorgt worden, dass die in der Revolutionszeit fast ganz zu Grunde gegangenen Brücken, Heerstrassen und Canäle wieder hergestellt und neue Canäle zur Erleichterung des innern Handels gegraben worden sind.

Es wird auch alles mögliche gethan, um die Fabriken und Manufakturen, welche gleichfalls in der Revolutions-Periode so sehr gelitten hatten, wieder herzustellen. Es fehlt nicht an Aufmun-

terung für die Industrie und den Ackerbau. — Zur Erleichterung des Handels ist die Bank von Frankreich errichtet worden. Sie ist ein unter Autorität der Regierung bestehendes Institut, und kann mit keiner andern bekannten Einrichtung verglichen werden, indem ihre Beziehung, worin sie mit dem Handel steht, den Hauptcharakter derselben bildet, nnd sie eigentlich dazu bestimmt ist, sichere Papiere sofort in Geld zu verwandeln. Die Bank von Frankreich hat ihre Entstehung einer freywilligen von der Regierung veranlassten Privat-Verbindung zu verdanken, und wurde auf Actien, die sofort in baarem Gelde niedergelegt wurden, errichtet. Ihre Operationen sind durch ihre Statuten genauer bestimmt worden, und sie hat ihre eigene Verwaltung, welche besteht aus funfzehn regierenden Gliedern, die von den Actionnairs ernannt werden, drey Censoren, welche es mit dem Detail der Administration zu thun haben, und einem Conseil d'escompte. In neuern Zeiten ist der Fond der Bank noch ansehnlich vermehrt worden, und sind derselben wichtige Privilegien zugestanden worden.

Der französische Continental-Handel hat sich unstreitig unter der gegenwärtigen Regierung sehr gehoben, desto unbedeutender ist der Seehandel. — Die jetzige Regierung ist bey dem System, welches sich in der Revolutions-Periode gebildet hatte, jedem die Ausübung des Handels und der Gewerbe gegen Lösung eines Patents zu gestat-

ten verblieben, hat aber dagegen das freye Verkehr wieder durch Einführung des Contreband-Systems beschränkt, und die Einfuhre fremder Producte durch Auferlegung von Abgaben erschwert. Selbst die Literatur des Auslandes ist von dieser Beschwerung nicht frey geblieben.

An Wiederherstellung der Wohlthätigkeits-Anstalten, welche in der Revolution so zu Grunde gerichtet wurden, hat es die jetzige Regierung Frankreichs auch nicht fehlen lassen, und zu den ehemaligen noch neue Institute dieser Art hinzugefügt. Es giebt etwa 2000 Hospitäler im Reiche, ohne die Militair- und Marine-Hospitäler mit zu rechnen. Die Administration dieser Hospitäler ist durch mehrere Gesetze bestimmt worden. Ueber die Civil-Hospitäler haben die Municipalitäten die Aufsicht, doch stehen die Verwaltungs-Commissionen unmittelbar unter den Unterpräfecten. Die Verwaltungs-Commissionen werden von den Municipalitäten ernannt; doch wenn an einem Orte sich mehrere Verwaltungs-Commissionen befinden, ernennt solche der Präfect. — In der Revolutions-Periode waren alle geistliche Wohlthätigkeits-Anstalten unterdrückt worden. Die jetzige Regierung hat die barmherzigen Schwestern (filles de la charité) wieder hergestellt.

Zwey Wohlthätigkeits-Anstalten verdienen hier besonders der Erwähnung. Sie sind:

1) Das kaiserliche Blinden-Institut zu Paris. Es ist schon von Ludwig dem Heiligen im Jahr 1260. errichtet worden, aber die jetzige Regierung hat es, nachdem es in der Revolutionszeit sehr gelitten hatte, wieder hergestellt, von neuem dotirt und für 420 Blinde bestimmt. Der Minister des Innern vergiebt die darinn vacanten Stellen. Die Blinden werden hier auf Kosten des Staats ernährt und gekleidet, und haben freye Wohnung, Feurung, und alle und jede Lebensbedürfnisse. Blinde Kinder erhalten auch darin Unterricht.

2) Das kaiserliche Taubstummen-Institut gleichfalls zu Paris. Die Zahl der Eleven ist auf 60 festgesetzt. Es werden darin ausser den auf Kosten des Staats zu erhaltenden armen Subjecten, auch Pensionnaire angenommen. Alle Monate hält dies Institut eine öffentliche Prüfung mit den Taubstummen, mit Hinsicht auf den Unterricht, welchen diese darin erhalten.

Man unterscheidet Wohlthätigkeits-Anstalten im engern Sinne, wohin die Anstalten für Blinde und Taubstumme, für arme Schwangere und Gebährende, für Waisen, Waisenhäuser u. s. w. gehören, und eigentliche Hospitäler oder Anstalten für Arme und Nothleidende. Ausser dem, was die Regierung thut, giebt es noch eine grosse Menge Privat-Anstalten für die Hülfsbedürftigen. Paris allein hat eine grosse Menge

Anstalten beyder Art, und es giebt fast keinen bedeutenden Ort in Frankreich, wo sich nicht deren mehrere befänden. Von den Pariser Hospitälern sind das Hotel Dieu und das Hopital de la Charité die wichtigsten.

Die wiederhergestellten Wohlthätigkeits-Anstalten, welche ehedem von der Geistlichkeit erhalten wurden, haben ihre Einkünfte und Güter durch die Revolution einmal verlohren und müssen daher auf andere Art erhalten werden. Einen Theil der Unterhaltungskosten für die Hospitäler und übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten trägt der öffentliche Schatz, ein anderer Theil wird hingegen von den Städten und Departements getragen, und durch die Octrois und die centimes additionnels herausgebracht. Die Regierung giebt auch auf die Revenüen der National-Güter eine jährliche Anweisung von 4 Millionen zum Besten der Hospitäler, um einen Theil der Güter, welche denselben ehedem gehörten, zu ersetzen.

Zwölftes Kapitel.

Gegenwärtige französische Staatsverwaltung.

A. Im Allgemeinen.

Um die gegenwärtige französische Staatsverwaltung desto besser schildern zu können, ist oben die Verfassung besonders ausführlich dargestellt worden. Wir werden uns daher hier nur oft auf manches schon Gesagte beziehen können; bey andern hingegen wird desto mehr Ausführlichkeit nöthig seyn.

Wir wollen in diesem Kapitel die Staatsverwaltung oder Regierung im Allgemeinen schildern. In den folgenden wird von einzelnen Zweigen derselben, der Iustiz- Finanz- und Polizey- etc. Verwaltung die Rede seyn.

Die unmittelbare Staatsverwaltung macht sich unter Leitung des Kaisers durch die Ministerial-Departements, welche oben Seite 205. ausführlich geschildert worden sind.

Alle Zweige der Staatsverwaltung sind denselben zugetheilt worden, und ihnen sind alle Provinzial- und Local-Verwaltungsbehörden untergeordnet. Kein Regierungs-Act ist ohne Unterzeichnung des Ministers, in dessen Departement er gehört, gültig. Die verfassungsmässige Hauptbestimmung der Minister ist, die Vollziehung der Gesetze und der öffentlichen Verwaltungsvorschriften zu betreiben. Sie sind verantwortlich wegen eines jeden Acts der Regierung, worunter sich ihre Unterschrift befindet, wegen vernachlässigter Vollziehung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, und wegen der von ihnen ertheilten Befehle, wenn solche der Constitution, den Gesetzen oder Vorschriften entgegen sind. Dem Kaiser muss jährlich von den Ministern Rechenschaft über die zu ihren Departements gehörigen Zweige der Staatsverwaltung abgelegt werden. Obgleich die Minister in den einmal bestimmten und gewöhnlichen Sachen verfügen, Anweisungen ertheilen, und Aufträge und Befehle geben, so sind sie doch schuldig, in wichtigen und zweifelhaften Sachen fördersamst an den Kaiser zu berichten, worauf gewöhnlich der Staatsrath mit seinem Gutachten vernommen wird.

Der Senat, der Staatsrath und der gesetzgebende Körper concurriren bey der Verwaltung des Staats oder der eigentlichen Staatsregierung gar nicht. Der Senat ist, wie oben gezeigt wor-

den, blos für die Erhaltung der Verfassung, ihrer Abänderung, wenn es nöthig ist, und anderer oben beschriebenen Geschäffte da. Der gesetzgebende Körper beschäfftigt sich allein mit der Gesetzgebung, in sofern als durch ihn jeder in Vorschlag gebrachte Gesetzentwurf entweder zu einem Gesetz erhoben, oder verworfen wird. Der Staatsrath ist hauptsächlich zu dem Ende da, die Gesetzgebung vorzubereiten und die vollziehende Macht mit seinen Rathschlägen zu unterstützen, nicht aber um Regierungsgeschäffte auszuüben.

Die Provinzial-Regierung in ihrem ganzen Umfange beruht in den Händen der Präfecten. Alle Zweige der Staatsverwaltung in den Departementern werden durch sie besorgt, und stehen sie daher mit den verschiedenen Ministerial-Departements in Verbindung und vollziehen die Befehle derselben. Durch sie wirkt die Regierung auf das Volk, sie sind die Vollstrecker ihrer Befehle und Anordnungen, und durch sie soll die Regierung die genauesten Nachrichten über alle Theile der Staatsverwaltung erhalten. Unter ihrer Leitung besorgen wieder die Unterpräfecten in den Unterpräfecturen alle Zweige der Staatsverwaltung.

Das Amt der Präfecten erstreckt sich also auf alle Zweige der Staatsverwaltung, mögen sie auch oben in den Ministerial-Departements noch so getheilt seyn. Insbesondere liegt ihnen ob, die

Erhaltung und Beförderung der Polizey, und die Sorge für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Gesundheit. Der Präfect ist schuldig, alle Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze, die zu seiner Kenntniss kommen, zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, er hat die Aufsicht über die Armenpflege und die Handhabung der Bettel- und Vagabonden-Polizey, die Aufsicht über die Verwaltung und zweckmässige Einrichtung der Hospitäler und milden Stiftungen, der Gefängnisse und Corrections-Anstalten, die Aufsicht über die öffentliche Erziehung und den Unterricht, die Aufsicht über die richtige Verwendung der angewiesenen Fonds, die Sorge für die Erhaltung, Verbesserung und Benutzung der Wälder, Flüsse, Wege und anderer Gemeinheits-Sachen, die Aufsicht und Direction aller öffentlichen Bauten, die Sorge für die Erhaltung und zweckmässige Benutzung des Staatseigenthums, die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Ausgaben, die Aufsicht und Direction über alle die Militair-Conscription betreffenden Geschäffte, die Aufmerksamkeit und Sorge, dass nichts gegen die bestehende Verfassung geschehen und keine Misbräuche einreissen mögen. — Kurz alle denkbare zur Departemental-Verwaltung gehörigen Geschäffte liegen dem Präfecten ob. — Daraus folgt jedoch nicht, dass alle in dem Departement befindlichen Behörden demselben in ihren Geschäfften subordinirt wä-

ren, es sind vielmehr die besondern Behörden angewiesenen Geschäffte und Unterbediente von der allgemeinen Provinzial - Verwaltung in sofern getrennt, als von dem Innern der Geschäffts-verwaltung die Rede ist. Der Präfect macht hier nur eigentlich den allgemeinen Controlleur der Regierung und ist das Organ, durch welchen sie diesen ihren Willen kund thut.

Der Präfectur - Rath und die Districts - Räthe nehmen an der Provinzial - Regierung eben so wenig directen Antheil, als an der unmittelbaren Staatsregierung der Staatsrath u. s. w. Sie sind blos auf die oben Seite 83. folg. erwähnten Geschäffte beschränkt, und unterstützen vorzugsweise nur die Präfecten in der Verwaltung der ihnen angewiesenen Departements. In der französischen Provinzial - Administration kommen bloss ausser den Präfecten und ihren Stellvertretern den Unterpräfecten, die Maires in Betracht, welche auf der letzten Stufe der Verwaltungs - Leiter stehen, und deren Amt es ist, alle Personen, die zu der Gemeinde gehören, und deren Eigenthum zu schützen und zu vertheidigen und dafür Sorge zu tragen, dass Ruhe und Ordnung in der Gemeinde erhalten, und das Gemeinde-Vermögen conservirt und zweckmässig angewendet werden möge. Die Maires sind aber nicht selbstständig, sondern stehen unter der Leitung der Präfecten und Unterpräfecten, und sind zur Beobachtung der genauesten Subordination ange-

wiesen. Ihre Verwaltung ist eine blos locale, und ihre gesammten Amtsobliegenheiten reduciren sich 1) auf die Handhabung der Orts-Polizey, 2) auf die Verwaltung der Gemeindegüter und Gemeindeanstalten, 3) auf die Besorgung der Gemeindeabgaben nach dem vom Präfecten bestimmten Etat, und der Leitung aller Gemeindearbeiten, und 4) auf die Beglaubigung des Civilstandes der Bürger, durch Ertheilung der Geburts, Trauungsscheine u. s. w. Nächstdem sind auch die Maires schuldig, die ihnen vom Präfecten noch besonders in Angelegenheiten der Provinzial-Regierung übertragenen Geschäffte auszurichten.

Dreyzehntes Kapitel.

B. Insbesondere. Iustizverwaltung. — Friedensgerichte. Tribunäle erster Instanz. Appellationsgerichte. Handelsgerichte. Militairgerichte. Polizeygerichte. Criminalgerichte. Cassationshof. Hoher kaiserlicher Gerichtshof. Ministére public. Greffier und Officiers ministeriels. Notarien. Verhältniss der Gerichte etc. zu dem Iustiz-Ministerium.

Die jetzige französische Iustizverwaltung gründet sich auf das System, welches sich in der Revolutions-Periode gebildet hatte. Die Organisation derselben ist höchst einfach. In bürgerlichen Rechtssachen, Friedensgerichte, Tribunäle erster Instanz, Appellationsgerichte; in peinlichen Sachen, peinliche Gerichtshöfe; in beyden jedoch blos auf Nullitätsbeschwerden beschränkt den Cassationshof, und für die Anordnung und Oberaufsicht das Iustizministerium. — Indes ha-

ben theils wegen der Verhältnisse gewisser Personen, theils wegen der besondern Beschaffenheit der Sachen, Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit festgesetzt, und in dieser Hinsicht eigene Behörden angeordnet werden müssen. Es giebt jedoch in bürgerlichen Rechtssachen kein Privilegium fori für Personen, sondern blos für Sachen. Nur in disciplinairen und Criminalsachen hat ein solches statt. Für die Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind der hohe kaiserliche Gerichtshof, der Präfecturrath und der Staatsrath, die Militairgerichte, die Handelsgerichte, das Prisen-Conseil, die Polizeygerichte, und die Spezial-Criminalgerichte.

Für bürgerliche Rechtssachen giebt es in der Regel zwey Instanzen, wenn nicht eine Sache für inappellabel erklärt worden ist, und daher ein Gericht in erster und letzter Instanz entscheidet. Obgleich man Friedensgerichte und Tribunäle erster Instanz gewöhnlich unterscheidet, so sind doch die Friedensgerichte in den an sie zur Entscheidung verwiesenen Rechtssachen gleichfalls Gerichte erster Instanz, und hat dieser Unterschied blos in der ursprünglichen und Hauptbestimmung der Friedensrichter die Rechtsstreitigkeiten zu vergleichen, und in dem Unterschiede der Rechtssache selbst seinen Grund.

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit. Diese wird ausgeübt

1) in bürgerlichen Rechtssachen,

a) von den Friedens-Gerichten.

In jedem Canton ist ein Friedensrichter. Die Friedensgerichte bestehen aus dem Friedensrichter, zwey Gehülfen, Suppléants und einem Greffier. Um Friedensrichter seyn zu können, muss man das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Der Friedensrichter erkennt *k*) in allen blos persönlichen Klagen und solchen, die bewegliche Sachen betreffen, bis zu dem Betrage von 50 Francs, ohne dass gegen sein Erkenntniss appellirt werden kann, und bis zu der Summe von 100 Fr. mit Statthaftigkeit der Appellation. In dem Falle der Appellation können jedoch, wenn Caution bestellt wird, der Appellation ungeachtet, seine Erkenntnisse vollstreckt werden. Er erkennet ferner bis zu der Summe von 50 Francs ohne Appellation, und mit Appellation ohne Rücksicht auf die Grösse der Summe: 1) in Entschädigungsklagen, wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern an den Früchten und an der Erndte angerichteten Schadens. 2) Ueber Grenzveränderungen, widerrechtliche Anmaassung von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Gräben, und andern Beeinträchtigungen, welche im Laufe des Jahres unternommen worden sind, so wie auch

k) Gesetz vom 24. Aug. 1790., welches die Organisation der Friedensgerichte bestimmt und noch im Gebrauche ist.

die in dem Laufe des Jahres unternommenen Stöhrungen des Laufes des Wassers, welches zu Befeuchtung der Wiesen dienet, und über alle andere possessorische Klagen. 3) Ueber Reparaturen, welche bey Gebäuden und Pachthöfen dem Miether und Pachter obliegen. 4) Ueber Entschädigungs - Forderungen des Pächters oder Miethsmannes wegen entbehrten Genusses, wenn das Recht und die Entschädigung selbst nicht bestritten ist, desgleichen des Eigenthümers in Ansehung der Deterioration. 5) Ueber die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, in Absicht des Lohnes etc. 6) Ueber Klagen, wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeit, wenn die Partheyen dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

Andere streitige Rechtssachen gehören nicht vor den Friedensrichter, sondern müssen bey den Tribunälen erster Instanz angebracht werden. Doch darf, weil dem Friedensrichter das ehrenvolle Geschäfft des Sühnversuchs zur Pflicht gemacht worden ist *l*), bey den Tribunälen der ersten Instanz in der Regel nicht eher eine Klage angenommen werden, als bis zuvor ein Sühnversuch bey dem Friedensrichter angestellt worden ist.

l) Gesetz vom 24. Aug. 1790. und Constitut. vom Jahr VIII.

Obgleich sonst nach französischer Verfassung alle Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von den Gerichten weg und an die Notarien verwiesen sind, so haben doch die Friedensgerichte, weil sie nicht blosse Iustizbehörden sind, einen Theil dieser Geschäffte mit übertragen erhalten. Von dem Friedensrichter geschehen alle Versiegelungen und Entsiegelungen, wo solche nach den Gesetzen verlangt werden. Von ihm werden die Adoptionsurkunden aufgenommen, und gehört das Vormundschaftswesen vor ihn, in sofern er den Familienrath zusammenberuft, die Berathschlagungen desselbon leitet, auch in gewissen Fällen selbst einen Vormund ernennt, oder doch bestätigt.

In Criminalfällen, worin die Untersuchung und das Erkenntniss entweder den Gerichten der correctionellen Polizey oder den peinlichen Gerichten angehört, kann auch der Friedensrichter Denunciation und die Beschwerden der Verlezten annehmen. Die Friedensrichter sind auch schuldig, alle ihnen bekannt gewordenen Verbrecher dem kaiserlichen Procurator bey dem Criminalgerichte anzuzeigen, und berechtigt, die Verbrecher arretiren und sie an die Behörden abliefern zu lassen. Zu diesem Behuf steht ihnen auch das Recht der vorläufigen Vernehmung des Inhaftirten zu, worüber sie sowohl als über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufnehmen, und solches mit einsenden müssen. Die Frie-

densrichter können auch zu Commissionen sowohl von den Gerichten erster Instanz, als den Criminalgerichten gebraucht werden.

Der Kaiser ernennt die Friedensrichter aus zwey ihm von dem Canton in Vorschlag gebrachten Subjecten auf zehn Jahr. Auf eben die Art geschieht auch die Ernennung der Gehülfen. Sie können sämmtlich nach Ablauf der zehn Jahre wieder vom neuen ernannt werden.

b. Tribunäle erster Instanz.

Es befindet sich davon in jedem Districte eins. In einigen Bezirken bestehen die Tribunäle aus drey Richtern und zwey Suppléants, in andern hingegen aus vier Richtern, zwey Suppléants, sieben Richtern und vier Suppléants. Die, welche aus sieben Richtern bestehen, theilen sich in zwey Kammern. Die Gerichte erster Instanz zu Marseille, Bordeaux und Lyon bestehen aus zehn Richtern und fünf Suppléants, und sind in drey Kammern getheilt. Das zu Turin ist das stärkste, es besteht aus 13 Richtern und 6 Suppléants, und theilt sich in vier Kammern.

Die Tribunäle der ersten Instanz erkennen in Sachen, die von den Friedensgerichten, über welche sie auch die Aufsicht führen, an sie gebracht werden, in letzter, in den übrigen bürgerlichen Rechtssachen aber in erster Instanz, die Fälle ausgenommen, wo auch hier die Appellation durch die Gesetze verworfen worden ist. Iedes Tribunal hat seinen Greffier. Die Suppléants stehen hier

eben so wenig, als die bey den Friedensgerichten, in wirklicher Amts-Function, sie sind blos die Stellvertreter der durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Richter. Ohne die Anwesenheit von drey Richtern kann kein Erkenntniss gefasst werden. Bey jedem Tribunal erster Instanz befindet sich auch ein Sicherheitsbeamter und ein kaiserlicher Procurator. Wir werden davon weiter unten, so wie auch von den Procuratoren überhaupt, zu sprechen Gelegenheit nehmen. — Der Kaiser wählt alle drey Jahr unter den Richtern einen zum Präsidenten, und da, wo sich die Tribunäle in mehrere Kammern oder Sectionen theilen, kommen auch von ihnen ernannte Vicepräsidenten vor.

3) Appellationsgerichte (Cours d'appel) Sie erkennen allein in Sachen, welche durch die Berufung von den Tribunälen erster Instanz und den Handelsgerichten an sie gebracht werden. Sie führen auch zugleich die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Gerichte. Die Zahl der Richter hängt von dem Umfange und der Bevölkerung der Gerichtssprengel, und wieder von der Zahl der Richter hängt die Eintheilung der Gerichtshöfe in Sectionen ab. Bey einigen Appellationshöfen kommen 12 Richter, bey andern 13, 14, 20, 22, 30 u. s. w. vor. Die aus 20 — 30 Mitgliedern bestehenden Appellationshöfe theilen sich in zwey Sectionen, die aber, welche aus 31 Richtern bestehen, in drey Sectionen ein. Es

giebt bey jedem Appellationshofe mehrere Auditoren, einen kaiserlichen Generalprocurator und einen Greffier. Die Auditoren werden zu Instructionen und andern gerichtlichen Geschäfften sowohl bey dem Appellationshofe selbst, als bey dem peinlichen Gerichtshofe und bey den Tribunälen erster Instanz des Appellationssprengels gebraucht. Die kaiserlichen General-Procuratoren bey den Appellationshöfen führen die Aufsicht über die kaiserlichen Procuratoren bey den Tribunälen erster Instanz. Der Kaiser ernennt die Präsidenten der Appellationshöfe selbst und gleichergestalt die Präsidenten der einzelnen Sectionen, wenn das Appellationsgericht in mehrere Sectionen oder Kammern getheilt ist. Da wo die Eintheilung in mehrere Sectionen vorhanden ist, hat auch der kaiserliche General-Procurator einen oder mehrere Substituten.

Es ist oben bey dem Iustiz-Departement bemerkt worden, dass der Grossrichter Iustizminister auf unmittelbaren Befehl des Kaisers, wenn dieser es nöthig findet, das Präsidium in den Appellationsgerichten führt. In diesem Falle ruht das gesammte gewöhnliche Präsidium.

2) Für Criminal-Sachen oder strafwürdige Gesetzverletzung. Die französische Gesetzgebung unterscheidet gerichtliche Polizey und peinliche Gerichtsbarkeit.

Für Sachen der gerichtlichen Polizey sind die Polizeygerichte angeordnet. Sie sind theils

höhere — Gerichte der correctionellen Polizey, theils niedere oder Gerichte der einfachen Polizey. Die letztern, wovon in jedem Canton sich eins befindet, werden von den Friedensrichtern verwaltet, und ist in grossen Städten, die mehrere Friedensgerichte haben, doch immer nur ein niederes Polizeygericht. Für diese Gerichte gehören alle geringern Vergehungen, deren Strafe den Werth dreyer Arbeitstage oder drey Tage Gefängniss nicht übersteigt. Gegen ihre Erkenntnisse findet keine Berufung, sondern nur Recurs an den Cassationshof statt, wenn die Sache sich dazu eignet. Alle vor die niedern Polizeygerichte gehörigen Sachen müssen in kurzer Zeit (längstens 14 Tage nach geschehener Anzeige) erledigt seyn. Zweymal in jedem Monat muss der Friedensrichter dem höhern Polizeygerichte einen Auszug der Erkenntnisse des niedern Polizeygerichts zu dem Ende zuschicken; damit jenes von der etwa vorkommenden Wiederholung desselben Vergehens durch die besraften Kenntniss nehmen könne.

Die höhern Polizeygerichte oder die Gerichte der correctionellen Polizey, sind mit den Civil-Tribunälen der ersten Instanz verbunden, und erkennen über Vergehungen, die nicht mit Leibes- oder entehrenden Strafen, jedoch höher als mit dreyen Arbeitstagen oder mit 3 Tagen Gefängniss geahndet werden. Hauptgegenstände ihrer Gerichtsbarkeit sind, Vergehun-

gen gegen die guten Sitten, Stöhrung des Gottesdienstes, gröbere persönliche Beleidigungen, Tumulte, Zusammenrottirungen, geringere Diebstähle und Betrügereyen, und wird von ihren Erkenntnissen an die peinlichen Gerichtshöfe appellirt.

Für eigentlich peinliche Rechtssachen, wozu in Frankreich alles gerechnet wird, was eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, sind bis jetzt die ordentlichen Criminal- und die Special-Criminal-Gerichtshöfe.

Die Criminal-Gerichtshöfe (cours de justice criminelle) bestehen aus einem Präsidenten, zwey Richtern und zwey Beysitzern, die der Kaiser auf Lebenszeit ernennt. In jedem Departement soll ein Criminal-Gerichtshof seyn, und bey jedem Criminal-Gerichtshofe ein kaiserlicher General-Procurator mit einem Substituten, wenn es die Regierung nöthig findet.

Nach dem Gesetz vom 18ten Pluviose IX. hat die Regierung die Befugniss, einen Spezial-Criminal-Gerichtshof in jedem Departement anzuordnen, wo sie es nöthig findet. Die Spezial-Criminal-Gerichtshöfe haben vorzüglich den Zweck, Verbrechen, welche sehr häufig vorfallen, zu unterdrücken. Sie bestehen da, wo sie vorkommen, aus einem Präsidenten und zwey Richtern des ordentlichen Departemental-Criminal-Gerichtshofes, drey Militairpersonen, welche wenigstens

Capitains-Rang haben, und zwey Bürgern, welche die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Militairpersonen sowohl, als die Bürger, werden vom Kaiser selbst ernannt. Der kaiserliche General-Procurator bey dem ordentlichen Criminal-Gerichtshofe sowohl als der dabey angestellte Greffier, verrichten dieselben Functionen bey dem Spezial-Criminal-Gerichtshofe. Diese Gerichtshöfe haben zu erkennen über alle wirkliche Verbrechen der Vagabonden und Landstreicher und derer, welche zu einer peinlichen Strafe waren verurtheilt worden, wenn sie diese Verbrechen nach ihrer Entweichung und ehe sie rehabilitirt worden sind, begangen haben. Sie erkennen auch über die Landstreicher und Entweicher selbst. Verbrechen selbst, welche für sie gehören, sind alle Strassenräubereyen, Gewaltthätigkeiten, und beschwerende Umstände eines Verbrechens, Diebstähle, welche auf dem platten Lande verübt worden sind, oder mit Einsteigen, Einbrechen und Waffen begangen waren, Felddiebstähle, Feueranlegen, falsches Münzen und andere Fälle mehr. Bey einzelnen Verbrechen z. B. dem Meuchelmord, üben sie auch mit den ordentlichen peinlichen Gerichten eine concurrirende Gerichtsbarkeit aus.

Wo keine Spezial-Criminal-Tribunäle errichtet sind, da wird in vorkommenden Fällen ein solches aus den ordentlichen Criminal-Gerichten für die Zeit gebildet, jedoch nur für

Brandstiftungen, Münz- und Getreide-Verfälschung.

Durch ein Verbrechen, welches an die Spezial-Criminal-Tribunäle verwiesen worden ist, wird dem Angeschuldigten der Vortheil, durch Geschworne gerichtet zu werden, entzogen. Bey den Criminal-Gerichtshöfen muss zuvörderst das geschworne Gericht (Jury) für die Statthaftigkeit des peinlichen Prozesses entschieden haben, ehe dieser eingeleitet werden kann, und hierauf erst wird, nach den vorhandenen Beweismitteln, die That von den Geschwornen geprüft und über die Beschaffenheit derselben und darüber, ob der Angeklagte für schuldig oder unschuldig zu achten, abgestimmt. Die Anwendung des Gesetzes auf die That aber geschieht durch den Richter. Die Untersuchung geschieht öffentlich, und muss dem Angeschuldigten ein Vertheidiger beygegeben werden.

Das Geschworne-Gericht kommt nur in peinlichen Fällen, und zwar in solchen vor, die vor die ordentlichen Criminalgerichte gehören. Dasselbe ist mit einem Director (directeur de jury) versehen, und theilt sich in die Jury d'accusation, welche über die Statthaftigkeit des Verfahrens, und die Jury de Jugement, welche über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheidet, ein. Gegen die auf den Ausspruch des Geschwornen-Gerichts von dem Cri-

minalgerichte gefällten Urtheile, hat keine Appellation statt.

Es ist oben des bey den Tribunälen erster Instanz angestellten Sicherheits-Beamten gedacht worden. Er ist dazu eigentlich bestellt, alle gesetzwidrige Handlungen, sie mögen als gröbere Polizeyvergehungen vor die höhern Polizeygerichte, oder als peinliche Verbrechen vor die Criminalgerichte gehören, zu erforschen und zu verfolgen, und alle Beschwerden und Denunciationen anzunehmen. Durch ihn kann auch gegen die Angeschuldigten der Sicherheitsarrest (mandat de depot) verfügt werden, nur muss binnen 24 Stunden nach erfolgter Verhaftung der Directeur der Jury von dem Vorgange unter Mittheilung der Protocolle, benachrichtiget werden. Die Direction der Jury führen abwechselnd die Richter bey dem Tribunal erster Instanz. Der Directeur der Jury instruirt auch die Sache und erlässt nach geschehener Instruction eine Ordonnanz, durch welche nach Beschaffenheit der Umstände, und der Natur und Wichtigkeit der Beweise, der Angeschuldigte entweder in Freiheit gesetzt, oder an ein Polizeygericht, oder an die Jury d'accusation verwiesen wird. Ist auf Verweisung an die Geschwornen erkannt worden, so wird von dem Sicherheitsbeamten die Anklage-Acte entworfen und in Gegenwart des Directeur de Jury den Geschwornen nebst den Actenstücken, worauf sie sich be-

zieht, vorgelesen, auch diesen ausführlich die Geschichte der Sache entwickelt. Erkennen diese für die Statthaftigkeit des peinlichen Prozesses, so tritt erst das Amt des kaiserlichen Procurators ein, welcher jetzt als förmlicher öffentlicher Ankläger auftritt. Auf die von ihm verfasste Hauptanklage-Acte folgt nun das weitere Verfahren, und die öffentliche Verhandlung des peinlichen Prozesses. Der Präsident des Criminalgerichts beruft die Geschwornen zusammen, und nachdem die Zeugen vernommen und die Vertheidiger des Angeklagten gehört worden sind, entwickelt er ihm die Lage der Sache, worauf von der Jury de jugement das: schuldig oder unschuldig ausgesprochen wird, welchem Ausspruche hernach, wie oben bereits bemerkt worden, das Erkenntniss folgt.

II. Für die ausserordentliche oder privilegirte Gerichtsbarkeit sind

1) der hohe kaiserliche Gerichtshof. (haute Cour imperiale). Er erkennt 1) über persönliche Verbrechen, die von den Mitgliedern der kaiserlichen Familie, den Inhabern der hohen Reichswürden, den Ministern, den Grossbeamten, den Senatoren und den Staatsräthen begangen werden. 2) Ueber Verbrechen, Attentate und Complotte wider die innere und äussere Sicherheit des Staats, die Person des Kaisers und den Präsumtiv-Erben der Krone. 3) Ueber Verantwortlichkeits-Vergehen in Amtssachen,

welche sich die Minister und die mit einem Theil der öffentlichen Verwaltung besonders beauftragten Staatsräthe zu Schulden kommen lassen. 4) Ueber treulose Verwaltung und gemisbrauchte Gewalt von den General-Capitainen der Colonien, den Colonial-Präfecten und den Commandanten der französischen Besitzungen ausserhalb des festen Landes, der ausserordentlich angestellten General-Verwalter, so wie der Generale der Land- und See-Truppen, mit Vorbehalt der militairischen Gerichtsbarkeit, was die letztern betrifft, in den von den Gesetzen bestimmten Fällen. 5) Ueber Ungehorsam der Generäle der Land- und Seetruppen, welche ihren Instructionen zuwider handeln. 6) Ueber Erpressungen und Verschwendungen der dem Staate gehörigen Gelder, deren sich die Präfecten des Innern in der Ausübung ihres Amts schuldig machen. 7) Ueber Verletzung der Dienstpflicht und über Syndicatsklagen, welche gegen die Appellations- oder Criminalgerichte und die Mitglieder des Cassationshofes angebracht werden. 8) Ueber Anklagen wegen willkührlichen Verhaftung und Verletzung der Pressfreiheit. Der Sitz dieses hohen Gerichtshofes ist im Senat. Es besteht derselbe aus den Prinzen, den Inhabern der grossen Reichswürden, den Grossbeamten des Reichs, dem Grossrichter Justizminister, weiter aus 60 Senatoren, den Präsidenten der einzelnen Sectionen des Staatsraths, vierzehn Staatsräthen, und zwanzig Mitgliedern

des Cassationshofes. Auch gehört dazu ein General-Procurator und ein Greffier en chef, die von dem Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. — Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern ein Urtheil sprechen, und kann der Kläger sowohl als der Angeklagte dabey zehn Richter verwerfen. Alles wird öffentlich verhandelt, und werden dem Angeklagten Vertheidiger gestattet. Von den Urtheilen dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt.

2) Die Militair-Gerichte sowohl für die Land- (Tribunaux militaires) als Seemacht, (armée navale).

a) Für die Landmacht giebt es jetzt vier verschiedene Arten von Militairgerichten, als die Conseils de guerre permanens, die Conseils de revisions, die Militaircommissionen und die Conseils de guerre speciaux.

Die Conseils de guerre permanens, welche schon in der Revolutionszeit (s. Einleit. Seite 69.) errichtet wurden, bestehen aus sechs Mitgliedern, als einem Colonel der das Präsidium führt, einem Bataillons- oder Escadrons-Chef, 2 Capitainen, einem Lieutenant, einem Souslieutenant, und einem Sousoffizier. Die Aemter des Berichtserstatters (rapporteur) und des kaiserlichen Procurators werden von noch zwey andern Capitainen versehen. Sämmtliche Glieder des Conseils werden von demjenigen ernannt, der die Division

en chef commandirt. Niemand kann die Ernennung verweigern, wenn er nicht gesetzliche Ursachen für sich anführen mag. Auch erhält das Conseil de guerre permanent eine veränderte Zusammensetzung nach Verschiedenheit der Personen und ihrer Grade, welche vor dasselbe gezogen werden. In belagerten Plätzen, so wie auch, wenn die Personen von den oben gedachten Graden nicht vorhanden sind, erhalten gleichfalls diese Kriegsgerichte eine andere durch den Nothstand veranlasste Einrichtung.

Die Conseils de revision sind, wie auch schon ihr Name anzeigt, eigentliche militairische Revisionsgerichte, und dazu bestimmt, wenn an sie der Recurs genommen wird, die Erkenntnisse der Conseils de guerre permanens einer Revision zu unterwerfen. Sie sind competent sowohl wenn gegen die Form des Verfahrens, als wenn wider die Anwendung des Gesetzes selbst gefehlt worden ist. Es befindet sich in jeder Armeedivision und in jeder Division im Innern des Reichs ein solches Revisionsgericht, also eben da, wo sich die conseils de guerre permanens befinden. Die Revisionsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, einem General, der das Präsidium führt, einem Obersten, einem Bataillons- oder Escadrons-Chef, 2 Capitains und einem Greffier. Der Berichtserstatter wählt sich das Gericht selbst, und ein Commissaire ordonnateur, oder ein Kriegscommissair der ersten Classe vertritt

dabey die Stelle eines kaiserlichen Procurators. Die Glieder des Gerichts, so wie das Subject, welches die Stelle eines kaiserlichen Procurators dabey vertritt, werden vom Divisionschef ernannt.

Der Militair-Commissionen giebt es mehrere und zu verschiedenen Zwecken, als: 1) um die Spione, Diebe, welche sich bey der Armee befinden, und die Emigrirten zu richten, welche mit den Waffen in der Hand angetroffen werden. 2) Um über die durch die Kriegsgefangenen begangenen Verbrechen zu erkennen. 3) Um über die von den zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten begangenen Verbrechen zu entscheiden. Die erste Art der Militärcommission besteht aus 7 Gliedern, worunter sich immer ein Offizier vom Range befindet. Der General-Commandant der Division wählt die Mitglieder unter den dienstthuenden Offiziers. Das Präsidium der Commission führt derjenige von den Mitgliedern, welcher den vorzüglichsten militairischen Grad hat, sonst, wenn alle im Grade gleich sind, der älteste der Mitglieder. Eins von den Mitgliedern der Commission macht den Berichtserstatter und hat eine berathende Stimme. Die zweyte Art der Militair-Commission besteht aus einem Offizier der Gensd'armerie, welcher den Berichtserstatter macht, und 5 Offizieren; und die dritte Art ist aus dem Platzcommandanten und 4 Offizieren zusammengesetzt, und macht der Com-

mandant der Gensd'armerie dabey den Berichtserstatter.

Für die Conseils de guerre speciaux gehören alle eigentliche Desertions-Verbrechen. Ein Special-Kriegs-Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, als: einem Ober-Offizier, vier Capitains, und zwey Lieutenants. Ein Staabsoffizier oder Offizier der Gensd'armerie, oder der Garnison macht dabey den Berichtserstatter und kaiserlichen Procurator zugleich. In den Festungen werden diese Conseils von dem Platzcommandanten, bey der Armee aber von dem Brigadegeneral, unter dessen Befehlen sich das Corps des Angeklagten befindet, zusammenberufen.

Es ist ein grosser Unterschied in Absicht des Verfahrens nach der Verschiedenheit der für die Landmacht bestimmten Militairgerichte. Gegen die Erkenntnisse der Militair-Commissionen und der besondern Kriegs-Conseils findet durchaus kein eigentliches Rechtsmittel statt. Gegen Erkenntnisse der besondern Militair-Conseils findet sogar das Rechtsmittel der Cassation nicht einmal statt.

Es ist noch zu bemerken, dass für die Militairgerichte gehören 1) alle Vergehungen gegen die Militairgesetze. 2) Vergehungen gegen die allgemeinen Criminalgesetze, in sofern sie in den Armeen sowohl im Felde, als in den Cantonnirungen und Garnisonen vorfallen. Alle übrigen

Vergehungen des Militairs gehören vor die ordentlichen peinlichen Gerichte.

Was die Seegerichte (tribunaux maritimes) betrifft, so giebt es deren auch mehrere.

Zuerst kommen hier die besondern Kriegs-Conseils der Flottille in Betracht. Für jede der grossen Division der Flottille ist eines errichtet worden. Ein solches Conseil besteht aus neun Mitgliedern, als: einem Offizier von vorzüglichem Range, als Präsidenten, einem Colonel der Landtruppen, einem Schiffscapitain, einem Bataillons-Chef der Landtruppen, einem Fregattencapitain, zwey Capitains der Landtruppen und zwey Schiffslieutenants. Ein Staabscapitain macht dabey den Berichtserstatter, und ein anderer den kaiserlichen Procurator. Da diese Gerichte eigentlich gemischt sind, so wird das Gericht durch den Commandanten der Landtruppen formirt, wenn die Person, die gerichtet werden soll, zur Landarmee gehört, sonst aber von dem Commandanten der Flottille. Es können vor dies Gericht gezogen werden, alle Individuen, welche zur Schiffsequipage gehören, ferner alle, die sich eingeschifft haben, wegen Verbrechen, welche sie während der Zeit begangen haben, wo sie eingeschifft waren; endlich alle an die Flottille attachirte Beamten und zum Einschiffen bereits förmlich bestimmte Militairpersonen.

Hiernächst sind für Desertionsfälle bestimmt, die Conseils de guerre maritime spe-

ciaux, nach Art der oben geschilderten besondern Gerichte für die Landmacht. Sie bestehen aus 7 Richtern, einem Schiffs- oder Fregattencapitain als Präsidenten, 2 Lieutenants, 2 Flaggencapitains und einem Schiffslieutenant, der zugleich den Berichtserstatter und kaiserlichen Procurator macht, ausser dem Greffier, der bey allen Gerichten seyn muss. Diese Gerichte erkennen nicht nur über wirkliche Desertionsfälle, sondern auch über alles, was darauf Bezug hat, z. B. Anreitzungen und Complotte zur Desertion. —

Gegen die Erkenntnisse der bisher erwähnten beyden Seegerichte findet weder ein eigentliches Rechtsmittel, noch einmal ein Cassationsgesuch statt.

Alle übrigen Vergehungen der Seesoldaten, ausser der Desertion, gehören für die See-Kriegsgerichte. Sie bestehen zum wenigsten aus acht Richtern, welche aus den ältesten und dem Range nach höchsten Offizieren des Schiffs oder der Fregatte genommen werden. Diese See-Kriegsgerichte haben übrigens fast dieselbe Verfassung, wie die Land-Kriegsgerichte. Den See-Kriegsgerichten stehen zur Seite die Conseils de marine und de justice, jene als ausserordentliche auf Befehl des Kaisers zusammenberufene Gerichte, um das Betragen der Befehlshaber der Escadern, der Schiffscapitaine und aller, welchen ein vorzüglicher Posten auf

der Flotte anvertrauet ist zu untersuchen; diese als regelmässige Gerichte für Criminalfälle, wo der Verbrecher zur Kettenstrafe und Kugelschleppen verurtheilt werden muss *m*).

Es ist in der Einleitung dieses Buchs Seite 68 der in der Revolutionszeit für delits militaires angeordneten Cours martiales gedacht worden, diese Anordnung bestand auch für die Seemacht und waren in den Häfen von Brest, Toulon, Rochefort und l'Orient Cours martiales übrig geblieben, nachdem mit Aufhebung der Cours martiales für die Landmacht, solche durch die militairischen Criminal-Tribunale ersezt waren. Jezt sind auch diese Cours martiales maritimes aufgehoben worden und an ihre Stelle die Tribunaux maritimes getreten. Jedes dieser Tribunale besteht aus acht Richtern mit Inbegriff des Präsidenten, eines Commissairs der den Berichtserstatter macht und eines Greffiers. Die Richter sind zwey Schiffscapitaine, zwey Marine-Commissarien, ein Marine-Ingenieur und zwey Mitglieder des Tribunals der ersten Instanz. Es erkennen diese Gerichte über alle in den Häfen und Arsenalen begangene Verbrechen, welche sich auf die Sicherheit und Polizey der Häfen und Arsenale und auf den Seedienst beziehen. Sie können von ihre Gerichts-

m) Decret imperial de 22 Iuill. 1806.

barkeit nicht blos die Urheber und Begünstiger sondern auch alle Complicen der gedachten Vergehungen ziehen. Auch erstreckt sich ihre Gerichtsbarkeit auf alle Equipagen der bewafneten Schiffe so lange diese im Hafen liegen, insofern von solchen Verbrechen begangen werden, die auf den Seedienst Beziehung haben.

Die von diesen Tribunalen ergangenen Erkenntnisse sind der Revision unterworfen, insofern gegen die Form oder die Anwendung der Strafgesetze gefehlt ist. Für diesen Behuf sind die Conseils de revision angeordnet, welche aus einem Seepraefect als Praesidenten, einem Militairchef, einem Administrationschef und dem Praesidenten und kaiserlichen Procurator des Tribunals der ersten Instanz bestehen.

Die Tribunaux maritimes bestehen als permanente Gerichte und in den obengedachten vier Haupthäfen Frankreichs. Ereignen sich in andern Häfen Fälle die nach der Verfassung für ein Tribunal maritime gehören, so wird ein solches nach dem Beyspiel jener stehenden Tribunäle für die Zeit gebildet und nach beendigter Sache wieder aufgelöst.

Zu bemerken ist noch, dass sowohl für die Land- als Seemacht ein eigener poenal- und disciplinar Codex existirt. Wo der Code für die Seemacht schweigt, da recurirt man bey der Entscheidung auf den für die Landmacht publicirten Codex als den vollständigern.

3) Die Handels-Gerichte (tribunaux de commerce). Sie haben es ausschliessend mit Handelssachen zu thun, die Sachen mögen übrigens den Land- oder den Seehandel betreffen. Es wurden diese Gerichte zuerst durch das Gesetz vom 24 August 1790 angeordnet und durch das Gesetz vom 24 Ventose VIII. mit wenigen Abänderungen bestätigt. Seit kurzen haben sie jedoch eine verbesserte Einrichtung erhalten.

Jedes Handelsgericht hat mit dem Civil-Tribunal erster Instanz in dessen Gerichtsbezirk es angeordnet ist, dieselbe Jurisdictions-Grenze; nur dann, wenn sich in einem solchem Bezirke mehrere Handelsgerichte befinden sollten, wird die Grenze eines jeden besonders bestimmt. Ein Handelsgericht besteht aus einen Praesidenten, mehrern Richtern und Suppléants. Weniger als zwey und mehr als acht Richter ohne den Praesidenten darf kein Handelsgericht haben. Jeder Kaufmann welcher dreissig Jahr alt ist und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handelsgeschäfte betrieben hat, kann zum Richter oder Beysitzer ernannt werden. Der Praesident muss vierzig Jahr alt und bereits Richter gewesen seyn. Jedes Handelsgericht hat noch einen Gerichtsschreiber. Zur Jurisdiction der Handelsgerichte gehören nicht nur Streitigkeiten die sich auf Verpflichtungen und Geschäfte unter Kaufleuten und Banquiers beziehen, sondern auch alle und jede den Handel betreffende Differenzen.

Wo keine Handelsgerichte sind, vertreten die Tribunäle erster Instanz ihre Stelle. Bis zu der Summe von 1000 Francs erkennen die Handelsgerichte in erster und lezter Instanz. Die Berufung von ihnen geht wie oben bemerkt worden, an die ordentlichen Appellationsgerichte.

4) Das Prisen-Conseil. Es hat seine Entstehung dem Arrêté der Consuln vom 6 Germinal VIII. zu verdanken, und erkennt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit aller zur See gemachten Beute oder Prisen, wenn solche bestritten werden, und über Schiffbrüche und Strandungen der Schiffe unter neutraler oder alliirter Flagge. Ueber unbezweifelt feindliche Schiffe und Waaren entscheiden die Marine Verwaltungsbeamten. Das Prisengericht entscheidet auch in lezter Instanz über Reclamationen welche wegen englischer Waaren angebracht werden, die entweder in Frankreich, oder in den von den französischen Armeen besezten Ländern confiscirt worden sind. Es besteht aus einem Präsidenten wozu immer ein Staatsrath genommen wird, acht Richtern, einem kaiserlichen Generalprocurator und einem Generalsecretair. Das sämmtliche Personale wird von dem Kaiser ernannt. Wenigstens fünf Richter müssen zugegen seyn wenn ein Urtheil gefällt werden soll, und ist dabey ein sehr summarisches Verfahren eingeführt worden.

Nächst diesen für Prisen und Rechtssachen besonders angeordneten Gerichten erkennen.

5) Der **Staatsrath** und der **Praefecturrath** noch über das Streitige in der Verwaltung, welches man den ordentlichen Gerichten entzogen hat. Zu den streitigen in der Verwaltung gehören auch alle Händel zwischen dem Fiscus und Privat-Personen, wenn sich leztere über Rechtsverletzungen beschweren, welche ihnen durch eigentliche Regierungs-Handlungen zugefügt werden, oder durch mit der Regierung abgeschlossenen Accorde und Verträge *n*). Die Rechte gegen Privat-Personen muss der Staat sonst vor den ordentlichen Gerichten verfolgen.

Es giebt in Frankreich wie oben bemerkt worden ist nur zwey Instanzen, indes wird in der Regel sowohl für **bürgerliche** als **peinliche** Fälle, wenn wahre Nullitäten begangen worden sind, noch der Recurs an ein höchstes Collegium – den **Cassationshof** (cour de cassation) zugelassen. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich über ganz Frankreich und besteht derselbe aus einem ersten und zwey andern Praesidenten, welche von dem Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden, so wie aus 46 Richtern die der Senat aus den Subjecten ernennt, welche ihm von dem Kaiser in Vorschlag gebracht werden. Wenn der Kaiser es für gut befindet

n) Kaiserliches Decret von 17 Juny 1806. – Auch über Entscheidungen der Nationalrechenkammer und des Prisenconseils soll der Staatsrath competent seyn.

führt darin der Grossrichter Justizminister das Praesidium. Bey dem Cassationshofe sind ein kaiserlicher General-Procurator, sechs Substituten und ein Obergerichtsschreiber (Greffier en chef) angestellt. Es kann dieses Gericht nie in der Sache selbst erkennen, es erklärt blos die ergangnen Urtheile für nichtig oder cassirt sie, wenn die Form des gerichtlichen Verfahrens verfehlt oder gegen klare Gesetze (contra jus in thesi) entschieden ist. Die Hauptsache wird von demselben immer an ein anderes Gericht (gewöhnlich das nächste) zur Abfassung eines neuen Erkenntnisses verwiesen. Die Jurisdiction ist übrigens sowohl in bürgerlichen als Criminalsachen und über Erkenntnisse aller Instanzen begründet, insofern nicht wie wir oben gesehen haben, die Gesetze eine Ausnahme gemacht haben.

Die Befugniss des Cassationshofes nichtige richterliche Urtheile aufzuheben ist nicht blos begründet wenn die Partheyen sich darüber beschweren, es muss derselbe auch ex officio alle nichtige richterliche Erkenntnisse aufheben, wenn sie ihm vorkommen, doch haben von den Partheyen nicht angefochtene Erkenntnisse unter ihnen die Kraft eines Vergleiches.

Vor dem Cassationshofe gehören ausser den Nichtigkeitsbeschwerden auch noch die Gesuche um Verweisung einer Rechtssache von einem Gericht an das andere wegen gegründeten Ver-

dachts, oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, die Syndicatsklagen gegen Mitglieder der Appellations- und Criminal-Gerichtshöfe und gegen die Tribunäle der ersten Instanz, und endlich die Jurisdictions-Conflicte zwischen Appellations-Gerichtshöfen und solchen Tribunälen der ersten Instanz, welche von verschiedenen Appellations-Gerichten ressortiren.

Zu desto schnellerer Betreibung der Geschäfte, ist der Cassationshof, welcher zu Paris seinen Sitz hat, in drey Sectionen getheilt, wovon die erste Section – die Section der Bittschriften, die Zulässigkeit der Cassations-Gesuche und Syndicats-Klagen beurtheilt, und über die Jurisdictions-Conflicte und Gesuche um Verweisung von einem Tribunal an das andere definitif erkennt. Die zweyte – die Section der bürgerlichen, und die dritte die Section der peinlichen Cassationsfälle haben das endliche Erkenntniss in solchen bürgerl. und peinlichen Sachen, wovon die erste das Cassations-Gesuch für zulassig befunden hat. Es müssen wenigstens eilf Mitglieder bey Abfassung eines Erkenntnisses zugegen seyn und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Man kann sich an den Cassationshof in einer und eben derselben Sache, und wegen desselben Erkenntnisses mehrmals wenden. Wird aber, nachdem das erste Urtheil cassirt worden, gegen das zweyte von einem andern Gerichte ausgespro-

chene Erkenntniss wieder Cassation nachgesucht, so kann über das Gesuch nur unter dem Vorsitze des Grossrichters Iustizministers erkannt werden. Bey einem dritten Cassationsgesuch muss vor der Entscheidung ein kaiserliches declaratorisches Decret ausgewirkt werden. Der Cassationshof ist auch schuldig, jährlich an den Kaiser eine Deputation abzuordnen, um demselben die Gegenstände anzuzeigen, in Ansehung derer, die Erfahrung Fehler oder Mängel der Gesetzgebung bemerklich gemacht hat, wodurch sich dieses Gericht an das Iustizdepartement und den Grossrichter Iustizminister strenge anschliesst.

Es ist in diesem Kapitel mehrmals des kaiserlichen Procurators gedacht worden. Diese für die Iustizpflege so wichtige Person ist dieselbe, welche in der Einleitung als Procureur du roi, und in der Revolutionszeit und unter der Consular-Regierung als Commissaire du Gouvernement erscheint. Nach französischer Gerichtsverfassung findet er sich in der Regel bey allen Gerichten, die Friedensgerichte ausgenommen. Bey den niedern Gerichten heisst er schlechthin Procureur, bey den höhern Gerichten aber Procureur général. Es wird nöthig seyn, sein Amt hier noch genauer zu entwikkeln.

Im Allgemeinen besteht das Amt eines kaiserlichen Procurators darin, die Iustizpflege zu controlliren und die Aufsicht über die unterge-

ordneten Gerichte auszuüben. Dann aber gehören für ihn noch besondere an denselben verwiesene Geschäffte.

Die kaiserlichen Procuratoren sollen nemlich darauf Acht geben, dass bey den abzufassenden Erkenntnissen die Gesetze angewendet werden, welche die Ordre public zum Gegenstande haben, und dass die Urtheile, welche von den Gerichten erlassen worden sind, zur Vollziehung gebracht werden. Sie sollen mit ihrem Gutachten vernommen werden, in allen Sachen der Pupillen, der Minderjährigen, der Interdicirten, der verehelichten Frauenspersonen, und in allen Sachen, wobey der Staat und die Communen interessirt sind. Sie sollen sich der Abwesenden, welche mit keinem Vertheidiger ihrer Rechte versehen sind, annehmen, sie sollen ferner darüber wachen, dass nichts gegen das Interesse des Staats und der Bürger geschehe, in sofern nemlich von gerichtlichen Handlungen und Verfahren die Rede ist. Sie sollen endlich über die Disciplin und Dienstregelmässigkeit desjenigen Tribunals wachen, bey welchem sie angestellt sind.

Der kaiserliche General-Procurator bey dem Cassationshofe hat die Aufsicht über die kaiserlichen General-Procuratoren bey den Appellations- und peinlichen Gerichtshöfen. Eine gleiche Aufsicht führen die General-Procuratoren bey den Appellationshöfen über die Procuratoren

bey den Untergerichten oder Gerichten der ersten Instanz. Die General-Procuratoren bey den Criminalgerichten wachen insbesondere über die Sicherheitsbeamten bey den Tribunälen der ersten Instanz, über alle Beamten der gerichtlichen Polizey und die Directeurs der Jury; und die Procuratoren bey den Tribunälen erster Instanz controlliren um so schärfer die Friedensgerichte, als sie hier über keinen Procurator zu wachen haben.

Am wichtigsten von allen ist das Amt des kaiserlichen Procurators beym Cassationshofe, indem dieser im Namen des Kaisers und unbeschadet der Rechte der Partheyen, dem Cassationshofe, die Handlungen, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben, oder die Vergehungen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Dienstpflicht schuldig gemacht haben, denuncirt, und gegen sie das ordentliche peinliche Verfahren einleitet. Er ist auch schuldig, ex officio die Unrichtigkeit der Erkenntnisse, welche ihm vorkommen, in Anrege zu bringen und auf deren Cassation anzutragen o).

Die Collectiv-Benennung der kaiserlichen Procuratoren ist ministère public. Um Procureur général oder Richter bey den höhern Gerichtshöfen seyn zu können, muss einer das 30ste

o) Die Substituten der kaiserlichen Procuratoren, welche bey Verhinderung derselben in ihre Stelle treten, hängen ganz von ihnen ab.

Jahr zurückgelegt haben. Bey niedern Gerichten ist schon die Zurücklegung des 25sten Jahres dazu hinlänglich. — —

Ausser dem Ministère public, kommen noch bey der französischen Gerichtsverwaltung die Greffiers und die sogenannten Officiers ministeriels *p*) in Betracht. Zu den letztern zählt man die avoués und huissiers.

Die Greffiers — Gerichtsschreiber — Actuarien oder Secretarien der Gerichte, dienen zu Führung der Protocolle und Beglaubigung aller gerichtlichen Verhandlungen. Sie sind bey allen Gerichten ohne Unterschied nothwendig. Bey den Tribunälen ernennt sie der Kaiser und nimmt ihre Anstellung nach seinem Gefallen zurück. Sie erhalten ausser ihrer Besoldung noch besondere Bureau-Kosten.

Was die Offiziers ministeriels betrifft, so ist der Advocatenstand in Frankreich noch nicht ganz organisirt. Es ist bey jedem Gerichte eine bestimmte Zahl avoués angestellt, welche das Recht haben, bey den Gerichten, wo sie angestellt sind, Advocatengeschäffte zu betreiben, ohne dass übrigens die Partheyen behindert würden, sich selbst mündlich oder schriftlich zu vertheidigen, oder durch einen andern sich vertheidigen zu lassen.

p) Unter diesen Namen werden sie im Almanac imperial aufgeführt, obgleich der Ausdruck Offizier ministeriel ein sehr weit umfassender ist.

Ein sehr ehrenvolles Amt in der französischen Iustizpflege ist das der Huissiers. Der Huissier ist kein schlechter Gerichtsdiener, sondern ein wirkliches Mitglied des Gerichts, in sofern nemlich durch sein Exploitiren die Sachen angebracht werden, auch alle Iustizverfügungen durch ihn mitgetheilt werden. Bey jedem Tribunal ist eine bestimmte Zahl von Huissiers.

Das Notariat hat in Frankreich unter der jetzigen Regierung eine grosse Reform erfahren. Den Notarien ist als wirklichen Staatsdienern der grösste Theil der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, als die Aufnahme aller Testamente, Verträge und anderer Acte übertragen worden. Diese gehörten zwar auch ehedem für sie, doch waren die Gerichte nicht so wie jetzt davon ganz ausgeschlossen. Jeder Rechtshandel und jeder Vertrag denen die Partheyen öffentliche Glaubwürdigkeit verschaffen wollen und müssen, muss von einem Notar aufgenommen werden, diejenige Acten ausgenommen, welche, wie oben bemerkt worden ist, an die Friedensrichter verwiesen sind. Die Notarien sollen nur nach mehrjähriger Vorbereitung und strenger Prüfung zu ihrem Amte und gegen Leistung einer Caution — die nach der Anstellung sehr verschieden ist — zugelassen werden. Wer Notar werden will, muss bereits das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Die Notarien haben unter sich eine Art von collegialischer Verfassung in

den sogenannten Notariats-Kammern (chambres de discipline). Diese Kammern bestehen aus einer Anzahl Notarien des Districts, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Syndikus, einen Referendar, einen Secretair und Schatzmeister erwählen, wovon jeder seine ihm durch das Gesetz angewiesene Function hat. Diese Kammern erkennen auf Suspension, Bestrafung oder gar auf Remotion des Notars, der sich Dienst-Vergehungen zu Schulden kommen läst *q*). —

Die Obliegenheiten der Notarien bey ihren Dienstgeschäfften und der Aufnahme und Anfertigung der Urkunden sind durch die Notariatsordnung vom 25 Vent. XI, (16 März 1803.) bestimmt worden.

Es wird noch nöthig seyn, über das Verhältniss der französischen Iustizverwaltung und der auf selbige sich beziehenden Personen zu dem Departement des Iustizministeriums und des Grossrichters Iustizministers etwas zu sagen.

Der Grossrichter Iustizminister ist nicht berechtigt, auf die Instruction der Rechtssachen und ihrer Entscheidung zu wirken, obgleich er auf die Ordnung und den regelmässigen Gang der Rechtssachen im Allgemeinen den wichtigsten Einfluss hat. Vermöge der dem Iustizdepartement (Siehe oben S. 205.) übertragenen Aufsicht, ertheilt er blos Weisungen an die Gerichte, und beantwor-

q) Arrêt du Gouvern. de 2 Nivos. XII.

tet die an ihn ergangenen Anfragen über das Verfahren und die Anwendung der Gesetze, ohne dass übrigens seine Gesetzerklärung den Richtern zur absoluten Norm dient und das Ansehen einer authentischen Gesetzerklärung hätte. Dagegen sind alle an die Gerichte, kaiserliche Procuratoren, Avoués und Notarien von dem Iustizdepartement ergangenen eigentlichen Anordnungen für diese strenge verbindlich, und hat das Iustizdepartement das Recht, mit Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, Reglements welche den Dienst und das Verfahren betreffen, zu machen. Die kaiserlichen Procuratoren sind besonders befehligt, alles, was in ihren Districten vorfällt, dem Iustizministerium einzuberichten und Vorschläge zur Abhelfung der Mängel oder zu besserer Einrichtung zu machen.

Es ist oben bemerkt worden, dass eine Veränderung mit den Criminalgerichten im Werke sey, und die neue Organisation hat auch schon angefangen. Sie besteht darin, dass mit Aufhebung der Criminalgerichte die peinliche Gerichtsbarkeit wieder mit den Civilgerichten verbunden wird. Das Detail dieser neuen Justizeinrichtung steht noch zu erwarten.

Vierzehntes Kapitel.

Administration. — Finanzverwaltung. — Rechnungshof. — Polizeyverwal-tung. — Verwaltung der Angelegenheiten der Armee und der Marine.

Die jetzige Administration Frankreichs ist aus alten und neuen Formen gebildet. Es sind damit theils einzelne Beamte, theils sogenannte Administrations und Collegia beschäfftigt. Alle Zweige der Administration fliessen in den Departements ministeriels zusammen, und stehen unter der Aufsicht und Leitung derselben.

Wir wollen bey der Schilderung der Administration, der in den neuern französischen Schriften und dem Almanac imperial angenommenen Classification folgen, ohne uns weiter um die Richtigkeit derselben zu bekümmern.

I. Finanzverwaltung, unter der Aufsicht und Leitung des Finanz-Departements, und des

Departements des öffentlichen Schatzes. Alles, was sich auf das Vermögen und die Einkünfte des Staats bezieht, gehört hierher. Nächstdem auch alles das, was für diese Departements sowohl, als die Oberrechen-Kammer verwiesen worden ist, z. B. das Hypothekenwesen.

1) Die directen Abgaben stehen unter Directoren und Inspectoren, und werden von General- und Particular-Einnehmern (receveurs) erhoben. Die Art und Weise ihrer Repartition ist bereits oben gezeigt worden. Das Gesetz vom 3ten Frimaire VIII. führte eine eigene Direction des contributions ein, zum Behuf einer genauern Vertheilung der directen Abgaben auf die Departements, die Districte und Communen, und überhaupt zum Behuf aller sogenannten präparatorischen Arbeiten. In jedem Departement soll ein Directeur und daneben noch ein Inspecteur des contributions seyn, welcher letzterer ein wachsames Auge auf die in den Districten vertheilten Controlleurs haben soll. Die Direction der directen Abgaben steht mit dem Finanzdepartement in unmittelbarer Correspondenz, und operirt nach den Befehlen und Aufgaben des Finanzministers.

Die Erhebung der directen Contributionen geschieht durch die Receveurs. Es giebt in jedem Departement einen General-Receveur, und mehrere Particular-Receveurs. Nach dem Gesetz vom 27 Vent. VIII. soll in jedem Districte

ein Particular-Receveur sich befinden. Sämmtliche Receveurs ernennt der Kaiser, und sie müssen Caution leisten. Das Gesetz vom 4ten Pluv. XI. hat noch für einzelne beträchtliche Orte und Communen besondere Einnehmer hinzugefügt. Das kaiserliche Decret vom 30 Frim. XIII. will sie allenthalben angeordnet wissen, wo der Betrag der directen Abgaben 20000 Fr. übersteigt. Von ihnen werden die erhobenen Gelder an Particular-Receveurs, und von diesen wieder an den General-Receveur abgeliefert. Aus dessen Händen fliessen sie, so wie alle Staats-Einnahmen, zuletzt in die Trésorerie zusammen.

2) Für die indirecten Abgaben, die droits réunis und die andern nützlichen Staatshoheitsrechte sind besondere Administrationen und Regies angeordnet. Es gehört hierher

a) die Administration de l'enregistrement et domaines. Diese Verwaltung hat es vorzugsweise mit der Erhebung der Einregistrirungsgebühren, der Stempelabgaben, der Abgaben, welche der Staat für die Eintragung in die Hypothekenbücher erhebt, und den Domainen zu thun. Indess soll sie auch zugleich für die Beytreibung aller Confiscationsgefälle und ausserordentlicher Staatseinkünfte sorgen, und alle Zweige des Finanzwesens bestreiten, wofür hier besondere Verwaltungen angeordnet worden sind.

Es besteht diese Administration aus einem

General-Director, acht Administratoren und einem General-Secretair, welche die Geschäffte theils collegialisch, theils in sogenannten Sectionen oder Divisionen besorgen. Der Divisionen giebt es sechs: 1) für die Registrirungsgebühren und das Stempelpapier. 2) Für die Hypotheken-Gerichtsgebühren und Geldstrafen. 3) Für den Ertrag der National- und sequestrirten Güter, und für die Einnahmen des Staats von den Waldungen, Communen, öffentlichen Auflagen etc. 4) Für die Einziehung der National-Activ-Schulden, und den Ertrag des Verkaufs der Nationalgüter. 5) Für die verpfändeten Domainen, die heimgefallenen Herren- oder Erblosen-Güter, die rückständigen Patentgebühren und zufälligen Einnahmen. 6) Für das General-Rechnungswesen. In jeder dieser Division hat ein Administrator die Aufsicht und Special-Direction. Mit Hinsicht auf die zu jeder Division gehörigen Geschäffte, sind in den Departements Unterbedienten, Directoren genannt, angestellt. — Man betrachtet auch die sogenannten conservateurs des hypotheques als untergeordnete Finanzbediente in sofern, als sie zugleich dafür sorgen müssen, dass der Staat die ihm von der Eintragung der Hypotheken zuständigen Gebühren erhält. Uebrigens ist diese Administration so wie die meisten der folgenden, mit einem Conseil für streitige Rechtssachen versehen.

b) Die Administration oder Regie des

droits réunis, ausschliessend für diese Abgaben bestimmt. Vorher hatte die Administration d'enregistrement gleichfalls mit Erhebung dieser Gefälle zu thun; aber das Gesetz vom 5ten Ventose XII. verwiess sie an eine eigene Regie. Sie besteht aus einem Generaldirector, fünf Administratoren und einem General-Secretair, und hat fünf Divisionen, in welchen die Administratoren die Aufsicht und Direction führen. In den Departements sind zu den Hebungsgeschäfften dieser Abgaben Directoren, Inspectoren, Einnehmer und Controlleurs bestellt.

c) Die General-Administration der Forsten (a. des forêts). Die Aufsicht über die Forsten und die gesammte Forstökonomie war auch anfangs der Administration d'enregistrement mit übertragen, wurde aber hernach durch das Gesetz vom 16 Nivose IX. davon abgesondert, in sofern von dem administrativen Theile des Forstwesens die Rede ist, und fünf Verwaltern anvertraut, die zu Paris ihren Sitz haben sollten. Jetzt besteht die General-Administration der Forsten aus einem General-Director, vier Administratoren und einem General-Secretair. Die Administratoren vereinigen sich zu einem Collegium auf die Zusammenberufung des General-Directors. Die Administration theilt die für sie gehörigen Geschäffte nach vier Divisionen, und an der Spitze einer jeden Division steht einer der Administratoren. Die gesammten Forsten

Frankreichs sind in 29 Conservationen getheilt, und ist über jede Conservation ein Conservateur gesetzt worden. Vier bey der Administration angestellte General-Inspectoren bereisen jährlich, nach der Anweisung des General-Directors, die Forstbezirke. Unter der General-Administration stehen alle Conservatoren, Inspectoren, Unterinspectoren, Forstgarden, und übrigen Forstbediente in der Conservation. Die Wichtigkeit der Forsten für Frankreich hat die Regierung veranlasst, auf die Verwaltung derselben ein besonderes wachsames Auge zu haben.

d) Die Administration der Posten bestehend aus der General-Administration der Briefposten und dem Administrations-Conseil der fahrenden Posten, jene mit einem General-Director und fünf General-Post-Administratoren, dieses mit einem General-Director und 3 Prinzipal-Inspectoren, und beyde mit einem General-Secretair versehen. Unter denselben stehen die Postmeister, die Controlleurs bey den Posten, die Postcommis und übrigen Postoffizianten.

e) Die Administration générale des douanes, welche das gesammte Douanenwesen zu besorgen hat. Nach einem Arrêté der Consuln vom 29 Fructidor IX. soll selbige bestehen aus einem General-Director und 4 Administratoren, unter welchen die Küsten und Grenzen Frankreichs vertheilt werden sollen. Die vier

Administratoren sollen sich zu einem Collegium vereinigen auf Befehl des General-Directors, und soll er darin das Präsidium führen. Jede Administration hat wieder eine gewisse Anzahl von Directionen unter ihrer Aufsicht. Jede Direction hat wieder ihren Directeur und Unterdirecteur. Demnächst giebt es noch eine Menge anderer mit dem Douanenwesen beschäfftigter Personen unter verschiedenen Namen, als: Inspecteurs, Sous-Inspecteurs, Receveurs, etc.

f) Die Administration der Münzen, welche besteht aus drey Administratoren, einem General-Secretair, einigen General-Inspectoren, und mehrern Sachverständigen, zur Prüfung der Münzen verordneten Personen. Es hat diese Verwaltung dafür zu sorgen, dass die Münzgesetze gehörig beobachtet werden, und die Münzen ihnen gemäss ausgeprägt werden mögen. Hiernächst stehen auch alle Münzstädte, Gebäude und das Ganze bey der Münze angestellte Personale unter ihr. An jedem Münzorte befindet sich ein kaiserlicher Commissair, ein Directeur, ein Controlleur und ein Cassirer, welche die Geschäffte unter sich vertheilen.

g) Die Administration der kaiserlichen Lotterie, mit drey Administratoren, einem Generalsecretair, und einem Generalcassirer. Sie theilt sich in mehrere Divisionen, auch sind dabey noch Inspecteurs, Controlleurs, etc. angestellt, welche vorzüglich bey der Zie–

hung der Loose und Auszahlung der Gelder concurriren. Es ist beyläufig zu merken, dass in dem alten Frankreich eine königliche Lotterie existirte, die aber durch das Decret vom 13ten October 1793 unterdrückt wurde; aber das Gesetz vom 9ten Vendem. VI. stellte sie wieder her. Nach der neuen Einrichtung sollen die in den verschiedenen Departements vertheilten Bureaux dieser Lotterie jedes unter einer besondern Inspection stehen. Die Bank von Frankreich garantirt diese Lotterie.

h) Die Salinen-Administration. Unter ihr stehen die gesammten Salzwerke des Staats. Sie besteht aus einem General-Commissair, General-Inspector, Präsident und Vicepräsident, und drey Administratoren. Die gesammten Salzwerke sind in drey Divisionen getheilt über welche Special-Commissairs die Aufsicht haben, die einzelnen Salzwerke werden durch Directoren verwaltet.

Es ist zwar oben bemerkt worden, dass fast bey jeder dieser Administration auch ein Conseil für das streitige angeordnet ist. Da aber diese Conseils gewissermaassen nur als Unterbehörden des Staatsraths betrachtet werden müssen, so ist oben bey der ausserordentlichen Gerichtsbarkeit ihrer nicht gedacht worden.

Alle gedachte Administrationen hängen in der eigentlichen Verwaltung von dem Departement der Finanzen und des öffentlichen Schatzes

ab. Aber über die Rechnungen des öffentlichen Schatzes der General-Einnehmer in den Departements, der Administrationen und Regies der indirecten Abgaben, der sämmtlichen Zahlmeister, der Departemental- und Communal-Einnahme und Ausgabe urtheilt die Oberrechnungskammer, Rechnungshof (Cour des comptes). Er ist an die Stelle der comptabilité nationale im Jahr 1806 getreten (welche auch ihm gleiche Functionen hatte) oder vielmehr nur eine in einen Cour verwandelte comptabilité nationale. Er besteht aus einem ersten Präsidenten, drey andern Präsidenten, achtzehn Mitgliedern, maitres des comptes genannt, aus einer bestimmten Anzahl Referendariem, einem kaiserlichen General-Procurator und einem Greffier en chef. Auch sind Commissairs dabey angestellt. Es ist dieser Rechnungshof der seinem Sitz zu Paris und den Rang unmittelbar nach dem Cassationshofe hat, für die gewöhnlichen Geschäfte in drey Kammern getheilt, wovon die erste das Urtheil über die allgemeinen Einnahme-Rechnungen, die zweyte aber über die Ausgabe-Rechnungen, und die dritte über die Departemental- und Communal-Rechnungen zu fällen hat. — Ausser den eigentlich für ihn gehörigen Geschäften erkennt der Rechnungshof auch noch über Gesuche der Rechnungsführer um Aufhebung, Uebertragung, oder Minderung der Hypotheken. — Jährlich wird ein Ausschuss bestehend aus dem Oberpräsidenten und vier

Commissairs, welche auf den Vorschlag des Prinzen Erzschatzmeisters von Kaiser ernannt werden, niedergesetzt, um die Bemerkungen zu untersuchen, welche im Laufe des Jahres die Vergleichung der Beschaffenheit der Einnahmen mit den Gesetzen und der Beschaffenheit der Ausgaben mit den Etats dargebothen hat, und was daran gegründet gefunden wird, legt der Erzschatzmeister wieder dem Kaiser unmittelbar vor.

Das Verfahren bey dem Rechnungshofe ist dieses: der Präsident vertheilt die Rechnungen unter die Referendairs und zeigt die Kammer an, wo Bericht darüber erstattet werden soll. Die Berichtserstattung der Referendairs wird nun erst von einem Maitre des comptes untersucht und nicht eher über die Sache geurtheilt als bis die Berichtserstattung der Referendairs von dem Maitre des comptes approbirt worden ist. — Der General-Procurator bey dem Rechnungshofe hat besonders dahin zu sehen, dass die Rechnungsführer ihre Rechnungen in dem durch das Gesetz bestimmten Termin einreichen, und trägt gegen die, welche solches verabsäumen auf Bestrafung an. Er sieht auch dahin, dass die Kammern regelmässig ihre Sitzungen halten und dass die Referendairs gehörig den Dienst thun. Hiernächst ist ihnen noch zur Pflicht gemacht worden, darüber zu wachen, dass der öffentliche Schatz, die Departements und Kammern nicht in Schaden kommen, sey es durch Handlungen

der Privatpersonen oder selbst Handlungen der Regierung. Er kann daher gegen alle dem Schatz zum Nachtheil gereichende Reglements Vorstellungen machen, sich in Correspondenz mit dem Finanzdepartement deshalb setzen, oder einen andern Weg einschlagen, der ihm Verfassungsmässig erlaubt ist.

Nach dem französischen System ist von der Finanzverwaltung alles ausgeschlossen was zum Gewerbe, Handel und der Industrie gehört. Es giebt dafür auch gar keine Administration die sich mit diesen doch allerdings auch finanziellen Gegenständen beschäftigte. Dafür sind in mehrern Hauptstädten des Reichs die sogenannten Handelskammern angeordnet, welche beauftragt sind, dem Kaiser ihre Vorschläge über die Mittel den Handel immer blühender zu machen, mitzutheilen, und ihm die Ursachen anzuzeigen, welche die Fortschritte desselben hindern.

II. Polizey-Verwaltung, unter der Aufsicht und Leitung des Departements der General-Polizey. — In den Departements ist die Handhabung der Ober-Polizey dem Präfecten anvertraut. Der Präfect soll über alles in seinem Departement wachen, was Bezug auf die Sicherheit des Landesherrn und des Staats hat. Er bringt in dieser Qualität alle Anordnungen und Befehle, welche ihm von dem Ministerium zugehen zur Ausführung, und nimmt, wenn es nöthig ist, selbst die den Umständen angemessenen Maas-

regeln unter sofortiger Berichtserstattung und Bitte um Genehmigung. Unter Leitung des Präfecten wird wieder von den Unterpräfecten und Maires die Polizey in den Districten und Communen gehandhabt.

In grossen Städten welche 100000 Einwohner und darüber haben, sind General-Polizey-Commissaire angestellt. Sie sind zwar den Präfecten untergeordnet, stehn doch aber Vorzugsweise mit dem Polizeyminister in Verbindung und erhalten von diesem daher auch unmittelbar Aufträge, Befehle und Instruction, berichten auch an ihn ein, und correspondiren mit den Staatsräthen, welche die Reichspolizey zu besorgen haben. Unter ihnen stehn die Polizeycommissaire, die noch an dem Orte vorhanden sind und deren Zahl nach Umständen vermehrt oder verringert wird. – Städte von 5000 bis 10000 Einwohnern, haben einen Polizey-Commissair und nach Verhältniss einer grössern Bevölkerung deren mehrere, so dass allemal auf 10000 Einwohner ein Polizey-Commissair gerechnet wird. Man muss sich das Verhältniss der General- und übrigen Polizey-Commissaire zu den Präfecten, Unterpräfecten und den Maires auf diese Art denken. Den Präfecten liegt die Polizey im Ganzen für das Departement, den Untergeordneten für die Unterpräfectur, und den Maires für den Ort oder die sogenannte Local-Polizey ob. Die Präfecten müssen dem Polizeyminister alljährlich

einen Bericht von dem Zustande ihrer Departements in polizeylicher Hinsicht abstatten. Die General - Polizey - Commissarien und Polizey-Commissarien dagegen haben es auf der einen Seite nur mit ihnen besonders angewiesenen Gegenständen der Polizey, auf der andern hingegen wieder mit dem gesammten derselben rücksichtlich der ihnen von den Polizeyminister zugegangnen Verordnungen und Befehlen zu thun, doch ist hier ein Unterschied zwischen den General - Polizey - Commissarien und Polizey-Commissarien. Die den erstern angewiesenen Geschäfte beziehen sich auf Vollstreckung der Gesetze gegen Betteley und Landstreicherey, auf Ertheilung und Untersuchung der Pässe; auf die Aufsicht über die Miethswohnungen und Fremden, über Druckereyen, Buchhandel und Journäle, auf die Handhabung der Kirchen-Polizey gegen Stöhrung des Gottesdienstes, auf die Verhüthung der Contrebande und die Einführung verbothner Waaren und die Befolgung der Sicherheitsmaasregeln in Rücksicht auf Länder oder Unterthanen womit Frankreich im Kriege begriffen ist.

Die Polizeycommissaire dagegen werden in gewöhnlichen Polizeygeschäfften blos als Agenten der Municipalität betrachtet, und sind für alles, was die Stadtpolizey betrifft, von der Munizipalität zu gebrauchen und von ihr abhängig. Nur für die gerichtliche Polizey und die in Hin-

sicht dieser ihnen obliegenden Geschäffte sind sie selbstständig. Auch ist es ihnen eigentlich nicht erlaubt, mit dem Polizey-Minister unmittelbar in Correspondenz zu treten.

Sehr thätig zur Erhaltung guter Polizey wirkt die kaiserliche Gensd'armerie, die oben geschildert worden ist. Sie ist vorzüglich dazu bestimmt, in allen Theilen des Reichs gute Ordnung zu erhalten, die Verbrechen zu entdecken, die Verbrecher zu verfolgen, und die Polizeybehörden mit Nachdruck zu unterstützen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Armee und der Marine.

A. Der Armee.

Unter der Leitung des Kriegsdepartements, und des Departements der Kriegsverwaltung, ist die Verwaltung der innern Angelegenheiten einer jeden Branche des Militairs einem Conseil d'administration anvertraut, welches nach Verschiedenheit des Militairs auch verschieden organisirt ist. Bey der Infanterie und Cavallerie besteht es aus einem Brigadechef, aus zwey Bataillons- oder Escadronschefs, 3 Capitains, und einem Sous-Offizier. Der Quartiermeister macht dabey den Secretair. Das Verwaltungs-Conseil hat es allein mit dem Solde der Truppen und was der Soldat ausserdem an Kleidungsstücken, Holz, Lebensmitteln u. s. w. erhält, so wie mit dem Rechnungswesen zu thun. Es darf sich in nichts einmischen, was den Dienst, die Polizey und die

Disciplin der Truppen betrifft. Das Conseil d' administration hat auch nur das Ganze unter sich. Für das Habillement der Soldaten ist noch ein eigenes Directoire d'habillement angeordnet, welches aus drey Mitgliedern besteht, und unmittelbar vom Kriegsministerium ressortirt. Das Directorium schliesst mit den Kaufleuten, Fabrikanten, Manufacturisten und Gewerken die Lieferungsverträge ab. — Die Militair-Hospitäler haben auch ihre eigenen Conseils d'administration, unter welchem wieder die Vorsteher derselben stehen.

Durch die Beschlüsse des Verwaltungsconseils wird alles regulirt, was das Oekonomische des Militairs betrifft, und durch das von demselben beauftragte Personale demnächst executirt. Die Befehlshaber der Armee und Truppenabtheilungen haben damit durchaus nichts zu thun. Die Verwaltungsconseils sind schuldig, von allem genaue Protokolle und Register zu halten, um dem Kriegsminister solche vorlegen zu können.

B. Der Marine.

Für die ökonomischen Angelegenheiten der Seesoldaten giebt es eben so, wie bey der Armee, eigene Verwaltungsconseils. Das eigentliche Marinewesen wird unter der Leitung des Marine-Ministers, und der Unterleitung der Seepräfecten und der Verwaltungsräthe (S. S. 131.) durch einzelne Beamte besorgt, die die Titel: Administratoren, Commissarien, Inspectoren führen, und

über einzelne Theile des Marinewesens gesetzt sind. Sie sind theils dem Seepräfecten subordinirt, theils aber auch ganz von ihm unabhängig und unmittelbar dem Marine-Minister untergeordnet.

Was ausser dem Gesagten noch über die Administration Frankreichs bemerkt werden könnte, ergiebt sich schon aus dem von selbst, was oben bey der Darstellung der gegenwärtigen Verfassung Frankreichs gesagt worden ist.

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

Seite 19. Zeil. 13. von oben, liess glaubt, statt glaubte.
— 50. — 25. mit der Ernennung statt Ernennung.
— 54. — 17. ist nach dem Schlusswort: gesichert. noch hinzuzufügen: die Constitution vom 5ten Fruct. III. begriff unter der Benennung Nationalgarde, die ganze waffenfähige Mannschaft in Frankreich, und theilte sie in Garde nationale Sedentaire und g. n. en activité oder eigentliche Armee ein. Hier ist blos von der Garde nationale sedentaire zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Innern die Rede.
— 57. — 18. liess Organisation statt Oganisation. Und Zeile 20. in den Stürmen statt den Stürmen.
— 59. — 6. geschaffen statt getroffen.
— 61. — 29. revolutionirten statt revolutioniren.
— 63. — 17. Creirung statt Erneuerung.
— 67. — 22. ist nach den Worten: zu trennen, hinzuzufügen: Die Trennung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit erfolgte allererst durch die Constitution vom 5ten Fruct. III., wodurch für jedes Departement ein eigenes Criminal-Tribunal angeordnet wurde. Durch eben diese Constitution wurden auch für Vergehungen, auf welche keine eigentliche Strafe stand, die Tribunaux correctionnels, in jeden Departement mehrere, errichtet.
— 68. — 2. ist nach den Worten: gelegt wurde. hinzuzufügen: durch die Constitution vom 5ten Fruct. VIII. wurde auch für die gesammte Republick ein Tribunal de cassation angeordnet, aber nicht als Instanz, sondern blos um über Nichtigkeits-Beschwerden und absichtliche Beeinträchtigung der Partheyen von den Richtern zu erkennen. Eben diese Constitution schuf auch wieder als erstes forum privilegiatum nach der Revolution einen haute Cour de jusice, um über Anklagen des gesetzgebenden Körpers, entweder gegen seine eigenen Mitglieder oder gegen die Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums zu entscheiden.
— 70. — 8. ist nach dem Schlussworte: wurde. noch hinzuzufügen: Die Constitution vom 5ten Fruct. III. brachte erst durch die Erschaffung einer tresorerie und comptabilité nationale, einen Vereinigungspunct in das Finanzwesen.
— 78. und 79. ist in der Note b. nach den Schlussworten: jetzt wieder. hinzuzufügen: Der Almanac imperial von diesem Jahre (1810) giebt 129 Departements an, worin aber das neuerdings wieder aus den von Holland abgerissenen Ländern errichtete Departement noch nicht mit begriffen sind.
— 96. — 2. ist nach: Fenster-Steuer hinzuzufügen: desgleichen die Patent-Steuer.
— 114. — 21. ist die Angabe des Corps d'artillerie aus dem neuesten Almanac imperial dahin zu berichtigen:

4 Compagnien Armariers, 26 Bataillons Artillerie-train, 114 Compagnien Canonniers gardes cotes, 28 Compagnien Canonniers sedentaires und 18 Compagnien Canonniers veteraus.

Seite 120. Zeil. 12. ist die Angabe des Corps der National Gensd'armerie aus dem neuesten Almanac imperial dahin zu berichtigen: das Corps der National-Gensd'armerie besteht aus 30 Departemental-Legionen, 59 Escadrons, 126 Compagnien, 400 Lieutenances und 2882 Brigaden, als: 1913 zu Pferde und 969 zu Fuss, jede Brigade zu 10 Mann gerechnet.

— 147. — 30. ist nach dem Schlussworte: abgeschafft — hinzuzufügen: Mit Hinsicht auf die mit dem französischen Adel errichtete Majorate, und zugleich mit Hinsicht auf diesen Adel selbst, ist durch ein kaiserliches Decret vom 1 März 1808. ein eigenes Conseil du Sçeau des Titres errichtet worden, welches aus 3 Senatoren, 2 Staatsräthen, einem General-Procurator und einem General-Secretair besteht. Es assistirt dem Prinz Reichs-Erzcanzler, und es hat auch in dessen Pallast seinen Sitz. Alle die Ertheilung des Adels (titres) und die Errichtung der Majorate betreffende Gesuche, gelangen an dasselbe, in gewissen Fällen müssen auch solche unmittelbar dem Kaiser überreicht werden, und prüft alsdann nur das Conseil die Gesuche.

— 153. — 26. ist statt: Auch solle, zu lesen: Auch sollte.

— 318. — 25. ist nach dem Schlussworte: zu erwarten, noch hinzuzufügen: Der Code d'instruction criminelle ist schon auf diese neue Einrichtung gebauet. Die Special-Criminaltribunäle bestehen zwar dabey, aber ist die Sache eine peinliche Sache, die nicht zu den ausgenommenen gehört, so treten entweder die bürgerlichen Grrichte ein, oder es bilden sich die sogenannte Cour d'assises — als eigentliche peinliche Gerichte, jedoch nur für die Zeit, und so lange, bis die Sache untersucht und beendigt worden ist. In jedem Departement nemlich sollen solche Cours d'assises eingerichtet werden, um über diejenigen Individuen zu erkennen, die der kaiserliche Gerichtshof dahin zu verweisen für gerathen findet. Gewöhnlich sollen sie zusammengesetzt seyn, aus einem zu diesem Behuf delegirtem Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes, welches das Präsidium führt, aus 4 Richtern, welche aus den Mitgliedern des Tribunals der ersten Instanz des Orts genommen werden, aus einen Substituten des kaiserlichen General-Procurators, der den Titel Procureur imperial criminel führt, und aus einem Greffier des Tribunals erster Instanz.

79

REM

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dabelow, Christoph Christian <<von>>,

Frankreichs gegenwärtige Lage, Verfassung und Verwaltung mit e. Rückblick auf d. vergangenen Zeiten als Einl

Leipzig 1810

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Tkb 1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347474-1